

**Ulrich F. Opfermann – für die Unabhängige Kommission Antiziganismus
Zum Umgang der deutschen Justiz mit an der Roma-Minderheit begangenen
NS-Verbrechen nach 1945.**

Das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ (1958-1970)

Inhalt

Vorbemerkungen	2
Zum rechtlichen Rahmen des „Sammelverfahrens“	6
Zu den strafrechtlichen Voraussetzungen von NSG-Verfahren.....	6
Zum Stellenwert der NSG-Verfahren in Deutschland	12
Das Verjährungsproblem	14
Fazit.....	17
Zur justiziellen Relevanz der Straftaten an Angehörigen der Roma-Minderheit	19
Referenzverfahren.....	21
Der „Berleburger Zigeuner-Prozess“ (1948-1950).....	21
Die Ermittlungen gegen Robert Ritter (1948-1950).....	24
Die öffentliche Diskussion um Hans Maly und das Disziplinarverfahren gegen ihn (ab 1956)	32
Das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“, Personen	38
Initiatoren	38
Juristen	40
Beschuldigte	45
Zeuginnen und Zeugen.....	61
Das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“, Ablauf	68
Erste Verfahrensschritte	68
Verfahrensausweitung	70
Vernehmung der Beschuldigten: Entlastungsstrategien und Aussagenprofile.....	82
Zu im Verfahren ermittelten Einzeltaten, zu Opfern und ihren Biografien	93
Karl Richard Heilig.....	96
Elvira Krause	96
Christine Lehmann	98
Friederike Reinhardt.....	101
Josef Reinhardt	101
Eva Rotter	101
Rosina Schlegel	103
Rosa Brigitte Schönberger	104
Paul Welp	104
Luise Lieselotte Wolf	105
Verfahrensabschluss zu Eva Justin.....	108
Verfahrensabschluss und -verlegung für eine Mehrzahl der Beschuldigten	112
Verfahrensabschluss zu Hans Maly	116

Zum Stellenwert des Sammelverfahrens innerhalb der westdeutschen Prozesse zum Genozid an der Roma-Minderheit	120
Schlussbemerkungen	121

Vorbemerkungen

Im Mittelpunkt der folgenden Untersuchung zum Umgang der deutschen Justiz nach 1945 mit an Angehörigen der Roma-Minderheit¹ begangenen NS-Verbrechen wird ein Strafverfahren der 1950er bis 1970er Jahre stehen, das seinem Anspruch nach diese Verbrechen umfassend zu bearbeiten hatte. Zu fragen ist nach den Akteuren in ihren jeweiligen Rollen und nach ihren Motiven, nach den staatlichen Institutionen, die sie repräsentierten, nach dem Ablauf und den Ergebnissen des Verfahrens, die ins Verhältnis zu setzen sind zu den rechtlichen Möglichkeiten, zu den Ergebnissen von Nachbarverfahren und zu dem politischen sowie zeitgeschichtlichen Raum, in dem sie sich ereigneten.

Der Anstoß zu diesem Strafverfahren fällt mit dem Jahr 1958 zeitlich zusammen mit den ersten Initiativen zur juristischen Ahndung von Verbrechen im Vernichtungslager Auschwitz. Dabei stand die Vernichtung der jüdischen Minderheit durch das Auschwitz-Personal im Mittelpunkt. Der hessische Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer führte diese Initiativen Anfang 1959 in Frankfurt zu einem weithin beachteten „Auschwitz-Prozess“ zusammen, an den sich weitere Prozesse anschlossen. Es besteht also eine Koinzidenz der beiden Verfahren zu diesen zwei Minderheiten.

Die Verfolgung und Vernichtung der europäischen Roma-Minderheit war im ersten Auschwitz-Prozess Teil der Ermittlungen gewesen, jedoch spielten diese Ermittlungsergebnisse für die Urteilsfindung keine Rolle. Abseits des Auschwitz-Prozesses, aber mit Blick auf ihn soll es jedoch, heißt es, eine Zusage des hessischen Justizministers gegenüber dem Internationalen Auschwitz-Komitee zu einem eigenständigen Verfahren zur NS-Zigeunerverfolgung gegeben haben.² In der Zeitung konnte man 1960 dazu lesen, dass es insgesamt vier große Frankfurter NSG-Verfahren geben würde, von denen eins „die nationalsozialistischen Vernichtungsmaßnahmen gegen Zigeuner aufklären“ solle.³ Generalstaatsanwalt Bauer unterschied deutlich zwischen dem Auschwitz-Prozess und dem Verfahren zum „Zigeuner-Komplex“: Sie würden jeweils unterschiedliche Tatgegenstände und Tätergruppen themati-

¹ *Roma* bezeichnet mit einem Romanes-Wort nach internationaler Konvention alle Angehörigen der zahlreichen romanesprachigen Gruppen, also die Gesamtminderheit. Das Romanes-Wort *Sinti*, das im Text ebenfalls auftritt, bezeichnet die Angehörigen einer vor allem in Mittel- und Westeuropa seit langem beheimateten Teilgruppe der Roma. Die auf den deutschen Sprachraum beschränkte in unterschiedlicher Kombination auftretende Verknüpfung von „Roma“ mit „Sinti“ ist kategorial inkonsistent und wird daher hier nicht verwendet. Als Quellen- und Fremdbegriff in An- und Abführungszeichen gesetzt kommt „Zigeuner“ vor. Es ist auch zu sehen, dass strikte Abgrenzungen der Bevölkerungsgruppen gegeneinander, wie sie mit der Verwendung ethnologischer Gruppenbezeichnungen unvermeidlich einhergehen, der Realität der Übergänge und der Vielfalt in familiären Biografien und Herkunftsgeschichten nicht gerecht werden können.

² Äneke Winkel, *Antiziganismus. Rassismus gegen Roma und Sinti im vereinigten Deutschland*, Münster 2002, S. 68.

³ So laut *Kölner Stadt-Anzeiger* 1960 Oberstaatsanwalt (im Folgenden: OStA) Heinz Wolf als Leiter der Oberstaatsanwaltschaft (im Folgenden: OStAsch) am Landgericht (im Folgenden: LG) Frankfurt a. M.: Landesarchiv NRW (im Folgenden: LAV NRW), Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.546, Bl. 290, In einem KZ-Verfahren gibt es 950 Beschuldigte. Die Frankfurter Staatsanwaltschaft wurde verstärkt, in: *Kölner Stadt-Anzeiger*, 21.5.1960.

sieren, und im ersten Verfahren gehe es um strafbare Handlungen im Lager selbst, im zweiten aber um den Vorwurf, Personen dorthin verbracht zu haben.⁴

Die Ermittlungen richteten sich in diesem Fall gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamts (RSHA), primär dort gegen Beamte des Reichskriminalpolizeiamts (RKPA), gegen solche des Kriminalbiologischen Instituts (KBI) des RKPA, gegen Kriminalbeamte aus regionalen Leitstellen und lokalen Dienststellen, und gegen die Angehörigen der Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle (RHF) in Berlin-Dahlem, gegen den Leiter des Reichsgesundheitsamts, in das die RHF eingegliedert war, ferner gegen einzelne Beamte des Reichsinnenministeriums.

Die Überlieferung reduziert ein breites Spektrum von Tatverdächtigen auf zwei Hauptbeschuldigte.

Nach einer der beiden Personen erhielten die Strafakten ihren Titel: „Ermittlungssache – Voruntersuchung Dr. Maly wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge pp.“⁵ Mit Dr. Eva Justin hatte es eine zweite Hauptverdächtige gegeben. Aufeinanderfolgend wurde an zwei Orten ermittelt und entschieden. In einer ersten Phase ging es mit Justin um eine führende Figur der RHF. Ermittlungen dazu gab es seit September 1958, abgeschlossen wurde der Verfahrensteil zu Justin im Dezember 1960. Ebenfalls seit September 1958 trat mit wachsendem Gewicht Dr. Hans Maly ins Bild, ein leitender Polizeioffizier im RKPA. Dieser Teil des Verfahrens endete im Mai 1970. Die Zuspitzung auf die beiden Akteure Justin und Maly in der strafrechtlichen Bearbeitung und anschließend in der Literatur nimmt die beiden aus ihrem institutionellen Umfeld heraus und lässt sie tendenziell als Einzeltäter erscheinen. Das entspricht jedoch der Anlage des Prozesses und der Bedeutung der zahlreichen anderen Tatverdächtigen nicht.

Wenn auf der Anklagebank des Auschwitz-Prozesses von einem Funktionshäftling abgesehen Täter der Lager-SS saßen, nachdem sie in der Organisation der Vernichtung die am Ende Ausführenden gewesen waren, dann repräsentierten Justin wie Maly Schreibtischtäter der vorgelagerten Stellen, vor allem der RHF und des RKPA.

Die RHF hatte im November 1936 ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie war die zentrale Erfassungseinrichtung zur, wie es im Text des Himmler-Erlasses vom 8. Dezember 1938 hieß, „Bekämpfung der Zigeunerplage aus dem Wesen dieser Rasse“, gewesen. Die Basis dafür war das rassistisch-biologische Konstrukt einer volkstümlich „Erbmasse“ genannten je eigenen Genetik von „Völkern“. Daraus, hatte es geheißsen, ergebe sich für die mit „Volk“ im Sinne von *ethnos* gemeinten Entitäten eine kollektive Persönlichkeitsausprägung. Die RHF „sichtete“ den individuellen „Erbwert“ der Angehörigen der Roma-Minderheit, die in toto als „asozial“ und „verbrecherisch“ ausgeschrieben war. Die Gesamtpopulation von „Zigeunern“ wurde von der RHF in ein gestuftes Schema von „Zigeunermischlingen“ und von „stammechten Zigeunern“ aufgegliedert. Der Grad des individuellen Asozialitäts- und Kriminalitätsrisikos errechnete sich mit einfacher Bruchrechnung nach der Idee fiktiver „Blutsanteile“ aus den Genealogien. „Je nach der Erbmasse“ lasse sich nämlich vorhersagen, in welchen Anteilen

⁴ Ebenda, Nr. 1.546, Bl. 490, Schreiben Generalstaatsanwalt (im Folgenden: GSTA) Fritz Bauer an Oskar Rose, Verband und Interessengemeinschaft rassistisch Verfolgter nicht-jüdischen Glaubens deutscher Staatsbürger e. V., 18.4.1961.

⁵ Heutiger Titel des Bestands B 162 bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen: Ermittlungen gg. Dr. H. Maly wegen seiner Mitwirkung an der Verfolgung von Sinti und Roma.

„in welchen Menschen eine ‚Verbrechernatur‘ stecke.⁶ Für „Mischlinge“ wurde die Schädlichkeit erheblich höher angesetzt als bei „Vollzigeunern“, weil sich ihr „minderwertiges Zigeunertum“ um die „Minderwertigkeit“ des „Bodensatzes“ der Mehrheitsbevölkerung steigere.

Das Rechenergebnis erhielt eine Kurzform – „Z“ für „Zigeuner“, „ZM“ für „Zigeunermischling“ zuzüglich eines Plus- oder Minus-Zeichens – und wurde so als „Rassendiagnose“ zur wesentlichen Aussage der vorgeblich wissenschaftlichen „gutachtlichen Äußerungen“ der RHF. Es wurde der Kripo und der Gesundheitsverwaltung als Entscheidungsgrundlage an die Hand gegeben. Die durch die Nachforschungen nach Genealogien, biografischen Daten und Wohnsitzen und mit der Festlegung von „Rasseanteilen“ gefütterte Datenbank der RHF lieferte die legitimatorische Voraussetzung für den Einbezug der Individuen in den Genozid. Das RKPA und die nachgeordneten Kripobehörden setzten die Erfassungsergebnisse der RHF zum einen in KZ-Einweisungen und zum anderen gemeinsam mit dazu bereiten Ärzten in Sterilisierungen um. Lag auch die Selektionsgewalt beim RKPA, so trafen lokale Beamte doch immer wieder eigene Entscheidungen.

Dabei folgten sie dem Konzept einer „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“, wie es schon innerhalb der Weimarer Polizei und Politik viele Anhänger hatte. Nun wurde es die Leitlinie des 1937 gegründeten RKPA, dem in Berlin im RSHA residierenden „Generalstab der deutschen Kriminalpolizei“ (so sein Leiter Arthur Nebe), und der dezentralen Kripoleitstellen.⁷ Neben der von der Gestapo verhängten „Schutzhaft“ stand nun die von der Kripo verhängte „Vorbeugehaft“.⁸

In fachbezogenen Varianten waren unter NS-Bedingungen ähnliche Ideen in der Gesundheitspolitik ebenfalls zum Programm geworden. Sie hatten Diskussionen und Entscheidungen von den Eheverböten über die Zwangssterilisation bis zu den Krankenmorden bestimmt.⁹

Die auffälligsten Merkmale des theoretischen und anwendungspraktischen Ethnizitätskonzepts der RHF waren dessen fachliche Dürftigkeit und dessen inhaltliche Beschränktheit. In seinen Grundüberlegungen war es ebenso wie die vorbeugende Verbrechensbekämpfung dennoch oder gerade deshalb ein verbreitetes Erklärungsmuster und Handlungskonzept, zumal es sich im Konsens mit landläufigen bürgerlichen Alltagsüberzeugungen befand. Theorie und Praxis waren mit dem Nimbus der Wissenschaftlichkeit ausgestattet und seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert ein gern genutzter Stoff für die politische Konsensbildung sowie ein Mobilisierungsmittel bei Wahlen und aus anderen Anlässen. Dank der nun zur Verfügung stehenden Massenmedien konnten diese Ideen in organisierten Prozessen fortwährend breit angelegt popularisiert werden.

Linken und liberalen Konzepten, die von gesellschaftlichen und familiären Sozialisationsbedingungen ausgingen und Strukturveränderungen zugunsten gleicher Entwicklungschancen einforderten, war beides diametral entgegengesetzt. Anders als die bekämpften „Milieuthorien“ mit ihrem, wie es hieß, „übermäßigen Glauben an die Erziehbarkeit“ und mit ihrer „Verkennung der Macht der Vererbung“ und

⁶ Robert Ritter, Die Aufgaben der Kriminalbiologie und der kriminalbiologischen Bevölkerungsforschung, in: Monatshefte für die gesamte kriminalbiologische Wissenschaft und Praxis, 15 (1941), H. 4, S. 38-41, hier: S. 40.

⁷ Patrick Wagner, Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus, München 2002, S. 75-79.

⁸ Martin Luchterhandt, Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner“, Lübeck 2000, S. 110.

⁹ Hans-Walter Schmuhl, Die Patientenmorde, in: Klaus Dörner/Angelika Ebbinghaus (Hrsg.), Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozess und seine Folgen, Berlin 2001, S. 295-330.

„rassischer Eigenart“¹⁰ bedingten die völkischen Vorstellungen der RHF, der Kripo oder des Reichsgesundheitsamts einen repressiven Staat als volksgemeinschaftliche Disziplin-, Ordnungs- und Sicherheitsinstanz gegenüber den als unverbesserlich und minderwertig geltenden geborenen „Schädlingen des Volkskörpers“.

Diesen Staat gab es seit 1933, und die genannten Einrichtungen waren dort organisatorisch und weltanschaulich integriert. Sie waren ein Ausdruck dieser Form von Staatlichkeit. Innerhalb der staatlichen Organisation bildeten sie einen rassistischen „wissenschaftlich-polizeilichen Komplex“¹¹ (Michael Zimmermann). Der griff gegen störende „Volks-“ und „Staatsfeinde“ durch und leistete auf diesem Weg einen politisch-ideologischen Beitrag zur Stärkung des „volksgemeinschaftlichen“ Zusammenhalts. Ein weiterer Aspekt darf an dieser Stelle nicht übergangen werden: RHF, RKPA und der Reichsausschuss, der die Krankenmorde organisierte, mit den jeweils nach- und beigeordneten Instanzen erbrachten zugleich einen volkswirtschaftlichen Beitrag. Ihre Menschenrechtsverletzungen reduzierten den Aufwand für die volkstümlich als „überflüssige Esser“ geltenden nicht oder nur schwer ökonomisch nutzbaren Bevölkerungsgruppen. Die Vernichtung dieser Menschen machte materielle Ressourcen für die Kriegsvorbereitung und später dann für die Kriegsführung frei.

In diesem Rahmen ereigneten sich Verfolgung und Vernichtung der Minderheit als ein gemeinsames Arbeitsprojekt von Rasseforschern und -hygienikern, Kriminalbeamten und Spezialisten einiger anderer staatlicher Organe wie der beiden Reichsausschüsse zum Schutze des deutschen Blutes und *zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden* sowie dem Reichsgesundheitsamt. Es soll daher in Anlehnung an in den Verfahrensakten auftretende Begrifflichkeiten von einem (RHF/Kripo-)„Sammelverfahren“ zum „Zigeunerkomplex“¹² die Rede sein. Damit ist der Anspruch der Frankfurter Oberstaatsanwaltschaft aufgenommen, der nach der Übernahme des Verfahrens nach Köln dorthin übertragen und so bestimmt wurde:

„Das in Frankfurt angelegte Sammelverfahren hat die gesamten nationalsozialistischen Maßnahmen und Gewalttaten gegen die Zigeuner in Deutschland zum Gegenstand, d. h. die polizeiliche Erfassung aller Zigeuner und sogenannter ‚zigeunerstämmiger‘ Personen, ihre rassistische Begutachtung durch besondere Gutachter und ihre daran anschließende Zwangssterilisation oder ihre Einweisung in ein KZ, die häufig (oder in der Regel) den Tod der betreffenden Personen zur Folge hatte.“¹³

Darin war aufgenommen, dass das institutionelle Personal intensiv über Organisationsgrenzen hinweg kooperierte und dieselben fachlichen Ideen vertrat. Es handelte arbeitsteilig an der „Reinigung des Volkskörpers“ und an der präventiven Beseitigung der „Volksschädlinge“, so dass sich eine Vielzahl unmittelbar daran Beteiligter ergeben musste.

¹⁰ Robert Ritter, Die Zigeunerfrage und das Zigeunerbastardproblem, in: Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete, 3 (1939), H. 1, S. 2-20, hier: S. 17.

¹¹ So die Kapitelüberschrift bei der Darstellung der Kooperation von RHF und RKPA bei: Michael Zimmermann, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996, S. 147.

¹² So etwa die Frankfurter Oberstaatsanwaltschaft im Zusammenhang der Bestellung des Sachbearbeiters Fritz Thiede: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.547, Bl. 478, Erster StA Hanns Großmann, Vermerk, 31.1.1961.

¹³ So im Rekurs auf die Frankfurter Oberstaatsanwaltschaft 1961 die Kölner Oberstaatsanwaltschaft: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.547, Bl. 506-508, hier: Bl. 506, Verfügung, StA Wolfgang Kleinert, 15.9.1961.

Für die in Frankfurt a. M. lebende Ex-RHF-Rassenanthropologin und Hauptbeschuldigte Justin wurde das Landgericht Frankfurt zuständig, für den in Köln-Rodenkirchen lebenden Ex-RKPA-Beamten und Hauptbeschuldigten Maly das Landgericht Köln.

Das gesamte Aktenmaterial ging nach der Verlegung der Ermittlungen geschlossen von Frankfurt nach Köln. Nach seiner Archivierung im Landesarchiv NRW in Duisburg ergibt es einen Bestand von 14 Ordnern mit einer Laufzeit von 1958 bis 1985.¹⁴ Bis zu 20.000 kriminalpolizeiliche „Zigeuner-Akten“ wurden von den Ermittlern beigezogen,¹⁵ die von staatlichen Stellen aus der gesamten Bundesrepublik angefordert wurden. Angaben aus dem Duisburger Konvolut ergänzt um weitere Archivalien aus diesem Archiv sowie aus anderen deutschen staatlichen Archiven bilden die Basis dieser Untersuchung.

Anders als beim Auschwitz-Prozess blieb die Wahrnehmung des Verfahrens in der Literatur minimal. In seiner Schrift zu den Protagonisten der „Zigeunerforschung“ in der Nazi-Zeit und in Westdeutschland hat Joachim S. Hohmann ein längeres Kapitel unter die Überschrift „Schuld ohne Reue – Der ‚Fall Maly‘“ gestellt.¹⁶ Leider entwertet die interessanten Angaben, dass sie nicht belegt sind, da Hohmann auf Quellennachweise verzichtete. In seiner lokalgeschichtlichen Studie der NS-Verfolgung der Roma-Minderheit in Frankfurt geht Peter Sandner ausführlich auf den Justin-Abschnitt des Verfahrens ein, berührt aber kaum die Zeit danach.¹⁷ Daneben ist eigentlich nur ein cursorischer Überblick in einer ebenfalls lokalgeschichtlichen Darstellung – der NS-Verfolgung der Minderheit in Köln – von Karola Fings und Frank Sparing nennenswert, die allerdings ausführlich darüber hinausgehende Kontexte einbeziehen.¹⁸

Zum rechtlichen Rahmen des „Sammelverfahrens“

Zu den strafrechtlichen Voraussetzungen von NSG-Verfahren

Hannah Arendt hatte 1961 als Korrespondentin des *New Yorker* den Eichmann-Prozess in Jerusalem verfolgt. In der viel beachteten Sammlung ihrer Reportagen¹⁹ trat sie dafür ein, die monströsen NS-Verbrechen als „crimes against humanity“ zu bewerten. Den Schlüsselbegriff *humanity* übersetzte sie mit *Menschheit*. Sie war der Auffassung, dass „die Auslöschung ganzer Völker – der Juden, der Polen oder der Zigeuner – mehr als ein Verbrechen gegen das jüdische oder das polnische Volk oder das von den Zigeunern“ sei, „dass vielmehr die völkerrechtliche Ordnung der Welt und die Menschheit im ganzen dadurch aufs schwerste verletzt und gefährdet“ seien.²⁰ Das war keine Idee nur von Arendt. Die Politologin bezog sich damit konkret auf internationales Recht, wie es sich im Bemühen um eine

¹⁴ Ebenda, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535 bis 1.548.

¹⁵ Ebenda, Nr. 1.540, Bl. 851, OStA Heinz Wolf, Einstellungsbeschluss, 12.12.1960.

¹⁶ Joachim S. Hohmann, Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. „Zigeunerforschung“ im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus, Frankfurt a. M./Bern/New York/Paris 1991, S. 380-416.

¹⁷ Peter Sandner, Frankfurt. Auschwitz. Die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti und Roma in Frankfurt a. M., Frankfurt a. M. 1998.

¹⁸ Karola Fings/Frank Sparing, Rassismus – Lager – Völkermord. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung in Köln (Schriften des NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln, Bd. 13), Köln 2005, S. 360f.

¹⁹ Hannah Arendt, Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen, München 2005, 14. Aufl.

²⁰ Ebenda, S. 400.

angemessene juristische Antwort auf die Naziverbrechen seit der ersten Hälfte der 1940er Jahre herausgebildet hatte. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10) vom 20. Dezember 1945 vertrat die völkerrechtliche Sanktionierung von Straftätern „guilty of war crimes, crimes against peace and against humanity“. Es ging zurück auf die Terminologie des Artikels 6 c des Londoner Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof (IMT). In Deutschland erhielten die Verfahren nach Völker- und Menschenrecht daher die Kurzbezeichnung VgM-Verfahren, wobei „VgM“ als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, nicht „Menschheit“ ausgeschrieben wurde. Das war eine besondere Möglichkeit im deutschsprachigen Raum. Man drückte sich davor, das Hauptmerkmal dieser Verbrechen, ihren genozidalen Charakter, beim Namen zu nennen. Arendt sah darin „das Understatement des Jahrhunderts.“²¹ Sie hatte am Beispiel Eichmanns den entscheidenden Punkt thematisiert. Die Verfolgung von NS-Straftaten stand vor dem Problem, dass die üblichen auf Einzeltäter bezogenen Strafvorschriften auf kollektiv begangene und aus organisierten Täternetzwerken und -gruppen hervorgehende Massenverbrechen, die aus von den Handlungsträgern geteilten politischen Konzepten zur Vernichtung ganzer Bevölkerungsgruppen hervorgegangen waren, nicht zutrafen. Auch den grundlegenden Aspekt, dass die Verantwortlichkeit für derartige Verbrechen wie auch die Opferzahl mit dem Abstand zu ihrer Ausführung vor Ort zunahmen, berücksichtigten sie nicht.

Nach tradiertem Strafrecht waren serielle Morde und Totschlagstaten in einem KZ strafrechtlich gleichzusetzen mit einem Tötungsdelikt im Zuge einer Wirtshausschlägerei. Als Straftäter war allein derjenige anzusehen, der unmittelbar Hand angelegt hatte. Das galt nicht nur Arendt, sondern vielen Politikern und Juristen in den von diesen Verbrechen betroffenen Staaten als nicht akzeptabel. Daher wurde in vielen Staaten aus internationalem Menschen- und Völkerrecht innerstaatliches, nationales Recht. Die Massenverbrechen des NS wurden strafrechtlich in ihrer Besonderheit gefasst und konnten daraufhin dieser Besonderheit entsprechend bearbeitet werden. Um das am Beispiel einiger Nachbarstaaten der Bundesrepublik darzustellen:

In Belgien fielen NS-Verbrechen den Militärgerichtshöfen zu.²² Man sah sich vor juristischem und gesetzlichem Neuland, „da die meisten Anklagepunkte ... präzedenzlos“ seien. Dabei schaute man über die Grenzen und orientierte sich an internationalen Vereinbarungen: „Die Urteile des IMT, der alliierten Militärgerichte in Deutschland und Österreich sowie der holländischen, italienischen oder luxemburgischen Gerichtshöfe bildeten den Rahmen, innerhalb dessen sich die belgischen Richter bewegten.“ Die belgische Rechtsprechung folgte „dem neuen internationalen Konzept“, nämlich der Verfolgung von crimes against humanity. Damit waren durch eine parlamentarische Entscheidung seit 1947 die Voraussetzungen für die Verfolgung auch der Schreibtischtäter gegeben.

In Dänemark beschloss das Folketing, das dänische Parlament, 1946 ein Gesetz zur Bestrafung von deutschen Kriegsverbrechen und schweren Menschenrechtsverletzungen, soweit Handlungen die für

²¹ Ebenda, S. 399: „... als hätten es die Nazis lediglich an ‚Menschlichkeit‘ fehlen lassen, als sie Millionen in die Gaskammern schickten. Wahrhaftig das Understatement des Jahrhunderts.“

²² Alle Angaben in diesem Abschnitt: Pieter Lagrou, Eine Frage der moralischen Überlegenheit? Die Ahndung deutscher Kriegsverbrechen in Belgien, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006, S. 326-350, hier: S. 336ff.

Besatzung und Krieg geltenden völkerrechtlichen Regeln verletzt. Schuldig Gesprochene erwartete entweder lebenslange Haft oder die Todesstrafe.²³

Schon in der SBZ und anschließend in der DDR galt für NSG-Verfahren mit dem KRG 10 und mit der Kontrollratsdirektive (KRD) Nr. 38 alliiertes Recht. Die Direktive fußte auf dem US-Befreiungsgesetz von 1946²⁴ und sah für Täter, die „aus politischen Beweggründen Verbrechen gegen Opfer oder Gegner des Nationalsozialismus begangen“ hatten, „Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis auf Lebenszeit oder für die Dauer von 5 bis 15 Jahren“ vor. Die IMT-Grundsätze und die Nichtanwendbarkeit des Rückwirkungsverbots bei der Ahndung von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ wurden 1949 Verfassungsrecht.²⁵ In der DDR war weiterhin von VgM-Verfahren die Rede, während diese Bezeichnung in der Bundesrepublik verschwand.²⁶ Ab 1968 waren die Straftatbestände des Londoner Statuts in das StGB der DDR aufgenommen. Verjährung und Berufung auf einen Befehlsnotstand waren ausgeschlossen.²⁷

In Frankreich fiel die Entscheidung in einem Streit der Politiker und Juristen zugunsten des Prinzips der kollektiven Verantwortlichkeit.²⁸ Das bedeutete nach einem Gesetz, das das französische Parlament 1948 verabschiedete, dass bei einem von Angehörigen einer vom IMT für verbrecherisch erklärten Organisation gemeinschaftlich begangenen Verbrechen alle Mitglieder der Gruppe als Mittäter angesehen werden konnten. Dahinter stand die Erkenntnis, dass – wie im Fall der Gräueltaten in Oradour – „die Anwendung der geltenden Strafvorschriften auf kollektiv begangene Massenverbrechen problematisch war.“ In der französischen Gesellschaft verfolgte man alle NSG-Verfahren aufmerksam und stimmte hohen Strafen allgemein zu.²⁹

In den Niederlanden hatte man es unterlassen, Kriegsverbrechen und crimes against humanity unter Strafe zu stellen. Der Außerordentliche Revisionsgerichtshof drängte 1947 darauf, das zu ändern. Dazu war die Koalitionsregierung aus Christ- und Sozialdemokraten nicht bereit. Dennoch entschieden Gerichte im Widerspruch zur Meinung der Regierung unter Verweis auf die Funktionen, die ein Angeklagter ausgeübt hatte, dass daraus ein Wissen von den Massenverbrechen hervorgehe und er in der Lage gewesen sein musste, seine Aktivitäten dort einzuordnen. Darüber hinaus habe es alliierte Meldungen, illegale Mitteilungen und andere Wege der Information gegeben, und es bedürfe bei einem leugnenden Angeklagten keines gerichtlich haarklein nachzuweisenden individuellen Kenntnisstands,

²³ Karl Christian Lammers, Späte Prozesse und milde Strafen. Die Kriegsverbrecherprozesse gegen Deutsche in Dänemark, in: ebenda, S. 351-369, hier: S. 363.

²⁴ Annette Weinke, „Alliiertes Angriff auf die nationale Souveränität“? Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, DDR und Österreich, in: ebenda, S. 36-93, hier: S. 46.

²⁵ Lore Maria Peschel-Gutzeit unter Mitarbeit von Birgit Geigle, Die Bedeutung des Nürnberger Juristenprozesses für die justizielle Bearbeitung der DDR-Vergangenheit, in: Helmut König/Michael Kohlstruck/Andreas Wöll (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts, Wiesbaden 1998, S. 111-135, hier: S. 119.

²⁶ Sie wurde Jahrzehnte später durch „NSG-Verfahren“ abgelöst. Bis dahin wurden diese Prozesse terminologisch nicht durch eine Kurzbezeichnung von anderen Strafverfahren abgegrenzt. Das entsprach der lange vorherrschenden fachlichen Perspektive, es handle sich strafrechtlich um Prozessstoffe wie in anderen Verfahren auch.

²⁷ Hermann Wentker, Die Ahndung von NS-Verbrechen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR, in: Kritische Justiz 35 (2002), S. 60-78, hier: S. 69f.

²⁸ Alle Angaben in diesem Abschnitt: Claudia Moisel, Résistance und Repressalien. Die Kriegsverbrecherprozesse in der französischen Zone und in Frankreich, in: Frei (wie Anm. 22), S. 247-282, hier: S. 274f.

²⁹ Ebenda, S. 279.

um zu einer Verurteilung kommen zu können.³⁰ Der Beschluss „Außergewöhnliches Strafrecht“ der Exilregierung hatte die Deliktkategorien des Londoner Statuts und also das Konzept der crimes against humanity übernommen.³¹ Das unterstützte die Rechtsprechung im Sinn von Völkerrecht und Menschenrechten.

1949 stand der deutsche Leiter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Ferdinand aus der Fünten vor einem Amsterdamer Gericht. Verhandelt und entschieden wurde, was zehn Jahre später auch im Zentrum des westdeutschen RHF/Kripo-Sammelverfahrens stehen würde. Ein Vergleich ist deshalb aufschlussreich, weil bei sehr ähnlichen Tatvorwürfen die Verfahrensausgänge sich unterscheiden wie Feuer und Wasser. Aus der Fünten wurde wegen mit Deportationsdrohungen erzwungener Sterilisierungen von Juden in „Mischehen“ und wegen Deportationen in die Vernichtungslager in Polen verurteilt. Es hatte für das Gericht „keinen Zweifel daran [gegeben], daß er verstanden hat, daß er mit dem Anzeigen und Abholen der unglücklichen Juden dazu beitrug, Männern und Frauen, aber auch alten Leuten, kleinen Kindern und Kranken eine katastrophale Zukunft zu eröffnen“. Es konnte den Angeklagten nicht entlasten, dass er vielleicht „nicht in allen Einzelheiten“ gewusst habe, „welche teuflischen Maßnahmen sie dort [in Polen] erwarteten.“ Das Gericht war für eine schwere Strafe, hielt ihm aber gleichzeitig einen Befehlsnotstand zugute. Das lehnte die Revision ab. Der Angeklagte wurde zum Tode statt zu lebenslänglich verurteilt.³² Zu einer Vollstreckung kam es am Ende nicht, aber zu einer Haft, die bis 1989 und damit bis kurz vor aus der Füntens Tod andauerte.

In den Westzonen und eine kurze Zeit auch in der Bundesrepublik war nach der Vorgabe der Alliierten in der deutschen Rechtsprechung zunächst das KRG 10 angewendet worden. Das war „von Anfang an auf den erbitterten Widerstand der meisten [west]deutschen Strafrechtler“ gestoßen.³³ Der Bezug auf das aus der Erfahrung der NS-Massenverbrechen geschaffene Menschen- und Völkerrecht hatte weiten Teilen der westdeutschen Politik, der Justiz und der öffentlichen Meinung nicht gefallen. Von „Siegerjustiz“ war die Rede, und von vielen wurde die Amnestierung der NS-Täter gefordert. 1951 kehrte das bundesdeutsche Rechtswesen zurück zum StGB, mit dem nur die Ahndung individueller Einzelakte möglich war. 1951 gründete sich ein Vorbereitender Ausschuss zur Herbeiführung der Generalamnestie.³⁴ An dessen Spitze standen der FDP-Landtagsabgeordnete Dr. jur. Ernst Achenbach, beteiligt an Judendeportationen, und der vormalige SS-Obergruppenführer im RSHA Dr. jur. Werner Best, der die Amnestiebewegung aus der Rechtsanwaltspraxis von Achenbach heraus koordinierte. Die westdeutsche „Schlussstrichmentalität“ (Norbert Frei) strebte Höhepunkten zu.

Als Hebel, um völker- und menschenrechtliche Regelungen zu verhindern, benutzten deren politische und justizielle Gegner das Rückwirkungsverbot ("Keine Strafe ohne Gesetz"). Es sei, argumentierten sie, elementar für die Rechtsordnung und über alle anderen Erwägungen zu setzen. Der NS-Normierung nahm das Rückwirkungsverbot grundsätzlich ihren Unrechtscharakter. Aus dem NS-Staat

³⁰ Dick W. de Mildt/Joggli Meihuizen, „Unser Land muß tief gesunken sein ...“ Die Aburteilung deutscher Kriegsverbrecher in den Niederlanden, in: ebenda, S. 283-325, hier: S. 302.

³¹ Ebenda, S. 323.

³² Ebenda, S. 308.

³³ Matthias Meusch, Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956-1968) (hrsgg. von der Historischen Kommission für Nassau), Wiesbaden 2001, S. 304.

³⁴ Andreas Eichmüller, Keine Generalamnestie. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik, München 2012, S. 109.

machte es einen Rechtsstaat.³⁵ Es leitete über zu dem späteren Satz eines vormaligen NS-Marinerichters und baden-württembergischen Ministerpräsidenten, der zum geflügelten Wort wurde: „Was damals rechtens war, kann heute nicht Unrecht sein“ (1978).³⁶ 1952 beschloss der Bundestag zwar den Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, aber tat dies unter Vorbehalt, denn die Konvention hatte in Artikel 7 (2) die Wirksamkeit des Rückwirkungsverbots zugunsten einer Sanktionierung von Verstößen gegen „von den zivilisierten Völkern anerkannte allgemeine Rechtsgrundsätze“ eingeschränkt. Der bundesdeutsche Einspruch zum Vorbehalt hob das wieder auf und setzte das Rückwirkungsverbot an diese Stelle.

Ein Gegner des herrschenden westdeutschen Ansatzes war der Frankfurter Generalstaatsanwalt Bauer. Auch Bauer hatte im KRG 10 die Möglichkeit gesehen, die Ungeheuerlichkeit der NS-Verbrechen strafrechtlich und prozessrechtlich zu fassen. Er vertrat die Auffassung, Gesetz und Befehl seien unter nazistischen Bedingungen „null und nichtig“ gewesen und das KRG 10 habe der deutschen Rechtspflege eine Chance gegeben, „einer Zeit revolutionären Unrechts durch revolutionäres Recht Herr zu werden.“³⁷ Aus dem KRG 10 ergab sich für ihn eine große Chance für die deutsche Rechtsprechung.³⁸

Bauer lehnte die „Atomisierung des Gesamtgeschehens“ ab. Er vertrat das Konzept der „natürlichen“ und „rechtlichen Handlungseinheit“, wie es, wenngleich weitergehend, von den Staatsanwälten und Richtern des niederländischen Prozesses gegen aus der Fünften vertreten worden war. Massenverbrechen wie die in Auschwitz konstituierten sich demnach aus der „Tätigkeit eines jeden Mitglieds“ des Lagerpersonals und seien als eine einheitliche Tat mit vielen Beteiligten auch im Rechtssinn zu werten. Wer kausal an dem Gesamtverbrechen im Wissen um den Zweck des Mords dabei gewesen sei, lasse sich ungeachtet des individuellen Einzeltatanteils als Mittäter qualifizieren. Nach Bauers Auffassung hatten sich in diesem Fall alle an der Vernichtung bzw. der Bedienung der Vernichtungsmaschinerie Beteiligten strafbar gemacht. Sie alle seien also anzuklagen und nach dem Maß ihrer Beiträge zu verurteilen. Das akzeptierten bundesdeutsche Gerichte beschränkt auf das Lagerpersonal nur für die Vernichtungslager Chelmno, Sobibor und Treblinka. Auschwitz galt ihnen nicht als ein solches, sondern als eine Kombination aus Haft- und Todeslager. Hätte Bauers Auffassung sich durchgesetzt, wäre der gerade bei den Vertretern mittlerer und höherer Ränge der Vernichtungshierarchie oft kaum zu führende Nachweis strafrechtlicher Einzeltäterschaft irrelevant gewesen.³⁹

³⁵ Joachim Perels, Ignorieren, relativieren, verharmlosen. Wie die Justiz in der frühen Bundesrepublik mit NS-Gewalttätern umging. Erinnerung an einen Skandal, in: Die Zeit, Nr. 5, 24.1.2013; Helmut König, Die Zukunft der Vergangenheit. Der Nationalsozialismus im politischen Bewusstsein der Bundesrepublik, Frankfurt a. M. 2003, S. 78; König versteht diese Entscheidung als Versuch, die alliierte Rechtsprechung zu delegitimieren und künftige NSG-Verfahren unmöglich zu machen.

³⁶ Eine Aussage von Dr. Hans Karl Filbinger, zit. nach: Tilman Zülch, In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland und Europa, Reinbek 1979, S. 177.

³⁷ Fritz Bauer, Das „gesetzliche Unrecht“ des Nationalsozialismus und die Strafrechtspflege, in: Arthur Kaufmann (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch, Göttingen 1968, S. 302-307, hier: S. 302.

³⁸ Diese und folgenden Angaben einschließlich der Zitierungen der BGH-Entscheidung vom 20.2.1969, siehe: Werner Renz, „Am Rande Lebens“. Fritz Bauer, in: ders. (Hrsg.), „Von Gott und der Welt verlassen“. Fritz Bauers Briefe an Thomas Harlan, Frankfurt a. M./New York 2015, S. 9-26, hier: S. 19f.

³⁹ Werner Renz, Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963-1965 und die deutsche Öffentlichkeit. Anmerkungen zur Entmythologisierung eines NSG-Verfahrens, in: Clemens Vollnhals/Jörg Osterloh (Hrsg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011, S. 349-362, hier: S. 358.

Die Frage der Gesamtheitlichkeit der einzelnen Tatbeiträge wurde in der Bundesrepublik prominent diskutiert. Der Philosoph Karl Jaspers meldete sich zu Wort. Auch er vertrat die Ansicht, „vom Schreibtischmörder bis zur Sekretärin, die die Mordbefehle schrieb“ und bis zum Täter an den Mordstätten, vom Planen und Organisieren über die Deportation bis zu den Details der Morde konstituierte sich ein Zusammenhang, in dem jeder Teilnehmer „auch in irgendeinem Maße mitschuldig“ geworden sei. Es handle sich hier um Verbrechen einer solchen Größenordnung, dass „sie mit dem vorliegenden Gesetzbuch nicht aufzufangen“ seien.⁴⁰

Die Befürworter der KRG-10-Perspektive konnten sich nicht durchsetzen. In einer seiner richtungweisenden Entscheidungen wandte sich nach vielen gerichtlichen Einzelentscheidungen auch der Bundesgerichtshof (BGH) 1969 in einer von der Staatsanwaltschaft angestrebten Revision zum Auschwitz-Prozess explizit gegen Bauer und gegen die von ihm vertretene „natürliche Handlungseinheit“. Der BGH warf der Frankfurter Staatsanwaltschaft vor, sie vertrete entgegen dem StGB „in Übereinstimmung mit Bauer“, „daß jeder, der in das Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige der Sicherheitspolizei (Sipo) für den Bezirk Białystok eingegliedert war und dort irgendwie anlässlich dieses Programms tätig wurde, sich objektiv an den Morden beteiligt hat und für alles Geschehene verantwortlich ist. Diese Ansicht ist nicht richtig.“⁴¹ Das deutsche Strafrecht sehe nur die Ahndung einzelner und als selbständig zu betrachtender Delikte vor. Das bedeutete, den angeklagten SS-Arzt freizusprechen. Die Gegenpositionen zu dieser Verfahrensweise blieben jahrzehntelang in Politik, Gesellschaft und Justiz der Bundesrepublik minderheitliche Positionen.

Anklagen auf diesem Weg ins Leere laufen zu lassen, musste in dieser Juristengeneration schon aus Eigeninteresse erwünscht sein. Als Bauer 1960 Strafverfahren gegen 138 belastete hessische Richter und Staatsanwälte wegen ihrer Beteiligung an Todesurteilen veranlasste, konnte er die Ermittlungen bald wieder einstellen, weil sich nach den Kriterien des geltenden Strafrechts „die subjektiven Mordmerkmale“ nicht beweisen ließen.⁴²

In der Bundesrepublik blieben das Rückwirkungsverbot des StGB und die Strafprozessordnung unverändert alleinültig. Es versteht sich, dass vor diesem Hintergrund zum einen immer wieder NS-Belastete aus dem benachbarten Ausland nach Westdeutschland wechselten, um ihrer Bestrafung zu entgehen, zum anderen Auslieferungen von NS-Tätern auf diese strafrechtliche und prozessrechtliche Insel zu Verfahrenseinstellungen statt zu Verurteilungen führten und drittens die Verweigerung von Auslieferungen ins Ausland deutsche Täter straflos ließ.

Von der Ende 1958 in Ludwigsburg begründeten Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen war zu dieser Problemstellung nichts zu erwarten. Sie teilte die herrschende Meinung und war zudem in ihren Kompetenzen aufs Ermitteln zu außerhalb der Bundesrepublik verübten NS-Verbrechen beschränkt. Anklagen durfte sie nicht und ermitteln in einem

⁴⁰ Karl Jaspers, Die Bundestagsdebatten vom 10. und 25. März 1965 über die Verjährung von Morden des NS-Staates, in: ders., *Wohin treibt die Bundesrepublik? Tatsachen, Chancen*, München 1966, S. 47-123, hier: S. 58ff.

⁴¹ Urteil des Bundesgerichtshofs in der Strafsache gegen Mulka und andere vom 20. Februar 1969, in: Raphael Gross/Werner Renz (Hrsg.), *Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963-1965). Kommentierte Quellenedition*, Bd. 1, Frankfurt a. M./New York 2013, S. 1.237-1.327, hier: S. 1.302.

⁴² Georg D. Falk, Die ungesühnten Verbrechen der NS-Justiz, in: Wolfgang Form/Theo Schiller/Lothar Seitz (Hrsg.), *NS-Justiz in Hessen. Verfolgung, Kontinuitäten, Erbe* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Nr. 65, 4), Marburg 2015, S. 337-371, hier: S. 359; Meusch (wie Anm. 33), S. 251ff.

ganz besonderen Fall auch nicht: wenn es um Verbrechen der NS-Justiz ging. An ihre Spitze war mit Erwin Schüle jemand gesetzt, der selbst Mitglied der NSDAP und der SA gewesen war und der wegen weit darüber hinausgehender Vorwürfe 1966 sein Amt abgeben musste.

Der strafrechtliche Sonderweg der bundesdeutschen konservativen Justiz konnte dem Charakter der Menschheitsverbrechen nicht gerecht werden. Er war so gestaltet, dass er anders als das Völkerrecht den Tätern entgegenkam. Wenn sie vor Gericht abgestimmt als Gruppe handelten und sich wechselseitig Zeugnisse ihres angeblichen Nichtwissens und Nichtwollens ausstellten, musste es unter StGB-Bedingungen schwierig werden, sie zur Verantwortung für ihre Taten zu ziehen.

Zum Stellenwert der NSG-Verfahren in Deutschland

Die mit Abstand größte Zahl von Ermittlungen wegen NS-Verbrechen fällt in die Zeit vor der Gründung der beiden deutschen Staaten. 70 Prozent aller Urteile wurden in der Zeit der alliierten Besatzung gesprochen, wobei das Jahr 1948 den Höhepunkt bildete.⁴³ Hier kommen der Einfluss der alliierten Rechtsoffiziere als Kontrollinstanz und die Verpflichtung auf das alliierte KRG 10 als Basis der Rechtsprechung zum Ausdruck.⁴⁴

In den west- und dann gesamtdeutschen NSG-Prozessen zwischen 1945 und 2005 gab es nach Andreas Eichmüller⁴⁵ in 36.393 Strafverfahren etwa 140.000 Beschuldigte.⁴⁶ 14.693-mal kam es zu einer Anklage und 6.656-mal zu einer Verurteilung. Einstellungen mangels Beweises oder Tatverdachts machten „die Masse der Einstellungsbegründungen“ aus.⁴⁷ Von den wegen Tötungsverbrechen ausgesprochenen Urteilen ergab sich bei 78 Prozent ein Strafmaß von der Geldstrafe bis zu zwei Jahren Haft. Das war die Grenze, bis zu der die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden konnte, was in vielen Fällen geschah. 2,5 Prozent der Verurteilten erhielten „lebenslang“, und es gab 1946 vier Vollstreckungen von Todesurteilen. Über die reale Dauer von Haftstrafen ist damit noch nichts ausgesagt. Die DDR verstand sich nicht als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs oder gar des NS-Staats, sondern als Gründung von NS-Verfolgten, die aus den Lagern und dem Exil kamen. Man sah sich als Systemkonkurrent zum Westen auch in der Vergangenheitspolitik. Es ist also von unterschiedlichen Grundauffassungen der politisch Verantwortlichen in Ost und West auszugehen. Das hatte zur Folge, dass die Verfahrensgegebenheiten bei NSG-Verfahren im Osten andere waren.

Eine derart gründliche Untersuchung wie die von Andreas Eichmüller liegt für die DDR bislang noch nicht vor. Aus den Recherchen von Heiner Lichtenstein ergeben sich mindestens 12.890 Urteile, nämlich 129 Todesurteile, 274-mal lebenslänglich, 3.191-mal über zehn Jahre Haft, 1.924-mal zwischen

⁴³ Clemens Vollnhals/Jörg Osterloh, Einleitung, in: dies. (wie Anm. 39), S. 11-31, hier: S. 22.

⁴⁴ Siehe: Weinke (wie Anm. 24), S. 40ff.

⁴⁵ Andreas Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 56 (2008), S. 621-640, hier: S. 625, 630ff., 635f.

⁴⁶ Die Ermittlungsverfahren, die nicht zu einer Anklage führten, fallen aus diesen Angaben heraus. Unter Berücksichtigung von Mehrfachanklagen in unterschiedlichen Verfahren.

⁴⁷ Helge Grabitz, Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig 1998, S. 144-179, hier: S. 157.

drei und zehn Jahren und 7.372 Urteile darunter.⁴⁸ Über die faktische Strafverbüßung ist damit ebenfalls nichts gesagt. Vier Urteile zu Verbrechen an der Roma-Minderheit in einer Auswahl von 927 Urteilen gibt die bekannte Urteilsammlung „Justiz und NS-Verbrechen“ der niederländischen Strafrechtler Christiaan F. Rüter und Dick W. Mildt für den ostdeutschen Staat an. Inwieweit das repräsentativ ist, muss offenbleiben.⁴⁹

Mit dem Auschwitz-Prozess entstand unter den Befürwortern einer ausführlichen juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der Bundesrepublik die Erwartung einer vergangenheitspolitischen Wende. Einzelne Verfolgte und das Internationale Auschwitz-Komitee hatten dieses Verfahren in Gang gebracht. Es wurde medial stark beachtet und begleitet und ist bis heute erinnerungswirksam geblieben, so wie Fritz Bauer es gedacht hatte, nämlich als ein Verfahren, das über strafrechtliche Aspekte weit hinaus zum einen ein kritischer und in die Breite der Gesellschaft hinein wirkender Beitrag zu einer geschichtspolitischen Aufklärung und zum anderen ein Mittel zur Stärkung und narrativen Selbstvergewisserung der Verfolgten sein würde. Bauers vorrangiges Ziel sei, so seine Biographin, Irmtraud Wojak, nicht Bestrafung gewesen, sondern „die Aufklärung der Gesellschaft darüber, dass es sich auch beim kleinsten Mitwirkenden an der Mordmaschinerie um einen Täter handelte“, und zwar gleichgültig, ob es um Auschwitz, Babyn Jar/Babi Jar, NS-„Euthanasie“ oder Deportationen aus Bulgarien, Griechenland oder Ungarn gegangen sei.⁵⁰

Bauer beabsichtigte, den „sogenannten Background“ auszuleuchten, vor dem die Verbrechen stattgefunden hatten.⁵¹ Das war etwas Neues und stand quer zur Stimmungslage in weiten Teilen der Bevölkerung. Bauer war jüdischer Remigrant, linker Sozialdemokrat und auch noch homophil. In seinem Berufsfeld war er schon als nicht NS-Belasteter eine Ausnahmeerscheinung, mit weiteren Eigenschaften aber über das Maß hinaus, und innerhalb der westdeutschen Funktionselite war er geradezu ein Solitär, allerdings durchsetzungsfähig.

Bauers Absichten waren bei den Frankfurter Staatsjuristen, als er sie ihnen im Frühjahr 1959 mitteilte, nicht auf Gegenliebe gestoßen. Die führenden Staatsanwälte, Oberstaatsanwalt Heinz Wolf, Leiter der Oberstaatsanwaltschaft am Landgericht, und Dr. Hanns Großmann, Erster Staatsanwalt und Leiter der politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft, artikulierten ein deutliches „Desinteresse der Anklagebehörde“ und wandten sich gegen das generalstaatsanwaltliche Weisungsrecht von Bauer.⁵² Damit waren sie allerdings nicht erfolgreich.

Der Auschwitz-Prozess zeigte sich tatsächlich als ein Aufbruch in der öffentlichen Wahrnehmung der Nazi-Verbrechen. Mehr als 200 Opferzeugen berichteten über Auschwitz und vermittelten so ihre Sichtweise auf die Straftaten und auf die Täter in eine weite Öffentlichkeit hinein. „Über all das nichts zu wissen war den Westdeutschen im Sommer 1965, als der Prozess nach 183 Verhandlungstagen

⁴⁸ Michaela Baetz/Heike Herzog/Oliver von Mengersen, Die Rezeption des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti und Roma in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR, Heidelberg 2007, S. 53. Die erst seit den 1960er Jahren in West und Ost erarbeiteten Übersichten staatlicher Behörden sind nicht lückenlos.

⁴⁹ Nach: ebenda, S. 37; siehe: Christiaan F. Rüter/Dick W. Mildt, Justiz und NS-Verbrechen. Die deutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-2017: <https://www.expostfacto.nl/index.html>.

⁵⁰ Irmtraud Wojak, Fritz Bauer 1903-1968. Eine Biographie, München 2009, 2., durchg. Aufl., S. 427.

⁵¹ Norbert Frei, „Gerichtstag halten über uns selbst“, in: Die Zeit, 21.11.2013.

⁵² Renz (wie Anm. 39), S. 353.

zu Ende ging, praktisch unmöglich geworden.“⁵³ Wobei Bauer mit dem strafrechtlichen Ergebnis, das heißt, mit den geringen Strafzumessungen, sehr unzufrieden war. Sie hätten „häufig an der Mindestgrenze des gesetzlich Zulässigen“ gelegen, „was mitunter einer Verhöhnung der Opfer recht nahe kam“.⁵⁴ Der Prozess zeigte, wie Norbert Frei festhielt, die von der Politik gezogenen „Grenzen des Strafrechts in einer Gesellschaft der Mitläufer und Täter.“⁵⁵

Die westdeutschen richterlichen Bemühungen in NSG-Verfahren zeigen ein klares Gesamtbild: Sie hatten ein „dürftiges Ergebnis“ (Andreas Eichmüller). „Insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Gerechtigkeit gegenüber den Opfern“ sei es „mehr als unbefriedigend“ ausgefallen.⁵⁶ Es fällt angesichts dieser Beurteilung schwer, noch eine passende Bewertung für den Umgang der Justiz mit den Verbrechen an den europäischen Roma zu formulieren.

Das Verjährungsproblem

Ein weiterer wesentlicher Hinderungsgrund bei der Verfolgung von NS-Verbrechen wurde die Verjährung. Das im Gründungsjahr der Bundesrepublik am 31. Dezember 1949 mit überwältigender Mehrheit von der CDU bis zur KPD beschlossene Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit war das erste des Bundestags nach dem Grundgesetz und dem daran anschließenden Wahlgesetz und die dritte parlamentarische Grundsatzerklärung. Es legte fest, dass vor dem September 1949 begangene Delikte – also in hohem Maße solche aus den Jahren der NS-Diktatur –, bei denen eine Strafe von mehr als sechs Monaten Haft oder eine Geldstrafe von mehr als 5.000 DM nicht zu erwarten sei, nicht mehr zu ahnden und Ermittlungen einzustellen waren. Das schloss Straftaten bis zur Körperverletzung mit Todesfolge und selbst Totschlag „in minderschweren Fällen“ mit ein, wie sie etwa an Angehörigen der jüdischen und der Roma-Minderheit oder an osteuropäischen Zwangsarbeitern nicht selten gewesen waren. Norbert Frei geht davon aus, dass zehntausende NS-Täter davon profitierten.⁵⁷

Das seinem Titel nach unauffällige Gesetz über den Erlass von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren vom 17. Juli 1954 beendete mit seinem § 6 zu „Taten während des Zusammenbruchs“ die Strafverfolgung aller zwischen dem 1. Oktober 1944 und dem 31. Juli 1945 „in Annahme einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht, insbesondere eines Befehls“, also in einem sogenannten Befehlsnotstand,⁵⁸ begangenen Straftaten mit einer ausgesprochenen oder zu erwartenden Höchststrafe von drei Jahren. Dazu konnten auch Tötungsverbrechen gehören. Es war vor allem auf die Endphase bezogen, in der physische Übergriffe jeder Art und Schwere gegen Angehörige der verschiedenen NS-Feindgruppen extrem eskaliert waren. Die meisten Endpha-

⁵³ Ebenda.

⁵⁴ Fritz Bauer, Im Namen des Volkes. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit (1965), in: ders., Die Humanität der Rechtsordnung. Ausgewählte Schriften, hrsgg. von Joachim Perels und Irmlud Wojak, Frankfurt a. M./New York 1998, S. 77-90, hier: S. 84.

⁵⁵ Hanning Voigts, Auschwitzprozess Frankfurt. Das Grauen im Gerichtssaal, Festrede Norbert Frei, in: Frankfurter Rundschau, 20.11.2013.

⁵⁶ Eichmüller (wie Anm. 45), S. 639.

⁵⁷ Norbert Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1999, S. 18.

⁵⁸ Ebenda, S. 20.

severbrechen blieben dadurch ungesühnt.⁵⁹ Die parlamentarische Mehrheit war nicht mehr ganz so groß wie 1949, aber sie reichte von der CDU bis zu weiten Teilen der SPD.

Das ebenso unscheinbare Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts, vom Bundestag einstimmig und ohne Aussprache am 9. Mai 1956 angenommen,⁶⁰ legte fest, dass alle von den Besatzungsmächten gehemmten Verjährungsfristen zum 31. Dezember 1956 abgelaufen sein würden. Damit waren sämtliche NS-Straftaten außer Mord und Totschlag verjährt. Zum 8. Mai 1960 ließ der Bundestag mehrheitlich dann den Totschlag und mit ihm schwere Freiheitsberaubung oder Körperverletzung jeweils mit Todesfolge verjähren. Ein Gesetzentwurf der SPD zur Verschiebung um nur vier Jahre ging der Bundestagsmehrheit zu weit und wurde abgelehnt.⁶¹

Unterbrochen werden konnte der Ablauf einer Verjährungsfrist nur durch eine justizielle Handlung wie die Mitteilung über die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens oder eine erste Vernehmung eines Beschuldigten.

Als justiziable Tötungsverbrechen verblieben nur noch Mord und Beihilfe zum Mord.

„Gegen den erbitterten Widerstand des Bundesjustizministeriums“ (Ingo Müller)⁶² war das Ausschlussdatum zunächst auf den 8. Mai 1945 als dem offiziellen Kriegsende nachverlegt worden. Damit war mit dem Mai 1965 das Ende der bis dahin geltenden Frist von 20 Jahren zu erwarten. Das rief im Ausland erhebliche Proteste hervor. Es kam diesmal nicht nur eine Gegenrede aus der DDR, es meldeten sich auch der American Jewish Congress und andere jüdische Organisationen. Vor deutschen Botschaften und Konsulaten kam es zu Kundgebungen und das französische Parlament beschloss demonstrativ ein Gesetz, nach dem Verbrechen „gegen die Menschlichkeit“ nicht mehr verjähren konnten.⁶³ Nach kontroverser Diskussion setzte der Bundestag 1965 den Fristbeginn auf den 1. Januar 1950 und verlängerte damit den Schlusstermin bis zum Jahresende 1969. Es folgte dem 1969 die mehrheitliche Bundestagsentscheidung für eine Fristverlängerung auf 30 Jahre, was den Endtermin auf Ende 1979 setzte. Das Näherrücken dieses Datums belebte die Diskussion erneut. Wie schon zuvor verwiesen Kritiker auf die Konvention der Vereinten Nationen über die Nichtanwendbarkeit der gesetzlichen Verjährungsbestimmungen auf „war crimes, crimes against peace and against humanity“, die von der Bundesrepublik nicht unterzeichnet worden war.⁶⁴ Die DDR hatte bereits 1964 ein Gesetz zur Nichtverjährung von Kriegs- und NS-Verbrechen verabschiedet, und die Bundesrepublik war auch

⁵⁹ Ebenda.

⁶⁰ Die Verjährung von NS-Kapitalverbrechen, in: Der Spiegel, 18 (1965), H. 5, S. 23.

⁶¹ Alfred Streim, Die Arbeit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, in: Herbert Heuß/Arnold Roßberg (Hrsg.), Schonung für die Mörder? Die justizielle Behandlung der NS-Völkermordverbrechen und ihre Bedeutung für die Gesellschaft und die Rechtskultur in Deutschland. Das Beispiel der Sinti und Roma, Heidelberg 2015, S. 45-65, hier: S. 54; Udo Wengst, Die rechtliche Ahndung von NS-Verbrechen in den Westzonen und der Bundesrepublik Deutschland, in: Heiner Timmermann (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung in Europa im 20. Jahrhundert, Bd. 1, Berlin 2010, S. 10-22, hier: S. 20.

⁶² Ingo Müller, Das Strafvereitelungskartell. NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten, in: Freispruch, H. 11, 9/2017; siehe auch: Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen, https://www.strafverteidigervereinigungen.org/freispruch/texte/mueller_h11_kartell.html.

⁶³ Claudia Moisel (wie Anm. 28), S. 275.

⁶⁴ Alfred Streim (wie Anm. 61), S. 57.

dadurch „zunehmend unter Handlungsdruck“ geraten, wie einem Dokument des Bundestags zu entnehmen ist.⁶⁵

Aber es dauerte noch. Die beiden nebeneinanderstehenden Tatbestände Mord und Beihilfe zum Mord erfuhren zunächst eine Neubewertung und Differenzierung ihrer Strafbarkeit. Auf dem Umweg über das Gesetz zur Einführung des Ordnungswidrigkeitengesetzes von 1968 wurde zwischen Gehilfe und Haupttäter künftig in der Weise unterschieden, dass – falls dem Gehilfen ein strafbegründendes „besonderes persönliches Merkmal“ des Haupttäters fehle – die Strafe beim Gehilfen zu reduzieren sei. Damit war es in den NSG-Verfahren den Gerichten vorgeschrieben, bei der Feststellung „keine niedrigen Beweggründe“, also etwa von „Hass“, dem das Attribut „rassistisch“ beigegeben sein konnte, die Strafe für den vermeintlich sachlich an einem Schreibtisch agierenden Gehilfen zu mildern, nämlich „nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs“. Das aber hieß, die Strafe war analog zum Mordversuch schon nach 15 Jahren, also mit Beginn des Jahres 1960, verjährt.⁶⁶

Die in Politik und Justiz als „Panne“ bagatellierte und camouflierte, von kritischen Beobachtern als „kalte Amnestie“ gewertete Änderung⁶⁷ verantwortete mit Eduard Dreher ein bekannter Befürworter einer NS-Generalamnestie der 1950er Jahre, ein ehemaliger Parteigenosse und Erster Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck, inzwischen Ministerialrat und Generalreferent für die Strafrechtsreform im zu diesem Zeitpunkt von Gustav Heinemann geführten Bundesjustizministerium und Verfasser des Kommentars zum bundesdeutschen StGB. Eine Korrektur dieses ausgeklügelten juristischen Drehs zur Beendigung einer justiziellen Bearbeitung der Verbrechen lehnte Heinemanns Nachfolger Horst Ehmke, ebenfalls Sozialdemokrat, ab. Sie wäre dem Bundestag möglich gewesen, vorgenommen wurde sie nicht. Heinemann verzichtete auf eine Nachprüfung des Vorgangs, die dafür die Voraussetzung hätte sein müssen. Er könne sich vorstellen, erklärte er zum Erstaunen viele Beobachter, den Verantwortlichen sei „gar nicht der Gedanke gekommen, ... auch Gehilfen eines Mordes“ seien womöglich mitgemeint gewesen⁶⁸ und würden also von dem Gesetz profitieren können.

Die Neufassung der Beihilfe war ein Segen für alle NS-Schreibtischtäter. „Befehl von oben“ und „Pflichtgefühl“ traten an die Stelle „niedriger Motive“ und entlasteten. Hunderte von Verfahren gegen Tausende von Belasteten konnten auf diesem Weg wegfallen. So auch der 1968 in der letzten Phase seiner Vorbereitung befindliche Prozess gegen eine große Zahl von Angehörigen des RSHA. Als Resultat von seit 1963 erarbeiteten umfangreichen Ermittlungen hatte eine Kommission von Westberliner Staatsanwälten Anklagen wegen Mordes oder wegen Beihilfe zum Mord formuliert. Deren Inhalt wur-

⁶⁵ Deutscher Bundestag (Hrsg.), Historische Debatten (4). Verjährung von NS-Verbrechen, siehe: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/24031343_debatten04-199958.

⁶⁶ Ausführlich zur „de-facto-Amnestie für ‚Beihilfe‘“ siehe: Ulrich Herbert, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, München 2016, S. 533ff.; das Datum der Verjährung bei Herbert („1965“) folgt einem Bericht im Spiegel und ist falsch: Marc von Miquel, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004, S. 327ff.

⁶⁷ Vgl.: Manfred Görtemaker/Christoph Safferling, Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, München 2016, S. 420.

⁶⁸ Marc von Miquel, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004, S. 332f.

de obsolet: Der BGH entschied in Anwendung der „Panne“ 1969, die Taten seien verjährt.⁶⁹ „Die aufwendig und genau vorbereitete Anklage stürzte wie ein Kartenhaus in sich zusammen“, und die 360 Schreibtischtäter des RSHA waren mit einem Schlag aus dem Schneider.⁷⁰

Erst 2011 wurde diese schonende Ausdeutung von „Beihilfe“ in einem Prozess gegen den nichtdeutschen NS-Gewalttäter John Demjanjuk beendet.⁷¹

1979 wurde der Straftatbestand Mord nach erheblichem Druck aus dem Ausland und durch das Europaparlament, das Straffreiheit für NS-Verbrechen ablehnte, für unverjährbar erklärt. Genommen war damit noch den übelsten Naziverbrechen in der Bundesrepublik durch Gleichstellung mit im „normalen“ Alltag sich ereignenden Morden ihre menschenrechtliche und geschichtlich-zivilisatorische Ausnahmestellung. Das lag konsequent in der einmal eingeschlagenen prinzipiellen Ausrichtung auf das StGB und der damit verbundenen Grundeinstellung, selbst noch die genozidalen NS-Verbrechen nicht als das anzuerkennen, was sie waren, als „crimes against humanity“.

Fazit

Es waren allgemeinpolitische und vergangenheitspolitische Intentionen, aus denen heraus die justiziellen Mittel für die Umsetzung des wieder und wieder geforderten Schlusstrichs geschaffen wurden und die den staatlichen Juristen an die Hand gegeben wurden. Die politisch gewollte und von Juristen fachlich definierte Rechtslage wie auch die richterlichen Entscheidungen belegen, dass die öffentliche Bearbeitung und Ahndung von schwersten Verstößen gegen die Menschenrechte im NS-Regime kein großes westdeutsches Bedürfnis waren. Dagegen standen eine politische Mehrheit, eine Mehrheit von Schlusstrich-Juristen und eine starke Meinungsströmung in der westdeutschen Bevölkerung, die die NS-Prozesse nicht wollten. Der Auschwitz-Prozess wurde von zwischen 52 und 69 Prozent der Bevölkerung abgelehnt, wobei mit zu veranschlagen ist, dass so manche Antwort danach ausfiel, was als Erwartung des Fragestellers angenommen wurde. Die Vermutung ist nicht verfehlt, dass man, was man angeblich nie mitbekommen hatte, auch nicht näher erfahren wollte. Zu übersehen ist auch nicht, dass die Dichte pro Flächeneinheit der NS-Mitgliedschaften und Amtsinhaberschaften mit den daraus hervorgehenden vergangenheitspolitischen Bedürfnissen und Einstellungen im deutschen Westen nach 1945 durch Zuzug aus dem Osten höher war als zuvor. Es war diese Atmosphäre, in der das RHF/Kripo-Verfahren sich ereignete und zu sehen, zu verstehen und strukturell einzuordnen ist. Neben den Vorschriften des Strafrechts spielten entschädigungsrechtliche Entscheidungen für Urteile zu NS-Verbrechen an der Minderheit eine Rolle. Die Meinungen schwankten zwischen der Position, Roma seien ähnlich wie Juden grundsätzlich als „rassisch verfolgt“ zu betrachten und der Auffassung, genau dies sei nie der Fall gewesen.

⁶⁹ Zum gesamten Abschnitt: Ingo Müller, *Furchtbare Juristen, Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München 1987, S. 248; Miquel (wie Anm. 68), S. 330; Prozesse Reichssicherheitshauptamt. Mord und Met, in: *Der Spiegel*, 21 (1968), H. 37, S. 94-96.

⁷⁰ Dieter Schenk, *Die Post von Danzig. Geschichte eines deutschen Justizmords*. Mit einem Vorwort von Horst Ehmke, Reinbek 1995, S. 245.

⁷¹ Zur Diskussion der Notwendigkeit einer veränderten Blickweise in der Strafrechtslehre, zur „Linie Bauers“ und zu dem Demjanjuk-Prozess: Lutz Eidam, *Der Organisationsgedanke im Strafrecht*, Tübingen 2015, S. 345ff.

Die maßgeblichen Kommentare von 1953 und von 1955 formulierten zum Zeitpunkt des Verfolgungsbeginns eine Art mittleren Standpunkt: „Bei den Maßnahmen, die nach 1933 gegen die Zigeuner ergriffen worden sind, ist zu unterscheiden zwischen solchen aus kriminalpolizeilichen und solchen aus rassistischen Gründen.“ Es seien erst die Deportationen nach Auschwitz nach dem RKPA-Schnellbrief vom 29. Januar 1943 „nicht mehr auf die [kriminalpolizeiliche] Bekämpfung derjenigen Zigeuner beschränkt [gewesen], die sich als asozial erwiesen hatten.“⁷² Jede Entschädigung für Verfolgung davor, war damit ausgeschlossen.

Die Begründungen für die Verweigerung eines früheren Verfolgungsbeginns enthalten jeweils bemerkenswerte Kollektivurteile über „Zigeuner“, in denen völkische ideengeschichtliche Kontinuitäten zum Ausdruck kommen: „Die den Zigeunern eigenen Eigenschaften (Asozialität, Kriminalität, Wandertrieb) gaben Anlaß zu ihrer Bekämpfung.“⁷³ Der BGH machte daraus am 7. Januar 1956 höchstrichterliche Rechtsprechung: „... Zigeuner ... gelten ... als asozial. Sie neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist.“⁷⁴

Was 1940 eine Zwangsverbringung von Roma ins Generalgouvernement in Polen gewesen war, wo sie entweder inhaftiert oder in der Landschaft ihrem Schicksal überlassen wurden, hieß mit dem damaligen NS-Euphemismus für die Juristen weiterhin „Umsiedlung“. Bei ohnehin ewig „Wandernden“ konnte das mit Verfolgung nichts zu tun gehabt haben. „Zigeunerexperten“ von vor und nach 1945, die auch im RHF/Kripo-Verfahren gehört wurden, bekräftigten dort wie in vielen Entschädigungsprozessen als Sachverständige diese Sicht der Dinge.

Einzelne jüdische Stimmen übten Urteilsschelte:⁷⁵ Kurt May, der jüdische Leiter der United Restitution Organization (IRO) in Frankfurt, motivierte den Historiker Dr. Hans Buchheim, die Deportationen von 1940 nach Polen zu untersuchen, und er appellierte an seinen jüdischen Freund Franz Calvelli-Adorno, Senatsvorsitzender des Frankfurter Landgerichts, einen juristischen Beitrag zu schreiben. Calvelli-Adorno arbeitete den völkischen Kern der BGH-Argumentation heraus und rügte 1961 in einem Aufsatz die BGH-Entscheidung scharf,⁷⁶ woraufhin der BGH 1963 einen früheren Verfolgungsbeginn für möglich hielt, nämlich zum Datum des Himmler-Erlasses zur „Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse“ von 1938. Der könne „mitursächlich“ gewesen sein.⁷⁷ Dabei blieb es dann. Von der grundsätzlichen Einschätzung der NS-Politik als genozidal in einem weiten Sinn, wie sie Hannah Arendt in Auswertung des Eichmann-Prozesses mit der Gleichstellung der Roma-Minderheit

⁷² Ingeborg Becker/Harald Huber/Otto Küster, Bundesentschädigungsgesetz. Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953, Kommentar, Westberlin/Frankfurt a. M. 1955, S. 48f.

⁷³ Ebenda.

⁷⁴ Zit. nach Gilad Margalit, Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz, Berlin 2001, S. 164.

⁷⁵ Ebenda.

⁷⁶ Franz Calvelli-Adorno, Die rassistische Verfolgung der Zigeuner vor dem 1. März 1943, in Rechtsprechung zur Wiedergutmachung 12 (1961), S. 529-537.

⁷⁷ Ernst Wilhelm Müller/Klaus Wasserburg, Das Entschädigungsurteil des Bundesgerichtshofes von 1956, in: Erhard Denninger/Manfred O. Hinz/Peter Cornelius Mayer-Tasch/Gerd Roellecke (Hrsg.), Kritik und Vertrauen. Festschrift für Peter Schneider zum 70. Geburtstag, Frankfurt a. M. 1990, S. 296.

mit der jüdischen Minderheit und mit den großen von der NS-Propaganda als „Ostvölker“ titulierten Bevölkerungsgruppen vertreten hatte, war das sehr weit entfernt.

Über die vorher schon vorhandene,⁷⁸ aber bereits ab 1933 schrittweise verschärfte völkisch-rassistisch motivierte staatliche Exklusion schauten die BGH-Richter hinweg. Sie stellten die frühen NS-Verfolgungsformen wie etwa die Nürnberger Gesetze, in die auch Roma einbezogen waren, oder die KZ-Haft gegen „Asoziale“ im Frühsommer 1938, die auch viele Roma traf und unter diesen wiederum insbesondere Sinti deutscher Staatsangehörigkeit, in eine verfassungs- und menschenrechtlich als unbedenklich zu bewertende Kontinuität kriminalpräventiver staatlicher Sicherheits- und Abwehrmaßnahmen und grenzten den grundrechts- und menschenrechtswidrigen Charakter der Verfolgung über Jahrzehnte hinweg auf deren äußerste Radikalisierung in den Massenverbrechen ein.

Zur justiziellen Relevanz der Straftaten an Angehörigen der Roma-Minderheit

In den alliierten Verfahren waren Verbrechen an der Roma-Minderheit nur eine nebensache in umfangreicheren Tatzusammenhängen. Bei der Urteilsfindung blieben sie, obwohl belegt, in der Regel unberücksichtigt.

In drei Nürnberger Nachfolgeprozessen, nämlich im Ärzte-Prozess („Fall I“, 1946/47) gegen 20 KZ-Ärzte, zwei Verwaltungsvertreter und einen Juristen, im Geiselmord-Prozess („Fall VII“, 1947/48) gegen zwölf Generäle und im Einsatzgruppen-Prozess („Fall IX“, 1947/48) gegen 24 SS-Offiziere, gehörten zu den Tatvorwürfen auch Verbrechen an Roma. Sie standen allerdings am Rande der Beachtung. Im Einsatzgruppen-Prozess erklärte der Angeklagte Otto Ohlendorf, es habe aus dem Blickwinkel der Vernichtung „kein Unterschied zwischen den Zigeunern und den Juden“ bestanden. In den Urteilen aber gab es einen deutlichen Unterschied, denn die erste der beiden Opfergruppen hatte für die Urteilsfindung eine völlig untergeordnete Bedeutung. Hinzuzufügen ist, dass die Ermittler für die Prozesse zwar zahlreiche Quellen zum Genozid auch an der Roma-Minderheit zusammentrugen, in die gedruckte Auswahl von Dokumenten aber kaum etwas davon aufgenommen wurde.⁷⁹

Bezogen auf die Strafhöhe war 1946 der Prozess nach KRG 10 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegen Prof. Dr. med. Hans Hinselmann vor einem britischen Militärgericht in Hamburg ein Ausnahmefall. Hinselmann wurde zu drei Jahren Haft und 100.000 RM Geldstrafe verurteilt. Er hatte 1944/45 auf Bitten der Gestapo in Auschwitz, wo er seit 1943 auch medizinische Versuche an Jüdinnen durchführte, Frauen aus der Roma-Minderheit an allen Vorschriften vorbei zwangssterilisiert. Die Anklage warf ihm vor, dass es dabei um die „Ausrottung fremder Rassen“ gegangen war. 1949 wurde er vorzeitig entlassen.⁸⁰

Alliierte Prozesse mit deutschem Personal waren die Spruchgerichtsverfahren. Von einem ist bekannt, dass Verbrechen an der Roma-Minderheit mitverhandelt wurden. 1948 verurteilte das Spruchgericht

⁷⁸ Ulrich F. Opfermann, Weimar: „Die Rassenkunde gibt Aufschluß“, in: Oliver von Mengersen (Hrsg.), Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation (hrsgg. von der Bundeszentrale für politische Bildung und der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit), Bonn und München 2015, S. 71-85.

⁷⁹ Wolfgang Wippermann, „Wie die Zigeuner“. Antisemitismus und Antiziganismus im Vergleich, Berlin 1997, S. 177, 190.

⁸⁰ LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 525, Vernehmung Hans Hinselmann durch OStAsch am LG Kiel, 31.5.1956; Ernst Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, Frankfurt a. M. 2003, S. 257.

Bielefeld Hinrich Lohse, Reichskommissar Ostland, zu einer langen Haft- und einer schweren Vermögensstrafe.⁸¹ Er hatte die Order ausgegeben, „die im Lande umherirrenden Zigeuner“ grundsätzlich „so wie Juden zu behandeln“, was Massaker durch die Einsatzgruppe A auch an dieser Minderheit zur Folge hatte. 1948 wurde er zu zehn Jahren Haft verurteilt, seit 1951 erhielt er Haftverschonung.⁸² Er war wie die meisten Täter aus den alliierten Verfahren schon bald wieder auf freiem Fuß.⁸³

Was die ausschließlich westdeutsche Gerichtsbarkeit angeht, wäre zunächst der „Berleburger Zigeunerprozess“ (1948-1950) zu nennen, auf den noch einzugehen sein wird. Er endete mit geringen Strafen und einer noch geringeren realen Strafverbüßung.

Eine andere Dimension vertrat in der ganzen Anlage des Verfahrens der erste Chełmno-Prozess in Bonn (1962-1966). Es ging es um die Tötung von mindestens 150.000 Juden, aber auch um die Deportation von tausenden österreichischen Roma aus dem „Zigeunerlager“ des Ghettos Litzmannstadt (Łódź) in das Vernichtungslager Kulmhof (Chełmno) im Winter 1941/42.⁸⁴

Sechs Angeklagte erhielten Zuchthausstrafen zwischen dreieinhalb und dreizehn Jahren. Die übrigen sechs verließen den Gerichtssaal aufgrund „geringfügiger Schuld“ auf freiem Fuß. Der höchstrangige Beschuldigte Wilhelm Koppe, vormals Höherer SS- und Polizeiführer im Wartheland, nun in Bonn Direktor der Schokoladenfabrik „Sarotti“, kam erst gar nicht auf die Anklagebank, weil ein Hauptverfahren gegen ihnen aufgrund krankheitsbedingter „Verhandlungsunfähigkeit“ nicht eröffnet und das Verfahren eingestellt wurde.⁸⁵ Die Massentötung der Roma war im Bonner Chełmno-Prozess für das Urteil nicht von Belang. Die Richter gingen darauf nicht ein.⁸⁶

Auch bei zwei 1965 und 1966 in Essen durchgeführten Verfahren gegen Angehörige der Einsatzgruppen wegen Erschießung einer großen Zahl von Kommunisten, Widerstandskämpfern, Juden, „Zigeunern“ und anderen hatten die Verbrechen an Roma bei den Urteilen Nebenbedeutung. Einer der vier Angeklagten erhielt wegen Beihilfe zur Erschießung einer Roma-Familie, darunter mehrere Kinder, vier Jahre Haft.⁸⁷

⁸¹ 1951 wurde Lohse als krank entlassen: Uwe Danker/Astrid Schwabe, Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus. Neumünster 2005, S. 176.

⁸² Jürgen Kilian, Wehrmacht und Besatzungsherrschaft im russischen Nordwesten 1941-1944. Praxis und Alltag im Militärverwaltungsgebiet der Heeresgruppe Nord, Paderborn/München/Wien/Zürich 2012, S. 496.

⁸³ Danker/Schwabe (wie Anm. 81), S. 173.

⁸⁴ Frank Sparing, Das „Zigeunerwohngebiet“ im Ghetto Lodz 1941/42, in: Christoph Dieckmann/Babette Quinkert (Hrsg.), Im Ghetto 1939-1945. Neue Forschungen zu Alltag und Umfeld, Göttingen 2009, S. 136 -170, hier: S. 162. Sparing korrigiert mit überzeugenden Belegen die Forschungsliteratur, die im Allgemeinen einen Zeitraum dieser Deportationen vom 5. bis zum 12. Januar 1942 angibt, siehe etwa: Shmuel Krakowski, Das Todeslager Chełmno/Kulmhof. Der Beginn der „Endlösung“, Göttingen 2007, S. 46ff.

⁸⁵ Manfred Weber, Chronik der Massenmord-Prozesse. Beifall nach 35 Jahren, in: Die Zeit, 10.7.1981.

⁸⁶ Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXI, Lfd. Nr. 594, S. 270-344; Peitsche bewahrt, in: Der Spiegel, 19 (1966), H. 52, S. 56-58, hier: S. 57.

⁸⁷ Ebenda, Bd. XX, Lfd. Nr. 588, Bd. XXIII, Lfd. Nr. 620.

Referenzverfahren

Im Folgenden werden drei Verfahrensverläufe geschildert, deren aktenmäßiger Niederschlag Eingang in das RHF/Kripo-Verfahren fand. Es ist offensichtlich, dass es Konkordanzen zwischen diesem und den vorausgegangen Verfahren gibt, auf die immer wieder zurückgegriffen wurde.

Um den Verlauf eines Verfahrens und dessen Ergebnis rechtlich einordnen zu können, ist es erforderlich, die einzelnen prozessrechtlichen Schritte zu kennen.

Voraussetzung für die Einleitung von Ermittlungen sind Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat begründen und von denen eine Staatsanwaltschaft oder eine andere Strafverfolgungsbehörde erfährt.

Entweder von Amts wegen oder auf eine private Strafanzeige hin ist ein Anfangsverdacht zu überprüfen und, falls begründet, überzugehen in das Vorverfahren, in dem staatsanwaltliche Ermittlungen zur Beweiserhebung stattfinden. Jetzt werden auch Zeugen und Beschuldigte vernommen.

Abhängig vom Ergebnis der Beweiserhebung ergibt sich bei hinreichendem Tatverdacht und erfolgversprechenden Ansätzen für weitere Ermittlungen eine öffentliche Anklage. Aus einem Beschuldigten wird jetzt aufgrund anhaltenden Verdachts ein Angeklagter. Es folgt ein gerichtliches Verfahren, das Hauptverfahren, mit einer öffentlichen Hauptverhandlung unter Beteiligung von Sachverständigen, Zeugen, Verteidigern, dem Staatsanwalt als öffentlichem Ankläger, und Richtern. Es endet mit dem Urteilsspruch.

Ergibt sich ein hinreichender Tatverdacht für die ermittelnde Staatsanwaltschaft im Vorverfahren nicht, erwartet sie keine neuen Ergebnisse oder gibt es etwa durch Verjährung oder Verhandlungsunfähigkeit Verfahrenshindernisse, stellt sie das Vorverfahren ein.

Der „Berleburger Zigeuner-Prozess“ (1948-1950)

In der Britischen Zone hatte es einen Einstieg in die Strafverfolgung mit dem vor dem Landgericht Siegen 1948/49 (Revision 1950) stattfindenden Prozess zur Deportation einer großen Zahl von Sinti-Nachfahren aus der Wittgensteiner Kreisstadt Berleburg nach Auschwitz gegeben.⁸⁸ Das Gericht hatte die Fragen nach dem Wissen um die Organisation der Massenverbrechen an der Minderheit, der Bedeutung der RHF-Aussagen bei der lokalen Selektionskonferenz, den Spielräumen der agierenden Verwaltungsvertreter, der Initiative der Kripobeamten und der Glaubwürdigkeit der Belastungs- und Entlastungszeugen zu bearbeiten gehabt, so dass die Ermittler im RHF/Kripo-Sammelverfahren, die zehn Jahre später vor denselben Fragen standen, auf den Siegener Prozess zurückgriffen.

Seit etwa 200 Jahren lebten in Wittgenstein und zumeist in Berleburg Angehörige der Minderheit, seit Generationen waren sie nahezu ausschließlich Arbeiter und kleine Bauern. Im März 1943 waren 134 von ihnen – mehrheitlich Kinder – nach Auschwitz-Birkenau deportiert worden. Nur einzelne überlebten. Initiiert wurde der Prozess von Familienmitgliedern der Opfer und von der Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes (VVN). Sie hatten seit der Jahreswende 1945/46 begonnen, Angaben zu mutmaßlichen Verantwortlichen zu sammeln. Ankläger war ein Staatsanwalt aus der Bekennenden Kirche, und Vorsitzender Richter war der Landgerichtsrat Kurt Zelle, der 1934 mit „Grundlinien einer

⁸⁸ Die nachfolgenden Angaben nach: Ulrich Friedrich Opfermann, Genozid und Justiz. Schlussstrich als „staatspolitische Zielsetzung“, in: Karola Fings/ders. (Hrsg.), Zigeunerverfolgung im Rheinland und in Westfalen 1933-1945. Geschichte, Aufarbeitung und Erinnerung, Paderborn 2012, S. 315-326; LAV NRW, Abt. Westfalen, Q 226, Nr. 31-39.

kommenden Reichsjustizordnung“ hervorgetreten war, mit der gegen die Weimarer „schwächliche, sentimentale Rücksichtnahme“ vorzugehen sei. Ziel der Rechtsprechung habe der „Erfolg für die Nation“ zu sein.⁸⁹ Später baute Zelle im britischen Auftrag als Landgerichtsdirektor die regionale Justiz wieder auf und leitete mehrere regionale NSG-Verfahren. 1949 war er Senatspräsident am Oberlandesgericht Hamm. Der laut Entnazifizierungsausschuss „bekannte Antifaschist“ behauptete, nie in der NSDAP gewesen zu sein. In der Siegerländer Parteizeitung hatte man 1934 das Gegenteil lesen können.

Der „Zigeunerprozess“ begann mit 28 Beschuldigten. Die Initiatoren hatten neben regional Verantwortlichen auch die Rassenhygienische Forschungsstelle in Dahlem im Blick gehabt. Deren seit 1937 jährlich auf den aktuellen Stand gebrachte Recherchen hatten die Grunddaten für eine regionale Selektionskonferenz 1943 geliefert. Nicht die berüchtigten Gutachten der RHF, sondern Listen hatten dabei auf dem Tisch gelegen.⁹⁰ In einer Spalte wurden mit Bruchzahlen die „Erbanteile“ und die Einstufung vermerkt. Es gab kaum „Zigeuner“ („Z“), fast nur „Mischlinge“ („ZM“) und etliche „Nichtzigeuner“ („NZ“). Wenn sich rechnerisch ein von der Verfolgung vielleicht auszunehmender „Vollzigeuner“ ergeben hatte, war das Ergebnis in einigen Fällen auch kurzerhand handschriftlich in „Mischling“ abgeändert.

Es hatte ein klares Wissen über die Bedeutung von Auschwitz in der Kreisstadt gegeben. Zwei verschonten Frauen erklärte „abends bei einem Glase Wein“ ein mitleidiger städtischer Angestellter den Deportationsort und die Kriterien der dortigen Selektion. Die Alten und die Kinder würden „im Leben nicht wiederkommen“. Möglicherweise einige von den jungen Leuten. Die würden als Arbeitskraft „vielleicht das Lager überstehen.“⁹¹ Sterbemeldungen für ganze Familien trafen ein. Ein Kripobeamter erzählte über Auschwitz. Beim Zahnarztbesuch war zu hören, „man hatte vor, Euch alle auszurotten, aber das ist uns leider nicht gelungen.“⁹² Ein SS-Angehöriger berichtete von Treblinka, die Zuhörer schlussfolgerten, „also, wir wussten, die kommen nicht wieder. Die sind weg.“⁹³ Es gab Aufforderungen an die Verschonten, „die [Wäsche] kannst mir vermachen, ihr kommt sowieso noch weg“ und erwartbar nicht mehr zurück.⁹⁴

Die Anzeigenden hatten den Leiter der RHF Robert Ritter und dessen engste Gehilfin Eva Justin als tatverdächtig genannt. Das Gericht nahm beide schon bald aus dem Verfahren. „Mehr als ein wissenschaftliches Interesse“ habe ihr Handeln nicht geleitet.⁹⁵ Belastungszeugen aus der Minderheit hatten einen schweren Stand, denn nach Meinung des zuständigen Ermittlers war Angaben von „Zigeunern“

⁸⁹ Diese und die nachfolgenden Angaben: Siegerländer National-Zeitung, 7., 11., 14.12.1934; Siegener Zeitung, 14.12.1934, 6.7.1938. Zelle war vor 1933 Mitglied der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei gewesen: LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.112, Nr. 864, Entnazifizierungsakte Kurt Zelle.

⁹⁰ Stadtarchiv Bad Berleburg, Nr. 151, Nachweisung über die Abstammung der über 14 Jahre alten, in der Zigeunerkolonie Berleburg und Umgebung wohnhaften Personen, 1938ff.

⁹¹ LAV NRW, Abt. Westfalen, StAsch Siegen, Nr. 36, Vernehmungen, 12., 19., 22.12.1947.

⁹² Ebenda, Vernehmung Zahnarzt Dr. Otto Nölke, 12.12.1947.

⁹³ Doris Jegers, Die Auswirkungen rassistischer Diskriminierung während des Nationalsozialismus auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Untersuchungen an seßhaften Zigeunernachkommen, Siegen 1992, Bd. II, Interviews, S. 164.

⁹⁴ Ebenda, S. 12.

⁹⁵ LAV NRW, Abt. Westfalen, StAsch Siegen, Nr. 32, Urteil, 4.3.1949.

„wegen allzu großer Fantasie“ und weil „sehr temperamentvoll“ „kein besonderer Beweiswert zuzurechnen“ und ihnen „mit äußerster Vorsicht“ zu begegnen.

28 Personen, darunter sieben Kriminalbeamte und regionale Verwaltungsvertreter, wurden in Siegen beschuldigt, sich nach dem KRG 10 eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht zu haben, indem sie „als Täter bezw. Gehilfen bei der Verfolgung, Freiheitsberaubung, Zwangsverschleppung und schliesslich Ausrottung von 125 Zigeunern und Zigeunermischlingen aus rassistischen Gründen mitgewirkt“, dem zugestimmt oder mit Planung oder Ausführung zu tun gehabt hätten.⁹⁶ Sie behaupteten, sie seien von einer friedlichen und harmlosen „Umsiedlung“ ausgegangen. Niemand habe auch nur ahnen können, was Auschwitz bedeuten würde. Das nahm ihnen das Gericht angesichts der Zeugenaussagen nicht ab.

Sechs Angeklagte wurden im Hauptverfahren zu im Ganzen zehn Jahren Haft verurteilt. Strafaufschub, Strafaussetzung und Amnestierung minderten die reale Strafverbüßung der sechs – Hafturlaub (Weihnachten bei der Familie u. a.) unberücksichtigt gelassen – auf insgesamt zwei Jahre und acht Monate.⁹⁷ In einem der Amnestiebeschlüsse unterstellte das Gericht seine juristische Entscheidung vergangenheitspolitischen Zielsetzungen. Es habe darum zu gehen, einen „Schlussstein[!]“ zu setzen und „mit außergewöhnlichen Maßnahmen“ eine „Befriedung und Versöhnung“ in der Gesellschaft zu bewirken.⁹⁸ Das reduzierte naturgemäß die Bereitschaft zu einem höheren Strafmaß, aber das KRG 10 hatte immerhin die Sanktionierung eines größeren Teils der Beschuldigten möglich gemacht. Einem großen Teil der regionalen Bevölkerung, darunter Kirchengemeinden und Gesangsvereine, gefiel der Verfahrensausgang nicht, man forderte einen „Schlussstrich“ durch generellen Freispruch und/oder durch umgehende Haftentlassungen.

Strafrechtlich, rechtspolitisch und vergangenheitspolitisch blieb der „Berleburger Zigeunerprozess“ ungeachtet der Verurteilungen, die am Ende standen, eine Episode. Er ist einer der ganz wenigen Fälle, in denen ein westdeutsches Gericht Vertreter der lokalen und regionalen Zivilverwaltung wegen ihrer Beteiligung an den Gruppendeportationen an die Nazi-Mordstätten anklagten.⁹⁹

⁹⁶ Ebenda, Nr. 31, Anklageschrift, 1.11.1948.

⁹⁷ Opfermann (wie Anm. 88), S. 322f.; Ulrich Friedrich Opfermann, „Daß sie den Zigeuner-Habit ablegen“. Die Geschichte der „Zigeuner-Kolonien“ zwischen Wittgenstein und Westerwald, Frankfurt a. M. u. a. 1997, 2., erg. Aufl., S. 206.

⁹⁸ LAV NRW, Abt. Westfalen, StAsch Siegen, Nr. 33, Beschluss des Schwurgerichts, 11.7.1950. Im Original „Befriedigung und Versöhnung“ ein offensichtlicher Verschreiber.

⁹⁹ Christiaan Frederik Rüter, Ost- und westdeutsche Strafverfahren gegen die Verantwortlichen für die Deportation der Juden, in: Anne Klein/Jürgen Wilhelm (Hrsg.), NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945, Köln 2003, S. 45-56, hier: S. 48f. Ein zweites Verfahren richtete sich gegen den NS-Bürgermeister von Oelde im Münsterland. Er hatte die Gestapo gebeten, Oelde „judenrein“ zu machen und daraufhin den Auftrag erhalten, die Juden aus Oelde zur Deportation nach Riga zur Gestapo Münster zu bringen. Siehe auch: Christiaan Frederik Rüter, Täter vor Gericht. Ost- und westdeutsche Prozesse gegen die Verantwortlichen für die Deportationen, in: Zeitgeschichte in Hamburg. Nachrichten aus der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (FZH), Hamburg 2006, S. 50-64, hier: S. 56ff.

Die Ermittlungen gegen Robert Ritter (1948-1950)

Es waren mehrere Angehörige von Verfolgtenfamilien gewesen, auf deren Initiative das hessische Staatskommissariat für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte den vormaligen RHF-Leiter Robert Ritter im Oktober 1948 anzeigte und Ermittlungen gegen ihn auslöste.¹⁰⁰

Der zweifach promovierte Pädagoge und Arzt Robert Ritter, Jahrgang 1901, hatte einen Teil seiner Jugend in einer Kadettenanstalt verbracht,¹⁰¹ war noch vor seinem Abitur dem „Grenzschutz Ost“, einem nationalistischen Freikorps in Oberschlesien, beigetreten und hatte sich in den 1920er Jahren paramilitärischen Jugendbünden im Rheinland angeschlossen, die gegen die französische Besatzung auftraten. Der Vergleich zeigt an, dass diese Jugendbiografie eine starke generationelle Schnittmenge mit den frühen Biografien der späteren RSHA-Führungskräfte aufweist.¹⁰²

Nach seinem Studium hatte Ritter in unterschiedlichen Erwerbsstellen als Oberarzt, Eheberater und Rechercheur für die Kripo erbbiologische und rassenhygienische Positionen vertreten. Mit einer Schrift über Genealogien „alter Gaunergeschlechter“ hatte er sich habilitiert und das NS-Reichsgesundheitsamt auf sich aufmerksam gemacht, das ihm 1936 die Führung der gerade eingerichteten RHF übertragen hatte, die er bis zum Ende des NS-Regimes innehatte.¹⁰³

Zum Zeitpunkt der Anzeige war Ritter Leiter der Ärztlichen Jugendhilfestelle im Frankfurter Stadtgesundheitsamt. Er war damit der Nach-NS-Nachfolger des Kinder- und Nervenarztes Dr. Walter Fürstenheim geworden, der aufgrund seiner jüdischen Herkunft 1933 sein Amt verloren hatte und 1938 nach Großbritannien hatte flüchten müssen.

Das Staatskommissariat warf Ritter vor, bei seinen Rasseuntersuchungen Körperverletzungen begangen und Zwangsmittel eingesetzt zu haben. Ritter verantwortete zudem zahlreiche Zwangssterilisierungen und habe an der Deportation „vieler Tausender von Zigeunern in KZ-Lager ... mitgewirkt und teilweise deren Tod verschuldet“.¹⁰⁴

Ritter erklärte, er habe an „rein wissenschaftlichen Aufgaben“ gearbeitet.¹⁰⁵ Das habe man „in Zigeunerkreisen“ – aus denen die Anzeigen kamen – nie begriffen. Er sei „jeglichen radikalen Rassendoktrinen der Nazizeit abhold gewesen“, habe Gewaltmaßnahmen abgelehnt und sich die Aufgabe gestellt, die „schwere Problematik des Zigeunergeschlechts“ „auf wissenschaftlicher Basis in einer den Idealen der Humanität gerecht werdenden Weise“ zu lösen. Welche Relevanz das von ihm zusam-

¹⁰⁰ LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 21, 23, Verfahren 55/3 Js 5.582/48 der OStAsch am LG Frankfurt a. M., Einstellungsentscheidung, 28.8.1950; ebenda, Nr. 1.538, Bl. 665-667, Korrespondenz zwischen Oskar und Vinzenz Rose und dem OStA am LG Frankfurt a. M., dessen Geschäftsstelle und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, Oktober und November 1948 und Januar 1949; ebenda, Nr. 1.538, Bl. 669f., Vernehmung Franz Bamberger, 10.6.1960; Sandner (wie Anm. 17), S. 291.

¹⁰¹ Diese und die nachfolgenden Angaben: Tobias Schmidt-Degenhard, Vermessen und Vernichten. Der NS-„Zigeunerforscher“ Robert Ritter, Stuttgart 2012, S. 28ff.

¹⁰² Vgl.: Michael Wildt, Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002, S. 54.

¹⁰³ Siehe: Schmidt-Degenhard (wie Anm. 101), S. 231.

¹⁰⁴ LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 24, zit. nach dem Einstellungsbeschluss der OStAsch am LG Frankfurt a. M., 28.8.1950.

¹⁰⁵ Ebenda, Nr. 1.535, Bl. 29.

mengetragene „Material“ bei der „schließlich erfolgten Anordnung“ gespielt habe, habe er nicht gewusst.

1937 hatte Ritter in einem Brief an einen Oberbeamten im württembergischen Innenministerium anders gesprochen. Dabei war ihm als Problematik seiner fachlichen Absichten eine unzureichende Akzeptanz seines radikalen Rassismus durch den Kopf gegangen, denn er hatte seinen Adressaten gebeten, diskret zu sein und seine Mitteilung „nicht zu den Akten zu nehmen“. Seine Überlegungen und die Praxis seiner Forschungsstelle würden, hatte er geschrieben, noch nicht durchdringen. Er war sich unsicher, ob das, was er plane, „überhaupt“ gelingen könne.¹⁰⁶ Es gehe nämlich bei der „Zigeunerfrage“ „nicht nur um eine polizeiliche, sondern auch [um eine] rassenhygienische Frage“. Diese Überzeugung habe er zur Grundlage der Arbeit in seinem Institut gemacht, und davon habe auch eine spätere gesetzliche Regelung auszugehen. Ritter ging es um die Rassifizierung der als Konzept bereits von vielen Polizeibeamten und Juristen akzeptierten „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“, der eine hinreichende rassenideologische Durchdringung seines Erachtens jedoch noch fehlte. Mit der „rassenhygienischen Frage“, die sein Institut im Namen führte, sprach er die Essenz seines Konzepts an, „Vermischungen“ zwischen unerwünschten „deutschen“ und „fremdvölkischen“ Bevölkerungsgruppen seien als Straftatbestand zu betrachten, also zu kriminalisieren und von der Kripo als Rassedelikte zu verfolgen. Die volksschädlichen Verletzer der ethnisch-rassischen Demarkationslinien waren nach Ritter zu ermitteln, zu enttarnen und mit Hilfe des Strafrechts auszuschalten. Da fehlte es ihm noch. An diesem Defizit sah er sich gegen Widerstände arbeiten.

Seine weitgehenden Überlegungen zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ verbreitete er in zahlreichen Fachzeitschriften. In seinem Aufsatz „Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen“ erklärte er 1941, es sei der „deutsche Volkskörper“ durch „unverbesserliche Versager und Schädlinge bedroht, die von der Arbeit und dem Besitz anderer, also auf schmarotzende Weise“, leben würden.¹⁰⁷ Rassen- und Sozialhygiene hätten diesen Volkskörper zu schützen. Dem könne erstens das Sterilisationsgesetz vom 14. Juli 1933 dienen, wenn es künftig nur weiter ausgelegt werden würde, und zweitens die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ mit den von der Sicherheitspolizei, also von Kripo und Gestapo, geführten „Arbeitslagern“.¹⁰⁸

Er stützte sich auf einige Schriften zum Thema, die in seine Richtung gingen. Darunter war ein Aufsatz eines Fürsorgeinspektors von 1939 in *Volk und Rasse* über „asoziale Großfamilien“,¹⁰⁹ die sich „nur mit Schwachsinnigen, krankhaft Entarteten, Zigeunerbastarden und Verbrechern“ „vermischen“ würden. Das war auch Ritters Grundposition. Der Verfasser gab zu bedenken, „daß, selbst wenn die weitere Fruchtbarkeit solcher asozialen Schädlinge eingedämmt würde, sie selbst nach wie vor am

¹⁰⁶ Bundesarchiv (im Folgenden: BArch) Berlin-Lichterfelde, ZSg. 142/Anh., Nr. 28, Schreiben Robert Ritter/Rassenhygienische Forschungsstelle an Stahlecker/Württembergisches Innenministerium, 4.5.1937.

¹⁰⁷ Robert Ritter, Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, in: Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhigiene und ihrer Grenzgebiete 5 (1941), H. 4, S. 137-155, hier: S. 138.

¹⁰⁸ Ebenda, S. 154.

¹⁰⁹ Wilhelm Langenbach, Die Gefahr der Asozialen! Mit einer Stammtafel, in: Volk und Rasse. Zeitschrift des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst und die Deutsche Gesellschaft für Rassenhigiene, 1939, H. 1, S. 15-19, hier: S. 19; zu Langenbach siehe auch: Ulrich F. Opfermann, The registration of Gypsies in National Socialism. Responsibility in a German region, in: Romani Studies (continuing Journal of the Gypsy Lore Society), 5th Series, Vol. 11, No. 1 (2001), S. 25-52.

Leben bleiben und noch auf Jahrzehnte hinaus der Gesamtheit zur Last fallen“ würden.¹¹⁰ Das war die unverhohlene Aufforderung zur physischen Vernichtung. Zu Ritters Referenzen gehörte ferner ein Arzt und Gauamtsleiter beim württembergischen Rassenpolitischen Amt der NSDAP, der im Deutschen Ärzteblatt 1940 verkündet hatte, dass die „Ausrottung des Untermenschentums durch zielbewusste Maßnahmen“ eine „Großtat“ werden würde. „Auf die Dauer gesehen“ helfe nämlich „gegen das Untermenschentum nur die Ausmerze.“¹¹¹ Ritter hatte nichts dagegen einzuwenden. „Zigeuner und Zigeuner-Bastarde“ seien „zum Verschwinden [zu] bringen“, da es sich bei ihnen um eine „asoziale und kriminelle Bevölkerungsgruppe“ handle und das „Einsickern von Zigeunerblut in den deutschen Volkskörper“ zu beenden sei. Seine Frage war nur, „auf welche Weise ... am besten?“ Es genüge nicht, „das Leben und die Fortpflanzung der Gemeinschaftsfremden und der Verbrecherstämme zu überwachen.“ Die „weitere Ausbreitung des Verbrechens und der Verbrecher“ sei frühzeitig zu verhindern. Das solle durch die generelle „Verhängung von Vorbeugehaft“, in „einer geschlossenen Bewahrung“, durch „Einlagerung“ „in Arbeitslagern oder überwachten abgeschlossenen Siedlungen“¹¹² geschehen, die Ritter wie die Sterilisierung seit Jahren forderte und die exakt als kriminalpräventive Vorbeugehaft seit einigen Jahren in den KZs vollzogen wurde. Wenn Ritter die Objekte seiner „Sichtungen“ 1942 in einem Vortrag vor Ärzten als „ungeartete primitive Geschöpfe“ und entwicklungsunfähige „Angehörige einer primitiven Kümmerform“ qualifizierte,¹¹³ ging er noch einen Schritt weiter und versetzte sie in einen Status der Nachbarschaft zu „unheilbar Erbkranken“, wie sie Opfer der T4-Aktion waren.

Ritter und dessen Bezugsautoren konnten sich in einem zahlreichen Kreis von Befürwortern einer radikalen Rassepolitik gut aufgehoben fühlen. In der Zeitschrift *Ziel und Weg* des Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebunds wandte der Hauptstellenleiter im Rassenpolitischen Gauamt München-Oberbayern Dr. Karl Hannemann 1939 gegen Kritiker ein, „Ratten, Wanzen und Flöhe sind auch Naturerscheinungen, ebenso wie die Juden und Zigeuner. ... Wir müssen deshalb alle diese Schädlinge ausmerzen.“ Deren Lebensbedingungen seien durch vernichtende Haftformen und durch Sterilisierung „so grundlegend [zu] ändern, daß alle diese Feinde unseres Volkes langsam aber sicher zur Ausmerze gelangen.“¹¹⁴ Und ebenfalls 1939 konnte das medizinische Personal im Deutschen Ärzteblatt lesen, „die Zigeuner werden von ihren Erbanlagen gezwungen, gemeinschaftsschädlich zu handeln.“ Es seien daher „unter allen Umständen Menschen dieser Artung daran zu hindern, ihr minder-

¹¹⁰ Zum Verfasser siehe auch: Ulrich F. Opfermann, The registration of Gypsies in National Socialism. Responsibility in a German region, in: *Romani Studies* (continuing Journal of the Gypsy Lore Society), 5th Series, Vol. 11, No. 1 (2001), S. 25-52.

¹¹¹ Karl Ludwig Lechler, *Erkennung und Ausmerze* der Gemeinschaftsunfähigen, in: *Deutsches Ärzteblatt* 70 (1940), S. 293-297.

¹¹² Vgl.: Robert Ritter, Zigeuner und Landfahrer, in: *Der nichtseßhafte Mensch*, 1938, S. 71-88, hier: S. 87; ders. [1939], (wie Anm. 10), S. 16, 19; ders., Primitivität und Kriminalität, in: *Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform*, 31 (1940), S. 198-210, hier: S. 208; ders. [1941] (wie Anm. 6); ders., Die Bestandsaufnahme der Zigeuner und Zigeunermischlinge in Deutschland, in: *Der Öffentliche Gesundheitsdienst*, 6 (1941), H. 21, S. 477-489, hier: S. 487.

¹¹³ Ders., Erbärztliche Verbrechensverhütung, in: *Deutsche Medizinische Wochenschrift* 68 (1942), H. 21, S. 534-539, hier: S. S. 538.

¹¹⁴ Karl Hannemann, Willensfreiheit oder Erbschicksal. Betrachtungen über die rassenpolitische Gefahr der asozialen Psychopathen, in: *Ziel und Weg. Monatsschrift des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP, des Sachverständigenbeirates und des Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebundes*, 9 (1939), H. 15, S. 467-479, hier: S. 471.

wertiges Erbgut an nachfolgende Geschlechter weiterzugeben. Ziel ist also: *rücksichtslose Ausmerzung dieser* charakterlich defekten Bevölkerungselemente.“¹¹⁵

Ob es um „asoziale“ und „fahrende“ „Schädlinge“ oder um „lebensunwertes Leben“ ging, eine Abgrenzung der nicht näher konkretisierten „Ausmerze“ gegenüber physischer Liquidierung formulierten die zitierten Autoren und unter ihnen Ritter an keiner Stelle. Für diesen wurde das erst wichtig, als 1948 gegen ihn ermittelt wurde.

So wie seine Aussagen zur unzureichenden Reichweite der Sterilisationspraxis und seine Zustimmung zu den Konzentrationslagern als Orten des „Verschwindens“ verschwieg er im Verfahren auch, dass er genau wusste, wie radikalisierte „Ausmerze“ praktisch umgesetzt werden konnte. Am 12. Januar 1942 hatte er mit Fachkollegen ein Berliner Arbeitshaus für „Asoziale“ besucht. Es war eine Musterbegutachtung von Insassen gewesen, nach der im fachlichen Gespräch diskutiert und entschieden worden war, inwieweit mit den bei der „Euthanasie“ erprobten Methoden „Asoziale“ vernichtet werden könnten.¹¹⁶ Die Gruppe bestand aus Prof. Dr. agrar. Hans Hefelmann, Prof. Dr. med. Hans Heinze, beide Mitglieder des Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von Erb- und anlagebedingten Leiden, Dr. med. Herbert Linden, Ministerialdirigent im RMdI und Mitglied des Reichsausschusses zum Schutze des deutschen Blutes, der die Nürnberger Gesetze umsetzte, alle drei Protagonisten sowohl der Krankenmorde an Kindern¹¹⁷ als auch der Erwachsenen-Morde („T 4“), und dem „Asozialenforscher“ Prof. Dr. med. Heinrich Wilhelm Kranz. Hefelmann und Heinze standen später im RHF/Kripo-Verfahren auf der Liste der Beschuldigten.

Im Herbst 1942 war im Zuge der Verschärfung der Rassenpolitik zwischen Himmler, Goebels und dem Reichsjustizminister Otto Thierack vereinbart worden, nach der jüdischen Minderheit auch „Zigeuner“, Russen, Ukrainer und Polen endgültig einem Vernichtungskonzept zu überantworten, wobei, wie es hieß, der „Gedanke der Vernichtung durch Arbeit“ „der beste“ sei.¹¹⁸

In Diskussionen zwischen dem RKPA, Himmlers „Ahnenerbe“, der Parteikanzlei und der RHF ging es nun um die Auswahl der zu deportierenden Gruppen, in deren Ergebnis der Auschwitz-Erlass vom 16. Dezember 1942 „auf Befehl des Reichsführers SS ... – Tgb. Nr. I 2652/42 Ad./RF/V.“ festlegte, dass „Zigeunermischlinge, Rom-Zigeuner und nicht deutschblütige Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft nach bestimmten Richtlinien auszuwählen und in einer Aktion von wenigen Wochen in ein Konzentrationslager einzuweisen“ seien. Die Terminologie folgte exakt der Verfahrensweise der RHF. Sie belegt die enge Absprache zwischen RSHA und RHF.¹¹⁹ Das Hauptthema des Erlasses war das seit 1935 von Ritter vorgetragene *ceterum censio* seiner öffentlichen Äußerungen, die „Sichtung“ und die anschließende „Einlagerung“.

¹¹⁵ Deutsches Ärzteblatt, Nr. 69, 1939, zit. nach: Christian Pross/Götz Aly, *Der Wert des Menschen*. Medizin in Deutschland, Westberlin 1989, S. 194.

¹¹⁶ Götz Aly, *Medizin gegen Unbrauchbare*, in: „Aussonderung und Tod“, Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 1, Westberlin 1987, S. 9-74, hier: S. 45.

¹¹⁷ Zu Hefelmann siehe die Selbstaussage in seiner Vernehmung: LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.547, Bl. 373, Vernehmung Hans Hefelmann, 3.10.1960.

¹¹⁸ Michael Zimmermann, *Die Entscheidung für ein Zigeunerlager in Auschwitz-Birkenau*, in: ders., *Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts*, Stuttgart 2007, S. 392-424, hier: S. 407.

¹¹⁹ Zimmermann (wie Anm. 11), S. 300f.

Am 29. Januar 1943 hatte ein „Schnellbrief“ die Modalitäten der Deportation bestimmt und als Ziel „das Konzentrationslager (Zigeunerlager) Auschwitz“ bezeichnet.¹²⁰ Ab Ende Februar 1943 wurden nach dem Schnellbrief insgesamt etwa 23.000 Roma in Auschwitz inhaftiert, von denen nur etwa ein Zehntel überlebte. 1948 behauptete Ritter „nachdrücklich“,¹²¹ von den „Maßnahmen des Schnellbriefes ... bis Ende des Krieges nichts erfahren“ zu haben. „Untersuchungsmaterial“, das auf „von ihm getätigten erbbiologisch-kriminellen Untersuchungen beruhte“, sei zwar an den RKPA-Chef Nebe gegangen. Aber „ob und inwieweit dieses Material bei der ... Anordnung gegen die Zigeuner Verwendung gefunden habe, wisse er nicht.“

Das waren Lügen. Schon kurz nach Beginn der Auschwitz-Deportationen zeigte Ritter in einem Antrag auf Sachmittel an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, dass er ausgezeichnet informiert war. Er legte offen, wie die Handlungen von RHF und Kripo ineinander griffen: „Nach Beendigung der Sichtung“ seien bereits „über 9.000 Zigeunermischlinge durch die Polizei in einem besonderen Zigeunerlager ... konzentriert“ worden.¹²² Ritters Antrag hatte seinen Weg über den Präsidenten Dr. med. Hans Reiter des Reichsgesundheitsamts genommen, einen der Beschuldigten im späteren Sammelverfahren.

Die Ermittlungen gegen Ritter ergaben, dass er wusste, „daß vielfach Zigeuner ins KZ gebracht wurden“ und dass er selbst sie „auch in einigen Fällen im KZ untersucht“ hatte.¹²³ Die Ermittler fragten nach vorbereitenden Zusammenkünften für den Schnellbrief vom 29. Januar, denn es war sehr unwahrscheinlich, dass es die nicht gegeben hatte und eine Teilnahme von Ritter sehr wahrscheinlich. Beratungen waren „üblicher Behördenbetrieb“, und die dürfte es auch zu diesem Schnellbrief gegeben haben, wie später ein leitender RKPA-Beamter in der Vernehmung meinte, der aber mehr angeblich auch nicht wusste.¹²⁴ Ritter erklärte, weder von einer „Planungsmaßnahme“ wie dem Schnellbrief zu wissen noch „beratend oder gar veranlassend“ daran mitgewirkt zu haben. Dasselbe gelte von den Sterilisierungen. Auch dabei log er. Es hatte nämlich wenigstens am 15. Januar 1943 eine Beratung zur Vorbereitung des Schnellbriefs gegeben. Dieses Treffen unterschlugen sowohl in dem Ritter-Verfahren als auch in dem nachfolgenden Sammelverfahren alle, die daran teilgenommen hatten oder davon wissen konnten. Dazu hatten sie allen Grund, denn dabei war entschieden worden, dass die übergroße Mehrheit der Roma im KZ Auschwitz zu inhaftieren und alle „Zurückbleibenden“ zu sterilisieren seien. Nur eine Ausnahme von diesen beiden Möglichkeiten sollte es geben: „Mischlinge“ mit „vorwiegend nichtzigeunerischem Blutanteil, verheiratet mit „Nichtzigeunern“ und mit Kindern mit „gutem Erbbild“ sollten „eingedeutscht“ werden können. Das war eine sehr kleine Minderheit, der mit ausländischen „Zigeunern“, Kriegsversehrten, ausgezeichneten Wehrmachtsangehörigen, unentbehrl-

¹²⁰ Ebenda, S. 303. Der Schnellbrief ist vollständig wiedergegeben bei: Hans-Joachim Döring, Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat, Hamburg 1964, S. 215-218.

¹²¹ Diese und die nachfolgenden Angaben: LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 21-37, hier: Bl. 29f., 33, Verfahren 55 Js 5.582/48 der StAw Frankfurt a. M., Einstellungsbeschluss, 28.8.1950.

¹²² BArch Berlin-Lichterfelde, R 73/14.005, RHF (über den Präsidenten des Reichsgesundheitsamts) an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Gesuch um Bewilligung einer Sachbeihilfe, 23.3.1943, zit. nach: Sandner (wie Anm. 17), S. 295.

¹²³ Diese und die nachfolgenden Angaben, soweit nicht anders angegeben: LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 21-37, hier: Bl. 34, Verfahren 55 Js 5.582/48 der StAw Frankfurt a. M., Einstellungsbeschluss, 28.8.1950.

¹²⁴ LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 513, Vernehmung Rudolf Horn, 4.8.1960.

chen Rüstungsspezialisten oder Polizeispitzeln einige weitere Kleingruppen hinzugefügt wurden.¹²⁵ Der Schnellbrief orientierte sich an den Kriterien Ritters, und die „gutachtlichen Äußerungen“ der RHF „bildeten eine entscheidende Grundlage für den Transport ... nach Auschwitz“ (Michael Zimmermann).¹²⁶ Sie zogen die Grenze zwischen Deportation und Sterilisierung einerseits und den Ausnahmefällen andererseits, wobei hinzuzufügen ist, dass die Möglichkeit der Verschonung in der Praxis oft ignoriert wurde.

Die Teilnahme der RHF an der Beratung am 15. Januar 1943 war unverzichtbar. Neben Ritter war dessen rechte Hand Justin mit dabei, ferner wichtige RKPA-Beamte, der Sicherheitsdienst der SS (SD), vertreten durch SS-Standartenführer Dr. med. Hans Ehlich, und als Vertreter des Rasse- und Siedlungshauptamts der SS der SS-Obersturmführer Georg Harders.¹²⁷ Ehlich, Leiter des Amtes III B des SD für „Volkstumspolitik“, hatte teilgenommen an der Planung der Massenmorde an der jüdischen Minderheit in den besetzten Gebieten und an der „Regelung der Judenfrage“ im Deutschen Reich durch „Umsiedlung“. In seinem Amt entstand 1941 ein erster „Generalplan Ost“, der Zwangsarbeit und Vernichtung für Millionen von Menschen der „Ostvölker“ vorsah. Harders war am 27. Oktober 1942 Teilnehmer der – wie sie in der Forschung genannt wird – „dritten Endlösungskonferenz“ gewesen. Dort waren von den einschlägigen Experten in einer Folgebesprechung der „Wannsee-Konferenz“ offene Fragen des Vernichtungsplans an der jüdischen Minderheit geklärt worden.¹²⁸

Mit den besonderen Kompetenzen dieser beiden Teilnehmer ist der inhaltliche Kontext benannt, in den das Treffen am 15. Januar 1943 gestellt war. Es ging darum, den Modus zu präzisieren, nach dem die große Mehrheit der Angehörigen der Roma-Minderheit sterben oder aussterben sollte, und darum, festzulegen, wie diese dem „Verschwinden“ zu überantwortende Bevölkerungsgruppe abzugrenzen war.¹²⁹ Es ist unbekannt, was sich dabei als Besprechungsgrundlage auf dem Tisch befand, aber dass mindestens ein Entwurf des künftigen Schnellbriefs, wenn nicht zugleich auch der verschwundene Himmler-Erlass dazugehörten, sollte selbstverständlich gewesen sein. Auf jeden Fall machte laut Protokoll¹³⁰ Kriminaldirektor Heinz Böhlhoff „die Anwesenden mit den Grundgedanken der beabsichtigten künftigen Behandlung der Zigeunermischlinge, Rom-Zigeuner und balkanischen Zigeuner vertraut.“ Sie alle waren von besonderen Fällen abgesehen in ein Konzentrationslager einzuweisen, und dass dieses Lager Auschwitz sein würde, stand zu diesem Zeitpunkt außer Frage.

¹²⁵ Zimmermann (wie Anm. 11), S. 302f.

¹²⁶ Ebenda, S. 304.

¹²⁷ Hohmann (wie Anm. 16), S. 75; Zimmermann (wie Anm. 11), S. 302f.; Fings/Sparing (wie Anm. 18), S. 284, 322f., 453. Die Autoren unterscheiden sich in der Interpretation der Konferenz und ihres Kontextes. Zimmermann ging davon aus, dass der Plan Himmlers einer Art von Naturschutz für „reinrassige“ Sinti die Deportationsplanung für „Mischlinge“ in Gang gesetzt habe, Fings/Sparing sehen die Deportationen als nächsten Schritt nach den nahezu abgeschlossenen Deportationen der jüdischen Minderheit. Damit wird von ihnen eine Linie gezogen von der Übereinkunft zwischen der Spitze des Justizministeriums (Otto Thierack) und der SS bzw. der Kripo (Heinrich Himmler) vom 18. September 1942 zur „Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit“. Gemeint waren, wie es hieß, „Sicherungsverwahrte, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer“ sowie „Polen [mit] über drei Jahre[n] Strafe“ (zum „Himmler-Thierack-Abkommen“ siehe: Zimmermann (wie Anm. 11), S. 300.

¹²⁸ Karola Fings, Eine „Wannsee-Konferenz“ über die Vernichtung der „Zigeuner“? Neue Forschungsergebnisse zum 15. Januar 1943 und dem „Auschwitz-Erlass“, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 15 (2006), S. 303-333.

¹²⁹ Zu Ehlich und Harders siehe: ebenda, S. 306.

¹³⁰ Joachim S. Hohmann (wie Anm. 16), S. 75f.

In dieser Vorbereitungskonferenz entschieden sich die Teilnehmer zwar für Ausnahmeregelungen für „stammechte Zigeuner“.¹³¹ Das aber ließ sich nicht ohne die Einzelheiten des Einbezugs in die Deportationen erörtern. Davon waren nach Ritters und Justins Kriterien „weit mehr als 90% aller als ‚Zigeuner‘ geltenden Personen“ betroffen.¹³²

Es verblieb nunmehr eine kleine Minderheit von „stammechten Zigeunern“ oder „sozial angepassten Mischlingen“ mit Lebensrecht. Sie ließ sich durch die Zuschreibung von „Asozialität“ weiter verkleinern, wofür sich die unteren Kripstellen oft entschieden. Den Verbliebenen drohte die Sterilisation, die bei mangelnder Zustimmung mit KZ-Drohung zu erpressen versucht wurde.

Ritter erklärte, dass er für die Zwangssterilisierungen und die KZ-Einweisungen „in keiner Weise verantwortlich“ sei.¹³³ Es sei vielmehr so gewesen, dass ihm die Herausnahme von „Vollzigeunern“ aus der Umsetzung des Auschwitz-Erlasses gelungen und damit zu verdanken sei. Demnach war er ein Retter der „Zigeuner“ gewesen, eine Art Widerstandskämpfer, was ihm der Staatsanwalt auch abnahm.

Zahlreiche Roma-Zeugen traten gegen Ritter auf. Ihre Aussagen wehrte der Beschuldigte damit ab, dass „namentlich die asozialen Elemente der Zigeuner zu jeder Unwahrheit der Darstellung bereit und in der Lage seien, wenn es sich darum handle, Rache zu üben.“ Wiewohl er dabei jedenfalls einen Anlass zu Rachedgedanken zu erkennen gab, erklärte er zugleich doch alle Aussagen aus der Minderheit insgesamt für wertlos, da „auf Grund ihrer niedrigen Bildungsstufe – meist Analphabeten“ die Sprecher außerstande seien, „zwischen wirklich Erlebtem und Phantasie zu unterscheiden.“ Zwar gestand er als körperliche Übergriffe „Ohrfeigen“ ein – „in ganz wenigen Fällen“ –, die seien aber schon notwendig gewesen: „zur Abwehr von Unbotmäßigkeiten und beleidigendem Auftreten“. Alle anderen Beschuldigungen seien „Phantasieprodukte“. Ritters Taktik war es, als ein gutbürgerlicher Bildungsmensch höheren Niveaus und Status‘ ins Bild zu treten. Auf diesem Weg ließ sich eine soziale Übereinstimmung mit dem ermittelnden Staatsanwalt herstellen und eine gemeinsame Grenze zur Verfolgenseite ziehen. Ritter vertraute seiner Überzeugungskraft und deren Beurteilung durch die staatliche Justiz. Den Schutzbehauptungen des Beschuldigten schloss Oberstaatsanwalt Dr. Hans-Krafft Kosterlitz, ein Rückkehrer aus dem Exil an das Landgericht Frankfurt mit jüdischer Herkunft, sich umfassend an. Von Zeugen berichtete Fußtritte konnte es nach seiner Überzeugung nicht gegeben haben, da dergleichen erstens „eine typische Kampfart der Zigeuner“ sei und zweitens Ritter „ein gebildeter Mensch“. Daher sei es unwahrscheinlich, dass er einer Frau aus der Minderheit erklärt habe, er werde sie noch „ficken“. Die Ohrfeigen seien nur „geringfügige Misshandlungen“ gewesen und daher unbeachtlich. Auf das Abschneiden der Haare, eine schwere Entwürdigung im Selbstverständnis von Sinti, was Ritter, der Kulturanthropologe, selbstverständlich wusste, ging Kosterlitz nicht ein.

Beeindruckt von der Wissenschaftsaura des Robert Ritter sah er als die staatsanwaltliche „Hauptfrage“, „ob und inwieweit überhaupt den Darstellungen der Zeugen zu glauben“ sei.¹³⁴ Die Antwort laute-

¹³¹ Zimmermann (wie Anm.11), S. 302f.; siehe Sandner (wie Anm. 17), S. 295.

¹³² Ritter, Bestandsaufnahme (wie Anm. 112), S. 481.

¹³³ LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 29f., Verfahren 55 Js 5.582/48 der StAw Frankfurt a. M., Einstellungsbeschluss, 28.8.1950.

¹³⁴ Die vorausgehenden und die nächsten Zitierungen, soweit nicht anders angegeben: Gerichte Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 33, 36, zit. nach dem Einstellungsbeschluss der OStAsch am LG Frankfurt a. M., 28.8.1950.

te unter Berufung auf die „Beurteilung des Problems durch die Wissenschaft“ für ihn, dass „zahlreiche Wissenschaftler“ schon „lange vor 1933“ herausgefunden hätten, „dass Zigeuneraussagen grundsätzlich für die richterliche Überzeugungsbildung ausscheiden müssen.“ In Übereinstimmung mit Ritter und ganz ähnlich wie bei den staatsanwaltlichen Ermittlungen in dem Berleburger Prozess konkretisierte sich im Kollektivurteil die rassistische Betrachtungsweise des Juristen.

Zur Entlastung von Ritter führte der Staatsanwalt die Kriminalbeamten Rudolf Uschold und August Wutz an, die beide sowohl im NS-System als auch anschließend in der bundesdeutschen Zigeuner-Verfolgung tätig waren. Uschold, ehemals SS-Mitglied und aus dem RSHA kommend,¹³⁵ mit Wutz in der Bayerischen Landfahrerzentrale tätig, sah der Ermittler als brauchbaren Sachverständigen. 1951, also kurz nach Abschluss des Ritter-Verfahrens, sprach er in einer Polizeizeitschrift „das Zigeunerproblem“ an. Sein Ausgangspunkt war die „allgemein bekannte Tatsache“, dass „zigeunerische Personen weitgehend kriminell und asozial sind.“¹³⁶ Uschold und Wutz waren gerade mit dabei, eine sonderrechtliche Bayerische Landfahrerordnung auf den Weg zu bringen, die 1953 vom Landtag beschlossen wurde. Wutz erschien dem ermittelnden Staatsanwalt nach erfolglos vorgetragenen Vorwürfen aus der Minderheit vor der Spruchkammer München als ein Opfer von Falschangaben der „Zigeuner“, „ebenso wie der Beschuldigte Dr. Ritter“.¹³⁷ Uschold und Wutz spielten später im RHF/Kripo-Prozess eine Sachverständigenrolle.

„Mit den radikalen Rasseideologien des Nazismus“ hatte Ritter in den Augen des Staatsanwalts „in Widerspruch gestanden“, „brutale Maßnahmen gegen die Zigeuner“ abgelehnt. Seine „wissenschaftlichen Gedankengänge“ könnten „in keiner Weise als ausgesprochen nazistisch“ gewertet werden. Die Schriften, in denen er rassenanthropologische Untersuchungen, Rassenhygiene und gruppenbezogene Sterilisationen „als verbrechensverhütende Maßnahme gegenüber Asozialen und asozialen Mischlingen“ propagiert hatte, belegten „in keiner Weise typisch nazistisches Gedankengut“. Auch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sei „kein typisch nazistisches Gesetz“ gewesen. Es handle sich nach wie vor „um vertretbare Gedankengänge ..., die nach keiner Richtung hin zu beanstanden sind.“¹³⁸ Was insofern zutrif, als Rassenhygiene, Rassenanthropologie und Sterilisationen als Techniken einer Verbrechensvorbeugung keineswegs eine NS-Erfindung waren, sondern seit der Reichsgründung mit wachsender Popularität Konjunktur hatten und auch nach den Massenverbrechen noch auf Jahrzehnte nicht als rassistisch oder gar als nazistisch diskreditiert waren. Dass Ritter eine ganze Bevölkerungsgruppe Sterilisationen aussetzen wollte, schlug nach dem StGB nicht zu Buche und medizinisch-operative Mitwirkungen an Sterilisationen hatte es bei dem Schreibtischtäter nicht gegeben.

Wie alle Aussagen Ritters galt auch dessen Selbstentlastung zu den Sterilisierungen und zur Auschwitz-Deportation als „nicht unglaubhaft“, Beweise für strafbares Verhalten lägen nicht vor. Die

¹³⁵ Mathias Winter, Kontinuitäten in der deutschen Zigeunerforschung und Zigeunerpolitik, in: Feinderklärung und Prävention. Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 6, Westberlin 1988, S. 145; Ludwig Eiber, „Ich wusste, es wird schlimm ...“, Die Verfolgung der Sinti und Roma in München 1933-1945, München 1993, S. 132.

¹³⁶ Rudolf Uschold, Das Zigeunerproblem, in: Die Neue Polizei 5 (1951), H. 3, S. 38-40, H. 4, S. 60-62, hier: S. 62. Uscholds Forderung: verschärfte Kontrollen und Errichtung einer gemeinsamen „Landfahrerzentrale“ aller Länder der Bundesrepublik.

¹³⁷ LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 35f., OStA am LG Frankfurt a. M., Einstellungsentscheidung, 28.8.1950.

¹³⁸ Ebenda, Bl. 32f.

Ohrfeigen gegen Angehörige der Minderheit („geringfügige Misshandlungen“), die Ritter eingestanden hatte, fielen, soweit nicht bereits verjährt, unter das Straffreiheitsgesetz vom 31. Dezember 1949.

Die Ritter beurteilenden Juristen gehörten wie er jenem sozialen Segment an, in dem weit über eingeschworene Nazis hinaus erstens abwertende Alltagsüberzeugungen zu „Zigeunern“ und zu sonstigen als Angehörige niedriger Sozialschichten Betrachteten und zweitens dem entgegengesetzte aufwertende bildungsbürgerliche Selbstbilder verbreitet waren. Niedriger und hoher sozialer Status standen sich in einer Konstellation gegenüber, die für die Opfer ungünstig war.

Mit der grundsätzlichen Entwertung aller Aussagen aus der Minderheit vor irgendeiner sachlichen Prüfung ihres Inhalts wurde der Grundsatz einer Unparteilichkeit der Justiz grob verletzt. Die Zeugen- und die Beschuldigtenrolle wurden verkehrt. Im Ergebnis der Ermittlungen kam es unter diesen Voraussetzungen zu keiner Anklage, das Verfahren wurde von Oberstaatsanwalt Kosterlitz in allen Punkten eingestellt.¹³⁹

Ritter blieb bis zu seinem Tod 1951 nicht weiter angefochten, was er in Frankfurt hatte werden können, der Leiter der Ärztlichen Jugendhilfestelle und als Obermedizinalrat Frankfurter Stadtarzt. Der Großteil der Verfahrensakten wurde, obwohl es sich bei Ritter – belegt gerade durch das Verfahren – um eine herausgehobene Person der Zeitgeschichte handelte, zwischen 1963 und 1968 von der Frankfurter Justiz vernichtet.¹⁴⁰

Für das RHF/Kripo-Verfahren stellten sowohl der Siegener Prozess als auch der Frankfurter Verfahrensgang zu Ritter wichtige Vorlagen dar. Mindestens der Einstellungsbeschluss ging mit seinem sachlichen und rechtlichen Inhalt als Vorarbeit in das RHF/Kripo-Verfahren über. Auf ihn wurde immer wieder zurückgegriffen. Eine kritische Distanz dieser Ermittler zu dem Siegener Prozess wie zu den Ritter-Ermittlungen artikulierte sich an keiner Stelle.

Die öffentliche Diskussion um Hans Maly und das Disziplinarverfahren gegen ihn (ab 1956)

Ein weiterer Vorgang mit rechtlichem Gewicht im Vorfeld des RHF/Kripo-Verfahrens ist zu nennen, der daraus resultierte, dass es seit dem Ende des NS-Regimes in Nordrhein-Westfalen – aber sicher nicht nur dort – ein starkes administratives Bestreben gegeben hatte, frühere Kriminalbeamte in Leitungsfunktionen wiedereinstellen zu können. Solche Männer seien, meint Stefan Noethen, so begehrt gewesen, dass sie sich ungeachtet einer NS-Belastung ihre Dienststelle hätten aussuchen können.¹⁴¹

Das provozierte in NRW einen langanhaltenden politisch-rechtlichen Konflikt. 1956 war dem sozialdemokratischen Bundestagsabgeordneten Willi Könen aus Düsseldorf eine Häufung von Kripo-Beamten höherer Ränge an Rhein und Ruhr mit NSDAP- und SS-Vergangenheit aufgefallen. Er machte das öffentlich und stand dabei nicht allein. Auf dem Parteitag der SPD in München im Juli 1956 hatte der Landesverband Berlin einen Antrag zur Änderung des 131er-Gesetzes vorgelegt. Dieses Gesetz zum Artikel 131 des Grundgesetzes ermöglichte ab Mitte 1951 die Rückkehr von 450.000

¹³⁹ Ebenda, Bl. 38f., Einstellungsbeschluss der OStAsch am LG Frankfurt a. M., 28.8.1950.

¹⁴⁰ Sandner (wie Anm. 17), S. 297.

¹⁴¹ Stefan Noethen, Alte Kameraden und neue Kollegen. Polizei in Nordrhein-Westfalen 1945-1953, Essen 2003, S. 246.

vormaligen NSDAP-Beamten in den Staatsdienst. Das war ein „vergangenheitspolitischer Dammbruch“ (Norbert Frei),¹⁴² und den fand nicht jeder akzeptabel.

Könen begründete seine Zustimmung zu dem Berliner Antrag, indem er am Beispiel der NRW-Kripo die Folgen der Bundestagsentscheidung schilderte.¹⁴³ Er erhob dabei – seine Intervention appellativ zusammenfassend – die Forderung, sich dem „Saustall“ Kripo zuzuwenden und in „auszuräumen“. Aus „Bluthunden“ würden keine „Lämmer“.¹⁴⁴ Was aus dem Antrag wurde, ist nicht bekannt, aber Gliederungen der Gewerkschaft ÖTV des öffentlichen Dienstes unterstützten Könens Bemühen. Ein Beitrag in der Polizeizeitschrift der ÖTV beklagte, es sei noch keinem nach 1945 in der Großstadtkripo eingestellten Neuling gelungen, in die gehobene Beamtenlaufbahn zu kommen.¹⁴⁵ Es habe eine „Invasion der ehemaligen leitenden Beamten“ gegeben. Die einstellenden Instanzen seien sich „stillschweigend einig, die aufstrebenden jungen demokratischen Kräfte niederzuhalten“, nämlich zugunsten „früherer Verbindungen.“ Es ging Könen zunächst um 24, dann um 27 leitende Kriminalbeamte, darunter die Leiter der Kripo in der Bundeshauptstadt, das war seit 1953 Dr. Hans Maly,¹⁴⁶ in der Landeshauptstadt Düsseldorf, in Köln, der größten Großstadt des Landes, und in zahlreichen größeren und kleineren Städten wie Dortmund, Krefeld, Essen, Recklinghausen oder Siegburg. Nur fünf waren nicht in der SS gewesen.¹⁴⁷

Auf die öffentliche Diskussion reagierten Maly, Dr. Oskar Wenzky, seit 1952 Leiter der Kölner Kripo,¹⁴⁸ und dessen Stellvertreter Wilhelm Hucko¹⁴⁹ mit einem Strafantrag wegen Beleidigung gegen Könen und gegen den Verfasser des Artikels in der ÖTV-Zeitschrift. Maly wurde zum Vorreiter gegen die unerwünschte Diskussion der NS-Belastung der Kriminalpolizei. Einige Monate später stellte er zusammen mit den Kripoleitern in Düsseldorf, Krefeld und Mönchengladbach einen weiteren Strafantrag gegen Könen und auch gegen den unbekanntem Aufsatzautor wegen Beleidigung und Verstoßes gegen das Pressegesetz. Ein dadurch ins Haus stehendes Medienecho und die behördlich-justizielle Überprüfung ihrer NS-Vergangenheit scheuten die Kläger nicht nur nicht, sie provozierten beides geradezu. Offenkundig sahen sie die öffentliche Meinung, wenn nicht auch die Landesregierung auf ihrer Seite. Das Ermittlungsverfahren gegen Könen aber wurde eingestellt, nachdem der Bundestag mehrheitlich beschlossen hatte, dessen Immunität unangetastet zu lassen.

¹⁴² Joachim Perels, Die Übernahme der Beamtenschaft des Hitler-Regimes. Benachteiligung der Entlassenen und Privilegierung der Amtsinhaber der Diktatur, in: Kritische Justiz, 2004, H. 2, S. 186-193, hier: S. 188.

¹⁴³ Noethen (wie Anm. 141), S. 491ff.

¹⁴⁴ LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 334, Nr. 22, Meldung der Deutschen Presseagentur (DPA), 24.7.1956; siehe auch: Deutscher Bundestag. Drucksache 3.309, Genehmigung zum Strafverfahren gegen den Abgeordneten Könen (Düsseldorf), 4. Februar 1957.

¹⁴⁵ Die Laufbahnverordnung, in: Die Polizei, H. 6, Juni 1956, unpag. Da jüngere zugunsten älterer Stellenaspiranten zurückstehen mussten, ist anzunehmen, dass auch Stellenkonkurrenz eine Bedeutung hatte. Die der ÖTV gegnerisch gegenüberstehende konservative Gewerkschaft der Polizei (GdP) unterstellte vor allem diese Motivlage.

¹⁴⁶ Zur beruflichen Vita von Maly im Überblick: Norbert Schloßmacher, „Kurzerhand die Farbe gewechselt“. Die Bonner Polizei im Nationalsozialismus, Bonn 2006, S. 405.

¹⁴⁷ LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 334, Nr. 23.

¹⁴⁸ Zu Wenzky siehe: Noethen (wie Anm. 141), S. 329f.

¹⁴⁹ Norbert Podowin (Hrsg.), Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in Westberlin. Staat, Wirtschaft, Verwaltung, Armee, Justiz, Wissenschaft, Berlin 2002, S. 93.

Das vorläufige Ende der Affäre¹⁵⁰ war ein gemeinsamer Untersuchungsbericht einer Kommission des sozialdemokratischen Innenministers Hubert Biernat und der Bezirksabteilung „Polizei“ der ÖTV. Dieser Bericht konnte nichts Belastendes, sondern unter Verwendung der durchweg milde und zugewandt urteilenden Entnazifizierungsergebnisse nur Entlastendes zur Kripo feststellen.¹⁵¹ Das ergab Ende Oktober 1957 eine schriftliche Ehrenerklärung des Ministers für die Angegriffenen und ihre Personalakten, aber auch für die Öffentlichkeit: „Ihre dienstliche und persönliche Integrität (kann) ... nicht in Zweifel gezogen werden.“¹⁵² Gestrichen hatte man aus dem Entwurf einer Presseerklärung die ursprünglich anschließende Feststellung: „Es besteht nicht in einem Fall Grund zu der Annahme, daß die angegriffenen Kriminalbeamten nicht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen.“¹⁵³ Die „Ehrenerklärung“ ist nur deutbar als opportunistische Anpassung an für die Belasteten als vorteilhaft vermutete Meinungsverhältnisse in der Bevölkerung, denen ein höherer Rang zukomme als den vergangenheitspolitischen Einwänden von Könen und der Gewerkschaft. Maly und dessen Kollegen war insofern erst einmal ein Erfolg gelungen.

Der Versuch des NRW-Innenministers, den Konflikt ruhigzustellen, gelang jedoch nicht, denn die ÖTV blieb bei ihrer Kritik. 1958 wandte sich die Polizei-Fachgruppe der Gewerkschaft in ihrem Mitgliederblatt gegen die „Verharmlosungs-These“ von der nur formalen Angleichung der polizeilichen und der SS-Dienstgrade.¹⁵⁴ Sie war von Grund auf unzutreffend und ein taktisches Konstrukt. Vor dem Dienstrang in der SS lag selbstredend der Eintritt und davor noch wie beim Eintritt in die NSDAP stets die Bewerbung eines Antragstellers um eine Mitgliedschaft. Die führte zu einer umfassenden körperlichen und weltanschaulichen Prüfung. War die erfolgreich hatte der Interessent erst einen Anwärterstatus. „Automatische Aufnahmen in die SS, womöglich ohne Kenntnis der Betroffenen, gab es [so wenig wie in die Partei] auch hier nicht“, wie Werner Best, Stellvertreter Heydrichs im RSHA, feststellte. Freiwilligkeit hieß das Prinzip, die SS verstand sich als eine Art Orden. Das sprach nicht jeden an. Eine Reihe leitender RSHA-Polizeioffiziere bewarb sich erst gar nicht.¹⁵⁵

Als es in der gewerkschaftlichen Presse ein weiteres Mal um den personellen Zustand der Kriminalpolizei und um die Einstellungspolitik ging, stand auch Maly wieder im Mittelpunkt.¹⁵⁶ Mindestens die Fachgruppe Polizei der ÖTV¹⁵⁷ und die Gewerkschaft Nahrung, Genuss und Gaststätten¹⁵⁸ thematisierten ihn kritisch. Noch zurückhaltend forderte der Vorsitzende der Bezirksfachabteilung Polizei der

¹⁵⁰ Ausführlich bei: Noethen (wie Anm. 141), S. 492ff.

¹⁵¹ Horst Walther, Nun doch Verfahren gegen Bonns Kripochef, in: Kölner Stadt-Anzeiger, 17.4.1960, in: LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.546, Bl. 289.

¹⁵² LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 334, Nr. 23, Ehrenerklärung zu den Personalakten, undat.

¹⁵³ Ebenda, Entwurf Presseerklärung mit Hinzufügungen und Streichungen, undat.

¹⁵⁴ Ebenda, Nr. 26, Hans Buchheim, Die Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS und die Angleichung ihrer SS-Dienstgrade an ihre Beamtenränge (Dienstgradangleichung) in der Zeit des Dritten Reiches. Manuskript – nur für den Dienstgebrauch, 6.9.1960.

¹⁵⁵ Diese Angabe und das anschließende Zitat: Herbert (wie Anm. 66), S. 207.

¹⁵⁶ Noethen (wie Anm. 141), S. 493.

¹⁵⁷ Fritz Ruhrmann, SS-Sturmabteilungsführer als Leiter der Kriminalpolizei in Dortmund. Gewerkschaftliche Stellungnahme zur Personalpolitik der Kriminalpolizei des Landes NRW, in: Die Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen, hrsgg. von der Bezirksfachabteilung Polizei der ÖTV, 7 (1959), Nr. 9; ders., Gewerkschaftliche Stellungnahme zur Personalpolitik der Kriminalpolizei des Landes NRW, ebenda, Nr. 10.

¹⁵⁸ Einigkeit. Zentralorgan der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Band 10 (1959), S. 355.

ÖTV nur, man möge leitende Stellen nicht mit früheren SS-, SD- und Gestapo-Angehörigen besetzen und die in den für politische Gegner zuständigen 14. Kommissariaten eingesetzten Ex-SSler ablösen. Die als „links“ diffamierte gewerkschaftliche Kritik ging vielen Kripoleuten, so auch dem Hauptpersonalrat, zu weit, der mit der Entnazifizierung einen endgültigen „Schlußstrich unter die Vergangenheit“ gezogen sah, was jede Diskussion überflüssig mache. Dem pflichtete die mit der ÖTV konkurrierende „rechte“ Gewerkschaft der Polizei (GdP) bei und sprach von einer „Verleumdungskampagne“ gegen die Kripo.¹⁵⁹ Aber inzwischen hatte der Skandal die Medien und das Ausland erreicht. Zahlreiche Berichte waren seit 1957 in westdeutschen Zeitungen nachzulesen.¹⁶⁰ UKW West, also der spätere WDR, Radio Luxemburg, Radio Moskau und *Neues Deutschland* hatten das Thema bearbeitet und „ein erheblicher außenpolitischer Schaden“ für das „Ansehen der Bundesrepublik Deutschland“ wurden befürchtet. Der nordrhein-westfälische DGB meldete sich 1960 mit einem Einspruch gegen von „für die demokratische Entwicklung in der Bundesrepublik gefährliche[n] Tendenzen“ beim Innenminister.¹⁶¹ Die Verfolgtenverbände reagierten, und die einige Jahre zuvor verbotene KPD verteilte Flugblätter.¹⁶² Der Wirtschaftsverband der Eisen, Blech und Metall verarbeitenden Industrie teilte der Landesregierung mit, er habe von „einer Anzahl unserer Ausfuhrfirmen erfahren ..., daß die Presseberichte insbesondere in Grossbritannien und den USA bei vielen Auslandskunden schädlich gewirkt haben.“ Es habe Abbestellungen und Auftragsverluste an die ausländische Konkurrenz gegeben.¹⁶³ Ende 1959 erschien im *Daily Express* ein ausführlicher Beitrag seines Frankfurter Korrespondenten zu Ex-SS-Offizieren als westdeutsche Polizeichefs.¹⁶⁴ In London demonstrierten im Januar 1960 vormalige Angehörige des Service Movement for Peace vor der westdeutschen Botschaft, und der *New Statesman* berichtete. Das tat auch die Moskauer *Iswestija*, und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung vermerkte einen Radiobericht aus der DDR mit u. a. einer Angabe zu Malys unbekannter Tätigkeit bei der Saarbrücker Polizei,¹⁶⁵ die kurz nach dem Anschluss des Saargebiets 1935 in Amtshilfe mehrere Kripokollegen aus dem Rheinland für ihre Gestapostelle erhalten hatte.¹⁶⁶ Maly sei – ob zur Kripo oder zur Gestapo versetzt – nach Saarbrücken gekommen, „um „mit den Gegnern der Nazis aufzuräumen.“ Eine erhebliche Verstärkung der vergangenheitspolitischen Proteste mussten die Schändung der Kölner Synagoge durch Hakenkreuze und eine „Juden-raus“-Parole sowie die Beschmierung des Ehrenmals für die Opfer des NS-Terrors am 24. Dezember 1959 erwarten lassen,

¹⁵⁹ Noethen (wie Anm. 141), S. 493f.

¹⁶⁰ In den Archivalien und in der Literatur begegnen die Aachener Nachrichten, der Kölner Stadt-Anzeiger, die NRZ, die Rheinische Post, die WAZ, das Westdeutsche Tageblatt, die Westfälische Rundschau, die Welt der Arbeit des DGB, die Freiheit.

¹⁶¹ LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 334, Nr. 24, DGB NRW an Innenminister NRW, 22.3.1960.

¹⁶² Ebenda, VVN an Zentrale Stelle, 7.12.1959; ebenda, Zeitschrift „Freiheit und Recht“ des Bundes der Verfolgten des Nazi-regimes, H. 11, 1959, S. 5; ebenda, Flugblatt der KPD NRW, undat.

¹⁶³ Ebenda, Wirtschaftsverband der Eisen, Blech und Metall verarbeitenden Industrie, 24.2.1960.

¹⁶⁴ Ebenda, Colin Lawson, I find Hitler's men, in: *Daily Express*, 31.12.1959.

¹⁶⁵ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.546, Bl. 253, Protokoll des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 16.10.1959 eines Berichts des Deutschen Freiheitssenders 904 vom 15.10.1959.

¹⁶⁶ Bekannt sind bislang zwei Abordnungsfälle: LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.000 EÜ-6.809, Entnazifizierungsakte Friedrich Duchstein; ebenda, NW 1.004 G 41.A1-472, Entnazifizierungsakte Anton Kersting.

zumal dem in den anschließenden vier Wochen mindestens 700 antisemitische Sudelaktionen in der ganzen Bundesrepublik nachfolgten.¹⁶⁷

Vor diesem Hintergrund rang sich der Innenminister Josef Hermann Dufhues (CDU) im April 1960 dazu durch, von Amts wegen ein Zeichen zu setzen. Er entthob Maly des Dienstes und kürzte dessen Bezüge um 30 Prozent, was das von Maly angerufene Verwaltungsgericht bestätigte.¹⁶⁸ Maly hatte als Verteidiger den Kölner Rechtsanwalt Dr. Ernst Etzbach. Maly habe, lautete der Vorwurf, gegenüber seinem Dienstherrn falsche berufsbiografische Angaben gemacht und einen Teil seiner Tätigkeit im RKPA verschwiegen. Thema waren aber vor allem Malys Handlungen im Fall des „Zigeuner-Mischlings“ Lieselotte Wolf, gegen die Maly trotz fortgeschrittener Schwangerschaft eine „Vorbeugungshaft“ in Auschwitz-Birkenau angeordnet hatte, und seine Methode, mit KZ-Drohungen Sterilisationen von Mitgliedern der Familie Wolf durchzusetzen. Die Zuschreibung „Asozialität“, erklärten die Ermittler, sei von Maly allein auf die gemeinsame Sexualität der Deportierten mit ihrem „deutschblütigen“ Partner gegründet gewesen. Die Deportation sei trotz der Bereitschaft des Opfers zur Abtreibung und zur Sterilisierung und trotz des Votums des Gefängnisarztes, die Gefangene sei nicht „haftlagerfähig“, veranlasst worden. Das Gericht sprach von der „Ermordung von Lieselotte Wolf“. „Daß sie in dem Todeslager Auschwitz ... in der Tat ermordet wurde, unterliegt keinem vernünftigen Zweifel.“ Maly habe eine „grausame, unmenschliche Handlung begangen, die den Stempel des Unrechts auf der Stirn trug.“ Malys Versuch, seine Unterschrift unter Schriftstücken zu Fälschungen aus der „Sowjetzone“ zu machen, wies das Disziplinargericht zurück. Es hielt auch fest, dass Maly „kein Wort des Bedauerns“ zu Lieselotte Wolf gefunden habe, vielmehr „die Wendung“ gebraucht habe, „die Wolf sei unter Beachtung der damaligen gesetzlichen Regelung behandelt worden.“ Passagen, die derart kritisch an Beschuldigte adressiert waren, sind deshalb hervorzuheben, weil sie in den hier vorliegenden Akten eine große Seltenheit darstellten.

Gleichzeitig eröffnete Dufhues ein förmliches Disziplinarverfahren gegen Maly. Dabei sollte es darum gehen, die zu erwartende Verjährung zu verhindern und eine Strafverfolgung zu ermöglichen.

Es kam für Maly einiges zusammen: Bereits 1958 und damit vor der Dufhues-Entscheidung hatte die Staatsanwaltschaft Köln, und zwar die Abteilung für politische Sachen, begonnen, gegen ihn wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge zu ermitteln. In Bonn ermittelte die Staatsanwaltschaft seit 1960 gegen ihn. Dieses Verfahren wurde schon bald nach Köln übernommen.¹⁶⁹ In der Jahresmitte 1960 wurden dann sowohl das Disziplinar- als auch das Kölner staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren mit dem Frankfurter Sammelverfahren zusammengelegt.¹⁷⁰

Ein Versuch der Kölner Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen an das Landeskriminalamt (LKA) abzugeben, wo eine Sonderkommission zur Ermittlung von NS-Gewaltverbrechen existierte, scheiterte je-

¹⁶⁷ Die antisemitischen und nazistischen Vorfälle in der Zeit vom 25. Dezember 1959 bis zum 28. Januar 1960, hrsgg. von der Bundesregierung, Bonn 1960.

¹⁶⁸ Diese und die folgenden Angaben: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.540, Bl. 879 (= 16 unpag. Bl.), „begrifflich nur vorläufige Entscheidung“, 20.9.1960.

¹⁶⁹ Ebenda, Nr. 1.539, Bl. 781, Vermerk OStA am LG Köln, 25.2.1960. Das Verfahren der StAsch am LG Bonn hatte das Zeichen 8 Js 21/60, lief also seit 1960.

¹⁷⁰ Ebenda, Nr. 1.537, Bl. 523, Vermerk „Die dortige Ermittlungssache gegen Dr. Hans Maly wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge pp. – 24 Js 7019/58 – wird nach hier [Frankfurt a. M.] übernommen und mit dem hiesigen Verfahren 4 Js 220/59 verbunden.“, 9.8.1960.

doch. Das LKA lehnte Ermittlungen ab und nannte als Begründung, es stehe zur Aufklärung von Malys Rolle im Fall von Lieselotte Wolf, um den allein es dabei ging, kein geeigneter Kriminaloberbeamter zur Verfügung.¹⁷¹ Die Akten gingen unbearbeitet über den Leiter des LKA nach Köln zurück. Das war der Kriminaldirektor Dr. jur. Oskar Wenzky, ein alter guter Bekannter von Maly. Auf ihn wird noch einzugehen sein.

Sowohl in der Öffentlichkeit als auch intern im Behördenapparat war Maly in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre zwar zum Thema geworden, aber es war auch klar, dass er nicht ohne öffentliche und behördliche Unterstützung war. Es zeigten sich Korpsgeist, geteilte Grundüberzeugungen und gemeinsame Vergangenheiten innerhalb des nordrhein-westfälischen dicht geflochtenen Kriponezwerks. Diese Mischung ergab ein hohes Maß an Konsens mindestens auf der Leitungsebene bei der Abwehr einer Aufarbeitung der NS-Verhältnisse und der dabei hervortretenden personellen Verantwortlichkeiten.

Eine über dreißig Folgen laufende weißwaschende Serie des *Spiegel* 1949¹⁷² über die Geschichte der deutschen Kripo aus der Feder des früheren Leiters der Abteilung Tötungsdelikte und Experten für Vernehmungstechniken im RKPA Dr. Bernhard Wehner, ab 1954 Düsseldorfer Kripochef, belegt den wechselseitigen Kontakt, den Austausch und eine Gruppenbildung mit dem Ziel der Rückkehr in den Kripodienst und die daraus hervorgehenden Unterstützungsaktivitäten.

Als der Leiter der Zentralen Stelle Ludwigsburg, Erwin Schüle, 1961 auf einer Tagung der bundesdeutschen Generalstaatsanwälte zur Rückkehr von leitenden Polizeibeamten mit hohen NS-Belastungen in den staatlichen Dienst Stellung nahm, tat er das an den Beispielen Hessen und NRW. Eine Dienststelle eines Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD (KdS) – er meinte die in Lublin – habe sich inzwischen andernorts mit wechselseitig ausgestellten Persilscheinen wieder neu konstituiert – er meinte das LKA Wiesbaden. „In einem anderen Land“ – gemeint war NRW – seien 131 Polizeibeamte der Teilnahme an NS-Verbrechen verdächtig, sieben Oberbeamte und 21 Mittelbeamte entweder in Haft oder suspendiert. Zu letzteren gehörte Maly.¹⁷³

Die Feststellungen von Könen waren also prinzipiell zutreffend, wenn auch unzureichend in der Darstellung der Größenordnung des Problems. Das Selbstbewusstsein Malys und anderer hoher Kripo-beamter erwuchs aus einem „Gefühl der Sicherheit, das Mitte der fünfziger Jahre unter den für die kriminalistische Deportationspolitik vor 1945 Verantwortlichen geherrscht haben muß“ (Patrick Wagner).¹⁷⁴ Das speiste sich nicht zuletzt aus den vergangenheitspolitischen und juristischen Entscheidungen dieser Jahre. Die Verfahrensbeteiligten in dem zeitgleich mit den nordrhein-westfälischen Vorgängen um Maly anlaufenden RHF/Kripo-Verfahren werden all das aufmerksam verfolgt haben.

¹⁷¹ Ebenda, Nr. 1.539, Bl. 781-783, Vermerk StA H. Neukirchen am LG Köln, 25.2.1960.

¹⁷² Bernd Wehner, Das Spiel ist aus – Arthur Nebe. Glanz und Elend der deutschen Kriminalpolizei, in: Der Spiegel, 2 (1949), 29.9.1949 bis 20.4.1950; zu dieser Artikelserie und ihrem Autor siehe: Patrick Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996, S. 340f.

¹⁷³ Erwin Schüle, Referat auf der Tagung der Generalstaatsanwälte vom 15.-18.5.1961, siehe: Annette Weinke, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958-2008, Darmstadt 2008, S. 50f.; vgl.: Wagner (wie Anm. 7), S. 158ff.

¹⁷⁴ Ebenda, S. 168.

Die NS-Belasteten konnten sich gestärkt und in ihrem Bestreben ermutigt sehen, die NS-Opfer musste diese Entwicklung enttäuschen und entmutigen.

Das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“, Personen

Initiatoren

Gegen Ende der 1950er Jahre hatte es erste Initiativen gegeben, den Tatkomplex in einem „Sammelverfahren“ anzugehen. Weder diese noch irgendwelche anderen der im Kontext der Verfolgung der Roma-Minderheit angesiedelten westdeutschen Ermittlungen wurde von Amts wegen eingeleitet, obwohl mögliche Straftaten und mögliche Täter ständig etwa in Entschädigungsprozessen zur Sprache kamen und hier ein Antrieb dazu hätte liegen können, Sachverhalten auf den Grund zu gehen. Diese Abstinenz war keine Besonderheit. Zu Verfahren wegen NS-Verbrechen kam es in aller Regel erst durch Anzeigen von Verfolgten oder von deren Unterstützern.¹⁷⁵

Es war der Sinto Heinz Lehmann-Lamary, auf den im August oder September 1958 durch eine Anfrage beim Magistrat der Stadt Frankfurt der Einstieg in ein Verfahren gegen Angehörige der RHF und des RKPA zurückging.¹⁷⁶ Dabei wurde er seit Dezember von dem Sprachwissenschaftler Siegmund A. Wolf unterstützt, nämlich durch eine ausführlich begründete Anzeige gegen Eva Justin.

Ein erster Tatvorwurf lautete, Justin habe gemeinsam mit Ritter zur Duldung anthropologischer Untersuchungen einschließlich einer Blutgruppenbestimmung genötigt. Die Nötigung habe im Androhen einer Gestapo-Meldung oder einer KZ-Einweisung gelegen. Ein zweiter Anzeigenanlass war die Drohung von Justin und Ritter „mit dem Abtransport in das Zigeunervernichtungslager Auschwitz“, um so schriftliche Einwilligungen zur Sterilisation zu erzwingen. Ein dritter Punkt war die Meldung von Genealogien, Personalien und Wohnsitzen von vielen tausend Angehörigen der Minderheit durch die beiden „Rassenhygieniker und Kriminalbiologen“ an das RSHA „mit dem Ziel und Zweck der physischen Ausrottung“. Wolf ging davon aus, dass die RHF-Nachforschungen „nahezu ausschließlich der durch das Reichssicherheitshauptamt betriebenen Ausrottung der Zigeunerrasse gedient“ hatten. Dabei bezog Wolf sich auch auf von Justin publizierte Aussagen. Als Zeugen benannte er die durch die Verfolgung der Minderheit hoch belasteten Kripochefs Leo Karsten und Josef Eichberger. Ein vierter Vorwurf war der, Justin habe „aus nationalsozialistischen Weltanschauungsgründen“ die Sterilisierung selbst „erbgesunder, sozial angepasster, nichtvorbestrafter und sesshafter Zigeuner“ propagiert und vorbereitet. Wolf zitierte Justin mit der 1944 erhobenen Forderung, „alle deutscherzogenen Zigeuner und Zigeunermischlinge I. Grades – gleichgültig ob sozial angepasst oder asozial und kriminell – sollten daher [angesichts ihrer „primitiven Zigeunerart“] in der Regel unfruchtbar gemacht werden.“

Wolf betonte, dass er nicht behauptete, dass Angehörige der RHF „Zigeuner“ persönlich umgebracht hätten. Er verwies auf den „offensichtlichen“ Kontext ihrer Tätigkeit, die eine „vorbereitende Grundmaßnahme“ für die spätere Vernichtung dargestellt habe.¹⁷⁷

¹⁷⁵ Streim (wie Anm. 61), S. 49.

¹⁷⁶ Alle Angaben im folgenden Abschnitt nach: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 6, Anzeige von Siegmund A. Wolf gegen Eva Justin, 13.12.1958, darin die Zitierung der Anfrage von Lehmann-Lamary. Wolf schrieb von einer Mitteilung eines Stadtrats an Lehmann-Lamary, die er mit offenkundig falscher Jahresangabe auf den 28.10.1957 datierte.

¹⁷⁷ LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 248, Vernehmung Siegmund A. Wolf, 3.12.1959.

Wolf führte weder das ihm mutmaßlich unbekanntes Konzept einer „Vernichtung durch Arbeit“ noch die für die meisten Häftlinge zu einem raschen Tod führenden Lebensbedingungen in Birkenau an. Das Mittel der Vernichtung war nach seiner Auffassung hauptsächlich die lückenlose Sterilisierung. Er hatte den genozidalen Charakter der nazistischen Zigeunerpolitik anerkannt, wie er von den zeitgenössischen Juristen und von der westdeutschen Politik durchgängig bestritten wurde.

Wolf vermittelte im weiteren Verlauf mehrfach sowohl durch Anzeigen als auch durch Zeugenbeiträge wesentliche Impulse für den Fortgang des Verfahrens.

Im Januar 1959 ging eine Meldung des Rechtsanwalts Dr. Paul Haag bei der Frankfurter Oberstaatsanwaltschaft ein. Haag vertrat die Nebenklägerin Marta Adler. Adler, die gemeinsam mit Siegmund A. Wolf, Franz Bamberger und Oskar Rose Anzeige gegen Justin erstattet hatte, war nicht unbekannt, insofern sie 1957 eine Autobiografie veröffentlicht hatte.¹⁷⁸ Sie kam aus einer kommunistischen Familie und hatte in die Minderheit eingeehelicht, der sie sich eng verbunden fühlte. Das schloss ein, dass sie die NS-Verfolgungsjahre ausführlich schilderte und das anschließende Kapitel zum Erscheinen sowjetischer Truppen in Berlin-Karlshorst mit „Befreiung“ überschrieb, ein ausgesprochen minderheitlicher Sprachgebrauch. Ihre „Gutmachungsansprüche“ seien ihr in Ostberlin anerkannt worden, in Westberlin nicht, wie sie sagte.¹⁷⁹ Das alles war keine Empfehlung für die Ermittler.

Als Initiativkräfte des Sammelverfahrens sind auch jene seit den 1950er Jahren auftretenden zum Teil anonymen Autoren von Zuschriften an das Gericht und die Anzeigenerstatter gegen mehrere Kripobeamte wie Hans Maly, Leo Karsten¹⁸⁰ oder Hans Otto zu sehen. Zu der Überzeugung der Schreiber gehörte die juristische Einordnung von Verfolgung und Vernichtung als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“.¹⁸¹ Ihnen sind die mit den beginnenden 1960er Jahren erstmals ins Bild tretenden minderheitlichen Zusammenschlüsse von Sinti und anderen Roma hinzuzufügen wie das Zentralkomitee der Zigeuner e. V. in Frankfurt, zu dessen Vorstandsmitgliedern Walter Strauß, Textilhändler, und Wilhelm Weiß gehörten,¹⁸² oder der Verband und Interessengemeinschaft Verfolgter nicht-jüdischen Glaubens deutscher Staatsangehörigkeit e. V., dessen Vorsitzender der Kinobesitzer Oskar Rose war. Für ihn waren RHF und RKPA ganz im Sinne ihrer späteren Charakterisierung als „wissenschaftlich-polizeilicher Komplex“ die Betreiber der Deportation „in das KZ, namentlich nach Auschwitz“.¹⁸³ Angehörige der Minderheit hatten begonnen, sich über Familien hinaus zu politischen Zwecken zu organisieren. Das, was ganz nahe lag, war die Frage nach der Aufklärung der an ihnen begangenen Verbrechen. Die Anfänge einer Bürgerrechtsbewegung waren entstanden und zu deren Entstehung hatten vor allem die offenen Fragen einer strafrechtlichen und entschädigungsrechtlichen Bearbeitung der Verfolgungsjahre geführt.

¹⁷⁸ Marta Adler, *Mein Schicksal waren die Zigeuner. Ein Lebensbericht*. Herausgegeben von R. A. Stemmler, Bremen 1957.

¹⁷⁹ LAV NRW, Abt. Rheinland, *Gerichte Rep. 231*, Nr. 1.536, Bl. 302, Vernehmung Marta Adler, 3.5.1960.

¹⁸⁰ Siehe den Sinto und Redakteur Alfred Dietrich der Zeitschrift „Die Mahnung“: *Ger. Rep. 231-1.535*, Bl. 16, OStA am LG Frankfurt a. M. an die Geschäftsstelle des Landgerichts, 20.1.1959.

¹⁸¹ LAV NRW, Abt. Rheinland, *Gerichte Rep. 231*, Nr. 1.538, Bl. 670, Vernehmung Franz Bamberger, 10.6.1960.

¹⁸² Ebenda, Nr. 1.536, Bl. 277, Zentralkomitee der Zigeuner e. V. an GStA Fritz Bauer, 29.3.1960; siehe auch: Zentralkomitee der Zigeuner, in: *Abendpost*, 15.3.1960, und Volkmar Hoffmann, *Sie wollen keine Bürger zweiter Klasse sein*, in: *Frankfurter Rundschau*, März 1960.

¹⁸³ Ebenda, Nr. 1.538, Bl. 664, Vernehmung Oskar Rose, 13.6.1960.

Juristen

In der Eingangsphase des Verfahrens hatte zunächst Staatsanwalt Dr. Bernd Rüdiger Uhse die Ermittlungen geführt. Zu ihm als Leiter erster Voruntersuchungen ist wenig zu sagen, außer vielleicht, dass er einige Jahre später in Zusammenarbeit mit Generalstaatsanwalt Bauer die staatsanwaltliche Rolle im Darmstädter Einsatzgruppen-Prozess (1965-1968) gegen Angehörige des Sonderkommandos 4 a der Einsatzgruppe C hatte. Dabei ging es um Massentötungen durch SS und Wehrmacht. Umso bemerkenswerter ist die Berufsbiografie seines Nachfolgers Dr. Fritz Thiede, Jahrgang 1912, der im Unterschied zu Uhse als „Sondersachbearbeiter“ des „Zigeunerkomplexes“ in nun dazu passend als „Sonderverfahren“ firmierenden Ermittlungen eingesetzt war.¹⁸⁴ Der Gerichtsreferendar Thiede war nach der vierjährigen Beitrittssperre 1937 in die NSDAP aufgenommen worden,¹⁸⁵ wurde als „Mitläufer“ kategorisiert¹⁸⁶ und war schon bald wieder im Staatsdienst tätig. Über die Frankfurter Stadtgesellschaft hinaus hatte er sich durch eine Prozessserie, die „Frankfurter Homosexuellen-Prozesse“, einen Namen gemacht, die Anfang 1950 eingesetzt hatte, bis ins Folgejahr andauerte und in der er die Rolle des Ermittlers und Anklägers gehabt hatte. Auch der Initiator dieser Verfahren war er gewesen, sie waren also anders als die zur NS-Verfolgung der Roma-Minderheit von staatlicher Seite ausgelöst worden. Eng und in der Sache gleichgerichtet hatte er mit einem Richter kooperiert, der als Staatsanwalt in den NS-Jahren für „Unzuchtsachen“ zuständig und für besondere Härte bekannt gewesen war.¹⁸⁷

Die beiden Akteure zogen im Inland wie im Ausland mit ihrem Vorgehen und ihren Entscheidungen viel Widerspruch auf sich. Ausgangspunkt von Anklagen und Urteilen war der § 175 StGB in der nach wie vor gültigen verschärften Fassung von 1935 gewesen (wie er im Geltungsbereich der BRD bis 1994 in Kraft war).

Der homophobe Thiede hatte in 240 Verfahren gegen 280 Personen ermittelt, von denen etwa 100 verhaftet, erkennungsdienstlich behandelt und fotografiert, 75 bis Ende 1950 angeklagt und die meisten verurteilt wurden. Nachdem diese Verfahren zu einem öffentlichen Skandal geworden waren, gingen gegen Thiedes Widerstand 60 Verfahren an ein anderes Gericht und weitere 60 wurden eingestellt. Die Welle von Zugriffen und Anklagen erinnerte an die Nazi-Zeit, zumal Thiede sich nicht scheute, beschuldigte Homosexuelle mit ihrer Gestapo-Akte zu konfrontieren, wie der auch als „Swingkid“ in der Nazizeit aufgefallene „Halbjude“ Wolfgang Lauinger sich Jahrzehnte später erinnerte.¹⁸⁸ Für die

¹⁸⁴ So der Erste StA Hanns Großmann 1961 über Sachbearbeiter StA Fritz Thiede und dessen Ermittlungsaufgabe, siehe: ebenda, Nr. 1.546, Bl. 478, Vermerk StA Hanns Großmann, 31.1.1961.

¹⁸⁵ BArch Berlin-Lichterfelde, R 9361-IX Kartei 44.420.728, Fritz Thiede.

¹⁸⁶ Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, 505, Nr. 1.794, Spruchkammer I Kassel-Stadt, Spruchkammerurteil Fritz Thiede, 4.9.1946.

¹⁸⁷ Zu den folgenden Angaben, soweit nicht anders angegeben: Dieter Schiefelbein, Wiederbeginn der juristischen Verfolgung homosexueller Männer in der Bundesrepublik Deutschland. Die Homosexuellen-Prozesse in Frankfurt a. M. 1950/51, in: Zeitschrift für Sexualforschung 5/1 (1992), S. 59-73; Elmar Kraushaar, Unzucht vor Gericht, in: Elmar Kraushaar (Hrsg.), Hundert Jahre schwul. Eine Revue, Berlin 1997, S. 60-69; Aufarbeitung von Verfolgung und Repression lesbischer und schwuler Lebensweisen in Hessen 1945-1985. Bericht im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zum Projekt „Aufarbeitung der Schicksale der Opfer des ehemaligen § 175 StGB in Hessen im Zeitraum 1945 bis 1985“, Wiesbaden/Berlin 2018, S. 193; Homosexuelle. Eine Million Delikte, in: Der Spiegel, 3 (1950), H. 48, S. 7-10.

¹⁸⁸ Paragraf 175. Bundesdeutscher Staatsanwalt überführte Schwulen mit Gestapo-Akte, in: queer.de, 19.2.2017, siehe: https://www.queer.de/detail.php?article_id=28253.

Betroffenen waren die Anklagen „ein Schock“, „der von Furcht, Entsetzen und Panik begleitet war.“¹⁸⁹ Mindestens sechs Angehörige der Minderheit begingen Selbstmord, einer flüchtete in die Schweiz, ein anderer nach Südamerika, viele verloren ihre berufliche Existenz.¹⁹⁰

Hilfflos bekannte sich Thiedes Vorgesetzter, der Oberstaatsanwalt Kosterlitz zu seiner rechtspositivistischen Herangehensweise: „Was soll ich denn machen? Die Gesetze sind noch nicht verändert.“¹⁹¹

Was Gesetz war und blieb, das war und blieb zugleich Recht und konnte für ihn kein Unrecht sein.

In der Schlussphase der Serie, in einem separaten Verfahren um die Bestrafung des Kronzeugen der Anklage, eines jugendlichen Strichers, wurde in offener Sitzung ein umfangreiches Gutachten zum Angeklagten verlesen. Verfasst hatte es der Leiter der Jugendsichtungsstelle beim Stadtgesundheitsamt, Dr. Dr. Robert Ritter, dem gerade ein paar Monate zuvor ein Frankfurter Staatsanwalt seine wissenschaftliche Reputation im Themenfeld „Asozialität“ und „Zigeunertum“ bestätigt hatte. Eine Kopie des Gutachtens steckte Dr. Eva Justin, Co-Autorin, der *Frankfurter Neuen Presse* zu, die Auszüge daraus publizierte.¹⁹²

Thiede hatte also eine konkrete Vorstellung von Ritter und Justin, als er zehn Jahre später als leitender Staatsanwalt eingesetzt war. Er hatte sich mit den beiden beruflich bekanntmachen und feststellen können, dass man jeweils ermittelnd in aus gemeinsamer Sicht benachbarten Bereichen der „Asozialität“ arbeitete oder gearbeitet hatte. Die drei dürften sich in ihren Überzeugungen, wenn es um den „Bodensatz“ der Gesellschaft ging, nicht fremd gewesen sein. Womit sie dann nicht allein standen. Es hatte sich dazu seit mindestens drei Generationen eine stabile Tradition in bürgerlichen Kreisen und darüber hinaus herausgebildet. Homosexuelle, männliche Prostituierte und „Zigeuner“ wurden nicht erst seit 1933 nach gesundem Volksempfinden als „Asoziale“ nebeneinandergestellt. Sowohl der § 175 als auch die Vorschriften gegen die Roma-Minderheit wurden nach der Reichsgründung beschlossen. Sie waren nicht zuletzt Ausdruck der Vision einer völkisch geeinten „sauberen“ und „gesunden Volksgemeinschaft“.

Direkter Vorgesetzter von Thiede bei dessen Einstieg in das Sammelverfahren war Oberstaatsanwalt Heinrich („Heinz“) Anton Wolf, Jahrgang 1908. Auch er hatte eine nazistische Vergangenheit.¹⁹³ Wolf hatte sich 1933 der NSDAP angeschlossen, war seit 1933 Mitglied der SA und dann des NS-Rechtswahrerbunds gewesen, für den er ab 1936 Gaupressesprecher war. Ab August 1940 arbeitete Wolf als Staatsanwalt beim Sondergericht Danzig, das von 1940 bis 1945 mindestens 176 Todesurteile fällte, und als Sachbearbeiter für politische Sachen beim Generalstaatsanwalt Dr. Kurt Bode des

¹⁸⁹ Schiefelbein (wie Anm. 187), S. 64.

¹⁹⁰ Kraushaar (wie Anm. 187), S. 62; zu dieser Verfolgungswelle bei zeitgleichen Aktivitäten zu NS-Amnestierungen: Andreas Pretzel, *Aufbruch und Resignation. Zur Geschichte der Berliner „Gesellschaft für Reform des Sexualrechts e. V.“ 1948-1960*, in: ders., *NS-Opfer unter Vorbehalt. Homosexuelle Männer in Berlin nach 1945*, Münster/Hamburg/London 2002, S. 287-338, hier: S. 312.

¹⁹¹ Homosexuelle. Eine Million Delikte, in: *Der Spiegel*, 3 (1950), H. 48, S. 7-10, hier: S. 8. Der § 175 wurde erst 1994 aus dem StGB gestrichen.

¹⁹² Schiefelbein (wie Anm. 187), S. 67f.

¹⁹³ Die nachfolgenden Angaben siehe: Norbert Kartmann (Hrsg./)Andreas Hedwig (Bearb.), *NS-Vergangenheit ehemaliger hessischer Landtagsabgeordneter. Dokumentation der Fachtagung, 14. und 15. März 2013 im Hessischen Landtag (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Nr. 48, 12)*, Wiesbaden/Marburg 2014, S. 172, 177, siehe auch: <https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/NS-Vergangenheit%20ehem.%20hess.%20Abg.pdf>; zu Kurt Bode: Schenk (wie Anm. 70), S. 205, 209, 216 ff.

Reichsgaus Danzig-Westpreußen, den er zeitweise vertrat. Bode wirkte mit an zirka 350 Todesurteilen. Im März 1945 ordnete er die Vernichtung der Akten der Sondergerichte und des Strafsenats an. Wolf erlebte ausweislich seiner Teilnahme an der Arbeitstagung für Vorsitzende der Hochverratsenate auf der Reichsburg Cochem im Mai 1944 eine Beförderung. Aus gesundheitlichen Gründen wurde er im August 1944 als Staatsanwalt nach Traunstein versetzt, wo er erneut unter anderem für politische Strafsachen zuständig war. Gegen etwa 30 Angeklagte hatte Wolf bis 1945 die Todesstrafe gefordert. Er war auch Gaurichter der NSDAP gewesen. Aus der Entnazifizierung ging er als „entlastet“ hervor. Er hatte behauptet, nach Danzig sei er „strafversetzt“ worden. Als Freund jüdischer Familien sei er verfolgt worden. Dem entgegen stand in seiner Personalakte, er sei ein „unbedingt zuverlässiger Nationalsozialist“. Nach seiner Entlastung war er in der Lage, seinem früheren Chef Kurt Bode einen Entlastungsrevers („Persilschein“) auszustellen, der diesem die Rückkehr in den Staatsdienst erleichterte.

Im November 1959 konnte Wolf den medizinischen Leiter der T4-Morde, den SS-Arzt Prof. Dr. Werner Heyde, kennenlernen. Heyde war zwölf Jahre zuvor – gewarnt von dem Todesurteil gegen seinen Stellvertreter und Nachfolger Prof. Dr. Paul Nitsche im „Dresdner Ärzte-Prozess“ vor dem Landgericht Dresden¹⁹⁴ – aus der Haft in Flensburg geflüchtet und untergetaucht. Der Fluchthilfe verdächtig war der Chef des LKA Schleswig-Holstein gewesen, ein vormaliger SS-Sturmbannführer und RSHA-Kriminalrat.¹⁹⁵ Als 1959 Heyde die Entdeckung drohte, meldete er sich in Frankfurt bei der Oberstaatsanwaltschaft. Generalstaatsanwalt Bauer ordnete Ermittlungen gegen ihn, dem 100.000 Morde vorgeworfen wurden, und gegen zwei weitere „Euthanasie“-Ärzte an. Das Verfahren wurde aufgrund des Suizids von Heyde und wegen Verhandlungsunfähigkeit seiner Kollegen vor einer Hauptverhandlung eingestellt.

Wolf hatte in diesen Jahren als Oberstaatsanwalt mit dem ersten Auschwitzprozess, dem Verfahren zu den Krankenkürdungen und dem Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ die Verantwortung für drei NSG-Verfahren hervorgehobener Bedeutung, von denen die ersten beiden viel publizistisches Interesse auf sich zogen. Das machte ihn zu einem Experten. Er war der CDU beigetreten, ab 1962 Landtagsabgeordneter und ab 1964 Landrat und Vorsitzender des hessischen Landesverbands des Deutschen Richterbunds.

Thiede wurde mit der Verlegung des Verfahrens an das Landgericht Köln als leitender Ermittler durch Staatsanwalt Wolfgang Kleinert, Jahrgang 1909, abgelöst. Auch Kleinert war Mitglied der NSDAP gewesen, 1933 noch vor der gegen „Märzgefallene“ eingeführten Sperre aufgenommen worden sowie in die SA eingetreten. Seit 1939 hatte er eine Planstelle als Staatsanwalt am Landgericht Köln und war 1940 und 1941, bis er zur Wehrmacht einberufen wurde, beim Sondergericht Köln eingesetzt. Dem folgte nach dem Ende des NS-Staats, dass er von 1945 bis 1950 als Bauhilfsarbeiter, dann als freiberuflicher Übersetzer und Wirtschaftsjurist tätig sein musste. Aus dem Entnazifizierungsverfahren ging er als Mitläufer hervor. Er habe den „üblichen Weg vieler junger Juristen in jener Zeit beschritten“, und

¹⁹⁴ Boris Böhm/Julius Scharnetzky, „Wir fordern schwerste Bestrafung“. Der Dresdner „Euthanasie“-Prozess 1947, in: Vollnhals/Osterloh (wie Anm. 39), S. 189-206.

¹⁹⁵ Diese und die nachfolgenden Angaben: Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Die Heyde/Sawade-Affäre, in: Hartmut Brenneisen/Dirk Staack/Susanne Kischewski (Hrsg.), 60 Jahre Grundgesetz (Polizei und Sicherheitsmanagement, Bd. 6), Münster/Hamburg/London 2010, S. 371-390, hier: S. 384f.

es sei „seine politische Betätigung nicht aus dem allgemeinen Rahmen“ gefallen (1947), aber der Ausschuss hatte doch „einer Wiederbeschäftigung an der Staatsanwaltschaft Köln widerraten“.¹⁹⁶ 1953 bestanden solche Bedenken nicht mehr. Kleinert kam nach den Stationen Aachen und Bonn als Staatsanwalt wieder zurück ans Landgericht Köln.¹⁹⁷

Das Sondergericht Köln hatte eine Vielzahl von Prozessen geführt. Eine dreistellige Zahl endete mit Todesurteilen. Von den Kleinert-Verfahren ist bislang erst eins bekannt. Es endete mit einem Todesurteil. Kleinert führte die Ermittlungen und war beisitzender Richter.¹⁹⁸ Ein 23jähriger Hilfsarbeiter hatte gemeinsam mit seiner etwas jüngeren Frau einen Raubüberfall beabsichtigt. Ausgeführt hatte allein er ihn und war deswegen und wegen versuchten Mordes zum Tode verurteilt worden. Es war ein Straßenraub gewesen und beim Zugriff auf die Geldbörse hatte der Täter das Opfer gewürgt. Helfer des Opfers hatten ihn vertrieben. Nach dem Bild, das Kleinert von den Angeklagten zeichnete, handelte es sich bei dem Arbeiter um einen arbeitsscheuen Bummelanten, und bei der zu vier Jahren Zuchthaus verurteilten Frau um eine Herumtreiberin im Grenzbereich zur Prostitution. Sie hätten beide ein „asoziales Leben“ geführt. Die Tat sei nicht als „eine durch äussere Umstände veranlasste einmalige Verfehlung“ zu werten, sondern die erwartbare Eskalation einer schon lange vorhandenen Asozialität. Das war die axiomatische Umsetzung der Lehre von der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“. Staatsanwaltschaft und Richter platzierten die beiden Verurteilten in jenen sozialen Raum, in den auch „Zigeuner“ nach gesundem Volksempfinden versetzt waren. Eine Milderung der Strafe nach den Vorschriften des Versuchs kam nicht in Frage. An der Hinrichtung am 29. April 1941 durch das Fallbeil nahm Kleinert teil.¹⁹⁹

Mit der Bestellung von Thiede und Kleinert ist ein auffälliger Unterschied zum ersten Auschwitz-Prozess festzuhalten. Während Generalstaatsanwalt Bauer bei diesem Verfahren den Anspruch hatte, eine Gruppe von engagierten Staatsanwälten zusammenzustellen, die nicht durch NS-Zugehörigkeiten und -Affinitäten kompromittiert waren und die eng mit dem Internationalen Auschwitz-Komitee und dessen Generalsekretär, dem ehemaligen Auschwitz-Häftling Hermann Langbein zusammenarbeiten sollten, sahen die Führungen der Landgerichte in Frankfurt und Köln beim Thema „Zigeunerverfolgung“ in der NS-Vergangenheit und der möglichen Fortdauer von NS-Einstellungen der staatsanwaltlichen Ermittler nach 1945 kein Problem. Eine Kooperation mit Zusammenschlüssen überlebender Verfolgter ist hier nicht festzustellen.

Kleinert wurde nach Abschluss der Vorermittlungen im Hauptverfahren durch den Untersuchungsrichter Landgerichtsrat Dr. Heinz Recken, Jahrgang 1920, abgelöst. Dieser war ein Vertreter einer jüngeren Generation von Juristen. Recken mischte sich aktiv in die gesellschaftlich-politischen Debatten seiner Zeit ein, war 1977 einer der Gründer der sozialdemokratisch orientierten Bürgerrechtsgruppe Gustav-Heinemann-Initiative und legte zusammen mit anderen Juristen einen Gesetzentwurf gegen die im NS-Staat eingeführte „Gewährbiere-Formel“ und Gesinnungsüberprüfung von Beamten vor.

¹⁹⁶ Ebenda, NW 1.049, Nr. 64.947, Entnazifizierungsakte Wolfgang Kleinert, 10.2.1948.

¹⁹⁷ Alle Angaben, soweit nicht anders angegeben nach: ebenda, BR PE 15.983, Personalakte Wolfgang Kleinert.

¹⁹⁸ Ich bedanke mich bei Thomas Roth (NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln) für den Hinweis. Die Sondergerichtsakten waren zum Zeitpunkt dieser Arbeit nur eng begrenzt verfügbar, weil sie digitalisiert wurden.

¹⁹⁹ Alle Angaben zum Verfahren: LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 174, Nr. 214, 1/2 und 2/2.

Recken trat für „eine radikale politische Umkehr und Selbstbesinnung“ ein.²⁰⁰ Er war viele Jahre Richter am BGH, wenngleich dort nicht zuständig für politisch und gesellschaftlich Relevantes, sondern für Werkverträge und Bauprozesse. Es ist sicher nicht verfehlt, ihn, was das Verständnis von Justiz und NS-System angeht, in der Nähe des Generalstaatsanwalts Bauer zu sehen. Zum Zeitpunkt der Übernahme der Untersuchungen im Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ blieb an diesem Ort nicht mehr viel zu tun. Recken befand sich in einer Situation, die andere vor ihm unrevidierbar ausgestaltet hatten.

Ein prinzipieller und handlungsbereiter Widersacher von Thiede findet sich im Frankfurter Juristenmilieu mit dem linksbürgerlichen Rechtsanwalt Dr. Paul Haag. Er hatte unter Nazigegegnern einen guten Ruf. 1940 hatte er ein Ehepaar verteidigt, das ein Attentat auf Hitler vorbereitet hatte. Er hatte das Todesurteil abwenden und ein „lebenslänglich“ erreichen können.²⁰¹ Haag war Mitglied des Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und Verteidiger in politischen Strafsachen. Der „Amnestieausschuss“ war in Reaktion auf das KPD-Verbot von dem Rechtsanwalt Dr. Diether Posser, Sozius von Gustav Heinemann und mit ihm Gründer der Gesamtdeutschen Volkspartei und Wechsler zur SPD, und dem Linkskatholiken Dr. Walther Ammann gegründet worden. Haag trat öffentlich gegen die Notstandsgesetze auf²⁰² und scheute sich nicht, der Regierung eine „restaurativ-reaktionäre Politik“ vorzuwerfen.²⁰³ Damit ging einher, dass er sich als Strafverteidiger drei Gruppen von NS-Verfolgten zuwandte, die nach wie vor exkludiert, stigmatisiert und strafverfolgt wurden: Opfer des Paragraphen 175,²⁰⁴ Opfer der Kommunistenverfolgung²⁰⁵ und Opfer der Zigeunerverfolgung.

In dem hier interessierenden Zusammenhang erscheint Haag als Rechtsvertreter sowohl von durch Thiede angeklagter Homosexueller als auch bei Zeugen aus der Minderheit und einer der Minderheit nicht zugehörigen, aber eng verbundenen Nebenklägerin in dem von Thiede geführten RHF/Kripo-Verfahren. Haag, den die Wochenzeitung *Die Zeit* als einen der „angesehensten Strafverteidiger in Frankfurt“ bezeichnete,²⁰⁶ illustriert, dass sich das Juristentum im Themenfeld nicht auf bürgerlich-konservative und völkische Kontinuitäten reduzieren lässt, aber auch, dass die Gegenstimmen nicht repräsentativ waren.

Neben Haag sind zwei Kölner Rechtsanwälte aus den Verfahrensakten bekannt, die Wahlverteidiger Dr. Ernst Christian Etbach und Anton Fünfzig. Der erste vertrat die Beschuldigten Hans Otto und

²⁰⁰ „Die Gesinnung geht den Staat nichts an“, in: *Der Spiegel* 31 (1979), H. 11, S. 96-98.

²⁰¹ Barbara Mausbach-Bromberger, *Arbeiterwiderstand in Frankfurt a. M.*, Frankfurt a. M. 1976, S. 169: „Das Vorhaben wurde verraten und die beantragte Todesstrafe gegen Hildegard und *Max Krauth* wurde nur durch das mutige Auftreten ihres Verteidigers, des *Frankfurter* Rechtsanwaltes Paul Haag, in lebenslänglich Zuchthaus umgewandelt.“

²⁰² Amnestie-Ausschuß tagt über Notstandsgesetze, in: *vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*, H. 7-8, 1964, S. 272.

²⁰³ Hans Fr. Geliert, in: *Marxistische Blätter*, 4 (1966), H. 4, S. 29.

²⁰⁴ Homosexuelle. Eine Million Delikte, in: *Der Spiegel*, 3 (1950), H. 48, S. 7-10, hier: S. 9.

²⁰⁵ Alexander von Brünneck, *Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968*, Frankfurt a. M. 1978, zum „Amnestieausschuss“: S. 314; Diether Posser, *Anwalt im Kalten Krieg. Deutsche Geschichte in politischen Prozessen 1951-1968*, München 1991, S. 183.

²⁰⁶ Horst Bilger, *Karger Lohn für edlen Dienst*, *Die Zeit*, 10.3.1972; siehe auch die Erstunterzeichner für den Appell „Keine Ermächtigung für Konzernherren, Geheimdienste, „Werkschutz“ und Generäle. Rettet das demokratische Grundgesetz. Gewerkschafter, SPD-Funktionäre, ehemalige Sozialdemokraten und parteilose Persönlichkeiten mahnen: Verhindert die Notstandsgesetze!“, o. O. (Neumünster) o. J. (1968?).

Hans Maly, der zweite Maly, nachdem Etbach aus unbekanntem Gründen das Mandat zurückgegeben hatte.²⁰⁷

Etbach, Jahrgang 1902, war während des Studiums in einer schlagenden Verbindung gewesen und seit 1933 „aus ideellen Gründen“ in die NSDAP und in den Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund eingetreten. Daneben war er in einem Golf- und einem Segelklub, Mitgliedschaften, die wohl als Ausdruck einer gewissen Groß-/Besitzbürgerlichkeit zu werten sind.²⁰⁸ In diesen Kontext ordnet sich ein, dass er 1943 in den Niederlanden die vormalige Amsterdamsche Maschinenfabrik Wiener & Co. erwarb, die drei Jahre zuvor mit der deutschen Besatzung in den Besitz einer „Treuhandgesellschaft“ gelangt war. Da die Firma „mit indirekter Rüstungsfertigung“ beschäftigt war, florierte sie. Aus dieser Vorgeschichte ergab sich mit dem deutschen Rückzug die Inhaftierung von Etbach wegen Kollaboration. Im Oktober 1946 wieder entlassen, kehrte er nach Köln zurück. In seiner Entnazifizierung gab Etbach noch einen Kirchenaustritt an. Das könnte auf eine nicht mitgeteilte SS-Mitgliedschaft hinweisen, die in die Eckdaten seiner Vita gut passen würde, ist aber nicht belegt. Die Annahme liegt auch nahe, dass Maly und Etbach schon in den Niederlanden Kontakt miteinander hatten. Einen Beleg dafür gibt es bislang ebenfalls nicht. Der Verwaltungsausschuss der Rechtsanwälte in Köln teilte mit, in antinazistischen Kollegenkreisen sei man Etbach während der Jahre 1933 bis 1945 „mit Zurückhaltung“ gegenübergetreten. Seine Entnazifizierung absolvierte er dennoch als „entlastet“, Kategorie V.

Der ebenfalls aus einer waffentragenden Korporation kommende Kollege Fünzig, Jahrgang 1907, wechselte 1933 von der DNVP zur NSDAP und war auch Mitglied im NS-Rechtswahrerbund. Er war ebenfalls aus der Kirche ausgetreten. In die NSDAP behauptete er, nie richtig eingetreten zu sein. Er habe „nie ein Parteibuch“ bekommen. So behaupteten es viele, nachdem in der Regel nur Parteikarten vergeben wurden, ein Parteibuch ausschließlich auf besonderen Antrag. Der Entnazifizierungsausschuss hatte in Fünzig noch 1946 einen „Bannerträger nationalsozialistischer Ideen“ gesehen, im Jahr darauf wurde er in die Kategorie V der Unbelasteten aufgenommen. Er selbst erklärte wiederholt, laufend „alle vom Terror Verfolgten wie Juden, Ausländer, Zigeuner und Kommunisten“ verteidigt zu haben. Mindestens für die Vertretung von angeklagten Sinti ist das belegt.²⁰⁹ Er sagte auch, das habe ihm ständige Verfolgung und Überwachung eingebracht.²¹⁰ Belege dafür legte er nicht vor.

Beschuldigte

Die Ermittler führten zahlreiche Vernehmungen durch und machten sich an das Studium einer großen Zahl kriminalpolizeilicher, archivalischer und normativer Belege. Mit ihren Helfern – Polizeibeamte, Referendare und andere – wurden viele tausend „Zigeuner-Akten (d. h. Akten über ‚Fahrendes Volk‘)“

²⁰⁷ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.543, Mandatsniederlegung Ernst Etbach, Köln, 25.9.1964, Nachfolger: Anton Fünzig, Köln, seit dem 17.11.1964.

²⁰⁸ Diese und die nachfolgenden Angaben: ebenda, NW 1.049, Nr. 24.201, Entnazifizierungsakte Ernst Christian Etbach.

²⁰⁹ So nach Auskunft von Karola Fings (NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln), der bei der Arbeit an „Rassismus – Lager – Völkermord“ solche Mandate von Fünzig begegneten. Ohne Nennung des Anwalts angesprochen sind sie hier: Fings/Sparing (wie Anm. 18), S. 246.

²¹⁰ Ebenda, NW 1.049, Nr. 903, Entnazifizierungsakte Anton Fünzig.

gesichtet und Archive, Dokumentensammlungen und Institute aufgesucht. Immer wieder ergaben sich daraus neue Namen von Akteuren aus NS-Institutionen.

Ermittelt wurde gegen Angehörige der RHF, anderer Stellen im Reichsgesundheitsamt, des RKPA und dessen Kriminalbiologischem Institut sowie des Reichsinnenministeriums. Das waren im März 1960 neun Personen,²¹¹ im Mai 35,²¹² und einen Monat später war die Liste auf 66 Personen angewachsen, bei denen davon ausgegangen wurde, dass sie „am Zustandekommen und an der Durchführung“ des Schnellbriefs vom 29. Januar 1943 mitgewirkt haben könnten.²¹³ Sie kamen ganz überwiegend aus RHF und RKPA. Der Kreis der Beschuldigten repräsentiert den wissenschaftlich-polizeilichen Komplex, und die umfangreiche Liste scheint dem Anspruch einer ausführlichen Bearbeitung der Vernichtungsmaßnahmen gegen die Minderheit gerecht zu werden. Dem war aber nicht so. Die Quellen zeigen an, dass es eine Reihe von Beteiligten gab, die nicht unter die Beschuldigten gerieten, obwohl für eine Aufnahme guter Anlass bestand.

Um nur einen Fall zu nennen: Im September 1943 ordnete der beschuldigte Kripobeamte Hans Otto an, der „Zigeunermischling“ Georg Spindler sei unbedingt zu sterilisieren. Das geschah nicht, so dass der beschuldigte Kollege Albert Wiszinsky daran erinnerte. Es fehlte offenbar eine noch ausstehende und entscheidende Zustimmung. Die kam im Januar 1944 von Wilhelm Franke, Mitglied eines der beiden zu beteiligenden Reichsausschüsse und im Reichsinnenministerium zuständig für Bevölkerungspolitik, Zigeunerfragen und Irrenwesen. Erst jetzt konnte sterilisiert werden, was im darauffolgenden Monat geschah.²¹⁴ Aktivitäten von Franke werden viele Male in den zu untersuchenden Akten genannt. Er fehlt in der Aufzählung der Tatverdächtigen. Die Liste stellte trotz ihres Umfangs eine selektive Zusammenstellung dar.

Sie kann und muss hier nicht komplett in Einzelvorstellungen abgearbeitet werden. Es sollen insgesamt 14 Beteiligte ins Bild treten, die im Zentrum des Geschehens gestanden hatten und konstant im Blick der Staatsanwaltschaft standen. Das Maß an NS-Belastung fällt ganz unterschiedlich aus, exemplarisch aber stehen sie alle für das wissenschaftlich-polizeiliche Netzwerk, das an der „endgültigen Lösung der Zigeunerfrage“ arbeitete, und vertreten zugleich jene große Gruppe von Handlungsträgern, die nach 1945 ihre Berufskarrieren in leitenden Funktionen erfolgreich fortsetzen konnten. Das hatte viel mit ihrem Alter zu tun: Diese Beamten, die sie waren und blieben, waren 1945 durchweg in ihren „besten Jahren“ und ein gutes Stück von der Pensionsgrenze entfernt. Ihre fachlichen Kompetenzen waren begehrt.

Heinrich („Heinz“) Böhlhoff, Jahrgang 1896, war von 1941 bis 1945 im RKPA tätig, zuletzt als Kriminaldirektor und in der SS als Sturmbannführer. Er war Leiter des Referats A 2 mit den beiden Sachgebieten Vorbeugungsmaßnahmen gegen Berufsverbrecher, Gewohnheitsverbrecher und Gemeingefährliche und Vorbeugungsmaßnahmen gegen Asoziale, Prostituierte und Zigeuner.²¹⁵ Ihm unterstand zudem die Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens. Die sei, erklärte er 1960, „nichts

²¹¹ Ebenda, Ger. Rep. 231, Nr. 1.545, Bl. 55f., OStA Heinz Wolf an den hessischen Innenminister, 9.3.1960.

²¹² Ebenda, Nr. 1.536, Bl. 338-342 und handschriftliche Liste, Verfügung OStA am LG Frankfurt a. M., undat. (Mai 1960).

²¹³ Ebenda, Bl. 417-419, Verfügung OStA am LG Frankfurt a. M., 23.6.1960.

²¹⁴ Ebenda, Bl. 402-411, hier: Bl. 407, Auswertung Karlsruher Akten, undat. (Mai[?] 1960). Der Aktenauszug enthält nur die Angabe „Reichsausschuß“. Zu Franke: Klee (wie Anm. 80), S. 161; Winfried Süß, Der „Volkskörper“ im Krieg. Gesundheitspolitik, Gesundheitsverhältnisse und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland 1939-1945, München 2003, S. 465.

²¹⁵ Hohmann (wie Anm. 16), S. 387.

anderes als ein Archiv“ gewesen. Von dem, was er inzwischen über den Umgang mit Häftlingen in Konzentrationslagern erfahren habe, sei ihm damals „nichts bekannt“ gewesen.²¹⁶ Er war ein Teilnehmer der Vorbereitungskonferenz am 15. Januar 1943 zu den Auschwitz-Deportationen gewesen²¹⁷ und hatte sich mit seinen Kollegen Otto und Supp allein 1943 mindestens zweimal im „Zigeunerlager Auschwitz“ aufgehalten.²¹⁸

Nach dem Ende des NS-Staats kam er spätestens 1950 zur Kripo Dortmund, die er bis zu seiner Pensionierung leitete.²¹⁹ 1959 entstand bei der Staatsanwaltschaft Bochum der Verdacht, dass er wie sein Kripo-Kollege Hans Otto an der Auswahl von Häftlingen für medizinische Versuche in Buchenwald teilgenommen habe.²²⁰ Es ist nicht bekannt, ob und inwieweit es dazu zu Ermittlungen kam.

Dr. Sophie Ehrhardt, Jahrgang 1902, beschäftigte sich seit 1930 im Anthropologischen Institut der Universität München mit rassekundlichen Fragen. 1930 promovierte sie bei dem Anthropologen Theodor Mollison, Mitherausgeber des Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, Vorsitzender der Münchner Gesellschaft für Rassenhygiene und NS-Anhänger. Anschließend war sie Assistentin bei Mollison, bei dem 1935 auch Josef Mengele promovierte.²²¹ 1934 schrieb sie in der Zeitschrift für ärztliche Fortbildung, „das deutsche Volk“ habe das Recht, „bewußt Rassenpolitik sowie Auslese“ zu betreiben. Auszusondern seien „geistig Minderwertige“, „Rheinlandbastarde“ und ganz besonders „die Juden“.²²² 1938 kam sie zur RHF. Mit Ritter und anderen Mitarbeitern der RHF hielt sie sich 1939 zu rassebiologischen Untersuchungen von Hunderten von „Zigeunern“ und Juden wochenlang in den Konzentrationslagern Dachau und Sachsenhausen auf.²²³ Ab 1942 bis in die 1970er Jahre war Ehrhardt an der Universität Tübingen am Rassebiologischen Institut tätig, das um 1949/50 in Anthropologisches Institut umbenannt worden war und das sie als Professorin leitete. In den 1960er Jahren betrieb sie gemeinsam mit dem Erbhygieniker Dr. med. Hermann Arnold ein Arbeitsvorhaben „Populationsgenetische Untersuchungen an Zigeunern“ auf einer Materialbasis, die von „kriminalbiologischer Seite freundlicherweise zur Verfügung gestellt“ worden war. Es handelte sich um anthropologische Daten der RHF. Das Projekt der beiden wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert, wenn auch wegen formaler Mängel 1970 eingestellt.²²⁴

²¹⁶ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.539, Bl. 807f., Vernehmung Heinz Böhlhoff, 1.2.1960.

²¹⁷ Zimmermann (wie Anm. 11), S. 302f., 482f.; Fings/Sparing (wie Anm.18), S. 284, 322f., 453.

²¹⁸ LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 573, Vernehmung Wilhelm Supp, 2.9.1960.

²¹⁹ Noethen (wie Anm. 141), S. 327.

²²⁰ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.538, Bl. 631, OStA Bochum an OStA Frankfurt a. M., 12.9.1960, zum Verfahren 16 Js 130/59 der StAsch am LG Bochum.

²²¹ Michael Berenbaum/Abraham J. Peck (Hrsg.), *The Holocaust and History. The Known, the Unknown, the Disputed, and the Reexamined*, Bloomington/Indianapolis 1998, S. 121; Fings/Sparing (wie Anm. 18), S. 417; Klee (wie Anm. 80), S. 414ff.

²²² Sophie Ehrhardt, *Das Bild des deutschen Menschen*, in: *Zeitschrift für ärztliche Fortbildung*, 31 (1934), S. 259-265, hier: S. 261, 264f.

²²³ Wim Willems, *In Search of the True Gypsy. From Enlightenment to Final Solution*, London/New York 2013, S. 255.

²²⁴ Winter (wie Anm. 135), S. 135-152, hier: S. 144f.; Hans-Joachim Lang, *Ein schöner Einblick in die Forschungsarbeit. Vorbereitende Beiträge Tübinger Wissenschaftler für die Zwangssterilisation und Ermordung deutscher Sinti*, in: Utz Jeggle/Ulrich Hägele (Hrsg.), *Sinti und Roma und wir*, Tübingen 1998, S. 89.

Ein erstes Ermittlungsverfahren gegen Sophie Ehrhardt wurde 1961 gegen sie und den RHF-Kollegen Adolf Würth in Köln eröffnet und 1963 eingestellt.²²⁵ 1981 wurden die beiden vom Verband deutscher Sinti e. V. wegen Verdachts der Beihilfe zum Mord ein weiteres Mal in Stuttgart angezeigt. Das hielt die dortige Staatsanwaltschaft für unbegründet, da es eine Verfolgung aus rassistischen Motiven erst seit 1943 gegeben habe.²²⁶ Sie stellte daher die Ermittlungen 1982 ein, musste sie aber nach einer Beschwerde des Verbands in einem weiteren Verfahren, das abermals zugleich gegen Adolf Würth gerichtet war, im Jahr darauf wieder aufnehmen. 1985 erfolgte die Einstellung.²²⁷ Die Staatsanwaltschaft bezog sich dabei auf sechs weitere Verfahren, die ebenfalls eingestellt worden seien. Keines der zahlreichen Verfahren, erklärte sie, habe „konkrete Anhaltspunkte oder gar Beweise“ dafür erbracht, dass „gezielte Rasseforschungen“ die Grundlage für die – den Begriff setzte sie in Anführungszeichen – „Zigeunervernichtung“ gebildet habe. Den beiden Beschuldigten attestierte sie, „übereinstimmend“ angegeben zu haben, dass an eine Vernichtung der „Zigeuner“ an dem Arbeitsplatz der beiden Beschuldigten, der RHF, „niemand“ auch nur „gedacht“ habe.²²⁸

Josef Eichberger, Jahrgang 1896, leitete zunächst die Münchner Kripo-Dienststelle für Zigeunerfragen, um ab 1939 bis 1945 im Rang eines SS-Hauptsturmführers im Reichssicherheitshauptamt in Berlin in der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens zu arbeiten. Bei der Deportation der südwestdeutschen „Zigeuner“ in das Generalgouvernement im Mai 1940 war er organisierend am Sammelpunkt Hohenasperg dabei gewesen, wie Verfolgte, die ihn kannten, berichteten.²²⁹ Er war ein Teilnehmer der Vorbereitungskonferenz am 15. Januar 1943 gewesen²³⁰ und hatte „maßgeblich am Transport von Zigeunern in Konzentrationslager mitgewirkt.“²³¹

1946 wurde Eichberger der Leiter der Zigeuner-Zentrale im Bayerischen Landeskriminalamt in München, die im weiteren Verlauf in Bayerische Landfahrerzentrale umbenannt wurde. Man übernahm Personal und „Zigeunerakten“. De facto war sie innerhalb des Dienststellennetzes der westdeutschen Kripo die Nachfolgerin der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens. Dort waren nun wie ehemals auch Eichbergers Kripo-Kollegen Hans Eller, Wilhelm Supp, Rudolf Uschold und August Wutz als Fachpersonal eingesetzt.²³² Die Basis für den bundesweiten Datenaustausch zwischen der Zentrale in Bayern und dezentralen Kripostellen bildeten vor allem die umfangreichen Datenbestände,

²²⁵ LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.548, Bl. 821-822, Leiter der Zentralen Stelle in NRW bei der StAsch am LG Köln, Verfügung, 6.10.1981 mit prozessualen Rückblick.

²²⁶ Vorverfahren 19 Js 921/81 der StAsch am LG Stuttgart gegen Sophie Ehrhardt und Adolf Würth, siehe: Hohmann (wie Anm. 16), S. 383.

²²⁷ Ebenfalls Vorverfahren 19 Js 921/81: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.544, Bl. 1.785-1.797, Einstellungsbeschluss, 21.11.1985.

²²⁸ Ebenda, Bl. 1.789.

²²⁹ Anita Geigges/Bernhard W. Wette, Zigeuner heute. Verfolgung und Diskriminierung in der BRD, eine Anklageschrift, Köln 1979, S. 215.

²³⁰ Zimmermann (wie Anm. 11), S. 302f., 482f.; Fings/Sparing (wie Anm. 18), S. 284, 322f., 453.

²³¹ Gilad Margalit, Die deutsche Zigeunerpolitik nach 1945, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 45 (1997), H. 4, S. 557-588, hier: S. 569.

²³² Fings/Sparing (wie Anm. 18), S. 355; Markus End, Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei- und Sicherheitsbehörden, Heidelberg 2017, S. 4.

die die Polizei und die RHF vor 1945 angesammelt hatten und die nun erweitert wurden. Eichberger war dort bis zu seiner Pensionierung 1959 beschäftigt.²³³

Das 1963 am Landgericht München gegen ihn eröffnete Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zur Unfruchtbarmachung und Einweisung von Zigeunern in Konzentrationslager wurde bereits zwei Monate später eingestellt, obwohl die Strafverfolgungsverjährung durch richterliche Handlung unterbrochen war.²³⁴ In der Kommunikation zwischen der Münchner und der Kölner Staatsanwaltschaft ging es bei den Verfahren gegen Eichberger wie auch gegen Supp um die Bedeutung des „Schnellbriefs“ vom 29. Januar 1943. Staatsanwalt Kleinert scheute dabei die schriftliche Stellungnahme: „Weiteres hierzu kann m. E. nur mündlich besprochen werden.“ Leider ergibt sich aus den Unterlagen keine Erklärung für diese Schwierigkeit.²³⁵

Dr. Eva Justin, Jahrgang 1909, hatte nach einem späten Abitur 1934 in Tübingen an einem Krankenschwester-Lehrgang teilgenommen, bei dem sie Robert Ritter kennenlernte, für den sie als Schwesternpraktikantin arbeitete. 1936 ging sie mit ihm zum Aufbau der RHF nach Berlin. Dort war sie die mit ihm am engsten kooperierende „wissenschaftliche Mitarbeiterin“ und entwickelte sich zur informellen Stellvertreterin. Bis 1945 arbeitete sie in der RHF vor allem als Rechnerin und Autorin sogenannter Gutachten. Sie hatte an der Vorbereitungsberatung zum Auschwitz-Schnellbrief am 15. Januar 1943 teilgenommen. Im RHF/Kripo-Verfahren leugnete sie ihre Teilnahme und schloss Ritter in ihre Lüge mit ein.²³⁶

In einem alle akademischen Regularien ignorierenden Verfahren war sie nach baldigem Abbruch eines kurzzeitigen nebenher betriebenen Psychologie-Studiums und ohne irgendeine Form von akademischem Abschluss 1943 von dem bekannten Rasseforscher, Eugeniker und NSDAP-Mitglied Eugen Fischer als „Anthropologin“ mit dem Dissertationsthema „Lebensschicksale artfremd erzogener Zigeunerkinde und ihrer Nachkommen“ promoviert worden. Fischer vertrat den Standpunkt, dass die einzige Partei, die sich „auf den rein rassenmäßig völkischen Standpunkt gestellt“ habe, die NSDAP sei.²³⁷ Justins Beitrag entsprach seinen Kriterien.

Eingesetzt hatten sich für sie auch der Leiter des Reichsgesundheitsamts Hans Reiter und der stellvertretende Leiter des RKPA Paul Werner.²³⁸ Nach dem NS-Ende wurde Justin 1948 von der Stadt Frankfurt a. M. ohne Abschluss, Ausbildung und Arbeitspraxis als „Kinderpsychologin“ eingestellt. Ihr Chef war wieder Robert Ritter.

²³³ LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 564-570, Vernehmung Josef Eichberger, 1.9.1960.

²³⁴ Katrin Seybold, „Wir brauchen nicht aufzuschreiben, wer die Mörder an uns Sinte waren, wir wissen es“, in: Dachauer Hefte, 21 (2005), H. 21, S. 197-216, hier: S. 207, Vorverfahren 116 Js 9,10/63 der StAsch am LG München, Einstellung am 11.12.1963; LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.313, StAsch am LG Köln an StAsch am LG München, 26.9.1963.

²³⁵ Ebenda, Bl. 1.313, StA Wolfgang Kleinert an StAsch am LG München, 26.9.1963.

²³⁶ Ebenda, Nr. 1.538, Bl. 700 e, Vernehmung Eva Justin, 21.10.1960.

²³⁷ Eugen Fischer, Der Begriff des völkischen Staates biologisch gesehen, Berlin 1933, S.13.

²³⁸ Reimar Gilsenbach, Wie Lolitschei zur Doktorwürde kam, in: Wolfgang Ayaß/Reimar Gilsenbach/Ursula Körber u. a. (Hrsg.), Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 6), Westberlin 1988, S. 101-134.

Das RHF/Kripo-Verfahren beeinträchtigte ihre Position in Frankfurt nicht. Das tat von 1963 bis 1966 eine anhaltende lokale Diskussion ihrer Rolle in der Stadtverwaltung,²³⁹ die ein weiteres Mal zu Ermittlungen der Frankfurter Staatsanwaltschaft gegen sie führte. Sie wurden 1966 eingestellt.

Franz Leo Karsten, Jahrgang 1898, war seit 1939 Leiter der Dienststelle für Zigeunerfragen in der Kripoleitstelle Berlin gewesen.²⁴⁰ Er war Kriminalobersekretär und Obersturmführer der SS. Karsten sei – so Patricia Pientka, die die Geschichte des Lagers Berlin-Marzahn gründlich erforschte – die „erste Instanz“ bei der Selektionsentscheidung zur Deportation nach Birkenau gewesen. Es ist davon auszugehen, dass die von Karsten dazu vorgelegten Personenlisten auch umgesetzt worden sind.²⁴¹ Nach dem NS-Ende trat er in Westdeutschland mit gutachtlichen Stellungnahmen als „Zigeuner-Experte“ in Entschädigungsprozessen auf.²⁴² In diese Rolle hatte ihn nach späteren Recherchen von Katrin Seybold und Siegmund Wolf der Hauptsachverständige der Beschuldigten Hermann Arnold empfohlen und vermittelt.²⁴³ Kripo-Kollegen lobten, dass Karsten mit gutem Erfolg, „gegen unberechtigte Forderungen der Antragsteller Stellung genommen“ habe.²⁴⁴ Auch auf seine Aussagen war es zurückzuführen, dass das bewachte „Zigeunerlager“ in Berlin-Marzahn neben den stinkenden Rieselfeldern lange nicht als Zwangslager anerkannt wurde, was entschädigungsrechtlich erhebliche Konsequenzen hatte. Karsten hatte erklärt, die Bewohner hätten sich dort freizügig bewegen können. Dazu Patricia Pientka: „Wörtlich sagt[e] er etwa: ‚Die Zigeuner konnten dort ihrer Art folgen.‘“²⁴⁵

Bereits 1957 hatte es gegen ihn Ermittlungen wegen Beihilfe zur Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge gegeben. Zu diesem Zeitpunkt war der Tatbestand noch nicht verjährt. Die Ermittlungen wurden mangels Schuldnachweis eingestellt.²⁴⁶ Karsten hatte erklärt, einem Racheakt zum Opfer gefallen zu sein. Er solle mundtot gemacht werden, weil er betrügerisch erwirkte Entschädigungen verhindere. Das wiederholte sich 1958, als ein weiteres Verfahren gegen ihn eingeleitet wurde.

Der Redakteur Alfred Dietrich der Zeitschrift *Die Mahnung. Zentralorgan demokratischer Widerstandskämpfer und Verfolgten-Organisationen* hatte dort auf Karstens NS-Vergangenheit aufmerksam gemacht. Karsten reagierte mit einer Anzeige wegen falscher Anschuldigung.²⁴⁷ Was daraus wurde, ist nicht bekannt, aber es folgte gegen ihn eine Anzeige des Verbands für Freiheit und Menschenwürde

²³⁹ Sandner (wie Anm. 17), S. 313-321.

²⁴⁰ Hohmann (wie Anm. 16), S. 71.

²⁴¹ Patricia Pientka, *Das Zwangslager für Sinti und Roman Berlin-Marzahn. Alltag, Verfolgung und Deportation*, Berlin 2013, S. 161f.

²⁴² Romani Rose, *Die Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus als Chance für die rechtsstaatliche Behandlung von Minderheiten*, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), *Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte. Dokumentation einer Kolloquienreihe*, Köln 2008, S. 125-142, hier: S. 129, als Quelle ist dort angegeben: Staatsarchiv Potsdam, Sign. P. B. Ref., 30. Tit. 198 A, Bl. 21Bs.

²⁴³ Seybold (wie Anm. 234), S. 213.

²⁴⁴ LAV NRW, Abt. Rheinland, *Gerichte Rep. 231*, Nr. 1.535, Bl. 103, Polizeipräsidium Ludwigshafen an LKA Hannover, 13.3.1959.

²⁴⁵ NS-Verfolgung der Sinti und Roma. „Wir haben da ein großes Defizit“, Interview mit Patricia Pientka, in: *taz*, 21.2.2014.

²⁴⁶ LAV NRW, Abt. Rheinland, *Gerichte Rep. 231*, Nr. 1.538, Anlage zu Bl. 670 = Bl. 266-305, hier: Bl. 267, Einstellungsverfügung zum Verfahren 9 Js 686/57 einer nicht bekannten StAsch.

²⁴⁷ Ebenda, Nr. 1.535, Bl. 16, OStA am LG Frankfurt a. M., 20.1.1959. Für Angaben zur Zeitschrift *Die Mahnung* bedanke ich mich bei Daniela Gress (Heidelberg).

e. V. in Frankfurt a. M.²⁴⁸ Das war eine Frankfurter Verfolgtenorganisation von großer Bedeutung. 1963 organisierte sie eine Foto-Ausstellung in der Paulskirche zum Warschauer Ghetto, die mit 60.000 Besuchern ein Zeichen für einen vergangenheitspolitischen Aufbruch setzte. Mit Assistenz des Verbands begründete sich 1960 ein „Zentralkomitee der Zigeuner“.²⁴⁹

Die Staatsanwaltschaft Frankenthal kam nicht umhin, gegen Karsten ein weiteres Ermittlungsverfahren einzuleiten. Es ging um Körperverletzung im Amt, Amtsunterschlagung durch persönliche Bereicherung an Wertsachen und Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge bzw. um Mord oder Totschlag durch KZ-Einweisungen. Karsten hatte in Berlin die Festnahmen für die Auschwitz-Deportationen seit März 1943 geleitet. Er behauptete, den zugrundeliegenden Schnellbrief vom 29. Januar 1943 erst 1956 kennengelernt zu haben und bestand erfolgreich darauf, ihm sei „nie der Gedanke gekommen, daß die gegen die Zigeuner getroffenen Maßnahmen wegen der Rassenzugehörigkeit der Zigeuner erfolgen“. Er habe auch nicht gewusst, wie es in den Konzentrationslagern zugegangen sei.²⁵⁰ 14 Zeugen berichteten detailliert über den Gang von Festnahmen und die anschließenden KZ-Deportationen, ohne die Staatsanwaltschaft überzeugen zu können. Sie hatte wiederholt „begründete Zweifel“ an deren Glaubwürdigkeit. Mehreren Belastungszeugen stellte sie Bewertungen als „betrügerische Stoffhändler“ aus dem Bundeskriminalblatt entgegen, wie sie zur traditionellen Schnittmenge des antiziganistisch-antisemitischen Repertoires gehörten. Inhaftierungen, die aus politischen Gründen und/oder wegen „Asozialität“ vorgenommen worden waren, widerlegten laut Staatsanwaltschaft rassistische Motive. Im Juli 1960 endete das Vorverfahren mit der Einstellung der Ermittlungen mangels Schuldnachweis. Es sei nicht belegbar, dass Karsten „um die Vernichtung der Zigeuner bei deren Festnahme wußte und zur Erreichung dieses Ziels beitragen wollte oder daß er die geplante Vernichtung auch nur in Kauf nahm.“ (Hervorh. i. O.) Nicht ein halbes Jahr später aber lag mit einer Anzeige aus München der nächste Ermittlungsanlass vor, diesmal für die Frankfurter Staatsanwaltschaft und eingehend in das Sammelverfahren.²⁵¹

Wie das Ritter-Verfahren lässt sich das Frankenthaler Vorverfahren gegen Karsten, dessen Akten für das Sammelverfahren angefordert wurden, als Lernfeld für die Verfahrensbeteiligten ansehen.

Karl-Heinz Langenau, Jahrgang 1911, hatte das Polizei-Institut in Berlin-Charlottenburg besucht, war seit 1936 bei der Kripoleitstelle Berlin und kam 1942 als Kriminalkommissar zum RKPA. Dort war sein Sachgebiet A 2 a mit den „Vorbeugungsmaßnahmen gegen Berufsverbrecher, Gewohnheitsverbrecher und Gemeingefährliche“, wo er bis kurz vor dem Ende des NS-Systems blieb, um noch wenige Monate in einem Sipo-Bataillon eingesetzt zu werden. Nach zwei Jahren Internierung, einer vorläufigen Einstufung in die Entnazifizierungskategorie III, also als belastet, und nach vorübergehenden Tätigkeiten kehrte er 1952 als Dienststellenleiter in Gladbeck zur Kripo zurück, um vier Jahre später

²⁴⁸ Ebenda, Nr. 1.538, Anlage zu Bl. 670 = Bl. 266-305, hier: Bl. 266, Einstellungsverfügung zum Verfahren 9 Js 153/58 der StAsch am LG Frankenthal, 30.7.1960.

²⁴⁹ Ebenda, 1.536, Bl. 277-279, Zentralkomitee der Zigeuner e. V. an GStA Fritz Bauer, 29.3.1960, Zeitungsausschnitte: Zentralkomitee der Zigeuner, in: Abendpost, 15.3.1960, und Volkmar Hoffmann, Sie wollen keine Bürger zweiter Klasse sein, in: Frankfurter Rundschau, März 1960.

²⁵⁰ Ebenda, Nr., 1.538, Anlage zu Bl. 670 = Bl. 266-305, hier: Bl. 267, 304, Einstellungsverfügung zum Verfahren 9 Js 686/57 der StAsch am LG Frankenthal, 30.7.1960.

²⁵¹ Ebenda, Nr. 1.540, Bl. 875-876, Anzeige Hermann-Peter Böhmer an OStA Heinz Wolf, 22.12.1960.

Leiter der gemeinsamen Außenstellen Bottrop und Gladbeck zu werden.²⁵² In seiner Entnazifizierung²⁵³ vor dem deutschen Ausschuss erklärte er, 1942 in die NSDAP aufgenommen worden zu sein, was ihm durch den Ausschuss auf 1941 korrigiert und um eine 1933 erfolgte SA-Mitgliedschaft ergänzt wurde, die er verneint hatte. Eine Mitgliedschaft in der Allgemeinen SS bestritt er, räumte aber einen in diese Richtung weisenden Kirchenaustritt mit dem anschließenden SS-typischen Bekenntnis „gottgläubig“ ein. Die zu vermutende Mitgliedschaft bestätigte sich ebenfalls, er war SS-Hauptsturmführer. Auch im Reichskolonialbund, einem kolonialrevisionistischen NS-Verband, hatte er sich organisiert. Langenau konnte einige Leumundszeugnisse vorlegen, so von den Kollegen Böhlhoff und Otto, bei welcher Gelegenheit sich die beiden als entschiedene NS-Gegner beschrieben. Es gelang ihm aber im Unterschied zu vielen seiner Kollegen nicht, in die Kategorie der Entlasteten zu kommen. Aufgrund seiner SA-Lüge wurde er als minderbelasteter „Mitläufer“ gewertet. 1967 fiel Langenau im Zusammenhang mit den Maly-Ermittlungen dem NRW-Innenminister auf. Er hielt ihn der Einweisung von Zigeunern in KZ, „wo diese bekanntlich in den meisten Fällen starben“, für verdächtig und Langenaus Schutzbehauptungen für wenig glaubhaft. Das Kölner Gericht solle ihn auf dem Laufenden halten. Ob das geschah, ist nicht bekannt.²⁵⁴

Dr. jur. Hans Maly, Jahrgang 1907, war nach der vierjährigen Eintrittssperre 1937 in die NSDAP aufgenommen worden und im Jahr darauf klar vor dem sogenannten Eingliederungserlass vom 23. Juni 1938, mit dem Polizeibeamte häufig ihren bereitwilligen Beitritt als zwangsläufig verschleierte, der Allgemeinen SS beigetreten, wo er wenige Monate später zum Obersturmführer avancierte und nach eigenen Angaben im Entnazifizierungsverfahren bereits 1939 den Rang des Sturmbannführers hatte.²⁵⁵ Passend zu seiner SS-Mitgliedschaft war er mit seiner Frau aus der Kirche ausgetreten.²⁵⁶ Von 1935 bis 1936 war er fast zwei Jahre und ein weiteres Mal von 1939 bis 1940 von seiner Dienststelle in Köln nach Saarbrücken abgeordnet gewesen. Für die Zeit vom 13. März 1937 bis Ende Januar 1939 vermerkte das Berlin Document Center (BDC) eine nicht näher erläuterte Tätigkeit im „Hauptamt Sipo in Berlin (Gestapa SD)“, also in der Berliner Gestapo-Zentrale.²⁵⁷ Das gab er an keiner Stelle an, und diese Information taucht an keiner Stelle in den Ermittlungsakten des Sammelverfahrens auf, obwohl sie bereits zu den Feststellungen des NRW-Innenministeriums gehört hatte. Stattdessen vermerkte er folgende Version seines Werdegangs, und die Ermittler übernahmen sie ohne Nachfrage: Er habe vom März 1937 bis Ende 1938 als Personalreferent im Hauptamt Sicherheitspolizei im Reichs- und preußischen Innenministerium in Berlin die kriminalpolizeilichen Laufbahnrichtlinien bear-

²⁵² Ebenda, Nr. 1.537, Bl. 456-458, Vernehmung Karl-Heinz Langenau, 12.7.1960; ebenda, Nr. 1.544, Bl. 1.616, 1.620, 1.663, Korrespondenz Innenminister NRW mit OStA am LG Köln, 28.8.1967, 13.10.1967, 12.2.1969.

²⁵³ Diese und die nachfolgenden Angaben: LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.072 LB, Nr. 1.570, Entnazifizierungsakte Karl-Heinz Langenau.

²⁵⁴ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.544, Bl. 1.616, 1.620, Innenminister NRW an Leitenden OStA am LG Köln, 28.8.1967 und 13.10.1967.

²⁵⁵ Diese und die nachfolgenden Angaben: ebenda, NW 1.049, Nr. 72.383, Entnazifizierungsakte Hans Maly.

²⁵⁶ Diese und die nachfolgenden Angaben: ebenda, NW 334, Nr. 23, siehe dort die Angaben des BDC.

²⁵⁷ Ebenda, Bl. 139, so das BDC nach Angabe Liebetanz, Innenministerium NRW; siehe auch: BArch Berlin, R 9.361/III, Nr. 541.944, SS-Führungspersonalakten, Beförderung zum SS-Obersturmführer am 20.10.1938 mit Hinweis auf das Gestapa als derzeitige Dienststelle; ebenda, R 9.361/III, Nr. 126.645, Heiratsgesuche, Sippenamt an Rasse- und Siedlungshauptamt, 3.11.1938 zu Hans Maly: „SS-Einheit: SD-Gestapa“.

beitet.²⁵⁸ Das war vielleicht nicht ganz falsch, aber mindestens fehlte etwas. Die Präzisierung seines Einsatzorts ließ er wohlüberlegt fort.

1942 wurde er zum Kriminalrat im RSHA und 1944 zum Kriminaldirektor ernannt.²⁵⁹ Maly war nach einer Tätigkeit bei der Kölner Kripo von der Leitstelle Wien, wo er der Adjutant des Leiters und Organisationsfachbearbeiter gewesen war, nach Berlin ins RKPA gekommen. Nach der Besetzung der Niederlande 1940 wurde er in das dem Reichssicherheitshauptamt unterstellte Einsatzkommando der Sipo in Den Haag in die Abteilung I, „Fahndungsliste West“, versetzt. Dort unterstanden ihm 20 bis 25 Kriminalbeamte und mehrere SD-Angehörige. Nach einer Neuorganisation des Einsatzkommandos erhielt er die Leitung der Abteilung V, Kripo, beim Befehlshaber der Sipo und des SD (BdS) in den Niederlanden, die er bis Ende 1942 innehatte. In Berlin hatte er 1943 im RKPA in der Kripoabt. V, Referat A 2, zeitweise die Kollegen Richrath und Böhlhoff unterstützt und vertreten. Er hatte für einen längeren Zeitraum das Sachgebiet Asoziale, Prostituierte und Zigeuner des erkrankten Kriminalrats Hans Otto, dann des Kriminaloberrats Heinrich Böhlhoff geleitet. Maly ordnete zahlreiche „Vorbeugungsmaßnahmen“ an, was regelmäßig Deportation in ein Konzentrationslager bedeutete. Seine Kollegen Böhlhoff, Otto und Supp hielten sich 1943 mehrmals in Auschwitz auf. Schon aus beruflichen Gründen ist von einer Kommunikation mit Maly über die Dienstbesprechung vom 15. Januar 1943 und über die Dienstreisen der engen Kollegen auszugehen und davon, dass er aus erster Quelle wissen musste, wie diese Vorgänge miteinander in Verbindung standen und was eine Haft in Birkenau bedeutete.

Von Ende 1943 bis zum Zusammenbruch des NS-Systems war Maly beim Reichskommissar für die Preisbildung in Berlin und in der Endphase Kripoleiter und Gerichtsoffizier beim BdS in Dänemark. Mit dem NS-Ende wurde er aus dem Polizeidienst entlassen und fast zwei Jahre in Dänemark und in der britischen Zone interniert. Wieder auf freiem Fuß wurde er im März 1947 vorläufig in die Kategorie III eingeordnet. Das war die in den Massenverfahren ungünstigste Einstufung. Die Akte seiner anschließenden Entnazifizierung ist das Dokument einer großen Unehrllichkeit.²⁶⁰ Er machte zahlreiche Falschangaben und verschwieg Wesentliches. So legte er zwei Fragebögen²⁶¹ vor und behauptete in beiden, seit August 1938 zwar als Parteianwärter geführt, aber nie Parteimitglied geworden zu sein. Zur Anwartschaft sei es auf Anraten von außen gekommen und weil er „hinsichtlich der proklamierten friedlichen sozialen Zielsetzung der Politik gutgläubig gewesen“ sei. Ohne diesen guten Glauben würde er eine künftige Mitgliedschaft „ohne Rücksicht auf die Folgen“ abgelehnt haben. Maly leugnete seine SS-Mitgliedschaft und den damit einhergehenden Kirchenaustritt. Die Zugehörigkeit zur Partei und zur Allgemeinen SS wurde ihm später mit Hilfe des BDC nachgewiesen. Wie die ÖTV herausfand, war er vom Reichsführer SS Himmler mit dem SS-Julleuchter, einem Symbol für „heidnisches Germa-

²⁵⁸ LAV NRW, Abt. Rheinland, Nr. 1.541, Bl. 1.131-1.155, hier: Bl. 1.131f., Vernehmung Hans Maly, 7.11.1962; ebenda, Nr. 1.543, Bl. 1.359-1391, hier: Bl. 1.1.363f., Anklageschrift, 20.2.1964.

²⁵⁹ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.539, Bl. 735, Anlagen, Chef der Sicherheitspolizei an Reichsführer-SS, SS-Personalamt, 18.4.1942; ebenda, Bl. 752, Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen an GStA in Köln, 15.9.1959; Hohmann (wie Anm. 16), S. 385ff.

²⁶⁰ LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.049, Nr. 72.383, Entnazifizierungsakte Hans Maly.

²⁶¹ Diese und die nachfolgenden Angaben, wenn nicht anders angegeben: ebenda, Fragebogen vom 28.10.1947 und vom 21.11.1947.

mentum“, ausgezeichnet worden.²⁶² Die Ausschüsse hatten Maly seine Schwindeleien abgenommen und vertraten sie nun als ihre eigene Erkenntnis. Er sei ja doch nur durch Rangangleichung „zwangsläufig“ in die SS geraten. Widerstand dagegen hätte „vermutlich mindestens KZ“ bedeutet, was aus der Luft gegriffen war.

Seine Tätigkeit im RKPA verschwieg Maly in dem einen Fragebogen vollständig, in dem anderen reduzierte er sie auf eine Zeit als „Sachbearbeiter für Korruption“. Mit der Behauptung zweimal strafversetzt und einem Parteigerichtsverfahren ausgesetzt worden zu sein, bemühte er sich um eine Einordnung als NS-Opfer. Er sei dienstenthoben, mit einem Disziplinarverfahren verfolgt und am Ende nach Den Haag strafversetzt worden. Das sei geschehen, strickte er an der Legende von der mörderischen SS und der anständig gebliebenen zwangsüberführten Kripo, weil er dem Plan einer Verschmelzung der Polizei mit der SS Widerstand entgegengesetzt habe. In den Niederlanden habe er dafür gesorgt, dass seine Dienststelle „nie an Aktionen gegen Juden, Arbeitsunwillige oder Geiseln beteiligt“ gewesen sei, da er sie – so in rhetorischer Übernahme der ITM-Menschenrechtsterminologie – als „völkerrechtswidrig und unmenschlich“ angesehen habe. Obwohl die Abteilung V auch für „Zigeuner“ zuständig war und er sich in späteren Vernehmungen als ihr Retter vor einer Deportation bezeichnete, kommt die Minderheit in dieser 1947er-Akte an keiner Stelle vor. Ein zweites Parteigerichtsverfahren habe seinem Kampf gegen Schiebertum und Korruption von Parteigenossen gegolten. Er habe deshalb zu einem Sondereinsatzkommando im Osten strafversetzt werden sollen, was Krankheit verhindert habe.

Maly konnte einige Persilscheine vorlegen, nicht zuletzt auch solche von vormaligen Kripokollegen, so von Hans Otto. 1947 verbesserte er seine Einstufung erst auf „Mitläufer“ (Kategorie IV), anschließend auf „unbelastet“ (Kategorie V). Maly habe einen „äusserst günstigen Eindruck“ gemacht, nämlich durch einen „selten beobachteten Mut und eine antifaschistische Haltung“ bei der Rettung von „wohl 100 Personen“ in den Niederlanden vor der Deportation in Konzentrationslager. Diese von Maly übernommene Behauptung blieb ebenso unbelegt, wie alle seine anderen zu seiner Tätigkeit in den Niederlanden, was den Ausschuss nicht störte.²⁶³

1948 kehrte Maly mit seinem alten Dienstgrad als Kriminalpolizeirat zurück zur Kripo in Köln. In seinem Bewerbungsschreiben ließ er beim Lebenslauf seine Tätigkeit im RKPA fort.²⁶⁴ Sein Vorgesetzter war ein sozialdemokratischer Polizeichef, er selbst der direkte Vorgesetzte eines Kripoinspektors, der an Massenverbrechen an der jüdischen Minderheit beteiligt gewesen war.²⁶⁵ Von daraus hervorgehenden Konflikten zwischen den Kollegen ist an keiner Stelle die Rede. Von Köln kam Maly dann

²⁶² Vgl.: Maly erklärt sich zu seiner Vergangenheit, in: NRZ, 17.10.1959; Kriminaloberrat Maly stellt Strafantrag, in: General-Anzeiger [Bonn], 20.10.1959, zit. nach: Andreas Eichmüller, Die SS in der Bundesrepublik. Debatten und Diskurse über ehemalige SS-Angehörige 1949-1985 (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 117), Berlin/Boston 2018, S. 226.

²⁶³ Die Überlieferung zur Abt. V/Kripo des BdS Niederlande in niederländischen Archiven ist nach Hölzl minimal und unergiebig, so dass darauf verzichtet wurde, dort zu recherchieren, siehe: Max Hölzl, Gutachten über die NS-Vergangenheit der ersten sechs Behördenleiter des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, o. O. (Düsseldorf) 2019, S. 73f., siehe: https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2019-12/191211_Gutachten%20lang.pdf, S. 63f.

²⁶⁴ LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.049, Nr. 72.383, Entnazifizierungsakte Hans Maly, Bewerbungslebenslauf an Polizeipräsidium Köln, 28.10.1947.

²⁶⁵ Noethen (wie Anm. 141), S. 327.

nach Bonn. Die dortige Kripo führte er als Kriminaloberrat.²⁶⁶ Zugleich war er stellvertretender Polizeipräsident der Bundeshauptstadt.

Maly war 1966 auch in den „Streckenbach-Prozess“ involviert. Bruno Streckenbach war ab 1933 Gestapo-Chef in Hamburg gewesen, dann Führer der Einsatzgruppe 1 in Polen, Befehlshaber der Sipo und des SD im Bezirk Krakau und General der Waffen-SS. 1952 in der Sowjetunion zu 25 Jahren Haft verurteilt, wurde er 1955 nach Westdeutschland entlassen. Er war einer der aufgrund hoher Haftstrafen als Kriegsverbrecher festgehaltenen und nun entlassenen 9.626 „Spätheimkehrer“, die „euphorisch empfangen“ wurden.²⁶⁷ Die in den 1960er Jahren aufgenommenen Ermittlungen führten zu einer Anklage gegen Streckenbach wegen Mordes an mindestens einer Million Menschen. Zu einem Urteil kam es wegen Verhandlungsunfähigkeit aufgrund von Kreislaufschwäche nicht. 1974 wurde das Verfahren eingestellt. Maly stand 1966 im Verfahren gegen Streckenbach und andere auf der Liste der Beschuldigten und unter Verdacht auf „Mord (Mitwirkung an der Abgabe ‚asozialer‘ Justizhäftlinge an die Polizei zur ‚Vernichtung durch Arbeit‘)“.²⁶⁸

Friedrich („Fritz“) Mittelsteiner, Jahrgang 1895, war von der Kripo Mönchengladbach kommend, wo er als Teil der Überwachung des „berufs- und gewerbsmäßigen Verbrechertums“ auch die „Überwachung der Zigeuner“ unter sich hatte, Ende 1941 zum Kriminalrat befördert und bis 1943 zum Erkennungsdienst in Danzig abgeordnet worden, anschließend bis Ende des NS-Staates in der Kripoleitstelle Düsseldorf eingesetzt worden.²⁶⁹ Mittelsteiner war 1940 der NSDAP beigetreten. Sein „freigläubig“ seit 1942 steht für einen SS-typischen Kirchenaustritt. Die Personalakte hielt fest, dass er „sich des besonderen Schutzes des Führers sicher sein“ konnte. Die RHF und deren Leiter waren Mittelsteiner zum mindesten aus seiner beruflichen Teilnahme an „Unterredungen“ Ritters mit Angehörigen der Minderheit bekannt.²⁷⁰

1945 gehörte er nach der KR D Nr. 24 zu den zu Entlassenden und wurde zum Oberassistenten herabgestuft. Schon im Jahr darauf wurde er mit dem alten Rang wiedereingestellt und 1948 zum Oberrat befördert. Entnazifiziert wurde er mit der bestmöglichen Kategorie V und galt dabei als „strong patriot and nothing else“. Vorher hatte es noch geheißen, er habe „kein menschliches Mitgefühl“ und ein „Gemüt wie ein Kalb“.

Dieses frühe und schon bald offiziell revidierte Negativurteil ging auf Recherchen des NS-verfolgten Außenseiters der Düsseldorfer Kripo Peter Schulte zurück.²⁷¹ Schulte war als Kriposekretär von der Gestapo verhaftet, 1935 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt und

²⁶⁶ Schloßmacher (wie Anm. 146), S. 405.

²⁶⁷ Sascha Schießl, „Das Tor zur Freiheit“. Kriegsfolgen, Erinnerungspolitik und humanitärer Anspruch im Lager Friedland (1945-1970), Göttingen 2016, S. 240f.; zu Streckenbach siehe auch: Klee (wie Anm. 80), S. 607f.

²⁶⁸ LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.543, Bl. 1.583, GStA am Kammergericht (West-)Berlin an StA LG Köln, 26.8.1966.

²⁶⁹ Alle Angaben in diesem Abschnitt: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 225, Vernehmung Fritz Mittelsteiner, 9.6.1959; ebenda, NW 1.037 B I-1.1.493, Entnazifizierungsakte Friedrich Mittelsteiner; Angaben der Personalakte nach Entnazifizierungsakte und Nothen (wie Anm. 141), S. 191.

²⁷⁰ Ebenda, Nr. 1.536, Bl. 225, Vernehmung Fritz Mittelsteiner, 9.6.1959.

²⁷¹ Ausführlich dazu: Nothen (wie Anm. 141), S. 210, 256f. Weitere Angaben zu diesem Konflikt in der Entnazifizierungsakte von Mittelsteiner.

aus dem Polizeidienst entlassen worden. Er habe, hatte es geheißt, durch den Kauf von illegalen Schriften die verbotene KPD finanziell und moralisch unterstützt.

1945 war Schulte, nachdem die Behörde seine Bewerbung erst ignoriert hatte, als Leiter der Dienststelle K 3, die NS-Strafsachen bearbeitete, wiederingestellt worden. In dieser Funktion zeigte Schulte in einer Art interner Ermittlungen Mittelsteiner Ende 1945 bei der Düsseldorfer Staatsanwaltschaft und beim britischen Armee-Nachrichtendienst an. Mittelsteiner habe die Aufklärung von Morden durch Düsseldorfer Kripobeamte an einer zweistelligen Zahl von „Ostarbeitern“, von „Plünderern“ und von mehreren Angehörigen des Widerstands in der Endphase hintertrieben, Beweismittel beseitigt und Verdächtige gedeckt. Mittelsteiner kommentierte Schultes Nachforschungen als „Zeit- und Papierverschwendung“, und Schulte handelte sich eine Anzeige wegen falscher Anschuldigung ein. Das Urteil des NS-Gerichts hatte späte Nachwirkungen: Mit „he must be a communist“ setzte die Militärregierung wohl nach Angaben aus der Düsseldorfer Kripo den Störer, wie es damals das NS-Gericht getan hatte, unter Kommunismus-Verdacht und drohte mit Gefängnis. Dienststelle und Militärregierung solidarisierten sich mit Mittelsteiner. Sie verunglimpften das NS-Opfer und stellten ihm nach. 1947 waren sie erfolgreich. Schulte wurde von einer Strafkammer des Landgerichts wegen leichtfertiger falscher Anschuldigung in Tateinheit mit übler Nachrede zu vier Monaten Gefängnis verurteilt, und Mittelsteiner war berechtigt auf Schultes Kosten in den Düsseldorfer Tageszeitungen Gegendarstellungen zu publizieren. Seine Schutzbehauptungen hatte das Gericht in allen Punkten eins zu eins übernommen und Schulte wurde gerichtlich als „Denunziant“ bezeichnet. Die Ermittlungen gegen die des Mordes verdächtigen Kripobeamten endeten damit.

Johannes („Hans“) Otto, Jahrgang 1905, wurde 1941 von der Kripo Frankfurt a. M. als Kriminalrat zum RKPA abgeordnet.²⁷² Dort führte er im Referat A 2, von 1941 bis 1945 das Sachgebiet Asoziale, Prostituierte und Zigeuner. Er war Katholik, von 1929 bis 1933 Mitglied des Zentrums gewesen und auch im katholischen Windhorst-Bund, dann 1937 nach der Eintrittssperre in die NSDAP aufgenommen worden. Ein Beitritt zur SS kam für ihn nicht in Frage, da er mit gerade einmal 1,61 m nicht die geforderte Mindestgröße hatte. 1944 war er beteiligt an Selektionen von Häftlingen für Medizinversuche im KZ Buchenwald.²⁷³

1946 konkurrierten mehrere Kripostellen darum, ihn einstellen zu können. Seit Juli 1946 arbeitete er als Lehrer für Kriminalistik an der Polizeischule des Regierungsbezirks Münster in Recklinghausen. Anders als Maly bekannte er im Entnazifizierungsverfahren seine RKPA-Vergangenheit. Trotz der Kontrollratsdirektive Nr. 24 vom Januar 1946, die die Entfernung von NS-Mitgliedern aus verantwortlichen Stellungen vorgesehen hatte, gab es gegen seine Wiedereinstellung nicht nur keinen Widerspruch, sondern eine Hoffnung:²⁷⁴ „Herr Kriminalrat Otto hat versprochen, sich zu bemühen, noch weitere tüchtige Kriminalbeamte aus seinem früheren Wirkungskreis, vor allem auch politisch unbelastete Herren für eine Bewerbung nach Recklinghausen zu interessieren.“ Die Entnazifizierung endete auch für Otto, der sich als „innerlich ... entschiedener Gegner“ des NS-Systems ausgegeben hatte, mit der Einstufung in die Kategorie V der Unbelasteten und dem ausdrücklichen Urteil „Empfohlen! Politisch

²⁷² Ebenda, S. 248-250; Wagner (wie Anm. 168), S. 340; Klee (wie Anm. 80), S. 447.

²⁷³ Klee (wie Anm. 80), S. 447.

²⁷⁴ Diese und die nachfolgenden Angaben: LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.039-O, Nr. 734, Entnazifizierungsakte Hans Otto.

keine Bedenken. Nominell Parteimitglied. Kein Aktivist.“ Seit 1953 war Otto als Kriminaloberrat Leiter der Kripo Recklinghausen.

1960 vernommen, sagte er über die Vorbereitungen für den Schnellbrief vom 29. Januar 1943, es bestehe „zwar die Wahrscheinlichkeit, daß solche Besprechungen stattgefunden haben, aber näheres weiß ich darüber nicht.“ Auch er war 1943 im „Zigeunerlager Auschwitz“ gewesen.²⁷⁵ In diesem Jahr hatte er sich nach eigenem Eingeständnis auch im KZ Buchenwald aufgehalten. Zu welchem Zweck behauptete er, nicht mehr zu wissen,²⁷⁶ und auch „von dem wirklichen Hergang“ in den Konzentrationslagern habe er nichts gewusst.²⁷⁷

Seit 1959 wurde von der Staatsanwaltschaft Bochum wegen Ottos Beteiligung an den Selektionen in Buchenwald und wegen Beihilfe zum Mord ermittelt. Das Bochumer Gericht wollte die Übernahme der Ermittlungen durch die Frankfurter Staatsanwaltschaft erreichen, was nicht gelang.²⁷⁸

Der NRW-Innenminister eröffnete 1960 ein Disziplinarverfahren gegen ihn wegen sowohl strafbarer Handlungen als auch wegen eines schweren Dienstvergehens. Ermittlungen hatten den dringenden Verdacht ergeben, dass er die Einweisung von Angehörigen der Minderheit „aus rassistischen Gründen“ in ein Konzentrationslager – gemeint war Auschwitz – bewirkt, die Entlassung Eingewiesener „aus rassistischen Gründen“ verweigert, „in großem Umfang“ Sterilisationen angeordnet und in mehreren Fällen die Zustimmung zur Sterilisation durch Drohung mit dem KZ durchgesetzt habe.²⁷⁹ Damit bezog sich Minister Dufhues auf elf konkret abzuarbeitende Fälle und mehr als zwanzig Personen. Darunter waren mehrere Kinder.

Die Ermittlungen gegen Otto wurden mit Rücksicht auf das Frankfurter Sammelverfahren zunächst ausgesetzt und wie die Frankfurter Ermittlungen nach seinem Suizid am 5. Januar 1961 eingestellt.

Kriminalrat Eduard Richrath, Jahrgang 1906, Mitglied der NSDAP seit 1940, kam 1937 mit der Gründung des RKPA nach Berlin und blieb dort bis 1945. In der SS hatte er den Rang eines Sturmbannführers. Seit 1943 führte er unter Böhlhoff als dessen Stellvertreter im Referat das Sachgebiet A 2 a, Vorbeugungsmaßnahmen gegen Berufsverbrecher, Gewohnheitsverbrecher und Gemeingefährliche. Nach dem NS-Ende wurde Richrath Stellvertreter des Leiters der Kriminalpolizei Nord, des vormaligen SS-Sturmbannführers Karl Schulz, der 1941 Adjutant von Arthur Nebe in dessen Einsatzgruppe B in Weißrussland gewesen war.²⁸⁰ Dort hatte die Einsatzgruppe von Juni bis September 1941 zahlreiche Massenverbrechen an Juden, Roma und Widerstandskämpfern begangen.

Richrath profitierte davon, dass die kurzzeitige und halbherzige Entnazifizierung der Polizei in der britischen Zone schon bald „im Bereich der Kriminalpolizei vollständig rückgängig gemacht“ wurde,²⁸¹ was für Schleswig-Holstein bedeutete, dass schon 1946 sämtliche Ermittlungsleiter der Kripo aus dem

²⁷⁵ Ebenda, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 573, Vernehmung Wilhelm Supp, 2.9.1960.

²⁷⁶ Ebenda, Nr. 1.539, Bl. 799, Vernehmung Hans Otto, 1.2.1960.

²⁷⁷ Ebenda, Bl. 804, Vernehmung Hans Otto, 1.2.1960.

²⁷⁸ Ebenda, Nr. 1.538, Bl. 631, OStA Bochum an OStA Frankfurt a. M., 12.9.1960, Verfahren 16 Js 130/59 der StAsch am LG Bochum.

²⁷⁹ Ebenda, Nr. 1.537, Bl. 478f., Innenminister NRW an Hans Otto, 14.7.1960.

²⁸⁰ Stephan Linck, Der Ordnung verpflichtet. Deutsche Polizei 1933-1945. Der Fall Flensburg, Paderborn 2000, S. 341.

²⁸¹ Ebenda, S. 286.

RKPA kamen und ehemalige SS-Offiziere waren.²⁸² Nach der Verabschiedung eines neuen Landespolizeigesetzes 1949 wurden dort die Polizeigruppen zwar neu organisiert und die Leitungsfunktionen neu verteilt. Das änderte daran aber nichts.²⁸³

Seit 1953 war Richrath Leiter der Bezirks-Kriminalstelle Kiel, Kriminalrat und Regierungsrat.²⁸⁴ Sein Konzept war weiterhin das der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“, wie auch das BKA als Nachfolgeinstitution des RKPA sie in Auswertung der NS-Erfahrungen seiner Tätigkeit zugrunde legte.²⁸⁵ Richrath „pflegte ... die alten Freundschaften aus dem RKPA“, und half dem BKA seit Mitte der 1950er Jahre als sachkundiger Berater. Er verfügte über überdurchschnittliche Kenntnisse der NS-rechtlichen Vorschriften und mit ihnen über die zur „Zigeunerbekämpfung“, denn er hatte die 1941 erschienene Verordnungs- und Erlasssammlung des RSHA zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ erarbeitet.²⁸⁶ Das Konzept und damit auch Richraths Wissen galten als ein großer Vorzug der westdeutschen Kripo. Angesichts seiner RKPA-Vorgeschichte wagte das BKA allerdings nicht, ihn in der Öffentlichkeit zu präsentieren.²⁸⁷

Einstige Kollegen aus den NS-Jahren konnten sich in Einstellungsfragen vertrauensvoll an ihn wenden. Er half, wenn er nur konnte.²⁸⁸

Karl Wilhelm Supp,²⁸⁹ Jahrgang 1906, Mitglied der NSDAP seit 1933, war vom Februar 1941 bis zum November 1943 Kriminalkommissar im RKPA, Mitarbeiter von Böhlhoff und Leiter der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens. Er war ein Teilnehmer der Auschwitz-Vorbesprechung am 15. Januar 1943 gewesen und hatte sich im selben Jahr mit Böhlhoff und Otto dienstlich zweimal im „Zigeunerlager Auschwitz“ aufgehalten, wie er bekundete.²⁹⁰

²⁸² Stephan Linck, Die Stammtisch-Geschichte der Alten Charlottenburger, in: Klaus-Michael Mallmann/Andrej Angrick (Hrsg.), Die Gestapo nach 1945. Karrieren, Konflikte, Konstruktionen (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart, Bd. 14), Darmstadt 2009, S. 105-121, hier: S. 113.

²⁸³ Vgl.: Frank Reuter, Die Deutungsmacht der Täter. Zur Rezeption des NS-Völkermords an den Sinti und Roma in Norddeutschland, in: Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland (hrsgg. von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme), Bd. 14, Bremen 2012, S. 127-143.

²⁸⁴ LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.329f., Vernehmung Eduard Richrath, 6.11.1963; Linck (wie Anm. 280), S. 340.

²⁸⁵ Ebenda, S. 323.

²⁸⁶ Sammlung der auf dem Gebiete der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung ergangenen Erlasse und sonstigen Bestimmungen. Bearbeitet von SS-Hauptsturmführer Kriminalrat Richrath im Reichssicherheitshauptamt. Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt – Amt V, o. O. [Berlin] o. J. [1941].

²⁸⁷ Linck (wie Anm. 280), S. 32, 285, 323; Patrick Wagner, Ein ziemlich langer Abschied. Das Bundeskriminalamt und die konzeptionellen Traditionen der NS-Kripo, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte. Dokumentation einer Kolloquienreihe, Köln 2008, S. 95-110, hier: S. 106.

²⁸⁸ Am konkreten Beispiel siehe: Linck (wie Anm. 280), S. 340f.

²⁸⁹ Die nachfolgenden Angaben siehe: LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 579, Vernehmung Wilhelm Supp, 2.9.1960; ebenda, Nr. 1.536, Bl. 318, Vermerk Thiede, 23.5.1960; BArch Berlin, R 9.361/III, Nr. 204.623, SS-Führerpersonalakten, Karl Wilhelm Supp; ebenda, Nr. 559.160.

²⁹⁰ Ebenda, Nr. 1.537, Bl. 573, Vernehmung Wilhelm Supp, 2.9.1960.

Nach 1945 war er als Kriminalamtman im Bayerischen Landeskriminalamt Leiter der Fahndungsabteilung, dem auch die bayerische „Landfahrerzentrale“ unterstand.²⁹¹ Als seine NS-Vergangenheit bei einem Besuch in München für den Ermittler Thiede offenbar wurde und er sein Ermittlungsinteresse zu Supp bekundete, wehrte der Präsident des LKA Hans Schneider ab. Er ließ „sofort“ alle in München lagernden Zigeunerpersonenakten schließen und entschied, „dass keine Akten herausgegeben“ werden durften. Es sei „untunlich“, Akten von Kollegen eines Abteilungsleiters durchsehen zu lassen, der dort als zu beschuldigend erscheine, begründete er seine Entscheidung. Beamte hätten sich geweigert, gegen Vorgesetzte zu ermitteln.²⁹²

Das Landgericht München eröffnete 1963 nach der Herausnahme Supps aus dem Kölner Sammelverfahren ein Ermittlungsverfahren gegen ihn. Bei Supp war die Strafverfolgungsverjährung durch richterliche Handlung unterbrochen. Das Verfahren wurde wenige Monate später eingestellt.²⁹³

Dr. jur. Paul Werner, Jahrgang 1900, war als Student einer Burschenschaft beigetreten und seither nach eigenen Worten „rechts, völkisch, eingestellt“.²⁹⁴ 1933 war er in die NSDAP und die SA gegangen, 1937 von dort als Sturmbannführer in die SS gewechselt. Er leitete ab 1933 das badische Landeskriminalamt,²⁹⁵ die spätere Kripoleitstelle Karlsruhe, und ging zum Aufbau des RKPA 1937 nach Berlin. Er wurde stellvertretender Leiter der Amtsgruppe V des RSHA, also des RKPA. Werner war ein entschiedener Anhänger der Erbbiologie, einer erbbiologischen Erklärung von Kriminalität und ihrer Anwendung auf die Verbrechensbekämpfung. Damit trat er auch publizistisch hervor. Er war maßgeblich an der Formulierung des grundlegenden Erlasses zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ vom 14. Dezember 1937 beteiligt, der die fortlaufende Überwachung und gegebenenfalls die Vorbeugehaft für Risikoträger vorsah, zu denen kollektiv die Roma-Minderheit gerechnet wurde. Ab Frühjahr 1942 war er auf Inspektionsreisen durch das NS-besetzte Europa und vom September 1942 bis März 1943 Inspekteur der Sipo und des SD in Stettin, um anschließend ins RKPA zurückzukehren. Seine Absenz im RKPA erklärt sich nach Patrick Wagner daraus, dass „sich Werner wie viele andere höhere Beamte der Berliner Zentralstelle der Sicherheitspolizei im brutalisierten Einsatz vor Ort bewähren“ sollte.²⁹⁶

Nach Dr. Hans Hefelmann, Mitglied des Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erforschung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden, der die Krankenmorde organisierte und der einer der Zeugen im RHF/Kripo-Verfahren war, war Werner Verbindungsmann bei der Beschaffung großer Mengen von Tötungsmitteln für die „Euthanasie“-Morde („Aktion T 4“).²⁹⁷ Werner vertrat den Standpunkt, die Frage einer Schuld, in welcher Hinsicht auch immer, spiele „überhaupt keine Rolle, wenn

²⁹¹ Zimmermann (wie Anm. 11), S. 482; Christian Gerlach, *Besatzung und Bündnis. Deutsche Herrschaftsstrategien in Osteuropa*, Berlin/Göttingen 1995, S. 187.

²⁹² LAV NRW, Abt. Rheinland, *Gerichte Rep.* 231, Nr. 1.536, Bl. 317-319, 327, Vermerk Thiede, 23.5.1960.

²⁹³ Vorverfahren 116 Js 9,10/63 der StAsch am LG München, Einstellung am 11.12.1963; LAV NRW, Abt. Rheinland, *Gerichte Rep.* 231, Nr. 1.542, Bl. 1.313, StAsch am LG Köln an StAsch am LG München, 26.9.1963.

²⁹⁴ Andreas Seeger, *Gestapo-Müller. Die Karriere eines Schreibtischtäters*, Berlin 1996, S. 163.

²⁹⁵ Diese und die nachfolgenden Angaben, soweit nicht anders angegeben: Wildt (wie Anm. 102), S. 314ff.

²⁹⁶ Wagner (wie Anm. 168), S. 340.

²⁹⁷ Klee (wie Anm. 80), S. 670.

der Nutzen der [Volks-]Gemeinschaft Abwehr erheischt.“²⁹⁸ Noch Mitte Februar 1945 war es Werner wichtig, gegen eine Rekrutierung von „Zigeunermischlingen“ für allerletzte Kampfesreserven zu opponieren. Sie dürften „zum Volkssturm nicht herangezogen“ werden.²⁹⁹ Seine letzten NS-Titel waren Ministerialrat und SS-Oberführer (1944).³⁰⁰

Werner wurde zwar zunächst drei Jahre lang von den Militärbehörden interniert, aber vom westdeutschen Entnazifizierungsausschuss anschließend als minderbelasteter „Mitläufer“ kategorisiert, so dass er in den öffentlichen Dienst zurückkehren konnte. Gerne wäre er gemeinsam mit früheren Kollegen in das 1949 begründete Bundeskriminalamt eingetreten, er, um es zu leiten. Anfang 1955 schlug ihn der baden-württembergische Innenminister Fritz Ulrich (SPD) dafür vor. Politische Bedenken sah er nicht. „Sein Verhalten in den Jahren 1933-1945 war durchaus einwandfrei.“³⁰¹ Der Wechsel ins BKA scheiterte bei Werner und Kollegen nicht an Enthüllungen über ihre Nazi-Vergangenheit, sondern am jüngeren Alter einer Gruppe von Konkurrenten.³⁰²

In einer Eingabe beim Bundesinnenministerium hatte Werner sich und seinen Kollegen einen Persilschein ausgestellt und von einer „unbelasteten Kriminalpolizei“ gesprochen, die im NS-System „nie voll anerkannt“ gewesen und „bis zuletzt mit Misstrauen verfolgt“ worden sei. Wagner wertet diese frühe Aussage als Werners „Startschuss zur Entsorgung“ der Kripogeschichte.³⁰³ Dessen Wiedereintritt in den Staatsdienst geschah in Baden-Württemberg. Dort war er ab 1951 Ministerialrat.

Im Sammelverfahren erklärte er, bis zum Kriegsende sei ihm „nichts davon bekannt“ gewesen, „daß KZ-Häftlinge vorsätzlich getötet wurden“, wenngleich es schon auffällig „hohe Todesquoten“ gegeben habe. Die habe man sich mit Epidemien und „körperlicher Überbeanspruchung bei der Arbeit“ erklärt. Er und seine Mitarbeiter hätten jedenfalls bei einer KZ-Einweisung nicht damit gerechnet, „der Häftling werde umgebracht.“³⁰⁴

1959 und 1960 waren von der Stuttgarter Staatsanwaltschaft drei, 1960 war von der Bremer Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen Werner eingeleitet worden.³⁰⁵ Darunter war ein Verfahren, das Werners Aktivitäten bei den Krankenkriminalen thematisierte. Alle Verfahren wurden eingestellt.³⁰⁶ Gegenüber der Staatsanwaltschaft bekundete er bei dieser Gelegenheit auch seine Kenntnis der Massenverbrechen: „Selbstverständlich habe ich von den Einsatzkommandos im Osten gewusst und z. B. von Auschwitz.“³⁰⁷

²⁹⁸ Patrick Wagner, Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten, in: Ulrich Herbert (Hrsg.), Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980, Göttingen 2002, S. 179-213, hier: S. 192.

²⁹⁹ Zimmermann (wie Anm. 11), S. 364.

³⁰⁰ Ebenda, S. 266.

³⁰¹ Daniel Stange/Ingo Wirth, Paul Werner (1900–1970), in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, H. 7/8, 61 (2013), S. 21-41, hier: S. 638f.

³⁰² Patrick Wagner (wie Anm. 7), S. 156ff.

³⁰³ Ders. (wie Anm. 168), S. 10.

³⁰⁴ LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.345f., Vernehmung Paul Werner, 26.11.1963.

³⁰⁵ Ebenda, Bl. 1.258, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 20.4.1963: Verfahren 16 Js 1.285/59, Js 10 22/59 und 13 Js 328/69 der StAsch am LG Stuttgart, Verfahren 6 Js 3/60 der StAsch am LG Bremen.

³⁰⁶ Wagner (wie Anm. 168), S. 266f.; Klee (wie Anm. 80), S. 670.

³⁰⁷ Ebenda.

Mit Robert Ritter war Werner privat befreundet. Die beiden und ihre Familien kannten sich seit der ersten Hälfte der 1930er Jahre.³⁰⁸

Albert Wiszinsky, Jahrgang 1913, Mitglied der NSDAP seit 1933, arbeitete von 1941 bis 1944 im RKPA und dort im Referat A 2 b in der Unterabteilung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung gegen Asoziale, Prostituierte und Zigeuner. Am 15. Januar 1943 war er einer der Teilnehmer der Vorbereitungsberatung des Deportationsschnellbriefs gewesen. Aus Aktenvermerken geht hervor, dass er beim RKPA 1943 auch Sterilisationsvorgänge bearbeitete.³⁰⁹ 1944/45 leitete er die Kripo Darmstadt und wurde angesichts seiner SS-Zugehörigkeit nach dem NS-Ende für zweieinhalb Jahre interniert. Ab 1950 war er zunächst als Obersekretär bei der Kripo Saarbrücken, dann 1953 Kriminalrat, 1956 Regierungs- und Kriminalrat, seit 1954 stellvertretender Leiter der Saarbrücker Kripo und drei Jahre später des LKA des Bundeslands.

Dr. Adolf Würth, Jahrgang 1901, studierte Medizin, Biologie, Anthropologie und Ethnologie. Mit diesem Studienprofil wurde er 1931 als Doktorand von Professor Eugen Fischer angenommen. Seit 1936 arbeitete er für die RHF. Er war ein Untersuchungspraktiker und ähnlich wie bei Eva Justin gibt es auch von ihm kaum Belege einer theoretisch orientierten Arbeit. Das Wenige aber ist klar und bestimmt. 1938 erklärte er, *„Die Zigeunerfrage ist uns heute in erster Linie eine Rassenfrage. So wie der nationalsozialistische Staat die Judenfrage gelöst hat, so wird er auch die Zigeunerfrage grundsätzlich regeln müssen. Der Anfang ist ja schon gemacht.“* Die „rasenbiologische Zigeunerforschung“, also das, was er betrieb, sei „die unbedingte Voraussetzung für eine endgültige Lösung der Zigeunerfrage.“ Es sei das Ziel zu verfolgen, „das Blut des deutschen Volkes vor dem Eindringen fremdrassigen Erbgutes zu schützen und zu verhindern, daß die weitverbreitete Mischlingspopulation sich immer stärker vermehrt.“³¹⁰ Es gehe darum – so 1939 gleichlautend mit seinem Chef Ritter –, diese „Mischlingspopulation ... zu verkleinern, ja ganz zum Verschwinden zu bringen“.³¹¹

Nach dem NS-Ende gelangte Würth erneut in den öffentlichen Dienst. Er war verbeamtet beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg tätig. 1961 leitete die Kölner Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen ihn ein, das 1963 eingestellt wurde. Ein zweites Vorverfahren von 1981 wurde 1982 eingestellt und ein drittes von 1983 zwei Jahre später.

Zeuginnen und Zeugen

Etwa 70 Personen wurden vernommen. Die große Mehrheit von ihnen war innerhalb des Verfolgungsapparats tätig gewesen und befand sich in der Doppelrolle des Beschuldigten und des Zeugen.

³⁰⁸ Werner „(verkehrte) auch familiär mit Dr. Ritter“, wie er erklärte: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 197, Vernehmung Paul Werner, 19.5.1959.

³⁰⁹ LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 369-388, hier: Bl. 372, Auswertung Münchner Akten, undat. (Mai[?] 1960).

³¹⁰ Adolf Würth, Bemerkungen zur Zigeunerfrage und Zigeunerforschung in Deutschland, in: Anthropologischer Anzeiger. Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für Rassenforschung 9 (1938), S. 95-98, hier: S. 98.

³¹¹ Adolf Würth, Die Zigeuner- und Zigeunermischlingsfrage in Deutschland, in: Der Öffentliche Gesundheitsdienst 5, 1939/40, S. 36-37, hier: S. 36.

An deren Seite stand als eine Art Sachverständiger der promovierte Mediziner Hermann Arnold. Wie Ritter, die RHF-Mitarbeiterin Ilse Schwidetzky und die universitären NS-Rassenforscher Eugen Fischer, Hans F. K. Günther oder Heinrich Schade wurde Arnold nach 1945 Mitglied der Deutschen Akademie für Bevölkerungswissenschaft. Er nahm die Gegenposition zu Siegmund A. Wolf und dem von diesem als sachverständig benannten Historiker Dr. Hans Buchheim vom Institut für Zeitgeschichte ein. Arnold stellte die Standpunkte der beiden aus einer erbhygienischen und biologisch-anthropologischen Sicht in Frage. Wer den Landauer Amtsarzt als Experten in das Verfahren genommen hatte, geht aus den Akten nicht hervor.

Arnold war vor dem Ende des NS-Systems nicht weiter aufgefallen, hatte aber von der RHF insofern gelernt, als er in seiner nebenberuflich betriebenen Zigeuner- und Asozialenforschung und in seit den 1950er Jahren einsetzenden Veröffentlichungen zum Thema denselben erbbiologisch-rassenhygienischen und rassenanthropologischen Ansatz vertrat. Arnold mochte – sich dabei auf Ritter stützend – nicht entscheiden, ob „Zigeuner“ nun als „urtümliche Sammler und primitive Handwerker ... , die wirtschaftlich noch auf einer Kindheitsstufe der Menschheit stehen“ zu betrachten seien oder vielleicht „als eine mutativ entwicklungsunfähige Spielart der Gattung Mensch“.³¹² Wie Ritter, Justin und die RHF insgesamt interessierten auch ihn ganz besonders die „Mischlinge“, für die Arnold gerne das Wort „Bastarde“ verwendete. Die „Zigeuner“ seien „wie die Rittersche Statistik zeigt, in hohem Grade bastardisiert“. Die „Mischlinge“ landeten bei ihm in derselben Schublade, in die er die „Menschen der untersten Sozialschicht“ steckte.³¹³

Verfolgung und Vernichtung konnten Arnold nicht beeindrucken, er setzte die Rasseforschung fort und fand sich in deren Richtigkeit nur immer bestätigt. Er galt bis in die 1980er Jahre hinein, als sich die Selbstorganisationen kritisch zu ihm und seinen Äußerungen zu Wort meldeten, als der große „Zigeunerexperte“. Dazu trug bei, dass er durch den bis heute unaufgeklärt gebliebenen Kontakt vor 1945 zu seinen RHF-Vorgängern den persönlichen Zugriff auf von diesen privatisierte RHF-Dokumente erlangt hatte.

Anfang der 1950er Jahre war Arnold mit Eva Justin auf Zigeuner-Exkursionen unterwegs und schrieb mit ihr zusammen an „Untersuchungen zum Vagantenproblem“, die 1958 vom Bundesinnenministerium publiziert wurden. Offen teilte Arnold mit, dazu „Sippentafeln“ der RHF und Kriboakten genutzt zu haben.³¹⁴ „In besonderer Schuld“ sah er sich „bei Fräulein Dr. Eva Justin“.³¹⁵ Auch das Bundesfamilienministerium suchte seinen Kontakt und zog ihn als Berater heran.³¹⁶

Arnold ließ überdies keine Gelegenheit aus, Ritter, Justin und die RHF zu rehabilitieren. Als Zeuge in dem Sammelverfahren erklärte er die Vorwürfe von Siegmund A. Wolf für „haltlos“. Es habe ein „freundschaftliches Zusammenleben“ zwischen dem „Ritterschen Arbeitskreis“ und den „Zigeunern“ gegeben. Dem entgegengesetzte Aussagen aus der Minderheit seien „Vermutungen, die gefühlsmäßig bestimmt und fixiert“ seien. Arnold unterstellte den Sprechern ungerechtfertigte materielle Motive:

³¹² Hermann Arnold, *Die Zigeuner. Herkunft und Leben im deutschen Sprachgebiet*, Olten 1965, S. 270.

³¹³ Hermann Arnold, *Wer ist Zigeuner?*, in: *Zeitschrift für Ethnologie* 87 (1962), H. 1, S. 116f., 134.

³¹⁴ Hermann Arnold, *Vaganten, Komödianten, Fieranten und Briganten. Untersuchungen zum Vagantenproblem an vagierenden Bevölkerungsgruppen vorwiegend der Pfalz*, Stuttgart 1958, S. 118.

³¹⁵ Winter (wie Anm. 135), S. 146.

³¹⁶ Donald Kenrick/Grattan Puxon, *Sinti und Roma. Die Vernichtung eines Volkes im NS-Staat*, Göttingen 1981, S. 12.

„Die Frage der Geldentschädigungen“ habe für die „Zigeuner“ bei ihren Klagen eine große Rolle gespielt.³¹⁷

Arnold mit eingeschlossen zeigte die Gruppe der Entlastungszeugen ein hohes Maß an weltanschaulicher Übereinstimmung. Sie waren von Arnold abgesehen durch ein gleichgerichtetes Handeln in den NS-Jahren miteinander verbunden gewesen und hatte den damit gegebenen Zusammenhalt danach nicht aufgegeben. Insbesondere die Kripo-Zeugen waren als eine Art Bruderschaft und berufliche Seilschaft aufs engste miteinander verbunden und konnten ihre dichte Kohärenz nutzen, um gemeinschaftlich den Verdacht strafbarer Handlungsweisen abzuwehren. Ihnen musste niemand sagen, dass die Gesetze Beschuldigte nicht zur Wahrheit verpflichteten. Es war davon auszugehen, dass sie abgestimmt und mit dem Ziel, sich und anderen keine Probleme zu machen, nichts Gefährdendes vortragen würden. Viele verneinten, irgendetwas mitteilen zu können. Typisch waren Sequenzen von Erinnerungslücken.

Auf die Inhalte ihrer Aussagen wird noch konkreter einzugehen sein, es sei aber bereits hier angemerkt, dass – was auch immer Arnold, die von ihm verteidigten Rassenanthropologen und -hygieniker oder die in deren weltanschaulichem Fahrwasser befindlichen Kripobeamten inhaltlich vertraten – es zu keinem Zeitpunkt zu einer grundsätzlichen Kritik durch die Verfahrensjuristen kam. Es gibt in den gesamten Ermittlungsunterlagen nicht einen auch nur vorsichtigen Satz der Ermittler, der diese Hirngespinnste als das qualifiziert, was sie waren, und ihnen eine Kritik aus der Position des Verfassungsrechts oder der Menschenrechte entgegengesetzt.

Die Staatsanwälte befragten nur eine kleine Zahl von Belastungszeugen. Etwa ein Dutzend Zeugen kam aus der Minderheit und einzelne weitere Zeugen unterstützten sie. Mehrheitlich hatten die Verfolgten in die Organisation ihrer Verfolgung und in das Ineinandergreifen der beteiligten Stellen bestenfalls einen eng begrenzt bleibenden Einblick gewinnen können. Entscheidungen, die an den Schreibtischen der RHF oder des RKPA getroffen worden waren, waren sie ausgesetzt gewesen, ohne zu deren Entstehung ein übergreifendes Wissen einbringen zu können. Soweit sie unmittelbaren Kontakt mit Angehörigen der RHF oder mit Kriminalbeamten gehabt hatten, kannten sie oft deren Namen nicht. Der Kontakt mit den NS-Instanzen war, wie schon das Ritter-Verfahren sichtbar gemacht hatte, nicht selten übergreifend gewesen und dadurch in Erinnerung geblieben, konnte aber häufig nur aus zweiter Hand berichtet werden. Das zählte nicht. So bezeugte Marta Adler in ihrer Vernehmung unter anderem das geschwollene Gesicht einer Hochschwangeren. Die Schläge habe Justin ihr beigebracht, habe sie erfahren.³¹⁸ Thiede ging darauf gar nicht ein, und der spätere Einstellungsbeschluss des Verfahrens sprach weder diesen noch ähnliche Vorfälle an.³¹⁹

In den Vernehmungen zeigte sich wie schon im Verfahren gegen Ritter und gegen die in Siegen angeklagten Kripobeamten und Verwaltungsvertreter, dass die Angaben von Zeugen aus der Minderheit nicht viel wert waren. So wenn etwa die Aussage des 1960 in Landau befragten Musikers Georg Winterstein anschließend vom Vernehmungsbeamten durch den Kommentar entwertet wurde, der Vernommene sei „geistig sehr schwerfällig“. Er habe einen geistigen Defekt. So sehe das auch der Leiter der Kripo Landau. Der habe Erfahrung in solchen Fällen, er sei „bereits in früheren Jahren“ zu diesem

³¹⁷ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 237, Vernehmung Hermann Arnold, 31.7.1959.

³¹⁸ Ebenda, Bl. 303, Vernehmung Marta Adler, 3.5.1960.

³¹⁹ Ebenda, Nr. 1.540, Nr. 851-861, Einstellungsbeschluss OStA Heinz Wolf, 12.12.1960.

Thema tätig gewesen.³²⁰ Das Winterstein zugefügte Verbrechen wurde passend damit gerechtfertigt, das Opfer sei wegen seines Geisteszustandes und nicht aus Gründen der Rasse sterilisiert worden. Die Belastungszeugen waren in einer schwachen, ihr Gegenüber war in einer starken Verfahrensposition, vorausgesetzt, dort plauderte niemand. Dass das nicht geschah, war im Großen und Ganzen dadurch gewährleistet, dass sie einer gemeinsamen Strafandrohung ausgesetzt waren.

Die Sichtweise in der Minderheit und die ihrer Unterstützer waren mit der der staatsanwaltlichen Ermittler nicht in Deckung zu bringen. Die Frage des Genozids interessierte die Ermittler nicht. Das StGB kannte keinen derartigen Straftatbestand. Genau davon aber gingen die Verfolgten aus, sie hatten die Zerschlagung ihrer Familien- und Gruppenstrukturen durch Massenmorde erlebt, sie hatten einen Genozid erfahren. Zutreffend verallgemeinerten sie ihre Beobachtungen zu und ihre Erfahrungen mit den Vertretern des NS-Systems in ihren Verfolgungsgeschichten: „... dabei wurde festgestellt, dass seine Frau eine sogenannte Arierin war. Er wurde sofort notiert, ..., denn alle Zigeuner, die eine Arierin zur Frau hatten, wurden auf Veranlassung Dr. Ritters ... zwangsweise sterilisiert.“ (Franz Bamberger).³²¹

„Die von mir in meiner Strafanzeige angeführten Beschuldigten gehörten seinerzeit einer Clique an, die sich die Endliquidierung von Zigeunern und Zigeunermischlingen zur Aufgabe machte. ... Die von mir angegebenen Beschuldigten waren die Organisatoren.“ (Oskar Rose)³²²

Wenn die Verfolgten von „Umsiedlung“ sprachen, dann war damit eine Lüge der Täter gemeint. Ihr Wort war das des „Transports“ in ein Lager oder in eine völlig fremde Welt unter extrem gefährdenden Bedingungen, wie die Erfahrung der Familiendeportation 1940 sie belegte, als vom Mai bis zum November nach Angaben des Chefs der Sipo und des SD 2.800 Angehörige der Minderheit³²³ aus dem westlichen Grenzraum des Reichs im Generalgouvernement in Polen „evakuiert“ wurden. Ein „freundschaftliches Zusammenleben“ zwischen dem „Ritterschen Arbeitskreis“ und den „Zigeunern“, einen „gern gesehenen“ Ritter,³²⁴ wie von Beschuldigten behauptet, gab es in den Darstellungen der Verfolgten nicht, wohl aber eine „aufs Tiefste gehaßte“ „loli lupni“ („rote Hure“) – dies war neben „loli tschai“ („rotes Mädchen“) ein Spitzname von Eva Justin, deren Name wie ein „rotes Tuch und noch viel mehr“ gewirkt habe.³²⁵

Zwischen den Angehörigen der Minderheit einerseits und der Justiz sowie den Beschuldigten und ihren Unterstützern andererseits war eine Grenze gezogen. Sinti und andere Roma gehörten – nicht immer, aber doch häufig – den unteren Sozialschichten an. Der Besuch der Volks- und Hilfsschulen erbrachte generell nur schwache Ergebnisse, insbesondere dann, wenn er nur temporär stattfand. Familienökonomie in ambulant ausgeübten Erwerbsweisen, wie sie aufgrund ihrer besonderen Sichtbarkeit für „ethnisch“ typisch angesehen wurde, erschien bürgerlichen Betrachtern als Noterwerbstä-

³²⁰ Ebenda, Nr. 1.538, Bl. 677, Vernehmung Georg Winterstein, 28.10.1960.

³²¹ Ebenda, Bl. 669, Anzeige, Franz Bamberger, Neckarsteinach, 10.6.1960.

³²² Ebenda, Bl. 664, Vernehmung Oskar Rose, Mannheim, 13.6.1960.

³²³ Nach: „Übersicht über die durchgeführten Evakuierungen“ des Chefs der Sipo und des SD, Staatsarchiv Nürnberg, Nürnberger Prozessakten NO-5.150, zit. nach LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.191-1.287, hier: Bl. 1.206, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20.4.1963.

³²⁴ Siehe etwas: Ebenda, Nr. 1.536, Bl. 225-226, hier: Bl. 225, Vernehmung Fritz Mittelsteiner, 9.6.1959.

³²⁵ Ebenda, Bl. 300-303, hier: Bl. 303, Vernehmung Marta Adler, 3.5.1960; ebenda, Nr. 1.535, Bl. 168-170, Vernehmung Georg Althaus, 14.4.1959.

tigkeit. Die ganze Lebenslage stand für eine soziale Randposition und galt zudem als „selbstgemacht“. Gerade unter den der nazistischen Exklusionspolitik besonders missliebigen „Mischlingen“ aber hatte es solche gegeben, die inzwischen den Ausgangsort verlassen und die ersten oder auch weitere Stufen eines sozialen Aufstiegs bewältigt hatten. Sie waren gezielt zurückbefördert worden, indem sie zum NS-Arbeitseinsatz auf niedrigsten Befähigungsstufen gezwungen worden waren und die Kinder in „Zigeunerklassen“ gesteckt oder ab 1941 grundsätzlich vom Schulbesuch ausgeschlossen worden waren. Wer in die „Zigeunerlager“ in Frankfurt a. M., Gelsenkirchen, Köln, Magdeburg, Düsseldorf, Berlin-Marzahn oder an andere abseitige Orte abgedrängt worden war, dem waren die für die erste Hälfte der 1930er Jahre oder auch schon früher zu beobachtenden Aufwärts- und Eingliederungsschritte seit der zweiten Hälfte wieder zunichte gemacht worden. NS-Verfolgung hatte „Zigeuner“ den propagandistischen „Abschaum“-Darstellungen real angeglichen. Nach dem Ende des NS-Systems setzte sich der vordem einmal vollzogene Aufstieg nicht nur nicht fort, die Überlebenden befanden sich an einem vollständigen Nullpunkt. Enteignet bis auf das, was sie auf dem Körper trugen, ausgebürgert und hochtraumatisiert suchten sie nach ihrer Befreiung aus den Lagern im Land nach den ihnen verbliebenen Familienangehörigen. Sie waren darauf verwiesen, sich in mühsamsten Anstrengungen eine neue Basis für ihre materielle und soziale Existenz zu erarbeiten. Die ihnen zugefügte „Asozialität“ haftete dabei, als sei nichts geschehen, weiter an ihnen. Die soziale Randlage bestimmte ihre Zeugenrolle und ihre Überzeugungskraft gegenüber der Justiz wesentlich mit und schwächte sie. Den Verfolgten standen die Beschuldigten und Entlastungszeugen als soziale Antagonisten gegenüber. Diese Gruppe, die 1945 durchweg in ihrem besten Alter gewesen war, verblieb – im einen oder anderen Fall vielleicht mit internierungsbedingter Unterbrechung – auf dem bis dahin erreichten sozialen Niveau oder stieg weiter auf. Es kam in aller Regel aufgrund der NS-Belastung nicht zu einem beruflichen Abstieg und zu sozialen oder materiellen Einbußen.

Die soziale Differenz kam auch ins Spiel, indem die geläufigen Zigeunerzuschreibungen ohne Nachfrage in die Prozessmaterialien gingen. Zu Leo Karstens Verfahrenstaktik gehörte es, den Schlüsselzeugen Walter Strauß, einen Textilhändler bürgerlichen Zuschnitts, unglaublich zu machen, indem er ihn als notorischen Lügner und Betrüger aus einer Familie geborener Straftäter hinstellte. Der Kripo des Wohnorts von Strauß, die gerichtliche Nachfragen zu beantworten hatte, teilte er vorsorglich mit, es handle sich bei ihm um einen hochkriminellen „Róm-Zigeuner“. Die Kriminalität dieses „Stamms“ bestand nach der RHF im Großbetrug. Das führte Karsten fort, ohne dass es hierzu eine kritische Reaktion von Seiten des ermittelnden Staatsanwalts gegeben hätte.

„Illegal“ seien die Eltern nach Deutschland eingewandert. „Widerrechtlich“ hätten sie sich deutsche Namen gegeben, weshalb die damalige Berliner Dienststelle für *Zigeunerfragen* Strauß für staatenlos erklärt habe. Dass er „aus rassistischen Gründen in einem Verwahrungslager gesessen“ habe, sei unzutreffend. Wegen seiner Straftaten sei er „einem Verwahrungslager zugeführt“ worden. Inzwischen werde er von der Kripo wieder als unverbesserlicher Betrüger geführt.³²⁶ Strauß habe eine „Scheinadresse“. Das waren Ton und Inhalt der NS-Kripo-Schriftstücke, und die Angaben zu Strauß' Eltern dürf-

³²⁶ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Leo Karsten, Kripo Ludwigshafen, an Kripo Hannover, 12.3.1959.

ten der Diktion nach auf die denunziatorische Datensammlung der RHF zurückgegangen sein.³²⁷ Eine staatsanwaltliche Distanzierung gegenüber solchen Beiträgen von Beschuldigten findet sich nicht. Auf Ablehnung durch die Ermittler dagegen stieß der Unterstützer der Minderheit und Anzeigenerstat-ter Siegmund A. Wolf, dessen Aussagestrategie mit deren StGB-Linie nicht vereinbar war, da sie auf dem Konzept der „crimes against humanity“ basierte. Wolf sah nicht im Einzeldelikt den sanktionswür- digen Straftatbestand, sondern in der aktiven Teilnahme an den „an den Zigeunern verübten Un- menschlichkeiten“ insgesamt, die „auf einer Kollektiveinstufung ... als erbbiologisch bedingter unter- wertiger und schädlicher Rasse“ gründen würden. „Die Rassen- und Erbgesundheitsgesetzgebung und -politik des Naziregimes“ seien „etwas in zivilisierten Staaten Einzigdastehendes gewesen“, er- klärte er. Dieser Satz verwies das Gericht indirekt auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte hin. „Die intellektuelle Urheberchaft, praktische Vorbereitung und Ausführung der Zigeuner-Massenmorde“ bildeten für Wolf ein unbedingt zusammengehöriges Ganzes.³²⁸ Nach ihm konnte es nicht um die Frage gehen, ob „Dr. Ritter oder Dr. Justin persönlich einen Zigeuner in die Gaskammern von Auschwitz-Birkenau gestoßen“ hätten. Wolfs Argumentation brachte ein grundsätz- lich anderes Verständnis von „Rassismus“ zum Ausdruck, als es mit der populären Reduzierung auf einen Hassaffekt eines individuellen Täters geschah, nach der das StGB und die herrschende Mei- nung der Juristen verlangten.³²⁹

Bei den Ermittlern kam Wolf damit nicht gut an. So geht es ausdrücklich aus dem Resümee einer Ver- nehmung durch einen Berliner Amtsgerichtsrat 1960 hervor. „Der Zeuge [Wolf] (war) offenbar bemüht, seine Aussagen gegen die Beschuldigten zu färben, da er offenbar gefühlsmässig gegen die Dienst- stelle des Dr. Ritter eingestellt ist.“³³⁰ Thiede war Mithörer gewesen und bestätigte diese Einschätzung von Wolfs Aussagen zur, wie Thiede ehrerbietig schrieb, „Dienststelle von Prof. Dr. Ritter“.³³¹ Beweis- kraft hätten Wolfs Aussagen nicht, war sein Resultat. Das entsprach der Umgangsweise von Thiede mit Georg Winterstein oder mit Anna Tobler von der RHF, auf deren Aussagen noch näher einzuge- hen sein wird. Thiede kannte Wolfs Grundposition zu gut, um sie akzeptieren zu können. Wolfs Bei- träge gingen für in die falsche Richtung und hatten irrelevant zu bleiben.

Die beiden Zeugengruppen lassen sich soziografisch jeweils deutlich unterscheiden. Bei den Be- schuldigten handelte es sich um ein Spektrum aus Angehörigen der Mittelschichten – Kleinbürger, gut verdienende Bildungsbürger in mittleren oder höheren beruflichen Positionen und einzelne Aufsteiger in die NS-Funktionseelite. Charakteristisch waren der durchschnittlich weit über dem Bevölkerungs- schnitt liegende Anteil hoher Bildungsabschlüsse von Männern wie Frauen. Der Tätertyp im RHF/Kripo-Sammelverfahren war der so genannte „Schreibtischtäter“. Er unterschied sich in seiner sozialen Charakteristik grundlegend von den Angehörigen der SS-Totenkopfverbände, den Lager- wachmannschaften, wie sie in anderen NSG-Verfahren vor Gericht standen, in denen es um sadisti- sche Gräueltaten am Endpunkt der Verfolgungskette ging. Diese niederrangigen SS-Männer waren im

³²⁷ Ebenda, Bl. 101-103, Kripo Ludwigshafen an Kripo Hannover, 12.3.1959, an LKA Hannover, 13.3.1959; ebenda, Bl. 178, Vermerk Kriminalmeister Schubert, Polizeidirektion Hannover, 17.4.1959.

³²⁸ Ebenda, Nr. 1.536, Bl. 246-248, hier: Bl. 247f., Vernehmung Siegmund A. Wolf, 3.12.1959.

³²⁹ Ebenda, Bl. 254-260, hier: Bl. 254, Schreiben Siegmund A. Wolf an StAsch am LG Frankfurt a. M., 6.12.1959.

³³⁰ Ebenda, Bl. 347, Vernehmung Siegmund A. Wolf, 31.5.1960.

³³¹ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 349, Vermerk StA Fritz Thiede, 2.6.1960.

vorherrschenden NS-Narrativ „Schergen“ und „Henkersknechte“, ungebildet-primitive Angehörige der Unterschichten, denen alles zuzutrauen war. Auf die „Nazi-Schergen“ waren die Merkmale einer tiefsitzenden affektiven „Asozialität“ verallgemeinert. Wie dem „Pöbel“ insgesamt wurde ihnen zugeschrieben, gefühlsmäßig zu handeln und ihre schlicht strukturierte Emotionalität nicht steuern zu können. Eine Komponente des Narrativs lag genau hier: die Erklärung von Rassismus als individueller „fanatischer Hass“,³³² abgelöst von seiner Verwurzelung vor allem im bürgerlichen Milieu und von seiner Verwendung als Mittel völkischer und volksgemeinschaftlicher Politik.

Die den unteren Sozialschichten zugeordneten emotionalen Befindlichkeiten konnten nach Definition unter rational handelnden „gebildeten Menschen“ an bürgerlichen Schreibtischen gar nicht auftreten. Die Zuschreibung eines kriminellen Persönlichkeitspotentials bei den einen – eine Handvoll verbrecherischer und/oder verrückter Monster plus deren proletenhafte ungebildete Henkersknechte – stand der Zuschreibung einer Unfähigkeit zu einem Verhalten aus niedrigen Motiven bei den anderen gegenüber, die schlimmstenfalls ungewollt in Unmoralisches „verstrickt“ sein konnten.³³³ Diese – die Angehörigen der bürgerlichen Mittelschichten – waren in dem dominierenden westdeutschen Narrativ entgegen aller historischen Realität aus jeder möglichen Täterschaft entlassen, eine Vorstellung, die erst mit dem Eichmann-Prozess etwas modifiziert werden konnte.

Im RHF/Kripo-Sammelverfahren findet sich der beschriebene Antagonismus exemplarisch wieder. Für die Verfolgten in der Zeugenrolle war das fatal, weil sie mit denselben oder ähnlichen Zuschreibungen ausgestattet und stigmatisiert waren wie die unteren Ränge der Verfolgerhierarchie. Da als „arm und ungebildet“ betrachtet war auch ihnen „Asozialität“ angeheftet, und ihre Unterstützer waren die aus der bürgerlichen Perspektive nicht ernst zu nehmenden Freunde dieser „Asozialen“, so wie es im Antisemitismus Juden und „Judenfreunde“ gab. Ihnen gegenüber standen nach sozialer Zuordnung, Biografie, Sprache und sonstigem Auftreten in Gemeinschaftlichkeit miteinander verbunden sowohl das Justizpersonal als auch die der Täterschaft Beschuldigten. Während die Angehörigen der Justiz und die Angehörigen der Roma-Minderheit sich in konfrontativen Situationen begegnet waren, kannten Justiz, Polizei und akademische Forschung sich aus solchen der beruflichen und privaten Gemeinsamkeit. Während die einen für die Ermittler einen Glaubwürdigkeitsmalus hatten und als aufgrund einer ausgeprägten „Asozialität“ und mehrheitlichen Neigung zur Kriminalität zu Recht unter Polizei- beobachtung und „Vorbeugung“ gestellt galten, hatten die anderen einen Glaubwürdigkeitsbonus und durften als Opfer der Verhältnisse gelten. Man kann es auch anders sagen: Wenngleich weniger krass als in dem Verfahren gegen Robert Ritter, erweist sich doch auch für das RHF/Kripo-Verfahren, dass in den Vernehmungen der Zeugen die Rollen der Beschuldigten und ihrer Opfer in der Tendenz verkehrt wurden.

³³² Hermann Arnold: „Ich konnte nicht den Eindruck gewinnen, daß Ritter ein Rassenfanatiker war.“ Siehe: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 232-234, hier: Bl. 232, Mitteilung Hermann Arnold, 30.7.1959.

³³³ Felix Wiedemann, „Anständige“ Täter – „asoziale“ Opfer. Der Wiesbadener Juristenprozess 1951/52 und die Aufarbeitung des Mords an Strafgefangenen im Nationalsozialismus, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 67 (2019) H. 4, S. 593-619, hier: S. 608ff. Wiedemann wendet sich unter der Überschrift „Täterfiguren“ diesem Aspekt ausführlicher zu und verweist dabei auf die Autoren Frei und Herbert: Frei (wie Anm. 57), S. 247; Herbert (wie Anm. 66), S. 456.

Das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“, Ablauf

Erste Verfahrensschritte

Anfang September 1958 wandte sich ein Frankfurter Obermagistratsrat an die Oberstaatsanwaltschaft des Landgerichts wegen Erkenntnissen zu Dr. Eva Justin. Es lagen „Beschwerden“ nicht näher bestimmter Herkunft gegen sie vor. Sie betrafen ihre „Tätigkeit in den Jahren 1933-1945, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Zigeunerfrage“.

Es antwortete der Erste Staatsanwalt Dr. Hanns Großmann. Er war Spezialist für politische Verfahrensinhalte und dürfte bis dahin vorwiegend in Verfahren gegen die politische Linke eingesetzt gewesen sein. Nun war ihm mit der Vorbereitung des Auschwitz-Prozesses die Verantwortlichkeit für NSG-Ermittlungen übertragen,³³⁴ die er selbst lieber nach Stuttgart oder Ludwigsburg abgegeben hätte.³³⁵

Großmann dürfte in der ihm nun zugewiesenen Materie noch ohne eigene Erfahrungen gewesen sein. Er eröffnete ein Vorverfahren zu Justin. Er ließ sich die Akten des Ritter-Verfahrens geben und setzte sich mit dem Vertreter des Magistrats zusammen.³³⁶ Der Leiter der Frankfurter Oberstaatsanwaltschaft Heinz Wolf stellte das neue Verfahren neben den in Vorbereitung befindlichen Auschwitz-Prozess. Die Ermittlungen zu beiden und zu zwei weiteren NSG-Verfahren sollten von besonders kompetenten Staatsanwälten geführt und von Verfolgtenorganisationen unterstützt werden, hieß es.³³⁷

Im September oder Oktober 1958 hatte der Frankfurter Sinto Heinz Lehmann-Lamari parallel die Stadtverwaltung zu Justin und Ritter angeschrieben und die beiden der Beteiligung an der Verfolgung und Vernichtung der Minderheit beschuldigt. Das Frankfurter Personalamt wiegelte zunächst ab. Es stützte sich dabei auf staatsanwaltliche Aussagen zu Ritter von 1950. Die beiden seien nicht „bei dem berüchtigten Reichssicherheitshauptamt“, sondern in dem dem Personalamt als unbelastet geltenden Reichsgesundheitsamt tätig gewesen. Der „Wissenschaftler“ und dessen „Assistentin“ seien „alles andere als Verfechter der NS-Rasseideologie“ gewesen, wie aus Zeugenerklärungen hervorgehe. Gemeint waren damit die 39 Persilscheine, die Ritter sich hatte schreiben lassen. Zu Justin verwies man auf deren Entnazifizierung. Sie sei als Nichtbetroffene kategorisiert worden.³³⁸ Um diese Auskünfte bewerten zu lassen, reichte Lehmann-Lamari sie an den Berliner Unterstützer der Minderheit Siegmund A. Wolf, weiter. Wolf war bis 1933 Leiter des Stadtarchivs Magdeburg gewesen und als Sprachwissenschaftler ein Spezialist für das Jiddische und für das Romanes mit guten Kontakten zu Sprechern aus der Minderheit.

Siegmund A. Wolf reagierte im Dezember 1958 mit einer ausführlich begründeten Anzeige.³³⁹ Er verweigerte völkisch-antiziganistischen Ausdeutungen, wie Ritter und Justin sie als „wissenschaftlich“

³³⁴ Werner Renz, Ankläger im Frankfurter Auschwitz-Prozess: Oberstaatsanwalt Dr. Hanns Großmann aus Hofheim, 29.1.2014, Vortragstext, HP der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit im Main-Taunus-Kreis e.V.: <https://main-taunus.deutscher-koordinierungsrat.de/gc/jz-main-taunus-Anklaeger-im-Frankfurter-Auschwitz-Prozess-2014>.

³³⁵ Gross/Renz (wie Anm. 41), S. 538.

³³⁶ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 1, Aktenvermerk StA Hanns Großmann, 4.9.1958.

³³⁷ Ebenda, Nr. 1.546, Bl. 290, Verbrechen von Auschwitz sollen gesühnt werden. In einem KZ-Verfahren gibt es 950 Beschuldigte. Die Frankfurter Staatsanwaltschaft wurde verstärkt, in: Kölner Stadt-Anzeiger, 21.5.1960.

³³⁸ Ebenda, Nr. 1.535, Bl. 6-10, Stadtrat Menzer an Heinz Lehmann-Lamary, 28.10.1958, zit. nach der Anzeige von Siegmund A. Wolf, 13.12.1958.

³³⁹ Ebenda, Siegmund A. Wolf, Westberlin, an Polizeipräsidenten in Westberlin, von dort an LG Frankfurt a. M., 13.12.1958.

und als gesicherte Erkenntnis hochgehalten hatten und wie sie als Alltagsüberzeugung in der Gesellschaft umlief, vollständig die Anerkennung. Die beiden waren für ihn „sogenannte“ Rassenhygieniker und Kriminalbiologen, die in einer „sogenannten“ wissenschaftlichen Forschungsstelle tätig gewesen seien. Das war ein Standpunkt, der zu diesem Zeitpunkt selten vertreten wurde und gerade auch unter den Adressaten der Anzeige nicht das Übliche gewesen sein dürfte. „Nahezu ausschließlich“ habe diese „Forschungsstelle“, schrieb Wolf, „der durch das Reichssicherheitshauptamt betriebenen Ausrottung der Zigeunerrasse gedient“.

Die Praxis der Ausforschungen sei ohne Rechtsgrundlage erfolgt und erfülle durch Drohungen mit Gestapo und KZ den Straftatbestand der Nötigung. Ziel und Zweck der genealogischen Forschungen der RHF sei die physische Vernichtung gewesen. Die von Ritter und Justin propagierten Sterilisierungen „auch erbgesunder, sozial angepasster, nichtvorbestrafter und sesshafter Zigeuner“ seien ebenfalls als Verbrechen in diesen Kontext einzuordnen.

Detailliert hatte sich der Anzeigenerstatter durch die bis dahin von ihm ermittelte Chronologie der Verfolgung gearbeitet und verwies auf aufeinander abgestimmte Aktivitäten zwischen der Forschungsstelle von RHF, RSHA, RKPA, weiteren Instanzen und rechtlichen Maßnahmen. Dass dazu bislang keine Strafanzeigen gegen Justin und Ritter vorgelegen hätten, gehe darauf zurück, dass kaum jemand von deren „Unterschlupf“ in Frankfurt gewusst habe und das Verfahren gegen Ritter „diskret behandelt“ worden sei.

Wolf belegte seine Vorwürfe mit Auszügen aus den Schriften von Ritter und Justin und benannte ein breites Spektrum von Zeugen. Sie kamen vor allem aus der Minderheit, aber es waren darunter auch mit dem Historiker Dr. Hans Buchheim vom Institut für Zeitgeschichte, dem NS-Gegner und CDU-MdB Prof. Franz Böhm und dem NS-verfolgten evangelischen Pfarrer Georg Althaus, Gründer eines „Pfarramts für den Dienst an Israel und den Zigeunern“, sowie mit den Kripobeamteten Josef Eichberger und Leo Karsten auch Zeugen aus der Mehrheitsbevölkerung.

Wolfs Anzeige folgte im Januar 1959 eine zweite durch den Rechtsanwalt Dr. Paul Haag als rechtlicher Beistand und im Namen von Marta Adler.³⁴⁰

Mit einem ersten Fazit wurde Anfang März 1959 die Prüfung eines Anfangsverdachts abgeschlossen. Da er sich bestätigt hatte, wurde ein Vorverfahren eröffnet. Staatsanwaltschaft Bernd Rüdiger Uhse beschuldigte Justin des Verdachts der folgenden strafbaren Handlungen:³⁴¹

- falsche eidesstattliche Versicherungen im Entnazifizierungsverfahren von Ritter
- Anstellungsbetrug durch Verschweigen ihrer früheren politischen Einstellung
- Nötigung zu anthropologischen Untersuchungen, Blutgruppenbestimmungen und Fotoaufnahmen
- Erpressung der Zustimmung zur Sterilisierung
- „Propagierung der Sterilisation von Zigeunern“
- „Ermittlung von 20.000 Zigeunern und Meldung ihrer Personalien an das Reichssicherheitshauptamt mit dem Ziel der physischen Vernichtung“. Damit waren in dieser Frühphase des Verfahrens Freiheitsentziehung und Mord sowie die Beihilfe dazu gemeint.

³⁴⁰ Ebenda, Bl. 13-14, Paul Haag an OstA am LG Frankfurt a. M., 17.1.1959.

³⁴¹ Ebenda, Bl. 40-48, hier: 40-41, Vermerk StA Bernd Rüdiger Uhse, 9.3.1959, vom gelöschten Verfahren 4 AR 231/58 zum Vorverfahren 4 Js 220/59 der StAsch am LG Frankfurt a. M.

Zugleich stellte Uhse fest, dass mit Ausnahme der letzten Beschuldigung alles bereits verjährt sei, so dass im Fortgang des Verfahrens sich die Ermittlungen auf diesen einen Vorwurf beschränken mussten.³⁴² Mit seiner Gesamtzahl der Opfer der RHF-Nachforschungen dürfte Uhse eine Angabe des Anzeigenerstatters Wolf aufgegriffen haben, die wiederum auf Ritter zurückgehen könnte. Mit „rund 20.000“ bezifferte Ritter in einem Zwischenergebnis zum Ende 1940 die Zahl der in die Kategorien „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“ Eingestuften sowie den kleinen Anteil der erfassten „Nichtzigeuner“.³⁴³ Das RKPA gab im November 1942 etwas andere Zahlen an. Sie kamen ebenfalls von der RHF. Das RKPA notierte „gemeldete 28.607 Personen“ und 18.922, die einer „rassischen Begutachtung“ unterzogen worden seien.

Verfahrensausweitung

Bereits aus der Analyse des Ritter-Verfahrens war Oberstaatsanwalt Wolf spätestens Anfang März 1960 zu der Überzeugung gekommen, das bis dahin auf eine Einzeltäterin festgelegte und personalisierte Verfahren müsse erweitert werden. Er war der Meinung, dass die Einstellung des Ritter-Verfahrens mangels Beweises nur notgedrungen erfolgt sei, weil „die wirklichen Zusammenhänge ... s. Zt. noch nicht aufzuklären“ gewesen seien. Inzwischen dränge die Zeit, da die Strafverfolgung gegen bis zum 30. Juni 1960 nicht mit Namen bezeichnete Beschuldigte verjähren würde. Das Verfahren werde „insbesondere auf Grund von Unterlagen und Erkenntnissen des Instituts für Zeitgeschichte auf die anderen früheren Mitarbeiter Dr. Ritters sowie auf Beamte des Reichskriminalpolizeiamtes und nachgeordneter Polizeidienststellen ausgedehnt werden müssen.“ Dazu hatte er umgehend Vorschläge gemacht und vier weitere RHF-Angehörige, den Präsidenten des Reichsgesundheitsamts und drei der Beteiligung „an dem Ausrottungs-Programm gegen Zigeuner“ verdächtige Kripo-Beamte benannt.³⁴⁴ Der Druck erhöhte sich durch weitere Anzeigen gegen mutmaßliche Täter in der ersten Jahreshälfte 1960. Anfang Mai ging vom Verband und Interessengemeinschaft rassistisch Verfolgter nicht-jüdischen Glaubens, den Oskar Rose vertrat, eine Anzeige gegen Eichberger, Justin, Karsten, Ritter, Würth und sechs weitere Personen an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg,³⁴⁵ die sie nach Frankfurt weitergab, und im Juni eine von Franz Bamberger gegen Eichberger, Justin, Karsten, Ritter und einen Dr. Willi Stein vom Reichsgesundheitsamt. Diese Anzeigen wurden in das nun angelaufene Verfahren mit einbezogen.³⁴⁶

Die Grundüberlegung war die eines Sachzusammenhangs zwischen den als Akteure der in Rede stehenden Verbrechen Erkannten, so wie es der Oberstaatsanwalt in Bochum einige Monate später formulierte, als er die Frankfurter Oberstaatsanwaltschaft zur Übernahme der Ermittlungsverfahren gegen Hans Otto und Heinrich Böhlhoff aufforderte: Eine Bearbeitung durch nur ein Ermittlungsverfahren sei „deshalb geboten, weil nur die Zusammenfassung aller strafrechtlich erheblichen Vorgänge eine sachgemäße und zuverlässige Beurteilung ... ermöglicht. Dagegen dürfte einer Abtrennung der dor-

³⁴² Ebenda, Bl. 153, StA Bernd Rüdiger Uhse an Polizeipräsidium München, 9.3.1959.

³⁴³ Ritter, Bestandsaufnahme (wie Anm. 112), S. 481.

³⁴⁴ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.545, Bl. 55f., OStA Heinz Wolf an den hessischen Innenminister, 9.3.1960.

³⁴⁵ Ebenda, Nr. 1.538, Bl. 658, Verband und Interessengemeinschaft an Zentrale Stelle, 2.5.1960.

³⁴⁶ Ebenda, Bl. 658-659, Verband und Interessengemeinschaft an Zentrale Stelle Ludwigsburg, 2. und 3.5.1960; ebenda, Bl. 669-670, Franz Bamberger, Neckarsteinach, 10.6.1960.

tigen Verfahren gegen Otto und Böhlhoff“ und deren Übernahme nach Bochum „der zweifellos bestehende Sachzusammenhang mit den gegen die übrigen Beschuldigten dortseits erhobenen Vorwürfen zwingend entgegenstehen.“³⁴⁷ Das war ein Plädoyer für ein „Sammelverfahren“.

Wolf hatte die rasche Bestellung „eines geeigneten, jüngeren Sondersachbearbeiters“, wie er gegenüber dem Generalstaatsanwalt betont hatte, gefordert, den er in Gestalt von Fritz Thiede erhielt.

Wolf hatte in Entschädigungsakten, in den BDC-Angaben und in den Angaben in- und ausländischer Zeugen zahlreiche Beteiligte auffinden können.

In der Systematik von Verfolgung und Vernichtung musste der Ausgangspunkt von Ermittlungen liegen. Es ging darum, Zusammenhänge aufzuklären und Akteure dingfest zu machen. In Wolfs Perspektive dürften sich Erfahrungen auch aus dem Auschwitz-Prozess und aus dem Blickwinkel seines Vorgesetzten, des Generalstaatsanwalts Bauer, wiederfinden. Dazu passt die Personalentscheidung, Thiede zum leitenden Ermittler zu machen, nicht. Es war davon auszugehen, dass es sich weltanschaulich und fachlich bei Thiede nicht um einen Unterstützer der Intentionen von Bauer handelte, sondern um einen Opponenten, der das Bauer-Konzept auch in einer abgespeckten Form verwerfen würde. Es war nicht zu erwarten, dass Thiede das Verfahren ähnlich dem Auschwitz-Prozess und parallel dazu entwickeln würde. Die Einstiegsentscheidung für ihn als leitendem Ermittler machte das Verfahren zu einem Gegenentwurf, auch wenn die Ermittlungen erst einmal erheblich ausgeweitet wurden.

Die Liste der Frankfurter Oberstaatsanwaltschaft vom Juni 1960 mit 66 Tatverdächtigen nannte namentlich neben RHF- und RKPA-Angehörigen Kriminalbeamte aus Berlin, München, Mannheim, Augsburg, Karlsruhe und Konstanz, zahlreiche Sterilisationsärzte und einen Vertreter des Reichsinnenministeriums. Die Frage der Ermittler nach Verantwortlichkeiten bezog nun stärker die dezentrale kriminalpolizeiliche Ebene und das ärztliche Berufsfeld mit ein. Im Monat darauf waren davon allerdings mit ihren Namen nur noch 14 Beschuldigte des „Kriminal-Biologischen Instituts bzw. des Reichsgesundheitsamts“, 17 des RKPA und vier des Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten Leiden und des Reichsinnenministeriums verblieben, denen pauschal „Polizeibeamte unterer Dienststellen“ sowie „verschiedene [Sterilisations-]Ärzte“ hinzugefügt waren.³⁴⁸

Wenn Thiedes Vorgänger Uhse von Ermittlungen zur physischen Vernichtung von 20.000 „Zigeunern“ gesprochen und eine Mordanklage formuliert hatte, ging es dem Nachfolger nunmehr um Körperverletzung im Amt, gemeint waren Zwangssterilisierungen, und um Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge, nämlich durch die Einweisung von Verfolgungsopfern in Konzentrationslager.³⁴⁹ Wie diese Abkehr vom ursprünglichen Ermittlungsziel von Thiede begründet wurde, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu erkennen. Sie beinhaltete zunächst, dass nach Thiedes Meinung am Schreibtisch kein Mord begangen worden sein konnte, jedenfalls nicht unterhalb der wenigen hochrangigen „Haupttäter“, sondern schlimmstenfalls so etwas wie eine Körperverletzung mit Todesfolge, das Tö-

³⁴⁷ Ebenda, Bl. 631, OStA Hüntemann. LG Bochum, an OStA am LG Frankfurt a. M., 12.9.1960.

³⁴⁸ Ebenda, Nr. 1.545, Bl. 190-197, Verfügung StA Fritz Thiede, 7.7.1960.

³⁴⁹ Ebenda, Nr. 1.536, Bl. 287, Vermerk StA Fritz Thiede, 2.5.1960; ebenda, Bl. 299, Vernehmung Johannes Reinhardt, 3.5.1960; ebenda, Bl. 333, StA Fritz Thiede an Polizeipräsidenten in Berlin, 23.5.1960; ebenda, Bl. 417, Vermerk, StA Fritz Thiede, 23.6.1960.

tungsdelikt mit dem geringsten Gewicht. Darin war eingeschlossen, dass als Tatbestandsmerkmale die besonders verwerflichen Begleitumstände („niedrige Beweggründe“) und der Vorsatz fortfielen, die nach dem StGB den Mord qualifizierten. Zwar hatte der Bundestag alle Tötungsdelikte unterhalb von Mord zum 8. Mai 1960 bereits verjähren lassen, aber bei einer Hemmung der Verjährung waren immer noch Strafverfolgung und Strafe möglich.³⁵⁰ Da war es vorteilhaft für davon betroffene Täter, wenn der Strafansatz bei schwerer Freiheitsberaubung oder Körperverletzung jeweils mit Todesfolge mit drei bis 15 Jahren deutlich unter dem bei Mord lag.³⁵¹ So hatte man auch den unerwarteten Ausnahmefall im Sinne einer Strafmilderung vorsorglich geklärt.

Eine Widerlegung des Rassismusvorwurfs war bei der Arbeit in einer Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle allerdings schon durch ihren eindeutigen, die Arbeitsaufgabe beschreibenden Titel, der etwa auf sämtlichen Gutachten und sonstigen Papieren der RHF und auch an vielen anderen Orten auftauchte,³⁵² ein Unterfangen mit Vermittlungsschwierigkeiten. Der Einstellungsbeschluss im Ritter-Verfahren, der die rassistische Motivation verneint hatte, war mit diesem Problem so umgegangen, dass er die Bezeichnung der Rassenhygienischen Forschungsstelle völlig vermieden und zur Aufgabe der RHF vorwiegend geschwiegen hatte. Obwohl permanent von dieser Einrichtung die Rede war, wurde sie auf 17 Seiten nur zweimal benannt, als „Institut beim Reichsgesundheitsamt“ bzw. als „bevölkerungskundliche Forschungsstelle“ mit dem bekräftigenden, wenn gleich wahrheitswidrigen Zusatz, „so lautete das Institut in Berlin-Dahlem“. Es habe, hatte es in Unterstreichung geheißen, in einem Gegensatz zu den – eindeutig benannten – „rassepolitischen Ämtern“ der SS gestanden.³⁵³ Da es seit den 1940er Jahren noch andere Institutsbriefköpfe gab, nämlich solche mit „Kriminalbiologische Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes“, lag hier die Lösung für Staatsanwalt Thiede. Er verwendete in der Namensfrage von Anbeginn konsequent die Bezeichnung „Kriminalbiologisches Institut“.³⁵⁴ Da guckte die „Rasse“ nicht heraus und gegen Kriminalbiologie gab es in den 1950er/60er Jahren so wenig Einwände wie gegen eine vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Da es seit 1941 wirklich neben der RHF ein „Kriminalbiologisches Institut“ gegeben hatte, nämlich als Institut des RKPA, das ebenfalls von Ritter geleitet worden war, kam nun regelmäßig der Zusatz „im Reichsgesundheitsamt“. Das rahmte eine geradezu ethische Zielsetzung, die die kriminalbiologische „Forschung“ zu vertreten schien.

Gelegentlich gab es eine Komplettamnesie bei der Namens Erinnerung (Paul Werner: „Es ist mir heute nicht mehr in Erinnerung, wie diese Stelle des Reichsgesundheitsamts hieß und was ihre Aufgabe war.“³⁵⁵), in den Quellen dominiert aber eindeutig die beschriebene Namensvariante, und zwar nicht

³⁵⁰ Wengst (wie Anm. 61), S. 20.

³⁵¹ Diese unterhalb der Schwelle zum Mord und der Beihilfe zum Mord liegenden Delikte wurden bei Tötungsfällen häufig verhandelt, vgl. etwa: Edith Raim, *Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945-1949*, München 2013, S. 744, 748, 1.011, 1.015, 1.016, 1.096, 1.118, 1.126. Die Autorin bezog bei ihren Beispielfällen die 1950er Jahre mit ein.

³⁵² Siehe etwa: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 29, Rassenhygienische Forschungsstelle an Staatliche Kriminalpolizei Lübeck, 11.12.1939; ebenda, Rassenhygienische Forschungsstelle an Reichskriminalpolizeiamt Berlin, 24.2.1939.

³⁵³ Ebenda, Nr. 1.535, Bl. 21-37, hier: Bl. 22, 33, Einstellungsverfügung, 28.8.1950.

³⁵⁴ Ebenda, Bl. 45, Vermerk, StA Bernd Rüdiger Uhse, vom gelöschten Verfahren 4 AR 231/58 zum Vorverfahren 4 Js 220/59 der StAsch am LG Frankfurt a. M., 9.3.1959.

³⁵⁵ Ebenda, Bl. 197, Vernehmung Paul Werner, 19.5.1959.

nur in den Darstellungen des Staatsanwalts, sondern auch in den Vernehmungsprotokollen bei den Entlastungszeugen. Sie liest sich wie eine stille Übereinkunft. Jedenfalls ging man klaren Begriffen wie „Rassenhygiene“ oder „Bevölkerungsbiologie“ lieber aus dem Weg, verwies ablenkend und verdunkelnd auf einen gesundheitspolitischen Kontext und verriet die stille und tiefsitzende Grundüberzeugung doch, wenn in einem staatsanwaltlichen Aktenauszug die Eltern von Luise Wolf mit rassischer Zuordnung nach dem Reichsbürgergesetz unterschieden wurden: der Vater ein „Zigeuner“, die Mutter eine „Deutsche“.³⁵⁶

An der Spitze des Reichsgesundheitsamts stand als Chef von Ritter und Justin Prof. Dr. med. Hans Reiter. In seiner Vernehmung 1959 bestritt er über irgendwelche Einzelheiten „der in den verschiedenen Abteilungen durchgeführten Arbeiten“ unterrichtet gewesen zu sein, wohl aber sei ihm doch bekannt gewesen, dass seine „kriminalbiologische Abteilung“, also das Ritter-Institut, „erbärtliche Forschung als wissenschaftliche Unterlage zur Klärung der Asozialen- und Psychopathenfragen“ betrieben habe, um „durch exakte wissenschaftliche Forschungsmethoden die Verbindung soziologischer Erscheinungen zum Biologischen“ nachzuweisen.³⁵⁷ Es habe sich um eine „praktisch wertvolle biologische Bestandsaufnahme dieser Bevölkerungsgruppen“³⁵⁸ gehandelt, wie sowohl aus einer gewissen administrativen Ferne der Leiter der Verwaltungsabteilung und Justitiar des Reichsgesundheitsamts Oberregierungsrat Albert Stümer a. D. als auch ganz ähnlich aus nächster Nähe Eva Justin es sagten. Diese begrenzten Anpassungen an veränderte Verhältnisse im Sprachgebrauch machten unverdächtig, legitimierten und wurden von dem Verfahrenssachverständigen und Entlastungszeugen Hermann Arnold, dem Berater der Bundesregierung, bekräftigt, der ebenfalls um eine sozialwissenschaftlich klingende Rhetorik bemüht war.

Den rassistischen Charakter des Instituts betonend sprachen die Verfolgten und ihre Unterstützer dagegen von einem „rassisch-biologischen Amt“ (Oskar Rose) oder noch kürzer von einem „Rasseinstitut“ (Rechtsanwalt Dr. Paul Haag, Rechtsbeistand der Nebenklägerin Marta Adler).³⁵⁹

Staatsanwalt Thiede praktizierte seine Sprachregelung konsequent bis zum Einstellungsbeschluss zu Eva Justin. Mit der anschließenden Übernahme des Sammelverfahrens nach Köln beendete sein Nachfolger Kleinert diese Praxis und nannte die RHF bei ihrem Namen.³⁶⁰

Eine große Zahl von lokalen Kripoakten belegte die Umsetzung des Auschwitz-Erlasses mit konkreten KZ-Einweisungen und mit Zwangssterilisierungen, die mit einer KZ-Drohung durchgesetzt wurden. Rassenforscher und Kripobeamte verfügten über enorme Entscheidungsspielräume, die mithilfe von Täuschung und Nötigung erweitert werden konnten.

1941 war Karl Reinhardt von Ritter zum „Zigeunermischling (+)“ gemacht worden. Dieses Urteil korrigierte Justin 1943 auf „Nicht-Zigeuner“. Damit entfiel die Möglichkeit zur Sterilisierung der Kinder von Karl Reinhardt, die das RKPA wollte. Der Kripo-Beamte Wiszinsky erhielt das Justin-„Gutachten“, leitete es an die Kripo Karlsruhe weiter und wies sie an, die Bekanntgabe des Urteils solange zurückzu-

³⁵⁶ Ebenda, Nr. 1.539, Bl. 761-764, hier: Bl. 762, StA Neukirchen, Aktenauszug, 15.11.1959.

³⁵⁷ Ebenda, Nr. 1.536, Bl. 220f., Vernehmung Hans Reiter, 12.6.1959.

³⁵⁸ Ebenda, Nr. 1.535, Bl. 135, Vernehmung Albert Stümer, 13.4.1959.

³⁵⁹ Ebenda, Nr. 1.538, Bl. 664, Vernehmung Oskar Rose, 13.6.1960; ebenda, Nr. 1.535, Bl. 14, Rechtsanwalt Paul Haag, Meldung als Rechtsbeistand der Nebenklägerin Marta Adler, 17.1.1959.

³⁶⁰ Siehe die umfassende Darstellung des Verfahrensstands durch StA Wolfgang Kleinert: ebenda, Nr. 1.542, Bl. 1.191-1.287, Vermerk, 20.4.1963.

stellen, bis der Vater die Zustimmung zur Sterilisierung seiner Kinder erklärt habe. So geschah es. Es konnte erst einmal sterilisiert werden.³⁶¹

1944 wurde die noch nicht volljährige Veronika Reinhardt nach Birkenau deportiert, obwohl der gesetzliche Vertreter, ihr Vater, die Zustimmung zur Sterilisierung gegeben hatte, um sie vor der KZ-Einweisung zu retten.³⁶²

Die 14-jährigen Hilda Johanna Wagner war von der Karlsruher Kripo als „asozial“ kategorisiert worden, weil sie von den Eltern weggelaufen war. Vom RKPA war daraufhin Vorbeugehaft angeordnet und von Hans Otto bestätigt worden, woraufhin das Mädchen „nach Auschwitz verschubt (wurde), wo sie am 28.5.1944 verstorben ist“. Bitten des Vaters um Haftentlassung hatte Albert Wiszinsky zurückgewiesen.³⁶³

Immer wieder wurden Bitten von Eltern oder Verwandten um die Entlassung von Kindern aus Auschwitz von der Kripo abgelehnt.³⁶⁴ So bat 1943 der Großvater Christian Lind um die Entlassung seiner drei Enkelkinder, die mit der inzwischen verstorbenen Mutter Augustine nach Auschwitz gekommen waren. Otto lehnte ab. Die Enkelin Adelgunde lebe ohnehin inzwischen nicht mehr und die anderen beiden könnten nicht entlassen werden.³⁶⁵ 1944 wiederholte der Vorgang sich. Nun lebte nur noch ein Enkel. Dass Otto auch anders hätte entscheiden können, geht etwa aus der von ihm verfügbaren Entlassung von Veronika Eckstein hervor, die er trotz Widerspruchs von Kollegen realisierte.³⁶⁶ Andererseits setzte er die Deportation der Familie Karl Reinhardt oder von Eduard Bernhard nach Auschwitz durch, obwohl dort eine Aufnahmesperre verhängt worden war.³⁶⁷

Es lag in der Kompetenz der RHF, durch ihre „Gutachten“ selbst dann noch eingreifen zu können, wenn jemand bereits in Auschwitz inhaftiert war. Ernestine Reinhardt wurde durch ein neues Gutachten 1944 zur „Nichtzigeunerin“ und entlassen.³⁶⁸

Eduard Reinhardt, 1942 von der RHF als „ZM (-)“ bewertet, war zwei Jahre später von Anna Tobler ohne Sterilisierung zum „sozial angepaßten Nicht-Zigeuner“ erhoben worden, weil oder woraufhin er sich 1944 freiwillig zur Waffen-SS gemeldet hatte.³⁶⁹

Der „Frontkämpfer“ Richard Eckstein wurde 1942 wegen „Belästigung von deutschen Mädels“ zum „Asozialen“ deklariert und kam nach Auschwitz. Entlassungsgesuche lehnte Wiszinsky ab.³⁷⁰

Kinder unter zwölf Jahren, die noch nicht sterilisiert werden durften, wurden stattdessen nach Auschwitz deportiert, auch wenn sie getrennt von ihrer Herkunftsfamilie in sozial angepassten Verhältnissen lebten. So machte es die Kripoleitstelle München mit der etwa fünfjährigen Maria Kiefer.³⁷¹

³⁶¹ Ebenda, Nr. 1.536, Bl. 402-411, hier: Bl. 407, Auswertung Karlsruher Akten, undat. (Mai[?] 1960).

³⁶² Ebenda, Bl. 411, Auswertung Karlsruher Akten, undat. (Mai[?] 1960).

³⁶³ Ebenda, Bl. 405, Auswertung Karlsruher Akten, undat. (Mai[?] 1960).

³⁶⁴ Ebenda, Bl. 404, 406, Auswertung Karlsruher Akten, undat. (Mai[?] 1960).

³⁶⁵ Ebenda.

³⁶⁶ Ebenda, Bl. 410, Auswertung Karlsruher Akten, undat. (Mai[?] 1960).

³⁶⁷ Ebenda, Bl. 369-388, hier: Bl. 369, Auswertung der Münchner Zigeunerakten, undat. (Mai[?] 1960); ebenda, Bl. 402-411, hier: Bl. 404, Auswertung Karlsruher Akten, undat. (Mai[?] 1960).

³⁶⁸ Ebenda, Bl. 402-411, hier: Bl. 378, Auswertung Münchner Akten, undat. (Mai[?] 1960).

³⁶⁹ Ebenda, Bl. 383, Auswertung Münchner Akten, undat. (Mai[?] 1960); ebenda, Nr. 1.545, unpag. Einlage im Ordner, „Anna Tobler“, S. 4.

³⁷⁰ Ebenda, Nr. 1.536, Bl. 374, Auswertung Münchner Akten, undat. (Mai[?] 1960).

Es gab Ärzte, die sich unter Hinweis auf die Vorschriften weigerten zu sterilisieren.³⁷² Dann allerdings sterilisierte ohne großen inneren Konflikt jemand anders.

Diskursanalytisch interessant ist, dass die Tonlage in den Ermittlungspapieren mit Thiede sich wandelte. Ritter war nun nicht mehr wie noch bei dem Ermittler Uhse entscheidend für „Maßnahmen“ innerhalb einer „wissenschaftlichen Lenkung eines Zigeunervernichtungs-Programms“ gewesen. Thiede machte ihn zum „Professor“, der mit „Zigeunerforschungen“ in einem „kriminalbiologischen Institut beim Reichsgesundheitsamt“ beschäftigt gewesen sei, um „Unterlagen für ein noch zu schaffendes Zigeunergesetz beizubringen“. Die vorgebliche Hinwendung Beschuldigter zu diesem Gesetzesvorhaben, das nie realisiert wurde, nahm Thiede mehrfach als Entlastungsargument, als Widerlegung einer rassistischen Motivation und erst recht der Existenz eines Auslöschungsplans gegen die Minderheit, wie er unter Verweis auf die Wannsee-Konferenz bei der jüdischen Minderheit anerkannt war.

Zu Auschwitz und den Massenverbrechen fiel bei Thiede kein Wort. Das wiederum passt zur Neubestimmung des Tatvorwurfs, zur Freiheitsberaubung mit Todesfolge als einer Art vorweggenommener Kompromiss beim Verfahrensausgang zwischen Mord und Freispruch. An die Stelle des Verweises auf ein völkisches Ausrottungs-Programm trat jetzt der auf das geplante, alle Ungesetzlichkeiten ausschließende „Zigeunergesetz“. Die Weitergabe von Informationen der RHF an das RKPA habe „lediglich vorbeugende Maßnahmen gegen die Zigeuner herbeiführen“ können, und für „kriminalpolizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen“ hatte Staatsanwalt Thiede Verständnis. Darüber Hinausgehendes sei lange nicht erkennbar gewesen. Dafür war als vage zeitliche Einordnung „später – insbesondere ab 1943“ hinzugefügt. Ab dann sei die Kooperation zwischen dem Institut und dem RKPA auch durch Zeugenaussagen und Aussagen von Ritter belegbar. Mit dieser Zeitsetzung bewegte sich Thiede ganz innerhalb der Sphäre der herrschenden Rechtsprechung. Erst im Dezember 1963³⁷³ konzedierte der BGH, dass ab 1935 – Nürnberger Gesetze, in die „Zigeuner“ einbezogen waren –, mindestens aber seit 1938 und mit Himmlers Erlass einer Zigeunerbekämpfung „aus dem Wesen dieser Rasse“ neben kriminalpräventiven Motiven auch „rassenpolitische Beweggründe mitursächlich“ für die Verfolgung der Roma-Minderheit gewesen seien. Bei der Verfolgung der jüdischen Minderheit gab es keine zeitliche Einschränkung und als deren Ausgangspunkt war das rassistische Motiv „Antisemitismus“ im vornhinein anerkannt.

Thiede begann, sich ein Gesamtbild der Personalsituation der in der RHF Tätigen wie der im RKPA „mit Zigeunerfragen befassten Polizeibeamten“ zu verschaffen.

Eine Auflistung von Beschuldigten von Anfang Mai 1960, die über Justin hinaus weitere neun Angehörige der RHF und 15 Kripobeamte nannte,³⁷⁴ konnte nach mehreren Vernehmungen und Gesprächen mit Staatsanwaltschaften anderer Gerichte noch im Laufe des Monats weiter vergrößert werden und

³⁷¹ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 452, Bayerisches Landeskriminalamt an LG Frankfurt a. M, StA Fritz Thiede, 21.6.1960.

³⁷² Ebenda, Bl. 402-411, hier: Bl. 408f., Auswertung Karlsruher Akten, undat. (Mai[?] 1960).

³⁷³ Zu dem BGH-Urteil vom 18.12.1963: Martin Feyen, „Wie die Juden?“ Verfolgte „Zigeuner“ zwischen Bürokratie und Symbolpolitik, in: Norbert Frei/José Brunner/Constantin Goschler (Hrsg.), Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Bonn 2010, S. 323-355, hier: S. 340.

³⁷⁴ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 288-291, Vermerk StA Fritz Thiede, 2.5.1960.

nannte nun unter jetzt 18 Kriminalbeamten ein erstes Mal auch den im Rheinland schon länger wohl-bekanntem „Dr. Maly ..., z. Zt. Leiter der Kriminalpolizei in Bonn“.³⁷⁵

Bereits Anfang August 1958 war Maly anonym wegen Mordes bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München angezeigt worden.³⁷⁶ Der Anzeigende konkretisierte seine Beschuldigung als Mord an der im fünften Monat schwangeren deportierten Luise Lieselotte Wolf, die zu einer Familie von „Zigeunermischlingen“ gehört habe, und offenbarte die Kenntnis der Karlsruher Entschädigungsakte. Das Amtsgericht München hatte den Fall zunächst bearbeitet,³⁷⁷ der dann an die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen nach Ludwigsburg ging und schließlich an das Oberlandesgericht in Köln, nachdem es zunächst nicht gelungen war, das Verfahren an das Landgericht Frankfurt a. M. abzugeben.³⁷⁸ Das Kölner Landgericht eröffnete ein Ermittlungsverfahren, mit dem bis zum November 1959 die von Maly verdunkelte Berufsbiografie in den NS-Jahren und die Grundzüge des Falls Wolf aufgehellert werden konnten.³⁷⁹ Von Maly kam eine harsche Reaktion auf die Anzeige. Sie sei „völlig haltlos“. „Mit Zigeunern oder Konzentrationslagern“ habe er nie etwas zu tun gehabt. 1943 habe er nicht einmal von der Existenz eines Konzentrationslagers Auschwitz gewusst.³⁸⁰

Maly rückte nun in Frankfurt in den Vordergrund, denn der Zeuge Siegmund A. Wolf benannte ihn wenig später in einer Vernehmung ebenfalls,³⁸¹ und im Juni informierte der NRW-Innenminister den Frankfurter Oberstaatsanwalt, dass er ein förmliches Disziplinarverfahren gegen Maly eingeleitet habe.³⁸² Es hatte eine Weile gebraucht, aber im April 1960 war es zur Suspendierung bei Kürzung der Bezüge durch den nordrhein-westfälischen Innenminister gekommen.³⁸³ Die Oberstaatsanwaltschaft in Frankfurt und das NRW-Innenministerium verständigten sich zu den nordrhein-westfälischen Beschuldigten Maly, Otto und Böhlhoff und unterstützten sich wechselseitig mit Vernehmungsprotokollen und Fallakten. Frankfurter Angaben flossen in das Disziplinarverfahren gegen Maly ein, dessen Dienstenthebung durch den Innenminister einige Monate später aufgrund von dessen Rolle im Fall der Lieselotte Wolf und aufgrund von falschen und unterschlagenen berufsbiografischen Angaben von der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts in Düsseldorf bestätigt wurde.³⁸⁴

Es schloss sich eine Reihe von Zeugenvernehmungen an. Sie galten hauptsächlich Kriminalbeamten. Von diesen standen inzwischen 19 auf der Liste, fünf zu Vernehmende kamen aus der RHF und einer war der Ex-Präsident des Reichsgesundheitsamts, das heißt, Zeugen aus der Minderheit fehlten zu-

³⁷⁵ Ebenda, Bl. 336, StA Fritz Thiede an Polizeipräsidenten in Berlin, 23.5.1960.

³⁷⁶ Ebenda, Nr. 1.539, Bl. 702, anonyme Anzeige gegen Maly wegen Fall Lieselotte Wolf, Verweis auf Entschädigungsakte, 1.8.1958.

³⁷⁷ Ebenda, Bl. 719ff., Verfahren 1 o Js 2.668/58 der StAsch am LG München, StAsch am LG München an StAsch am LG Köln, 8.10.1958.

³⁷⁸ Ebenda, Bl. 759, OStA am LG Köln an OStA LG am Frankfurt a. M., 15.10.1959.

³⁷⁹ Ebenda, Anonyme Anzeigen aus München, Bl. 702ff., 751f., 761ff., Anonyme Anzeigen aus München, 1.8.1958, Zentrale Stelle mit Angaben zu Maly an GStA am LG Köln, 15.9.1959, Aktenauszug Maly-Vita [Personalakte?], 15.11.1959.

³⁸⁰ Ebenda, Bl. 720, Vermerk, StA Neukirchen, 21.10.1958.

³⁸¹ Ebenda, Nr. 1.536, 31.5.1960, Bl. 345-347, hier: Bl. 345.

³⁸² Ebenda, Bl. 441, Innenminister NRW an OStA am LG Frankfurt a. M., 28.6.1960.

³⁸³ LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 334, Nr. 24, DGB NRW an Innenminister NRW, 22.3.1960.

³⁸⁴ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep 231, Nr. 1.540, Bl. 879 (= 16 Blätter in einer Hülle), Antragsverfahren ... (schwer lesbar), 20.9.1960.

nächst. Drei davon wurden von dem Rechtsanwalt Paul Haag nachgemeldet.³⁸⁵ Das waren Johannes Reinhardt aus Kirchheim (Teck) sowie Julian Adler und Fryderyk Weese aus Zielona Góra in Polen, also jenseits der Blockgrenze im Osten und schwer zugänglich.

Reinhardt erklärte, von Ritter und Justin unter Drohungen rasseforscherisch erfasst und später sterilisiert worden zu sein. Adler und Weese waren ebenfalls Sterilisationsopfer, Adler zugleich ein ehemaliger Auschwitzhäftling. Bei beiden ergab sich das Problem grenzüberschreitender Kommunikation und Kooperation, das nicht lösbar war, weshalb sie nicht vernommen wurden.

Als Belastungszeuge trat der „Zigeunerpastor“ Georg Althaus auf, der allerdings nichts konkret Belastendes beitragen konnte, weil er über die Kenntnis von Schriften hinaus nichts wusste. Klar war für ihn allerdings als Schlussfolgerung, dass „dem Eingeweihten nicht zweifelhaft“ gewesen sein konnte, dass Justins und Ritters Tätigkeit und Bestrebungen „ihre direkte Ausmündung in der Sterilisation und Ausrottung“ gefunden hatten.³⁸⁶ Als wissenschaftliche und unbelastete Autorität wurde Dr. Hans Buchheim vom Institut für Zeitgeschichte befragt, der aber nur allgemein etwas zur „Verfolgung der Zigeuner aus rassistischen Gründen“ sagen konnte.

Buchheims Beitrag im März 1960 ist insofern bemerkenswert, als er anzeigt, wie gering zu diesem Zeitpunkt das fachliche Wissen im deutschsprachigen Raum zur Verfolgung der Roma-Minderheit war. Er nannte der Staatsanwaltschaft zwar wissenschaftliche Literatur, aber dabei handelte es sich ausschließlich um britische, französische und US-amerikanische Schriften, zumeist aus der Feder von Autoren jüdischer Herkunft,³⁸⁷ denn eine aufarbeitende deutschsprachige Literatur gab es nahezu nicht. Zu nennen wäre allein ein gerade einmal zehneinseitiges Buchheim-Gutachten, das sich 1958 mit der Frage der rassistischen Motivation für die Deportation von Familien in das Generalgouvernement im Mai 1940 beschäftigte,³⁸⁸ eine Auftragsarbeit für das Institut für Zeitgeschichte (IfZ) für die Gerichte. Buchheim bejahte das rassistische Motiv.

Ihm stand der junge Nachwuchsjurist Hans-Joachim Döring gegenüber. 1959 widersprach Döring Buchheim mit einem Beitrag in den *Vierteljahresheften für Zeitgeschichte* des IfZ.³⁸⁹ Er räumte Verfolgung ein, die sei aber überwiegend „kriminalpräventiv“ motiviert gewesen. Zum Thema promovierend und durch seinen Aufsatz mit einem fachlichen Profil ausgestattet wurde er im Jahr darauf als Gerichtsreferendar in Frankfurt in das Sammelverfahren einbezogen.³⁹⁰ 1964 publizierte er seine Dissertation im Kriminalistik-Verlag, der mit *Kriminalistik* eine „Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis“ publizierte. Sie hatte offiziellen Charakter. Hinter ihr stand polizeiliche Prominenz, denn sie wurde von den Leitern der westdeutschen LKÄ, des BKA und der Polizeiführungsakademie in Hilstrup, der späteren Deutschen Hochschule der Polizei, herausgegeben. Dörings Dissertation war von dem Verfahren gegen Robert Ritter mitinspiert. Sie ordnete wie Ritter oder

³⁸⁵ Ebenda, Nr. 1.535, Bl. 55-57, Rechtsanwalt Paul Haag an OStA am LG Frankfurt a. M., 16.3.1959.

³⁸⁶ Ebenda, Bl. 168-170, Vernehmung Georg Althaus, 14.4.1959.

³⁸⁷ Ebenda, Nr. 1.536, Bl. 272-273, Mitteilung Hans Buchheim, 29.3.1960.

³⁸⁸ Hans Buchheim, Die Zigeunerdeportationen vom Mai 1940, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 1, München 1958, S. 51-60.

³⁸⁹ Hans-Joachim Döring, Die Motive der Zigeuner-Deportation vom Mai 1940, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 7 (1959), S. 418-428.

³⁹⁰ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.545, Bl. 104, Verfügung Thiede, 23.5.1960.

Justin die große Mehrheit der „Zigeuner“ als kriminell ein.³⁹¹ 1962 hatte Döring in dem Ermittlungsverfahren gegen den früheren Leiter des „Zigeunerdezernats“ der Bremer Kripo als Sachverständiger ausgesagt, dass Behandlung und Verpflegung der „Zigeuner“ besser gewesen seien als die der anderen Häftlinge.³⁹² Mit der spitzfindigen Behauptung es seien keine „aus Deutschland stammenden Zigeuner“ bereits nach Ankunft in Auschwitz vergast worden, wie er in seinen mehrjährigen Untersuchungen festgestellt habe, ging er über die ihm Tatsache hinweg, dass jeweils eine vierstellige Zahl von Roma-Häftlingen im März und im Mai 1943 sowie mit der Auflösung des „Familienlagers“ im August 1944 auf diese Weise umgebracht worden waren, darunter viele aus dem Reich. „Ihr kriminelles Verhalten und ihre Lebensweise“ würden grundsätzlich eine staatliche Belastung darstellen. Die noch höhere Kriminalität der „Mischlinge“ gegenüber den „rassereinen Zigeunern“ sei durch die Dahlemer Forschungsstelle „wissenschaftlich bestätigt“ worden und der Kripo bekannt gewesen. Die RHF habe nur aufzuklären versucht, was „Zigeuner“ „mit ihrer arteigenen Schlaueit ... zu verschleiern“ versucht hätten. Sie habe darüber hinaus nur wissenschaftlich „Zahl und Art“ dieser Menschen festzustellen versucht.³⁹³ So wie Ritter sich darstellte, sah Döring ihn, nämlich als eine Art Widerstandskämpfer, der Sterilisierung und Vernichtung entgegengearbeitet hätte.³⁹⁴

Für die als Jüdin verfolgte Niederländerin Lau Mazirel hatte Döring mit seiner Dissertation die „Tendenz zu ‚beweisen‘, daß die Zigeuner nicht wie die Juden aus Rassenwahn verfolgt wurden, sondern weil sie wirklich eine rassistisch untaugliche Menschengruppe“ seien.³⁹⁵ Döring ist ähnlich wie Arnold, der ihn als Sachverständigen empfahl,³⁹⁶ als die Beschuldigten exkulpierender Gegengutachter zu Buchheim zu betrachten. Wie umfangreich Döring in die Ermittlungen einbezogen war, inwieweit er Einblick in die Unterlagen nehmen konnte und im Detail Einfluss ausüben konnte, ist nicht bekannt. Als offizieller Verfahrensgutachten trat er nicht in Erscheinung. Nicht zu übersehen sind aber die Affinitäten zwischen seiner Perspektive und den staatsanwaltlichen Schlussfolgerungen am Ende des Verfahrens.³⁹⁷

1965 erschien in der DDR in Halle-Wittenberg ein Aufsatz zur Verfolgung und Vernichtung der mitteldeutschen Zigeuner unter dem Nationalsozialismus,³⁹⁸ dem 1968 in Leipzig ein Buch zur Geschichte der Minderheit folgte, das auch die NS-Jahre ausführlich bearbeitete.³⁹⁹ 1966 war eine Arbeit zu „Ös-

³⁹¹ Döring (wie Anm. 120).

³⁹² Diese und die nachfolgende Angabe: Hans Hesse/Jens Schreiber, Vom Schlachthof nach Auschwitz. Die NS-Verfolgung der Sinti und Roma aus Bremen, Bremerhaven und Nordwestdeutschland, Marburg 1999, S. 121.

³⁹³ Döring (wie Anm. 120), S. 63, 67f.

³⁹⁴ Ebenda, S. 82.

³⁹⁵ Lau Mazirel, Die Verfolgung der „Zigeuner“ im Dritten Reich. Vorgeschichte ab 1870 und Fortsetzung bis heute, in: Essays über Naziverbrechen, Simon Wiesenthal gewidmet, Wien/Amsterdam 1973, S. 135, zit. nach Winter (wie Anm. 135), S. 144.

³⁹⁶ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 232-234, hier: Bl. 234, Mitteilung Hermann Arnold, 30.7.1959.

³⁹⁷ Vgl.: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.191-1.287, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20.4.1963.

³⁹⁸ Siegfried Wölffling, Zur Verfolgung und Vernichtung der mitteleuropäischen Zigeuner unter dem Nationalsozialismus, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 14 (1965), H. 7, S. 501-508.

³⁹⁹ Heinz Mode/Siegfried Wölffling, Zigeuner. Der Weg eines Volkes in Deutschland, Leipzig 1968.

terreichs Zigeunern im NS-Staat“ erschienen⁴⁰⁰ und 1968 ein schmale Schrift im Auftrag des Comité pour l'érection du Monument en mémoire des Tziganes assassinés à Auschwitz in Frankreich⁴⁰¹. Diese Literatur blieb ohne nennenswerte Rezeption in der Bundesrepublik. Dort erschien erst 1981 und damit fast zehn Jahre nach der in London erschienenen Originalausgabe eine vom Verband deutscher Sinti und Roma, der Gesellschaft für bedrohte Völker und anderen herausgegebene Übersetzung von Donald Kenricks und Grattan Puxons „The Destiny of Europes Gypsies“.⁴⁰² Buchheim führte in einer Auflistung von NS-Rechtstexten zur Entrechtung der Minderheit den 1936 erschienenen Kommentar zu den Nürnberger Gesetzen auf, der „Zigeuner“ wie Juden als rassistisch unerwünscht aus der „deutschen Volksgemeinschaft“ ausschloss und entrechtete. Seine Literaturempfehlung war provokant, denn der Kommentar hatte mit Hans Globke einen von zwei Verfassern, der durch seine NS-Vergangenheit und gegenwärtige Prominenz im Mittelpunkt der zeitgenössischen öffentlichen Aufmerksamkeit stand. Er galt als Konrad Adenauers „Schatten“ und als „der engste Vertraute und Berater“ des Bundeskanzlers, wie der Politikwissenschaftler Theodor Eschenburg in *Die Zeit* schrieb.⁴⁰³ Globke vertrat zur „Judenfrage“ in dem von ihm verantworteten Kommentarteil mit „Voll-“, „Halb-“ und „Vierteljuden“ eine pseudowissenschaftliche Mischungssystematik,⁴⁰⁴ die sich wenig später ähnlich zur „Zigeunerfrage“ bei der RHF wiederfand, wenn sie dort auch radikaler abschließend ausfiel. Gegen Globke hatte Generalstaatsanwalt Fritz Bauer 1960 ein Vorverfahren eingeleitet, das auf Intervention Adenauers nach Bonn abgegeben und dort 1961 eingestellt wurde.⁴⁰⁵ Buchheim versprach auch einen Kontakt zum Deutschen Zentralarchiv in Potsdam, also zu einer staatlichen Einrichtung der verfeimten DDR, herzustellen. Dorthin werde einer seiner Kollegen vom Institut für Zeitgeschichte reisen, der auch nach Quellen zur Zigeunerverfolgung aus dem RSHA schauen und mit Informationen zurückkommen könne, „wenn die Staatsanwaltschaft Wert darauf legt“.⁴⁰⁶ Das war ein gewagter Vorschlag, denn für die Bundesregierung musste es ein Tabubruch sein, wenn eine bundesdeutsche Stelle in Kontakt mit staatlichen Stellen der DDR treten würden, zumal um „an diese Dinge“ heranzukommen, von denen man am liebsten gar nichts wissen wollte.⁴⁰⁷ Ob der Frankfurter Staatsanwaltschaft daran gelegen war und ob Buchheims Interesse realisiert wurde, ist unbekannt, ein Niederschlag davon findet sich in den Prozessakten nicht.⁴⁰⁸ Der Globke-Kommentar und ein von Buchheim angegebener Aufsatz über den „Ausschluss der Zigeuner vom Reichsbürgerrecht“ des Reichsinnenministers Wilhelm Frick von 1935 sollten in der Lage gewesen sein, die rassistisch begründete Entrechtung der deutschen Roma-Minderheit mindestens

⁴⁰⁰ Selma Steinmetz, Österreichs Zigeuner im NS-Staat, Wien 1966.

⁴⁰¹ Myriam Novitch, Le genocide des tziganes sous le régime Nazi, Paris 1968.

⁴⁰² Kenrick/Puxon (wie Anm. 316).

⁴⁰³ Theodor Eschenburg, Hans Globke. Adenauers Schatten, in: *Die Zeit*, 2.3.1973.

⁴⁰⁴ Jürgen Bevers, Der Mann hinter Adenauer. Hans Globkes Aufstieg vom NS-Juristen zur Grauen Eminenz der Bonner Republik, Berlin 2009, S. 32.

⁴⁰⁵ Lena Foljanty/David Johst (Hrsg.), Fritz Bauer (1962-1969 Band 2). Kleine Schriften, Frankfurt a. M./New York 2018, S. 830.

⁴⁰⁶ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 317-319, hier: Bl. 318, Vermerk StA Fritz Thiede, 23.5.1960.

⁴⁰⁷ Streim (wie Anm. 61), S. 53.

⁴⁰⁸ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 317-319, hier: Bl. 317, Vermerk StA Fritz Thiede, 23.5.1960.

seit diesem Jahr zu belegen. In Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in der westdeutschen Rechtsprechung ging Staatsanwalt Thiede darüber hinweg.

Als Ausweis der wissenschaftlichen Betätigung der Rassenhygienischen Forschungsstelle galten ihm deren „Gutachten“. Was nun die von Himmler in seinem Erlass zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens vorgesehenen „gutachtlichen Äußerungen“ der RHF angeht, so hatten sie entgegen dem hohen Anspruch den simpelsten Inhalt. Sie beschränkten sich auf die Angabe der notwendigsten persönlichen Grunddaten und einer in Kurzform nach „rassischen“ fiktiven „Blutsanteilen“ vorgenommenen Qualifizierung des Betroffenen als „Zigeuner“ oder als „Zigeuner-Mischling“, im zweiten Fall zuzüglich Minus- oder Pluszeichen für den Mischungsgrad.

Zwei große Teilgruppen der „Zigeuner“ wurden unterschieden: „Sinte“ und „Róm“. Bei Letzteren lag der Fall für die Rassenexperten in RHF und RKPA etwas einfacher als bei „Sinte“, insofern bei „Róm“ nicht weiter nach Mischungsanteilen unterschieden, wohl aber auf eine „rassisch“ bedingte Gemeinsamkeit mit Juden hingewiesen wurde. Bei „Róm“ hielt es man es für müßig, Differenzierungen nach verschiedenen Graden der „Asozialität“ und der Kriminalität vorzunehmen. Sie wurden kollektiv in die höchste Belastungsstufe eingeordnet.

Die Gutachter schrieben die Begutachteten regelmäßig ins KZ oder in die Sterilisierung. Das war eine Tatsache. Sie wurde in den Vernehmungen von RHF-Angehörigen, Kripobeamteten und sonstigen staatlichen Funktionsträgern geleugnet. „Lediglich wissenschaftliche Gutachten“ hätten Ritter und die RHF geschrieben.⁴⁰⁹ Um die Kritik daran unglaublich und gegenstandslos zu machen, wurden Ritter und Justin als Muster bürgerlicher Ehrbarkeit hingestellt. Ritter sei ein „ausgesprochener Typ eines Gelehrten“ mit „humaner Grundnote“ gewesen, von lauterstem Charakter und absolut menschlicher Zuverlässigkeit, der die „Zigeunerfrage“ auf eine vernünftige und humane Art“ habe lösen wollen und dem von NS-Seite „Humanitätsduselei“ vorgeworfen worden sei. Justin sei ein „sehr gebildetes charakterlich einwandfreies Fräulein“ gewesen, das „von diesen andersartigen Menschen“ „mit großer Liebe“ gesprochen habe. Sie sei „wegen ihrer Zigeunerliebe“ geradezu belächelt worden. Sie habe sich „stets korrekt und human“ verhalten. Beider „Wesensart ... und namentlich auch deren Grundeinstellung“ seien dem, was ihnen vorgeworfen werde, „völlig zuwider“ gewesen. Beide hätten sich „unter enormen Schwierigkeiten“ für das Leben der „Zigeuner eingesetzt. „Zigeunerforschung“ sei damals die Sache von Menschen „lauterstem Charakters“ gewesen.

Einer der Zeugen zugunsten von Justin war Paul Werner.⁴¹⁰ Er war bei seiner Befürwortung einer „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ geblieben und bei der Grundüberzeugung die „Zigeunerfrage“ sei ein genetisch verankertes „Asozialenproblem“. „Rassische Vermischung von Zigeunern mit Nichtzigeunern“, führte er in seiner Vernehmung aus, bewirke „in aller Regel“ erst ein „Abgleiten in echtes Asozialentum“ und dann in die Kriminalität. Das habe weder bei ihm noch bei Justin noch allgemein bei der Kriminalpolizei und dem Reichsgesundheitsamt irgendetwas mit „rassischer Verfol-

⁴⁰⁹ Diese und die nachfolgenden Zitate: ebenda, Nr. 1.535, Bl. 118, 123, 126, 151, 180, 193, 195, 199; ebenda, Nr. 1.536, Bl. 225, Erklärungen von Beschuldigten zu Ritter und Justin in Vernehmungen und aus anderen Anlässen.

⁴¹⁰ Zu Werner siehe: Katrin Seybold, Paul Werner, Großmeister der Vernichtungslager, in BRD-Zeiten Ministerialrat, in: Hermann G. Abmayer (Hrsg.), Stuttgarter NS-Täter, Stuttgart 2009, S. 75f.; Daniel Stang/Ingo Wirth, Paul Werner (1900–1970), in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, H. 7/8, 2013, S. 626ff.

gung oder gar Ausrottung“ zu tun gehabt.⁴¹¹ „Himmler oder sonstwer“ hätten hinter dem „Abschieben und dergl. mehr“ gesteckt. Da mochte er Rassismus nicht ausschließen.

Inzwischen hatte es von außerhalb der Justiz weitere Initiativen gegeben, die NS-Vernichtungspolitik gegen die Minderheit zum Thema zu machen und deren Akteure strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Nach der bereits angesprochenen anonymen Anzeige von 1958 an die Staatsanwaltschaft in München zu Hans Maly⁴¹² erhielt die Frankfurter Staatsanwaltschaft im Dezember 1959 zwei anonyme Mitteilungen, die mit Hans Maly und Paul Werner jeweils einen leitenden Beamten des RKPA als Täter nannten. Zu Maly hieß es, er sei als Beamter des RKPA über Leichen gegangen und habe „die Einweisungen von Personen in die KZ-Lager angeordnet“.⁴¹³ Anfang April 1960 ging ein ausführliches anonymes Schreiben eines „Josua“ an den Oberbundesanwalt Dr. Max Güde. Der Verfasser benannte Maly als „Referenten für die Lösung der Zigeunerfrage“, machte ihn mit präzisen Angaben für den Tod der Tochter Lieselotte der Karlsruher Familie Wolf verantwortlich und zeigte ihn an.⁴¹⁴ Wenig später erreichte den Frankfurter Oberstaatsanwalt Wolf ein weiterer Brief, jetzt von einem mit Namen ausgewiesenen Wiesbadener. Er übte Kritik an der Tätigkeit alter Nazis in leitenden staatlichen Funktionen, die er an Maly konkretisierte und brachte für westdeutsche Verhältnisse besonders unangenehme Aspekte zur Sprache. Er fragte nach den „Hintermännern“ „solcher Kerle wie Dr. Maly“, sah eine Unverträglichkeit mit „unserer Demokratie“ und erinnerte an den zu diesem Zeitpunkt wegen NS-Belastung hoch diskutierten Bundesminister Theodor Oberländer, der wenig später zurücktreten musste. Der Autor fand, „daß ausgerechnet diese Leute aus dem Osten recht haben.“ Fälle wie der des Hans Maly würden „an sich berechnete Angriffe gegen das Ostzonen Regime [!]“ ins Leere laufen lassen. Es fehle im Westen die „reine Weste“.⁴¹⁵ Noch im Jahr darauf ging eine weitere anonyme Anzeige gegen Maly ein. Wieder ging es um den Fall Wolf,⁴¹⁶ und das ganze wiederholte sich 1968 anonym. Anlass war in diesem Fall ein Bericht des *Spiegel* über den in Vorbereitung stehenden, später aufgrund der Beihilfe-„Panne“ geplatzten RSHA-Prozess.⁴¹⁷

Auch von der Seite höherer staatsanwaltlicher Instanzen wurde 1960 Druck auf den Ablauf des Verfahrens gemacht. Oberstaatsanwalt Heinz Wolf wandte sich auf dem Weg über Generalstaatsanwalt Bauer an den hessischen Innenminister, um einen nur für das laufende Verfahren zuständigen Ermittler zu bekommen. Dabei fand er klare Worte zu dem 1950 so gut davongekommenen Robert Ritter und zu Eva Justin als „eine der engsten Mitarbeiterinnen“ und deren Tätigkeit. Er charakterisierte Täter und Tat als verbrecherisch. Ritter habe „eine maßgebliche Rolle“ bei den „Maßnahmen zur Ausrottung von Zigeunern gespielt“ und Justin wie Ritter seien „bei der wissenschaftlichen Lenkung des Zigeunervernichtungsprogramms“ führend gewesen.⁴¹⁸

Anfang April 1960 trat Sonderstaatsanwalt Dr. Thiede an die Stelle von Staatsanwalt Uhse. Mit diesem Schritt wurde das Verfahren in seiner Bedeutung auf eine herausgehobene Ebene gesetzt, und

⁴¹¹ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 196-200, Vernehmung Paul Werner, 19.5.1959.

⁴¹² Ebenda, Nr. 1.539, Bl. 702, anonymes Schreiben „im Namen der Gerechtigkeit“, Karlsruhe, 1.8.1958.

⁴¹³ Ebenda, Bl. 777f., anonymes Schreiben „Gr. Specht“, Mannheim, an StAsch am LG Frankfurt a. M., 27.9.1959.

⁴¹⁴ Ebenda, Bl. 790, anonymes Schreiben „Josua“, Freiburg i. B., an Oberbundesanwalt Max Güde, 7.4.1960.

⁴¹⁵ Ebenda, Bl. 793, Rudi Barthel, Wiesbaden, 18.4.1960.

⁴¹⁶ Ebenda, Nr. 1.540, Bl. 944, anonymes Schreiben „Perkeo“, Freiburg i. B., 7.5.1961.

⁴¹⁷ Ebenda, Nr. 1.544, Bl. 1.656, anonymes Schreiben „Josua“, Freiburg i. B., 20.9.1968.

⁴¹⁸ Ebenda, Nr. 1.545, Bl. 55, Heinz Wolf an Hessischen Minister der Justiz, 9.3.1960.

es veränderten sich wie beschrieben zugleich seine Prämissen von einem Anfangsverdacht auf Massenmord zu einem solchen auf individuelle Körperverletzung mit Todesfolge.

Vernehmung der Beschuldigten: Entlastungsstrategien und Aussagenprofile

Ein erstes auffälliges Merkmal der Vernehmungen von Beschuldigten und Entlastungszeugen ist ihr schlechtes Erinnerungsvermögen, insoweit es um die Tatvorwürfe ging, während Entlastendes präsent geblieben war. Fritz Mittelsteiner betonte, dass bereits 20 Jahre vergangen seien und er „nicht in der Lage sei, genaue Einzelheiten anzugeben.“ Wohl aber erinnere er sich, „daß Dr. Ritter bei den Zigeunern ein gern gesehener Mann war“ und nie habe er „irgendwelches Misstrauen“ bei den Objekten der Ritter-Forschungen bemerkt.⁴¹⁹

Hans Otto wies entschieden zurück, dass er „jemals einen Zigeuner ins KZ. gebracht“ habe oder „irgendetwas mit Sterilisation zu tun gehabt“ habe.⁴²⁰ Daraufhin wurden ihm 22 Einzelfälle angezeigt, in denen seine Unterschrift aufgetaucht war. Nun versagte seine Erinnerung: „Das weiß ich heute nicht mehr.“, „Ich kann mich daran nicht erinnern.“ Und in der Summe: „Wenn mir vorgehalten wird, daß dieser Einwand deshalb unglaubwürdig ist, weil es sich nicht um einen Einzelfall ... handelt, sondern um eine Vielzahl von Fällen, so erkläre ich hierdurch, daß ich ... diese Gedächtnislücke habe.“ Er habe „nicht damit gerechnet“, dass die von ihm nach Auschwitz Deportierten „dort zu Tode kommen könnten.“ Gestorben werde doch überall, auch in der Haft. Dem Ermittler hielt er entgegen, ihm – der sich in Buchenwald und in Auschwitz aufgehalten hatte – sei ja nicht bekannt gewesen, „wie es im einzelnen in den damaligen Konzentrationslagern zugeht.“⁴²¹

Wilhelm Supps Name war besonders häufig unter der Anordnung von Deportationen durch das RKPA zu finden. Eingangs seiner Vernehmung berief er sich wie andere auch als erstes auf bürgerliche Anstandsverhältnisse („Ich führe mit meiner Frau ein glückliches Familienleben.“), um anzuschließen, „irgendwelche Entscheidungen sachlicher Art wie z. B. Einweisung in Kazett oder Anordnung zur Sterilisation“ habe er niemals verfügt. Wie der Schnellbrief zu der „Aktion Anfang 1943“ zustande gekommen sei, wisse er nicht. Seine Teilnahme an der Vorbesprechung am 15. Januar 1943 leugnete er: „Ich selbst habe an irgendwelchen Vorbesprechungen nicht teilgenommen. ... Für mich kam der Schnellbrief vollkommen überraschend. Mit Sterilisationssachen hatte ich überhaupt nichts zu tun.“ Als ihm anschließend zehn Fälle von Sterilisationen und KZ-Einweisungen benannt wurden, rechtfertigte er sich mit „gänzlich entfallen“, konnte sich „nicht erinnern“, hatte nur „büromäßig“ gehandelt, ein Betroffener sei ja nicht als „Zigeuner“, sondern als „Krimineller oder Asozialer“ inhaftiert gewesen und zudem nicht in Auschwitz, sondern in Dachau.⁴²²

Paul Werner, stellvertretender Leiter des RKPA: Er könne keine Angaben über RKPA-Beamte mit „Zigeunersachen“ machen. „Ob Dr. Ritter oder einer seiner Mitarbeiter, so z. B. Frau Dr. Justin, bei dem sogenannten ‚Auschwitz-Erlass‘ beratend mitgewirkt haben, kann ich nicht angeben. ... An Einzelheiten [von Sterilisierungen] kann ich mich nicht erinnern. ... Sollten mir derartige Vorgänge vorgelegt worden sein, so kann ich mich heute nicht mehr daran erinnern. ... Ich bleibe bei meinen bisherigen

⁴¹⁹ Ebenda, Nr. 1.536, Bl. 225, Vernehmung Fritz Mittelsteiner, 9.6.1959.

⁴²⁰ Ebenda, Nr. 1.537, Bl. 459-462, Bl. 460, 463-467, 468, Vernehmung Hans Otto, 12.7.1960.

⁴²¹ Ebenda, Nr. 1.537, Bl. 51, Anlage Disziplinarverfahren und Vernehmung Hans Otto, 1.2.1960.

⁴²² LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 571-580, Vernehmung Wilhelm Supp, 2.9.1960.

Angaben, infolge des langen Zeitablaufes kann ich mich nicht mehr daran erinnern. ... heute weiss ich darüber aber nicht mehr Bescheid.“⁴²³ Dabei blieb er nur, insoweit es darum ging, jegliche Negativaussage zu Kolleginnen und Kollegen zu vermeiden, denn an entlastenden Persönlichkeitsbeschreibungen fehlte es nicht. So zeichnete er den Hauptbelasteten Maly als einen „fröhlichen Rheinländer“, der den Eindruck vermittelt habe, ein „anständiger Kerl“ zu sein. Daher halte er es für sehr unwahrscheinlich, dass er „aus eigenem Antrieb die Verfügungen gegen Lieselotte Wolf getroffen“ habe.⁴²⁴ Albert Wiszinsky war in vielen Fällen als Anordner von Sterilisierungen und als Einweiser nach Birkenau hervorgetreten: „Mit Zigeunersachen hatte ich nie etwas zu tun gehabt.“ Nach der Vorlage von Anordnungen mit seiner Unterschrift: „Ich kann mich im einzelnen an diese Schreiben nicht erinnern [Fälle Oskar Birkenfelder, Wilhelm Spindler] ... Ich kann mich daran nicht erinnern [Fall Martin Rotter] ... Ich kann mich an dieses Schreiben im einzelnen nicht erinnern [Fall Johann Schönberger] ... Auch an diesen Vorfall kann ich mich nicht erinnern [Fall Josef Reinhard] ... Ich kann mich daran nicht mehr erinnern [Fall Laura Spindler] ... Auch an diesen Fall kann ich mich nicht erinnern [Fall Georg Spindler] ... Ich kann mich an dieses Schreiben nicht mehr erinnern [Fall Karl Reinhard] ...“ usw., insgesamt 27 Fälle. Der Schnellbrief vom 29. Januar 1943 sei ihm unbekannt gewesen, und er habe nicht gewusst, dass die Insassen „durch die in den KZ-Lagern herrschenden Zustände evtl. zu Tode kommen könnten.“ „Gesprächsweise“ habe er jedoch erfahren, „dass die KZ-Häftlinge, die in Rüstungsbetrieben als Arbeiter eingestellt sind, bessere Rationen erhielten als die normale Zivilbevölkerung ausserhalb des Lagers.“⁴²⁵

Nahezu vollständig bedeckt hielt sich Josef Eichberger, der im Reichssicherheitshauptamt die „Zigeunertransporte“ organisiert hatte. Auf Unterstützungserklärungen für Justin oder andere verzichtete er.⁴²⁶ Als ihm neun konkrete Fälle seiner Mitwirkung vorgeworfen wurden,⁴²⁷ zweifelte er die Echtheit der Abschrift an, erklärte auf Anordnung gehandelt zu haben, erinnerte sich nicht und gab seine Unterschrift nur dann zu, wenn der Inhalt des Vorgangs nicht schaden konnte wie etwa bei der Entgegennahme von Todesmeldungen.

Ähnlich verhielt Maly sich, der wie alle Beschuldigten bestritt, emotional und aus Rassenhass gehandelt zu haben, wurde dabei aber ausführlicher: „Abschließend möchte ich sagen, daß es mir meiner Natur und Einstellung nach damals völlig ferngelegen hat, ein mir völlig unbekanntes Mädchen etwa aus Rassenhaß oder anderen unsachlichen Motiven ins KZ zu schicken.“ Der Name Auschwitz sei für ihn ohne besondere Bedeutung gewesen und hätte nicht er so entschieden, dann eben ein anderer. Schlusssatz: Er könne sich an den Fall Lieselotte Wolf nicht erinnern. Maly ging davon aus, mit seiner Strategie der „sachlichen Motive“ in Kombination mit Nichtwissen auf der sicheren Seite zu sein.⁴²⁸

Wie andere Beschuldigte täuschte auch er den aktiven Widerständler und risikobereiten Unterstützer der Verfolgten vor. Er habe sich „radikalen Vorgesetzten“ widersetzt. Er sei „sozusagen auf Strafkommando“ in den Niederlanden gewesen und habe dort in einem Dauerkonflikt mit dem BdS und an-

⁴²³ Ebenda, Nr. 1.538, Bl. 688-696, Vernehmung Paul Werner, 25.10.1960.

⁴²⁴ Ebenda, Nr. 1.547, Bl. 623, Vernehmung Paul Werner, 26.11.1963.

⁴²⁵ Ebenda, Nr. 1.537, Bl. 549-557, Vernehmung Albert Wiszinsky, 25.8.1960.

⁴²⁶ LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 158, Vernehmung Josef Eichberger, 7.4.1959; ebenda, Nr. 1.536, Bl. 214, Vernehmung Josef Eichberger, 26.6.1959.

⁴²⁷ Ebenda, Nr. 1.538, Bl. 564-570, Vernehmung Josef Eichberger, 1.9.1960.

⁴²⁸ Ebenda, Nr. 1.542, Bl. 1.325f., Vernehmung Hans Maly, 23.10.1963.

deren Vorgesetzten gestanden. Er habe „als Einsatzkommandoführer“ in den Kaukasus versetzt werden sollen. Da jedoch habe Arthur Nebe sich eingeschaltet und das zum Glück verhindert.⁴²⁹ Die durch nichts belegte Versetzungsabsicht machte er zu einer Bestrafung „wegen mangelhafter nationalsozialistischer Haltung“, zu einer „Frontbewährung“.⁴³⁰

In seinem Entnazifizierungsverfahren hatte er die Verschonung noch mit einem langwierigen Magen-Darm-Leiden erklärt.⁴³¹ Damals fehlte auch noch, was er nun vortrug: eine Weigerung, führende niederländische Kripo-Angehörige „auf die Geisel-Liste“ zu setzen⁴³² und sein weiteres Verhalten in den Niederlanden, wo er „unter eigener Gefahr und unter Abgabe unzutreffender Dienstberichte die Deportation von holl. Zigeunern nach dem Osten entgegen bestehenden Anweisungen nicht durchgeführt habe.“ Dafür benannte er als Zeugen den Direktor des nordrhein-westfälischen LKA, Dr. Oskar Wenzky. Nachgewiesen war nichts davon und die Verhinderung dieser Deportation ausgeschlossen, da sie erst 1944 spruchreif war und dann auch umgesetzt wurde.⁴³³

Wenzky und Maly kannten sich spätestens seit den 1930er Jahren, als sie nach ihrem Studium gemeinsam bei der Kölner Kripo ihren Beruf aufnahmen, um dann zusammen ihren Lehrgang für den leitenden Dienst an der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg, dem früheren preußischen Polizei-Institut, abzuleisten. In den Niederlanden war Maly als Leiter der deutschen Kriminalpolizei Wenzkys Vorgesetzter und dieser Malys Vertreter gewesen. Als Maly im Januar 1943 nach Berlin zurückkehrte, rückte Wenzky zum Leiter der Kripoabteilung beim BdS in den Niederlanden auf, der er bis zum NS-Ende blieb. Im Herbst 1943 vertrat Maly in Den Haag einige Wochen den wegen Krankheit Ausgefallenen. Beide waren sie für die „Zigeunerbekämpfung“ zuständig.

Zwei Monate nach dem „Schnellbrief“ des RKPA vom 29. Januar 1943 war eine gleichlautende Anordnung gegen die niederländische Roma-Minderheit erschienen. Das betraf nicht mehr Maly, sondern Wenzky, der die Festsetzung der niederländischen „woonwagenbewoners“, zu denen auch viele niederländische Roma gehörten, auf zugewiesenen Sammelplätzen organisierte. Das erwies sich 1944 als Vorbereitung einer landesweiten Verhaftungsaktion und der anschließenden Auschwitz-Deportation.⁴³⁴

Nach dem Zusammenbruch des NS-Staats wurden beide interniert – Wenzky in den Niederlanden, Maly in Dänemark und der Britischen Zone. Sie kehrten danach zusammen über die Kripo Köln wieder in ihren alten Beruf zurück. Den Weg dorthin erleichterte Wenzky unter anderem eine Leumundserklärung von Maly im Entnazifizierungsverfahren, das Wenzky als „unbelastet“ abschloss. Maly hatte ihm attestiert, dass er „nicht als Nationalsozialist zu betrachten“ und dass „sein Verhalten in den Niederlanden einwandfrei“ gewesen sei. Der eine verließ später Köln, um in Bonn die Kripo zu leiten, der andere ging nach Düsseldorf, um das LKA zu leiten.

⁴²⁹ Ebenda, Nr. 1.541, Bl. 1.135, Vernehmung Hans Maly, 7.11.1962.

⁴³⁰ Ebenda, Nr. 1.539, Bl. 815, Vernehmung Maly, 1.2.1960.

⁴³¹ Ebenda, NW 1.049, Nr. 72.383, Entnazifizierungsakte Hans Maly.

⁴³² LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.539, Bl. 767, Vernehmung Hans Maly, 17.11.1959.

⁴³³ Zu der angeblichen Hilfeleistung gegenüber niederländischen Roma und Wenzky als Zeugen siehe: ebenda, Nr. 1.547, Bl. 553, Vernehmung Maly, 7.11.1962; ebenda, Nr. 1.542, Bl. 1.325, Vernehmung Hans Maly, 23.10.1963.

⁴³⁴ Hölzl (wie Anm. 261), S. 73f., siehe: https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2019-12/191211_Gutachten%20lang.pdf.

Beide waren sie Mitglieder des „Stammtischs der Alten Charlottenburger“⁴³⁵ der monatlich im Düsseldorfer Lokal „Zum Burggrafen-Ratsstübchen“ in der Nähe des Innenministeriums zusammenkam und „zahlreiche hochrangige Beamte der Kriminalpolizei und des Verfassungsschutzes“⁴³⁶ versammelte. Sie waren Absolventen oder Lehrer der Sipo-Führerschule in Charlottenburg. Gegen die überwiegende Mehrheit wurde wegen NS-Verbrechen ermittelt. Das waren noch 1971 84 Stammtischler von 92.⁴³⁷ Bei diesen Zusammenkünften und auch sonst konnten Einschätzungen der Juristen und Zeugen vorgenommen, Aussagen vereinheitlicht und, soweit erforderlich, Gegenstrategien gegen Ermittler und Ermittlungsergebnisse konzipiert und abgesprochen werden. Man war im Innenministerium, im LKA, in den großen Kripostellen leitend vertreten, bestens informiert und optimal vernetzt. Im BKA, das 1951 aus dem Kriminalpolizeiamt der Britischen Zone hervorgegangen war, gab es „eine systematische Vergabe der Führungspositionen an ‚Alte Charlottenburger‘. Nur zwei der leitenden Beamten waren 1959 ohne NS-Karrieren und Beteiligung an NS-Verbrechen.“⁴³⁸ Mit dem „Stammtisch“ – innerhalb der Kripo auch als „Charlottenburger Krake“ bezeichnet – entstand nach Meinung von Stephan Linck „in Nordrhein-Westfalen das wohl dichteste Netz“ von im NS-Berlin ausgebildeten Enthusiasten der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“.⁴³⁹

Vor dem Hintergrund dieses Netzwerks bildet das Verhältnis Maly-Wenzky die Verhältnisse unter den Kripo-Kameraden wie in einem Brennglas ab und wirft ein Licht auf die Möglichkeiten, nach dem NS-Ende mit den nun aufkommenden strafrechtlichen Vorwürfen umzugehen und in abgestimmten Auftritten die Verfahren zu manipulieren. Beschuldigte wie Maly gingen davon aus, dass man sich innerhalb seiner Generation aufeinander verlassen könne. So war denn auch Wenzky nicht der einzige Kripokollege, den Maly hoffte, in Anspruch nehmen zu können. Als hilfreiche Kollegen sah er in den Vernehmungen noch Böhlhoff, Otto und Richrath.⁴⁴⁰

Malys Aussageverhalten unterschied sich aber insofern von dem der Kollegen, als er über die üblicherweise vorgetragene Suggestion hinausging, keine Kontakte mit fragwürdigen Vorgängen und Personen gehabt oder sie vergessen zu haben. Er gab ein fiktives Wissen vor. Dabei praktizierte er einen unverstellten Zynismus. „Von den Vorgängen im Konzentrationslager Auschwitz“ habe er zwar „keine Kenntnis“ gehabt, wohl aber erfahren, dass es „ordnungsgemäß zugehe, teilweise die Häftlinge sogar als kriegswichtige Arbeitskräfte besser gepflegt worden seien.“⁴⁴¹ Er habe Kollegen befragt und erfahren, „daß die Lebensbedingungen in den Konzentrationslagern ... betreffend Ernährung besser seien als für die Zivilbevölkerung.“⁴⁴² Eine Schwangerschaft habe einer KZ-Haft nicht widersprechen müssen: „In den Konzentrationslagern gab es Lazarette und auch Entbindungsmöglichkeiten.“ „Gewissenhaft“ habe er sich bemüht, etwas über die Todesraten in den Konzentrationslagern zu erfahren,

⁴³⁵ Das Nachfolgende, soweit nicht anders angegeben: Linck (wie Anm. 280), S. 105-121.

⁴³⁶ Joachim Schröder, Ein SS-Netzwerk in der nordrhein-westfälischen Kriminalpolizei. Hintergründe und Folgen einer Pressekampagne der ÖTV aus dem Jahr 1959, in: Bastian Fleermann (Hrsg.), Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950), Düsseldorf 2018, S. 400-411, hier: S. 406.

⁴³⁷ Linck (wie Anm. 280), S. 117.

⁴³⁸ Dieter Schenk, Auf dem rechten Auge blind. Die braunen Wurzeln des BKA, Köln 2001, S. 282f.

⁴³⁹ Linck (wie Anm. 280), S. 105-121, hier: S. 114.

⁴⁴⁰ LAV NRW, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.539, Bl. 769, Vernehmung Hans Maly, 17.11.1959.

⁴⁴¹ Ebenda, Bl. 765ff., Vernehmung Hans Maly, 17.11.1959.

⁴⁴² Ebenda, Bl. 812, Vernehmung Hans Maly, 1.2.1960.

aber nicht den Eindruck gewinnen können, „daß sie höher lagen als im normalen menschlichen Lebensbereich.“⁴⁴³ Gerne hätte er einmal „ein Konzentrationslager von innen“ gesehen, „um zu wissen, was mit den Leuten geschah, die wir darin einwiesen.“ Das sei ihm zu seinem Bedauern nicht gelungen.⁴⁴⁴ Aus dieser KZ-Beschreibung ergab sich dann, dass er bezweifelte, „daß Luise Wolff[!] überhaupt eines gewaltsamen Todes gestorben ist.“⁴⁴⁵

Ihm vorgehaltene und von ihm unterschriebene Anordnungen wies er nicht einfach als unbekannt zurück, sondern behauptete, diese könnten keine Originale sein. Schon in seiner ersten Vernehmung im November 1959 hatte er mit einem antikommunistischen Zungenschlag eine „Fälschung der entscheidenden Urkunden“ ins Spiel zu bringen versucht, zumal „der Zeitpunkt des Auftauchens mit den Aktionen anderer Stellen zusammenfällt“, aber auch weil die „Gedankengänge“ nichts mit ihm zu tun hätten, sie seien ihm fremd.⁴⁴⁶ Mit den „Aktionen anderer Stellen“ dürfte Maly Reaktionen auf Vorgänge in der Bundesrepublik aus dem Ausland und insbesondere aus der DDR, die sich dergleichen nicht entgehen ließ, gemeint haben. Im September 1959 war Dr. Hans Globke auf die Bitte von Konrad Adenauer mit dem *Großen Verdienstkreuz mit Stern* und Schulterband, der höchsten Auszeichnung des Landes bedacht worden,⁴⁴⁷ und ein paar Monate zuvor, im Juli, war der Chef des LKA von Rheinland-Pfalz, der Alte Charlottenburger⁴⁴⁸ Dr. Georg Heuser, unter dem Verdacht festgenommen worden, als ehemaliger SS-Hauptsturmführer, stellvertretender KdS, Leiter der Kripo in Minsk und Leiter eines Kommandos, für Massenerschießungen an der jüdischen Bevölkerung verantwortlich zu sein.⁴⁴⁹ Und natürlich, die Diskussionen um den Bonner Kripochef ebten auch nicht ab. Es kam viel zusammen, mehr Publizität als ohnehin schon bestand, musste nicht sein. Das Gericht stieg auf antikommunistische Ablenkungsversuche weder hier noch an irgendeiner anderen Stelle des Verfahrens ein.

Von den angeblichen Fälschungen rückte Maly dann jedoch wieder ein Stück ab, indem er einen Befehlsnotstand vorgab. Nichtunterzeichnung einer Anordnung hätte seine Sicherheit, womöglich sein Leben gefährdet, behauptete er. Sein Vorgesetzter habe ihm ohnehin in ständigen Auseinandersetzungen zu große Weichheit und Nachgiebigkeit vorgeworfen.⁴⁵⁰ Anders als seine Kollegen in ihren Vernehmungen bestand Maly nicht nur darauf, unschuldig zu sein, er fand jede Regung eines Bedauerns unangebracht und erklärte ausdrücklich, dass er in dieselbe Situation gestellt, „wiederum so handeln würde wie damals.“⁴⁵¹

So weit wie Maly wagten die Vernommenen sich in der Regel nicht vor. Generell beschränkte man sich darauf zu behaupten, man habe von den verbrecherischen Anordnungen und Handlungen nichts

⁴⁴³ Ebenda.

⁴⁴⁴ Ebenda, Bl. 811f., Vernehmung Hans Maly, 1.2.1960.

⁴⁴⁵ Ebenda, Bl. 812, Vernehmung Hans Maly, 1.2.1960.

⁴⁴⁶ Ebenda, Bl. 769, Vernehmung Hans Maly, 17.11.1959.

⁴⁴⁷ Hans-Peter Schwarz/Rudolf Morsej (Hrsg.), Adenauer. Rhöndorfer Ausgabe, Paderborn/München/Wien/Zürich 2000, S. 432.

⁴⁴⁸ Linck (wie Anm. 280), S. 116f.

⁴⁴⁹ Ohne Schelle im Wald, in: Der Spiegel, 11 (1959), Nr. 33, S. 27-28. Heuser, der innerhalb von drei Jahren nach seinem Wiedereintritt in die Kripo zum Chef des LKA aufrückte, wurde 1963 in Koblenz wegen Beihilfe zum Mord in 11.103 Fällen und mehrerer Lebendverbrennungen von „Spionen“ zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt, siehe: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XIX, Nr. 552, S. 159-317.

⁴⁵⁰ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.539, Bl. 812, Vernehmung Hans Maly, 1.2.1960.

⁴⁵¹ Ebenda, Nr. 1.541, Bl. 1.154, Vernehmung Hans Maly, 7.11.1962.

gewusst, habe im Befehlsnotstand nur seine Amtspflichten erfüllt und mit Hitler und Himmler als den eigentlich Verantwortlichen nichts zu tun gehabt. Das von der Politik unverändert gelassene westdeutsche StGB im Verein mit der herrschenden juristischen Meinung gab die Strategie vor. Es genügte den Beschuldigten, in möglichst geschlossener Front ein Nicht-Wissen zu behaupten. Verfahrenseinstellungen bestätigten regelmäßig die Erfolgswahrscheinlichkeit dieser Taktik. Der ehemalige SS-Obergruppenführer Dr. Werner Best vereinheitlichte als „Zentralfigur der ‚Kameradenhilfe‘“⁴⁵² diese Form des Umgangs mit Verdacht und Vorwurf. Er war als stellvertretender Leiter des Geheimen Staatspolizeiamts (Gestapa) vielfältig unmittelbar an den Massenverbrechen beteiligt gewesen und nun wie viele Kader der NS-Kriminalpolizei bis zu ihrem Wiedereintritt in die Kripo in einem Industrieunternehmen auf Leitungsebene tätig. Als unter anderem Personalchef des Gestapa fiel in seine Zeit auch die vom BDC bezeugte Einstellung und Tätigkeit von Hans Maly in dieser Behörde. Best bereiste die Bundesrepublik mit seinen Beratungsbeiträgen. Nach dem Scheitern einer von ihm befürworteten Generalamnestie koordinierte er „wie eine Spinne im Netz“ – so 1957 ein Westberliner Staatsanwalt⁴⁵³ – in einer Vielzahl von Verfahren gegen vormalige RSHA-Angehörige seit den 1950er Jahren die Aktivitäten von Zeugen und Beschuldigten im Sinne des Nicht-Wissen-Konstrukts.⁴⁵⁴ Dabei ging es ihm, wie ein Westberliner Kammergericht 1969 feststellte, „allein“ darum, die Täter „nach Möglichkeit der Bestrafung zu entziehen.“⁴⁵⁵

Zwei Beispiele aus dem Sammelverfahren zu dieser Entlastungsstrategie seien vorgestellt, bei denen es um die Schutzbehauptung geht, nicht gewusst zu haben, was sich an die Schreibtischentscheidung einer Einweisung nach Auschwitz anschloss:

Der Kriposekretär August Wutz, Nachfolger Eichbergers in München und wie dieser auf der Liste der Beschuldigten im Sammelverfahren, verließ am 13. März 1943 seinen Schreibtisch und leitete das Polizeikommando zur Absicherung einer Deportation von München nach Auschwitz. Es ging um vier Güterwaggons mit mehr als 130 Männern, Frauen und Kindern aus München und Umgebung, die dort am 16. März eintrafen.⁴⁵⁶ Wie die Ankunft dort ablief, dafür gibt es Zeugenberichte: „Wir kamen nachts in Auschwitz an. Man sah Wachposten, alles war mit grellem Licht beleuchtet, wir wurden in 5er Reihen aufgestellt. Der Schwager des Vaters wurde mit dem Gewehrkolben zusammengeschlagen, weil er aus der Reihe getreten war.“⁴⁵⁷ Sowohl die Fahrt in überfüllten nach den Exkrementen der Deportierten stinkenden Güterwaggons ohne auch nur annähernd hinreichende Lebensmittel und Wasser, mit Sterbenden und Verstorbenen zwischen den Lebenden, unter diesen Kinder verschiedener Altersstufen, mit den Misshandlungen der „Umsiedler“ durch Transportbegleiter der Kripo und das Vorgehen gegen die in Auschwitz Eintreffenden widerlegten in aller Klarheit für alle Transportteilnehmer, dass eine solche Deportation irgendetwas mit „Umsiedlung“ zu tun haben konnte. Für jeden Betrachter von

⁴⁵² Alte Kameraden, in: Der Spiegel, 34 (1982), H. 26, S. 63-68, hier: S. 68.

⁴⁵³ Götz Aly, Der dritte Mann, in: Der Spiegel, 58 (1996), H. 23, S. 40-45, hier: S. 42; ohne Bezug zu Westberlin so schon in: Alte Kameraden, in: Der Spiegel, 34 (1982), H. 26, S. 63-68, hier: S. 68.

⁴⁵⁴ Herbert (wie Anm. 66), S. 526.

⁴⁵⁵ Alte Kameraden, in: Der Spiegel, 34 (1982), H. 26, S. 63-68, hier: S. 68.

⁴⁵⁶ Eiber (wie Anm. 135), S. 78-84; Karola Fings, „Restlose Abschaffung der Zigeuner“. Der Völkermord an den Sinti und Roma im Nationalsozialismus, in: Winfried Nerdinger (Hrsg.), Die Verfolgung der Sinti und Roma in München und Bayern 1933-1945 (Publikation zur Ausstellung im NS-Dokumentationszentrum München), Berlin 2017, S. 104-113, hier: S. 110.

⁴⁵⁷ Eiber (wie Anm. 135), S. 79f.

außen musste bei einer Fahrt nach Auschwitz, auch ohne einen Einblick in die Verhältnisse im „Zigeunerfamilienlager“, außer Frage stehen, dass das Leben jedes einzelnen Deportationsopfers von nun an permanent aufs äußerste bedroht sein würde. Wutz hütete sich, seine Dienstreise gegenüber den Ermittlern im Sammelverfahren mitzuteilen. Ein gegen ihn eingeleitetes Verfahren wurde 1963 eingestellt.

Ein weiterer Leiter eines Auschwitz-Transports auf Staatsanwalt Kleinerts Liste war Wilhelm Mündtrath. Der Leiter des Zigeunerdezernats in der Kripoleitstelle Bremen hatte am 9. März 1943 den Transport von 158 Bremer Opfern „aller Altersklassen, sogar hochschwängere Frauen“, die von der Kripo als „nicht lagerfähig“ hätten beurteilt werden müssen, durch ein etwa zwanzigköpfiges Kommando nach Auschwitz angeführt. Bei der Ankunft in Auschwitz begrüßte er einige höhere SS-Führer an der Rampe wie alte Bekannte. Es war einer von drei Transporten, die anderen beiden leiteten ein Bremer Kriminalsekretär und ein Kriminalangestellter. Ein 1961 nach der Anzeige eines Auschwitz überlebenden Sinto gegen Mündtrath eingeleitetes Bremer Ermittlungsverfahren endete 1962 mit der Einstellung.⁴⁵⁸ Kleinert entließ ihn 1963 aus seinem Verfahren.

Diese Dienstreisen nach Auschwitz waren keine Besonderheit, denn ständig wurden Gruppen- und Einzeltransporte dorthin von einem Polizeikommando oder einzelnen Beamten begleitet, im Fall der „Zigeuner“ kamen die Transportbegleiter möglichst aus dem lokalen „Zigeunerreferat“. In den Vernehmungen tauchten diese Reisen nur selten einmal auf. Die einen fragten nicht danach und die anderen sagten von sich aus nichts.

In dem niederländischen Verfahren gegen aus der Fünften vertrat das Gericht den Standpunkt, dass jemand, der auch nur um das „Anzeigen und Abholen“ zu Deportierender wusste, auch ohne „alle Einzelheiten“ zu kennen, begriffen hatte, dass diese „eine katastrophale Zukunft“ vor sich hatten.⁴⁵⁹ Das war etwas grundsätzlich anderes als die Herangehensweise im RHF/Kripo-Verfahren.

Die Zeugin Justin vertrat uneingeschränkt ihre rassistischen Positionen in den Vernehmungen, wenn sie auch versuchte, ihnen ein wissenschaftliches Aussehen zu geben, und sie in einem moderaten Ton vortrug. Offenbar sahen sie und ebenso andere Zeugen sich im Einklang mit volkstümlichen Vorstellungen, nach denen unaufgeregt dargebotene kollektive Abwertungen der Minderheit nicht als rassistisch zu werten seien.

Für „Mischlinge“ seien, erklärte sie, „Kriminalität“, „Asozialität und schwere Affekthandlungen“ typisch. Sie seien also „gefährlich“. Deshalb seien – so in aller Offenheit gegenüber dem Staatsanwalt – „Mischlinge“ an der Fortpflanzung zu hindern und in „Bewahrungslagern“ festzuhalten, nach der Sterilisation dann in „Familienlagern“, ein Euphemismus, den das Todeslager in Auschwitz-Birkenau ja tatsächlich als seinen Namen führte.⁴⁶⁰ Bei einer offenbar kleinen Minderheit „sozial angepasst Lebender“ könne auf ein Lager verzichtet werden, nicht jedoch auf das Sterilisieren, da die Kinder wieder asozial werden würden. Selbst bei nominell „reinrassigen“ Kindern „in geordneten deutschen Verhältnissen“ in Pflege habe ihr Forschungsinstitut herausgefunden, sie würden sich zu „Versagern“ entwi-

⁴⁵⁸ Diese und die vorausgegangenen Angaben: LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.541, Bl. 1.055-1.061, Auszüge aus den Ermittlungsakten im Verfahren 10a Js 61/61 der StAsch Bremen; Hesse/Schreiber (wie Anm. 392), S. 97f., 121.

⁴⁵⁹ Mildt/Meihuizen (wie Anm. 30), S. 308.

⁴⁶⁰ LAV NRW, Abt. Rheinland, Gerichte Rep. 231, Nr. 1.538, Bl. 697-700n, Vernehmung Eva Justin, 21.10.1960.

ckeln. Auf jeden Fall seien auch „Reinrassige“ asozial und kriminell, wenn auch zu ihrem Vorteil zu sagen sei, dass sie meist nur zu „kleinen Diebstählen und Betrügereien“ tendierten. Eigentumsübergriffe entsprächen aber insgesamt dem „Wesen“ dieser Primatenart, denn sie seien anthropologisch auf einem primitiven Niveau, dem der Wildbeuter, stehengeblieben. Sie traf eine Unterscheidung nach dem Grad des angeblichen Entwicklungsrückstands dieser altsteinzeitlichen „Rasse“ und daraus hervorgehenden Kriminalitätsformen zwischen „Sinte und Lalleri-“ sowie „Róm-Zigeunern“, indem sie die ersten als „äußerst primitive Zigeunerstämme“ und die zweiten als „intelligenter und in ihrer Kriminalität entsprechend schwerer und häufiger“ einordnete. „Róm-Zigeuner“ seien für „große und raffiniert begangene Betrügereien“ verantwortlich gewesen. Sie hätten „während des Krieges Schwarzmarktgeschäfte“ betrieben, und sie hätten „sich falsche Papiere besorgt“. All das sei – aus kriminalpräventiven Gründen – aufzudecken gewesen, und es habe demnach auf der Hand gelegen, dass bei falschen Papieren die Kompetenz des „Kriminalbiologischen Instituts“, gemeint war die Rassenhygienische Forschungsstelle, gefragt gewesen sei.⁴⁶¹

Das alles habe man in wissenschaftlicher Forschung herausgefunden. Ihre eigene „Forschungsarbeit“, ihre Dissertation, hatte sie in der Zeit der Vorbereitungskonferenz vom 15. Januar 1943 und der anlaufenden Auschwitz-Deportationen ab Ende Februar abgeschlossen und vorgelegt. Als ein Fazit „vom rassenhygienischen Standpunkt“ hatte sie „in enger Anlehnung ... an die Überlegungen zum Umgang mit jüdischen ‚Mischlingen‘ auf den ‚Endlösungskonferenzen‘“⁴⁶² (Fings/Sparing) die Sterilisierung der „wenigen, von uns erzogenen und sozial angepassten Zigeunern und Zigeunermischlingen“ gefordert, denen „zweckmäßigerweise“ an ihren Arbeits- und Wohnplätzen „ein Verbleiben“ zugestanden werden könne.

Die von Justin vertretene Auffassung lief unter dem Strich auf eine nahezu vollständige Vernichtung der Minderheit hinaus, da gut 90 Prozent der Bevölkerungsgruppe aus den ins Auge gefassten „Mischlingen“ bestand. Nach Ritters Dafürhalten 1942 machten die zu Verschonenden „kaum hundert Familien“ aus,⁴⁶³ für die Himmlers „Ahnenerbe“ ein ertümliches „Zigeunerreservat“ vorgesehen hatte, da sie ein altsteinzeitliches „arisches Erbe“ repräsentieren würden. Ritter und Justin sprachen für eine Sterilisierung. Justin konnte also nicht nur nicht entgangen sein, dass Vernichtung das Ziel war, sie war eine Protagonistin der Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels.

Im Verfahren machte sie es wie Ritter. Nicht die Vernichtung habe sie angestrebt, sondern die Verhinderung einer geplanten „totalen Ausrottung“. Ein rassistisches Motiv sei ihr folglich fremd gewesen. So wie sie die Originalbezeichnung der Dahlemer Forschungsstelle sorgfältig vermied, fehlten bei ihr alle Hinweise auf Rassenhygiene, Rassenanthropologie und Bevölkerungsbiologie, auf Deutschtum und „Fremdrassen“. Auch „die gutachtlichen Äußerungen beruhten“, wie sie erklärte, „nicht auf rassischem, sondern auf kriminalbiologischem Gesichtspunkt.“

Den Schnellbrief räumte sie ein, kennengelernt zu haben, die Vorbereitungszusammenkunft dazu verschwieg sie nicht einfach, sie ging weiter und dementierte ausdrücklich ihre und Ritters Teilnahme: „An der Vorbereitung des Schnellbriefes vom 29. Januar 1943 habe ich beratend nicht teilgenommen.

⁴⁶¹ Diese und die vorausgehenden Zitierungen in: ebenda, Bl. 697-700n, hier: Bl. 700 e-f., Vernehmung Eva Justin. 21.10.1960,

⁴⁶² So Fings/Sparing (wie 18), S. 287.

⁴⁶³ Robert Ritter, „Das Zigeunersippenarchiv“, in: Westdeutscher Beobachter, 20.6.1942, zit. nach: ebenda, S. 296.

Ich glaube auch nicht, daß Dr. Ritter an einer Beratung vor Erlaß des Schnellbriefes teilgenommen hat.“ Ähnlich forsch wie Maly unterlegte sie ihre angebliche Unkenntnis der Lebensbedingungen in einem KZ mit der Bemerkung, sie habe die Absicht gehabt, „selbst einmal nach Auschwitz zu fahren“ und sich dort zu erkundigen, zumal sie erfahren habe, dass gerade die Kinder dort besser versorgt würden „als bei uns in Deutschland“. Sie sei aber bei ihrem Reiseplan zu ihrem Bedauern vertröstet und hingehalten worden. Schon aber wenigstens in Ravensbrück war sie mit Sicherheit gewesen. Das gestand sie nicht ein, sondern es geht aus einem erhaltenen Auszug aus einer der später vernichteten Karlsruher Kripoakten hervor. Demnach erstellte sie im KZ Ravensbrück am 30. Januar 1942 ein „Gutachten“ über die Ehefrau von Robert Adler.⁴⁶⁴

Eine Generalentlastung lag in Justins Darstellung einer weltanschaulich-moralischen Wandlung. Sie behauptete, bisherige religionsferne Auffassungen abgelegt zu haben und nun eine überzeugte Katholikin zu sein, wie es von zahlreichen bis dahin „gottgläubigen“ Partei- und SS-Mitgliedern und in die großen Kirchen Wiedereingetretenen zu hören war. Das Postulat einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit zwischen christlicher Gläubigkeit und den völkisch-rassistischen NS-Ideologemen verwendeten im Verfahren auch andere.

Der Zeuge Otto konnte sich, wie er meinte, „darauf besinnen“, „daß es einen Erlaß vom 29.1.1943 gegeben“ habe.⁴⁶⁵ Aber über die zwei Stichworte „Zigeuner“ und „asozial“ hinaus, wollte ihm zum Inhalt nichts einfallen. Einige Zeuginnen und Zeugen bestritten, jemals irgendetwas von dessen Inhalt erfahren zu haben, und der Kriminalkommissarin Charlotte Meyer, damals im Kriminalbiologischen Institut des RKPA, war ein „Erlaß, nach welchem Zigeuner in das KZ eingeliefert, oder daß diejenigen Zigeuner, die nicht ins KZ eingeliefert wurden, sterilisiert werden sollten“ völlig unbekannt.⁴⁶⁶

So auch die umgeschulte Gewerbelehrerin Ruth Helmke von der RHF. Sie habe, sagte sie, „während des Krieges überhaupt nichts gehört und infolgedessen auch nichts gewußt. ... Im wesentlichen habe ich davon erst durch dieses Verfahren gehört bzw. aus der Zeitungslektüre.“ Vor allem bestritt sie ein Wissen über „Maßnahmen“ des RKPA „gegen Zigeuner“, wiewohl sie Anfragen von dort über deren Abstammung einräumte. Kein Beantworter aber habe gewusst, dass die „Gutachten“ „evtl.“ zur Basis einer KZ-Einweisung oder einer Sterilisation benutzt werden würden. Sie gab zu, für die Forschungsstelle auch im KZ recherchiert zu haben. Mit einer weiteren Mitarbeiterin, der Volks- und Rassenkundlerin Dr. Ruth Kellermann, sei sie „in dem KZ Ravensbrück gewesen“, weil „eine dort einsitzende Zigeunerin über ihren Stammbaum an[zuhören“ gewesen sei.⁴⁶⁷

Keiner der Beschuldigten räumte ein, sich bei seinen Handlungen eines Unrechts bewusst gewesen zu sein. Alle hatten sie ein gutes Gewissen gehabt. Einsicht, Scham- und Reuebekundungen fehlen in den Vernehmungsprotokollen vollständig. Das war durch die Rechtsprechung nach dem StGB vorgegeben. Mit der kaum widerlegbaren Behauptung eines mangelnden Unrechtsbewusstseins bei der Erarbeitung des „Mischungsgrads“ oder bei der „präventiven“ Lagereinweisung konnte nach dem westdeutschen Strafrecht die Verurteilung verhindert werden.

⁴⁶⁴ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 402-411, hier: Bl. 405, Auswertung Karlsruher Akten, undat. (Mai[?] 1960).

⁴⁶⁵ Ebenda, Nr. 1.539, Bl. 803, Vernehmung Hans Otto, 1.2.1960.

⁴⁶⁶ Ebenda, Nr. 1.537, Bl. 584, Vernehmung Charlotte Meyer, 16.9.1960.

⁴⁶⁷ Ebenda, Nr. 1.536, Bl. 429f., 439f., Vernehmung Ruth Helmke, 5.7.1960.

Gelegentlich hielten einzelne sich nicht daran, zu schweigen, zu glätten und umzudeuten. So erklärte die Zeugin und Beschuldigte Anna Tobler von der RHF, ihre Forschungsstelle habe „mit der Kriminalpolizei ‚Hand-in-Hand‘ gearbeitet“.⁴⁶⁸ Auch persönliche Befragungen durch die RHF seien in Amtshilfe für die Kripo durchgeführt worden, so dass sie auf Vernehmungen hinausliefen. Der Schnellbrief zur Einweisung nach Auschwitz sei allgemein bekannt und Gesprächsthema gewesen. „Es war im Institut auch bekannt, daß in den Zigeunerlagern in Auschwitz und in Bialistock[!] grauenhafte Zustände herrschten, die dazu führten, daß die Zigeuner infolge Unterernährung und wegen der schlechten hygienischen Verhältnisse massenweise starben.“ Sie selbst sei im Auftrag von Ritter 1943 in Bialystok gewesen, „damit ich ihm über die dortigen Zustände berichten sollte.“ Die Jahresangabe stimmte nicht, und nicht sie allein war dort gewesen. Bereits 1942 und deutlich vor dem vom BGH als Verfolgungsbeginn bestimmten Auschwitz-Erlass hatte eine ganze Kommission der RHF das Gefängnis in Bialystok aufgesucht, in dem ostpreußische Sinti-Familien inhaftiert waren. Sophie Ehrhardt hatte von 1938 bis 1942 die ostpreußischen Sinti für die RHF erfasst, begutachtet und das Ergebnis in *Volk und Rasse* publiziert.⁴⁶⁹ Die Besuchergruppe konnte in Berlin berichten, dass die Haftbedingungen entsetzlich waren. Vor allem Kinder und Alte fielen schnell der Kälte, dem Typhus und der Hungerseuche Noma zum Opfer. Noma hieß, dass der Körper bei lebendigem Leib verfaulte.⁴⁷⁰ Kälte, Typhus und Noma waren etwas später besonders häufige Todesursachen auch im „Zigeunerfamilienlager“ in Birkenau.

Der RHF-Besuch änderte an den Haftbedingungen nichts. Wer neben Tobler der Beobachterkommission angehört hatte, ist nicht bekannt, jedenfalls aber musste allerspätestens jetzt sich jeder, der damals in der RHF arbeitete, klar darüber gewesen sein, worauf die Gutachten dieser „Forschungsstelle“ hinauslaufen konnten und mutmaßlich sollten, ob in Bialystok oder in Auschwitz. Die Annahme wäre weltfremd, dass die Besucher nicht ausnahmslos die von Tobler geschilderten Beobachtungen gemacht und die Gruppe sie nicht diskutiert hätte.

Auch die rassistische Motivation der Sterilisierungen sprach Tobler in aller Offenheit an. Sie nannte ihre Arbeitsstelle mit „Rassenhygienische Forschungsstelle“ bei ihrem korrekten Namen und erklärte unzweideutig, Justin habe den Standpunkt vertreten, dass „Zigeunermischlinge“ zu sterilisieren seien, „weil sie sonst eine Gefahr für das Deutschtum darstellen würden“,⁴⁷¹ also aus rassistischen Motiven. Die Tobler-Aussagen gefährdeten das Konzept des Nichtwissens, das es dem Ermittler ermöglichte, die Beschuldigten außerhalb eines Verdachts zu sehen. Sie mussten dazu grundlegend entwertet werden. Dass das die ausdrückliche Absicht von Staatsanwalt Thiede war, geht aus seiner Art des Umgangs mit der Zeugin hervor. Er fertigte sie aufs Größte ab. Tobler, immerhin Fürsorgerin mit Abitur, habe auf ihn, schrieb er in die Akten, „einen geistig primitiven Eindruck“ gemacht. Es sei durchaus möglich, „dass aus subjektiven Gründen ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht gegeben ist“, sprich, dass Tobler wie auch immer unzurechnungsfähig sei.⁴⁷² Das war eine bössartige Diffamierung

⁴⁶⁸ Dieses und die nachfolgenden Zitate: ebenda, Nr. 1.538, Bl. 592-596, Vernehmung Anna Tobler, 23.9.1960.

⁴⁶⁹ Karola Fings/Frank Sparing, Vertuscht, verleugnet, versteckt. Akten zur NS-Verfolgung von Sinti und Roma, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 12, Besatzung und Bündnis, Berlin/Göttingen 1995, S. 181-201, hier: S. 183, 195; Sophie Ehrhardt, Zigeuner und Zigeunermischlinge in Ostpreußen, in: *Volk und Rasse* 17 (1942), S. 52-57.

⁴⁷⁰ Zu Bialystok siehe: Zimmermann (wie Anm. 11), S. 228f.

⁴⁷¹ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.538, Bl. 592-596, Vernehmung Anna Tobler, 23.9.1960.

⁴⁷² Ebenda, Bl. 597, Vermerk, StA, Fritz Thiede, 7.10.1960.

und bedeutete, dass ihre Aussagen als irrelevant ignoriert werden sollten. So geschah es nicht nur gegenüber dieser Verletzerin des Schweigegebots, so wurde es – wie zu sehen – ebenfalls diffamierend gegenüber Georg Winterstein und Siegmund A. Wolf oder von Leo Karsten gegenüber Walter Strauß praktiziert, ohne dass Kollegen, also etwa der Thiede-Nachfolger Kleinert, den Vorwurf der Befangenheit erhoben.

Die Entwertung von Toblers Aussagen geschah, obwohl zwei Kolleginnen, die seit 1937 in der RHF tätige Fürsorgerin Gudrun Nell und die Fürsorgerin Dr. phil. Brigitte Richter, dort seit 1939, ihre Angaben im Wesentlichen bestätigten. 1959 hatte Nell gesagt, dass die Vernichtung der Minderheit in der RHF „allgemein unbekannt“ gewesen sei, wiewohl sie einräumte, dass Ritter „als Mittel für eine rassische Aussonderung der Zigeuner ... die Sterilisation anerkannt“ habe“, die zweifelsohne auf Vernichtung hinauslief, und zudem, dass „gesprächsweise bekannt wurde, daß es im Burgenlande zu einer physischen Vernichtung von Zigeunern gekommen“ sei.⁴⁷³

Das korrespondierte mit dem, was Richter mitteilte, dass nämlich „eine größere Anzahl von Zigeunern aus dem Burgenlande zwangsweise in ein Lager gebracht wurden, welches sich jedenfalls in Österreich befunden“ habe. Während des Krieges sei dann „gerüchteweise bekannt“ geworden, „daß Teile der Zigeuner liquidiert worden“ seien.⁴⁷⁴ Darauf kam Richter im Jahr darauf noch wieder zurück: „Gerüchteweise“ sei bekannt geworden, „daß burgenländische Zigeuner ins KZ gekommen seien. ... Später (waren) auch bei uns in Deutschland Zigeuner ins KZ gekommen ..., und zwar sollen das jeweils immer größere Transporte gewesen sein. ... es wurde erzählt, daß unser Chef, Prof.[!] Dr. Ritter, sich zu tief mit dem Reichssicherheitshauptamt eingelassen hatte.“⁴⁷⁵ Die geografische Präzisierung „Auschwitz“ fehlt, von „Österreich“ ist die Rede. Auschwitz lag bis zur Wiederherstellung einer polnischen Staatlichkeit im Jahre 1918 in Österreich-Ungarn. Gemeint sein konnte aber auch das österreichische Lager Lackenbach oder die Deportation von 5007 Roma aus dem Burgenland und der Steiermark in das Ghetto von Łódź im November 1941, von wo aus die das Ghetto Überlebenden in das Vernichtungslager Kulmhof kamen, um dort getötet zu werden. Falls es sich um in der RHF umlaufende Gerüchte und nicht um ein verdecktes Wissen handelte, dann hatten auch sie einen realen Bezug. Sie verwiesen auf Vernichtungspolitik. In diese Richtung sprach auch die RHF-Zeugin Dr. Cäcilie Schulte. Sie erinnerte sich, erfahren zu haben, „dass von irgendeiner damals massgebenden Stelle ... eine radikale „Lösung der Zigeunerfrage“ geplant gewesen sei. Es habe sich dabei um ein „Vernichtungsprogramm“ gehandelt. Ritter entlastend fügte sie hinzu, er habe es durchkreuzt.“⁴⁷⁶

Neben den „Vorbeugungslagern“ Auschwitz, Białystok, Buchenwald und Ravensbrück, die Beschuldigte im RHF/Kripo-Verfahren nachweislich dienstlich kennengelernt hatten, hatten Ritter und Justin sich zu „Sichtungen“ im Jugend-KZ für Jungen in Moringen und in dem für Mädchen in Uckermark aufgehalten.⁴⁷⁷ Zu diesen beiden Lagern hatte Ritter ein besonders enges Verhältnis. Er hatte ein spezielles brutalisiertes Haftsystem für sie entwickelt, nach dem sich entschied, ob die Insassen von

⁴⁷³ Ebenda, Nr. 1.535, Bl. 204, Vernehmung Gudrun Nell, 20.5.1959

⁴⁷⁴ Ebenda, Bl. 206, Vernehmung Brigitte Richter, 20.5.1959.

⁴⁷⁵ Ebenda, Nr. 1.537, Bl. 487, Vernehmung Brigitte Richter, 21.7.1960.

⁴⁷⁶ Ebenda, Nr. 1.535, Bl. 188, Vernehmung Cäcilie Schulte, 23.4.1959.

⁴⁷⁷ Karola Fings/Frank Sparing, „... tunlichst als erziehungsunfähig hinzustellen“. Zigeunerkinde und -jugendliche. Aus der Fürsorge in die Vernichtung, in: Dachauer Hefte 9 (1993), H. 9, S. 159-180; Schmidt-Degenhard (wie Anm. 101), S. 164, 232.

dort in die Wehrmacht, in eine Anstalt oder in ein KZ eingewiesen wurden.⁴⁷⁸ Ritters Freund Paul Werner war ein Propagandist dieser Lager.⁴⁷⁹ Sowohl in Moringen als auch in Uckermark wurden auch Sterilisationen vorgenommen. Zu den Häftlingen gehörten „eine Reihe von Zigeunern und Zigeunermischlingen, einige Judenmischlinge und ... zwei Negerbastarde“.⁴⁸⁰ 1943 kamen die „Zigeunermischlinge“ aus Moringen nach Auschwitz.⁴⁸¹ In der Endphase verlagerte Ritter, wie sein Verwaltungsleiter Gerhard Nauck in der Vernehmung mitteilte, sein Kriminalbiologisches Institut der Sipo im RKPA von Berlin in das KZ Moringen.⁴⁸² An den behördlichen Arbeitsplätzen wird es eine Kommunikation über die Beobachtungen und Erfahrungen in den KZs selbstverständlich gegeben haben. Von Nichtwissen und gutem Glauben bei den Unterschriften unter „gutachtlichen Äußerungen“ und Einweisungsanordnungen auszugehen war zutiefst lebensfremd.

Zu im Verfahren ermittelten Einzeltaten, zu Opfern und ihren Biografien

Eine lange Liste Tatverdächtiger war abzuarbeiten. Die Ermittler untersuchten eine große Zahl von Fallakten – Kripoakten und Entschädigungsakten – auf Verdachtsmomente, auf Aussagen und Unterschriften, und Zeugen aus der Minderheit nannten immer wieder Beispiele des Verfolgungsgeschehens und dafür aus ihrer Sicht Verantwortliche.

Seit dem sich nähernden Ende des Sammelverfahrens und erst recht nach dessen Abschluss standen die noch vorhandenen lokalen NS-„Zigeunerpersonenakten“ der Kripo vor ihrer endgültigen Entfernung.⁴⁸³ In Karlsruhe lagen im Mai 1960 noch etwa 5.000 so bezeichnete Akten, weil sie ausgelagert gewesen waren.⁴⁸⁴ Auf einen großen Teil davon – die Akten von als verstorben Gemeldeten – traf der Aktentitel inzwischen nicht mehr zu. Die Originale waren ersetzt durch als Akten kaum noch zu bezeichnende „mehrere 100“ Unterlagen, die nur „lediglich den Vermerk ... , daß die betreffenden Zigeuner umgekommen sind“, enthielten. „Die Löschung der [Original-]Akten erfolgte aufgrund der Mitteilung der sog. Berlin-Listen.“ Die kurzen Todesmeldungen aus dem RKPA für die lokale Kripo waren an die Stelle der inhaltsreichen „Zigeunerpersonenakten“ getreten. Aber auch die Ausgangslisten mit den Meldungen aus Berlin („Berliner Listen“) existierten in Karlsruhe inzwischen nicht mehr. Sie waren „etwa 1951 bei einer allgemeinen Bereinigung vernichtet worden“, wie Thiede den Überlieferungsresten entnehmen konnte. Aus dem, was verblieben war, gingen 87 Karlsruher Akten nach Köln. Vermut-

⁴⁷⁸ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.535, Bl. 152, Vernehmung Charlotte Meyer, 16.4.1959.

⁴⁷⁹ Siehe etwa: Paul Werner, Die Maßnahmen der Kriminalpolizei gegen verwaehrte und kriminelle Minderjährige. Polizeiliche Jugendschutzlager, in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 16 (1940/41), H. 11/23, S. 273-280; ders., Die polizeilichen Jugendschutzlager, in: Deutsche Jugendhilfe, 35 (1944), Folge 11/12, S. 101-105; ders., Die Einweisung in die polizeilichen Jugendschutzlager, in: Deutsches Jugendrecht. Beiträge für die Praxis und Neugestaltung des Jugendrechts, 1944, H. 4, S. 95-106.

⁴⁸⁰ Martin Guse/Andreas Kohrs, Die „Bewahrung“ Jugendlicher im NS-Staat. Ausgrenzung und Internierung am Beispiel der Jugendkonzentrationslager Moringen und Uckermark, maschinenschriftl., Frankfurt a. M. 1985, Bl. 173-177, 185, zit. nach Zimmermann (wie Anm. 11), S. 155.

⁴⁸¹ Ebenda, S. 154f.

⁴⁸² LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 496-498, hier: Bl. 497, Vernehmung Gerhard Nauck, 1.8.1960; ebenda, Nr. 1.538, Bl. 615-621, hier: Bl. 616, Vernehmung Martin Nauck, 5.10.1960.

⁴⁸³ Diese und die folgenden Angaben in diesem Abschnitt: Fings/Sparing (wie Anm. 469).

⁴⁸⁴ Diese und die nachfolgenden Angaben: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 326, Vermerk StA Fritz Thiede, 23.5.1960; ebenda, Bl. 348, Vermerk StA Fritz Thiede, 2.6.1960.

lich 1970 wurden auch sie „ausgesondert“, aber nicht um an das Generallandesarchiv abgegeben zu werden, denn dort sind sie nie angekommen. Sie sind verschollen, und es ist anzunehmen, dass auch sie vernichtet wurden. Heute gibt es keine NS-„Zigeunerpersonenakten“ der Karlsruher Kripo mehr. Für Bayern belegt eine Reaktion der Würzburger Kripo auf eine Frankfurter Anfrage die schon bald nach dem NS-Ende lokale einsetzende Aktenbeseitigung. „Bezüglich der erwähnten zigeunerakten wird darauf hingewiesen, dass sich bei hiesiger dienststelle keine Zigeunerakten mehr befinden, sie kamen in den wirren nach kriegsende abhanden“, telegraphierte Würzburg nach Frankfurt.⁴⁸⁵ Ähnlich die Situation in Nürnberg: Die meisten „Zigeunerpersonenakten“ seien „nach 1945“ vernichtet worden.⁴⁸⁶ Das war in München nicht so. Für das Sammelverfahren konnten von dort Akten in größerer Zahl übersandt werden. Mit dem Verfahrensende und nach der Rücksendung der Leihakten wurde die Vernichtung fortgeführt und 1974 abgeschlossen. Die Sondererfassung von „Zigeunern“ war mit dem Ende der Altakten in Bayern nicht vorbei, sie wurde noch jahrelang fortgesetzt.

In NRW blieb zwar ein Teil der einschlägigen Kripoakten erhalten, aber es war nur ein Bruchteil. So teilte das LKA in Düsseldorf der Kölner Staatsanwaltschaft 1962 zu Oberhausen mit, die Personen-Aktenverwaltung habe versichert, dass die Akten vorhanden gewesen seien, jedoch könne niemand etwas über den Verbleib sagen. Die Oberhausener Aktenverwalter vermuteten, „daß die Akten nach normalem Fristablauf und wenn sie kriminalpolizeilich bedeutungslos waren, vernichtet wurden.“⁴⁸⁷ Die Essener Kripo dagegen konnte 29 Akten „als Bestandteil der hiesigen kriminalpolizeilichen Personen-aktensammlung“ nach Köln geben, deren Rücksendung sie 1973 anmahnte, weil sie sie weiterhin brauche.⁴⁸⁸ Das, was in NRW erhalten blieb, wurde später vom Landesarchiv übernommen.⁴⁸⁹

Nur wenige Akten kamen aus Schleswig-Holstein nach Kiel. Die „Unterlagen über Zigeuner“ seien unvollständig, teilte der vormalige Leiter der Kripo Lübeck Thiede mit. „Es fehlten z. B. die Listen der Deportationsopfer von 1943. „Bei meinem Ausscheiden im Mai 45 waren sie noch vorhanden.“⁴⁹⁰ Dafür, dass es immerhin einen Teil des Aktenbestands in den 1960er Jahre noch gab, liefert das Sammelverfahren mit den Belegen ihrer Anforderung und ihrer Rücksendung den Nachweis.⁴⁹¹ Heute müssten sie im Landesarchiv in Schleswig liegen. Das ist nicht der Fall. Sie sind verschollen.

Mit anderen Worten, bei diesen Aktenvernichtungen der 1960er und 1970er Jahre ging es nicht anders, als es bei der Vernichtung der RKPA-Aktenbestände in der NS-Endphase geschehen war, darum, möglichen Belastungen der Kripobeamten die Untersuchungs- und Beleggrundlage zu nehmen und eine strafrechtliche Verfolgung so gründlich wie möglich zu verhindern. Das war etwas, was das RHF/Kripo-Verfahren die Kripobeamten lehrte: Die Praxis der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung mit ihren KZ-Einweisungen und Zwangssterilisationen war außerhalb der Kripo in einen Verdacht ge-

⁴⁸⁵ Ebenda, Nr. 1.537, Bl. 532, Kripo Würzburg an StAsch am LG Frankfurt a. M., 11.8.1960.

⁴⁸⁶ Ebenda, Bl. 536-539, hier: Bl. 536, Vermerk StA Fritz Thiede, 23.8.1960.

⁴⁸⁷ Ebenda, Nr. 1.540, Bl. 993, LKA NRW an StAnw am LG Köln, 10.1.1962.

⁴⁸⁸ Ebenda, Nr. 1.544, Bl. 1.745, Kriminalhauptstelle Essen an OStAsch am LG Köln, 11.10.1973.

⁴⁸⁹ Der größte erhaltene Bestand ist der des Amtsbereichs der Kripoleitstelle Köln (Regierungsbezirke Aachen, Koblenz, Köln und Trier) mit 810 Akten, heute im Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland der Bestand BR 2.034.

⁴⁹⁰ Ebenda, Nr. 1.537, Bl. 490-491, hier: Bl. 491, Vernehmung Otto Schleuß, 27.7.1960.

⁴⁹¹ Siehe etwa für Karlsruhe: ebenda, Nr. 1.536, Bl. 330-331, Landespolizeidirektion Nordbaden Kriminalhauptstelle, Versandmitteilung, 20.5.1960; ebenda, Versandmitteilung, 27.5.1960, Bl. 352-358.

raten und daran Beteiligte standen unter dem Risiko, belangt zu werden. Das konnte durch vorbeugende Aktenvernichtung erschwert, wenn nicht verhindert werden.

Aber das war nur eine der Konsequenzen. Was Verfolger belastete, belegte die konkrete Verfolgung, die die Opfer im Entschädigungsverfahren nachzuweisen hatten. In mehreren Wellen der Zerstörung waren die meisten „Zigeunerpersonenakten“ beseitigt worden, das machte es schwierig, zumal die RHF-Gutachten verschollen waren. Ebenfalls betroffen ist die historiografische Überlieferung. Dazu wäre noch anzuschließen, dass heute, wie sich bei der Recherche zu diesem Thema zeigte, auch ein Teil der Entschädigungsakten weg ist.

Neben der Vernichtung von Dokumenten stand deren Diebstahl. Eine Menge Archivmaterial der RHF hatten vormalige Handlungsträger sich angeeignet. Justiz und Entschädigungsbehörden hatten keinen Zugang. Dass das so war, war kein Geheimnis, denn es war Staatsanwalt Thiede, der im justiziellen Interesse danach geforscht hatte, zu mindestens einem der zeitweisen Lagerorte der Endphase spätestens 1960 mitgeteilt worden.⁴⁹² Thiedes Informant, der Leiter der Einrichtung, die nach dem kriegsbedingten Auszug der RHF aus Berlin deren Unterlagen aufgenommen hatte, ging davon aus, dass es sich um „die wichtigsten Dokumente der Dienststelle“ handelte, die auf dem Dachboden lagerten. Einen weiteren Hinweis konnte Thiede einem Schreiben entnehmen, das er von Siegmund A. Wolf erhalten hatte. Wolf teilte mit, dass der Sachverständige Hermann Arnold im Besitz von zahlreichen Mikrofilmen sei, die er von Eva Justin erhalten habe, „Behördeneigentum“.⁴⁹³ Aktuelle Aufbewahrungsorte waren zum Teil aber auch ohne Nachfragen auf dem kurzen Weg des Blicks in Schriften von Beteiligten zu erfahren. So war einem Aufsatz von Hermann Arnold anhand des „wissenschaftlichen Nachlasses“ von Ritter, über den er verfügte oder zu dem er Zugang hatte, 1962 eine Präzisierung der Zahl der „Gemeldeten“ („28.607“) und der durch die RHF Begutachteten („18.922“) vom November 1962 zu entnehmen.⁴⁹⁴ Das war, um den Umfang der RHF/RKPA-Aktivitäten präzisieren zu können, eine wichtige Angabe. Von sich aus rückten die Inhaber diese Unterlagen nicht heraus, und die Ermittler oder die Entschädigungsbehörden, die es anging, unternahmen nichts, das zu ändern, wie es durch richterlich angeordnete Durchsuchungen möglich gewesen wäre.

Nur ein begrenzter Teil der Verdachtsfälle konkretisierte sich unter den beschriebenen Voraussetzungen zu auf einzelne Beschuldigte bezogenen Tatvorwürfen mit Verfahrensrelevanz.⁴⁹⁵ Nur vereinzelt fanden Akten eine darüber hinausgehende ausführlichere Beachtung und wurden am Ende hinreichend verdachtsbildend, um für den nächsten prozessualen Schritt in Richtung eines Hauptverfahrens verwendet werden zu können. Das waren zehn Fälle, bei denen sich Verfügungen Malys nachweisen

⁴⁹² Ebenda, Nr. 1.538, Bl. 624, Vermerk StA Fritz Thiede, Rücksprache mit dem Leiter der Landesheilanstalt Marienberg habe ergeben, dass auf dem Dachboden lagernde Akten „von Dr. Ritter und Frau Dr. Justin ... mitgenommen“ worden seien, 7.10.1960.

⁴⁹³ Ebenda, Nr. 1.536, hier: Bl. 254-260, Bl. 258, Schreiben Siegmund A. Wolf an StAnwsch am LG Frankfurt a. M., 6.12.1959.

⁴⁹⁴ „Rassische Begutachtung von 18.922 der gemeldeten 28.607 Personen durch die Zigeunerstelle beim Reichsgesundheitsamt“, siehe: Arnold (wie Anm. 313), S. 116.

⁴⁹⁵ Siehe etwa: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 564-570, Vernehmung Josef Eichberger, 1.9.1960; ebenda, Bl. 459-462, hier: Bl. 461ff, Vernehmung Otto, 12.7.1960; ebenda, Bl. 571-580, hier: Bl. 575ff., Vernehmung Wilhelm Supp, 2.9.1960; ebenda, Bl. 549-557, hier: Bl. 550ff., Vernehmung Albert Wiszinsky, 25.8.1960.

ließen.⁴⁹⁶ Sie sollen, so ausführlich es unter den beschriebenen Bedingungen möglich ist, vorgestellt werden.

Das Verschwinden von Akten durch Vernichtung und private Entwendung zog nach sich, dass die Rekonstruktion der Verfolgtenbiografien mehr oder weniger fragmentarisch bleiben musste. Mehr als die kurzen Auszüge aus den konsultierten Kripo-Akten, die in die Verfahrensakten eingingen, und nur dürftige Angaben aus anderen Quellen standen in der Hälfte der Fälle nicht zur Verfügung.

Immerhin entstand die Möglichkeit, in der Schilderung des Sammelverfahrens den NS-Akteuren deren Opfer gegenüberzustellen und ihnen etwas näher zu kommen. In den Opferbiografien konkretisieren sich die Brutalität und das Verbrecherische der Handlungen der Täter. Deren Einbettung in ein bürgerliches Milieu begünstigte es, sie mit ihren Taten in ein subjektives mildes Licht der „Verstrickung“ zu versetzen. Das kann der Einblick in die Opferbiografien erschweren, er bewirkt sachliche Distanz. Die biografischen Verläufe der einen wie der anderen nebeneinander zu sehen, kann eine Vorstellung davon entstehen lassen, welche Art von Leben die einen und die anderen jeweils führten und welche Lebensperspektiven nach dem einmal als „Zusammenbruch“, ein anderes Mal als „Befreiung“ empfundenen Ende der volksgemeinschaftlichen Ordnung sie jeweils erwarteten.

Karl Richard Heilig⁴⁹⁷

Karl Richard Heilig wurde am 22. Dezember 1913 in Oppeln geboren. Maly und/oder Supp ordneten seine Festnahme an, nach der er nach Auschwitz-Birkenau deportiert wurde. Auch Eichberger war involviert, denn Staatsanwalt Kleinert übersandte die später verschwundene „Zigeunerpersonenakte“ als „Vorgang“ gegen Eichberger 1963 nach München.

Karl Heilig war einer der von der Großdeportation aus München am 8. März 1943 Betroffenen. Über seine Häftlingsnummer 3.560 hinaus ist dem „Hauptbuch“ der Lagerverwaltung nichts zu entnehmen. Er überlebte das Lager.

Elvira Krause⁴⁹⁸

Die evangelische Hausgehilfin Elvira Krause, geboren am 8. Januar 1914 in Adlig Hammerstein, Kr. Schlochau (Ostpreußen) wurde von der RHF den ostpreußischen Sinti zugerechnet, von denen ein Großteil 1942 nach Białystok deportiert worden war. Sie lebte 1939 in Heidelberg in der Zwingerstraße zur Miete. Ihre Eltern wohnten in Schmalkalden. Der Vater war Schausteller gewesen und, da 1939

⁴⁹⁶ Ebenda, Nr. 1.543, Bl. 1.359-1.391, hier: Bl. 1.368-1.373, Anklageschrift gegen Hans Maly, 20.2.1964.

⁴⁹⁷ Ebenda, Nr. 1.536, Bl. 359-362, hier: Bl. 360, [Abschrift der] Liste über die bei der Aktion am 8.3.1943 in München festgenommenen zigeunerischen Personen, 5.4.1943; ebenda, Bl. 369-389, hier: Bl. 386, Auswertung Münchner Akten, undat. (Mai [?] 1960); ebenda, Nr. 1.542, Bl. 1.309, StA Wolfgang Kleinert an StAsch am LG München, 5.9.1963; Gedenkbuch. Die Sinti und Roma im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau. Zwei Bände, hrsgg. von Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau, in Zusammenarbeit mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, München u. a. 1993, Bd. 2, S. 938f.

⁴⁹⁸ Alle Angaben in diesem Abschnitt nach: Generallandesarchiv (im Folgenden: GLA) Karlsruhe, 446 Heidelberg-1, Nr. 1.888; ebenda, 480, Nr. 14.414, Entschädigungsakte; Schmalkalder Adreßbuch, Schmalkalden o. J. (1936); LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.536, Bl. 402-411, hier: Bl. 404, Auswertung Karlsruher Akten, undat. (Mai [?] 1960); ebenda, Bl. 476, StA Fritz Thiede an Innenminister NRW, 15.7.1960; ebenda, Nr. 1.543, Bl. 1.359-1.391, hier: Bl. 1.368f., Anklageschrift gegen Hans Maly, 20.2.1964.

festgesetzt, nun ortsgebunden als Kammerjäger tätig. Die Mutter war Hausfrau. Die beiden hatten mit Elvira fünf Kinder, von denen eine der vier Töchter 1934 verstorben war.

Seit etwa 1936 hatte Elvira Krause eine enge Beziehung zu dem „deutschblütigen“ Schmalkaldener Schlosser Walter Lier, Sohn eines eingesessenen Maurerpoliers. Sie hatte ein 1937 geborenes Kind mit ihm. Die Ehe war den beiden verboten. Das Kind lebte bei den Großeltern in Schmalkalden. Dort hin wollte Elvira Krause zurück. Das war ein großes Problem, denn sie hatte sich zum Stichtag des Festschreibungserlasses 1939 in Heidelberg befunden, und bei einem Ortswechsel drohte das KZ. In Heidelberg war sie entsprechend dem Erlass des RSHA vom 17. Oktober 1939 als „zigeunerische Person“ erfasst. Die RHF präzisierte 1942 das Urteil als „ZM (+)“, also als „Zigeunermischling mit vorwiegend zigeunerischem Bluteinschlag“.

Bis zu ihrem 22. Lebensjahr war sie als Artistin tätig gewesen, danach meist als Hausangestellte, aber sie hatte auch mehrfach in Heidelberger Fabriken gearbeitet. Das lokale Staatliche Gesundheitsamt, Abt. für Erb- und Rassenpflege, stellte im April 1941 dem Jugendamt die üblichen Fragen, aus denen sich ergeben sollte, ob jemand „in jeder Hinsicht als vollwertiges Glied der Volksgemeinschaft zu betrachten sei oder ob er/sie in irgendeiner Beziehung durch Abartigkeit oder gemeinschaftswidriges Verhalten aufgefallen“ sei. Elvira Krause wurde nur positiv beschrieben. Sie sei fleißig und ehrlich. Sie habe „sich bis jetzt selbständig durchs Leben gebracht. Sie bekam überall recht gute Zeugnisse ausgestellt.“ Ihre Heidelberger Vermieterin wusste ebenfalls nichts Nachteiliges zu sagen, beurteilte sie als „offen und ehrlich“, „auch in sittlicher Hinsicht“ habe sie sich „ganz gut geführt.“ Zu zwei der drei Schwestern von Elvira Krause lagen Angaben zum Schulbesuch vor: Die beiden aus der 8. Klasse, der Abgangsklasse, der Volksschule entlassen worden. Ausgesprochen bestimmt setzte das Jugendamt als Schlusssatz seines Gutachtens: „Die Genannte macht einen geistig durchaus normalen Eindruck.“

Ungeachtet solcher Beurteilungen verhängte die Kripo Karlsruhe im November 1942 wegen Missachtung des Erlasses vom 14. Dezember 1937 zur *vorbeugenden* polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung die Vorbeugungshaft. Elvira Krause war bis dahin mit Normverstößen polizeilich oder gar gerichtlich nie aufgefallen. Inhaftiert wurde sie, weil sie Heidelberg mehrfach verlassen hatte, was als „asoziales Verhalten“ eingeordnet wurde. Das hatte sie getan, um unterzutauchen, war aber in Konstanz von der Gestapo festgenommen worden. Sie bestritt, „Zigeunerin“ zu sein und auf das Verbot des Aufenthaltswechsels hingewiesen worden zu sein – was die Heidelberger Kripo bestätigte.⁴⁹⁹

Die Festnahme wurde von Maly unterstützt, und es wurde von ihm im Januar 1943 zugleich die Einweisung in das „Konzentrationslager Auschwitz (Frauenabteilung)“ angeordnet. Dort traf Elvira Krause am 13. Februar 1943 ein. Entlassungsanträge ihrer Eltern wurden abgelehnt. Als ihr Todesdatum ist der 19. März 1943, als Todesursache und -ort ist „an akutem Magendarmkatarrh im Häftlingskrankenhaus im KL Auschwitz“ angegeben.

⁴⁹⁹ Diese und die nachfolgenden Angaben: ebenda, Bl. 218, StA Fritz Thiede an NRW-Innenminister, 15.7.1960.

Christine Lehmann⁵⁰⁰

Christine Lehmann, geboren am 18. Dezember 1920 in Duisburg, war eine von drei Töchtern und drei Söhnen des katholischen Instrumentenhändlers und -reparateurs, Musikers, Schaustellers und Korbmachers August Lehmann und seiner katholischen Ehefrau Margarete geborene Kreutz. Der Vater war im Ersten Weltkrieg zum Landsturm eingezogen worden. Der Großvater väterlicherseits war als Artist („Künstler“) noch ein Angehöriger des ambulanten Unterhaltsgewerbes gewesen, während die Großmutter mütterlicherseits aus einer hessischen Uhrmacherfamilie kam. Die Familie war, wie sie sagte, seit etwa 1912 in Duisburg zu Hause, was die Kripo in etwa bestätigte, wenn sie in der Mitte der 1930er Jahre davon sprach, dass sie „seit 20 Jahren in Duisburg sesshaft“ sei. Mehrere Adressbücher weisen seit dem Beginn der 1920er Jahre einen Schirmmacher August Lehmann auf, mit dem sich der Familienvater annehmen lässt. Für die lange Präsenz in der Stadt spricht, dass vier der sechs Kinder dort und eins im benachbarten Moers geboren wurden. Die Familie lebte im Arbeiterstadtteil Kaßlerfeld. 1939 wurde sie festgesetzt und Margarete Lehmann, obwohl völlig unbescholten, der Wandergewerbeschein aufgrund „ihrer rassemäßigen Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, die nach jahrhundertelangen Erfahrungen durch ihr asoziales Verhalten eine Gefährdung für die Allgemeinheit bildet“⁵⁰¹ nicht weiter verlängert.

Christine Lehmann arbeitete zunächst als Haushälterin. Seit 1938 war sie mit dem „deutschblütigen“ Duisburger Maschinenschlosser Karl Hessel zusammen. Hessel hatte sich als Kraftfahrer selbständig gemacht und unterhielt einen Transportdienst („Blaue Eilboten“). Die beiden hatten einen Sohn Egon Karl. Die Ehe, die sie eingehen wollten, wurde ihnen verboten. Die RHF hatte bei Christine Lehmann „etwa gleiche zigeunerischen und nichtzigeunerische Blutsanteile“ diagnostiziert, und das lokale Gesundheitsamt war zu dem Schluss gekommen, es sei „neben den westisch-ostischen Rassemerkmalen der zigeunerische Einschlag“ bei der Braut sehr deutlich. Das sehe man ihr zwar „an Einzelmerkmalen“ nicht an, aber „am Gesamteindruck“, so wie der Bräutigam „fast wie ein Zigeuner wirkt“.

Christine Lehmanns Bruder Franz, früh ein vom Vater ausgebildeter Musiker, nach der Volksschule 1936 wie sein Bruder Johann aber bei der Beton- und Monierbau AG Essen tätig, wechselte 1940 zum Postamt Duisburg. Wenig später wurde die Familie Opfer der „Mai-Deportation“ 1940 von grenznah im deutschen Nordwesten, im Rheinland und im Südwesten lebenden Angehörigen der Minderheit ins Generalgouvernement. Auch ein Enkelkind war in die „Mai-Deportation“ einbezogen gewesen, nicht jedoch Christine. Das erklärte sich, wie es hieß, mit dem eheähnlichen Verhältnis mit einem Kind, in dem sie lebte.

Im Osten befanden die Lehmanns sich, wie Margarete Lehmann nach der Befreiung erklärte, in Lagern in Siedlce, bei Lublin, in Belzec, in Kielce, wo August Lehmann starb, und in Stararowice, wo der

⁵⁰⁰ LAV NRW, Abt. Rheinland, BR 1.111, Nr. 43 und 44; ebenda, Nr. 1.542, Bl. 1.191-1.287, hier: 1.269f., Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 20.4.1963; ebenda, Nr. 1.543, Bl. 1.359-1.391, hier: Bl. 1.371f., Anklageschrift gegen Hans Maly, 20.2.1964; Stadtarchiv Duisburg (im Folgenden: StADu, 504, Nr. 1.007; ebenda, 506, Nr. 782, Nr. 783, Nr. 4.539, Nr. 4.540; Marc von Lüpke-Schwarz, „Zigeunerfrei!“ Die Duisburger Kriminalpolizei und die Verfolgung der Sinti und Roma 1939-1944, Saarbrücken 2008; Nico Brochhagen, „Fachwissen und Dienstfeier“ bei der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“. Kriminalpolizist Wilhelm Helten als Akteur der Verfolgung Duisburger Sinti während der Zeit des Nationalsozialismus, in: Duisburger Forschungen. Schriftenreihe für Geschichte und Heimatkunde Duisburgs, 63 (2020) (in Vorb.).

⁵⁰¹ LAV NRW, Abt. Rheinland, BR 1.111, Nr. 43, Bl. 11, Kripo Duisburg, 27.10.1939.

Sohn Johann in den Eisen- und Stahlwerken – nun Stahlwerke Braunschweig GmbH – als Platzarbeiter gearbeitet habe. Stararowice konnten sie 1944 mit dem Nahen der Roten Armee und der Flucht der Wachmannschaft verlassen. Es gelang, mit anderen Sinti-Familien, die wie sie geflüchtet waren, nach Duisburg zurückzukehren. Eine Deportation nach Auschwitz kam nun nicht mehr für die Kripo infrage, denn wenige Tage vor der Ankunft der Sinti-Gruppe in Duisburg war das „Zigeunerfamilienlager“ in der Nacht vom 2. auf den 3. August mit einer Vergasung und Verbrennung der meisten des bis dahin überlebenden Drittels der Häftlinge aufgelöst worden. Das war das eine, und das andere, dass keine Zwangsarbeiter aus dem Osten mehr beschafft werden konnten und nun die verbliebene Bevölkerung nach noch verwertbarer Arbeitskraft abgesucht wurden. Die Lehmanns wurden nun in Absprache der Kripo mit dem Arbeitsamt auf der Stufe der „Ostarbeiter“ im Mannesmann-Röhrenwerk in Großenbaum eingewiesen und waren auf dem Betriebsgelände in einem Lager für diese Zwangsarbeitskräfte untergebracht.

1942 war Christine mit einem zweiten Kind schwanger, was sie verheimlichte. Sie brachte ihren zweiten Sohn Robert Georg bei der Schwester Karl Hessels in Luxemburg zur Welt und konnte ihn zu seiner Sicherheit dort belassen, was jedoch der Duisburger Kripo nicht verborgen blieb. Der Leiter des Duisburger „Zigeuner“-Dezernats, der Kriminalobersekretär Wilhelm Helten, meldete der vorgesetzten Dienststelle, dass weiterhin ein eheähnliches Verhältnis bestehe. Spätestens im Januar 1943 tauchte Christine Lehmann unter. Helten ging davon aus, sie habe Duisburg verlassen und damit war für ihn „die Unterbringung in ein[em] Konzentrationslager gegeben“. Er verlangte von der vorgesetzten Stelle, der Kripo Essen, Vorbeugehaft anzuordnen. Dabei zitierte er den ministeriellen Erlass vom 14. Dezember 1937: „Nur so ist es möglich ..., die Reinerhaltung des deutschen Blutes zu gewährleisten.“ Im Deutschen Fahndungsbuch wurde die bis zu ihrem Verstoß gegen die nazistischen Rassevorschriften polizeilich nie Aufgefällene unter den „Mitteilungen über Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“ zur Festnahme ausgeschrieben und im Juni von der Kripo Duisburg „als Gemeinschaftsfremde in die polizeiliche Vorbeugungshaft genommen“.

Christine Lehmann wurde am 29. Juli 1943 in einem Sammeltransport „auf Veranlassung des Reichskriminalpolizeiamts Berlin in das KZ. Auschwitz übergeführt.“ Das hatte Hans Maly so angeordnet. Dass zu diesem Zeitpunkt „aus sanitären Gründen“ eine Aufnahmesperre für das „Zigeunerfamilienlager“ bestand, umging er, indem er Christine Lehmann als „Asoziale“ in das Frauenlager einwies. Eine zweite Schwierigkeit, vor der er stand, war die fehlende Einstufung der Lehmanns in das RHF-Kategoriensystem. Das machte die RHF nun auf die Schnelle. Ganz ohne Einsatz ihrer scheinwissenschaftlichen Methoden erklärte sie sie kurzerhand zu „Zigeunermischlingen“. Karl Hessel, der von der Entwicklung Mitbetroffene, wurde verwarnet, verlor seinen Status als „unabkömmlich“ und wurde zum Heeresdienst beim Wehrbereichskommando verpflichtet.

Die „Begutachtung“ durch die RHF ging von der Kripo ans Jugendamt, denn da waren ja noch die Söhne von Christine Lehmann und Karl Hessel. Am 16. November 1943 forderte die Kripo Essen die Duisburger Kollegen auf, die Kinder „festzunehmen“ und für deren „Einweisung ... in das Zigeunerlager des KL. Auschwitz“ zu sorgen. Die Kripo stieß zwar auf den Widerspruch der Großeltern, der Luxemburger Pflegefamilie und auch einer Polizeifürsorgerin, die sich für nicht zuständig erklärte, was sie aber nicht von der Realisierung ihres Vorsatzes abhalten konnte. Helten und eine Helferin brachten den Fünf- und den Zweijährigen am 7. März 1944 im Einzeltransport nach Auschwitz. Egon Karl

erhielt dort die Häftlingsnummer 9.319, Robert Georg 9.320. Bei diesem ist ein Sterbedatum im „Hauptbuch“ des Lagers eingetragen: 27.6.1944.⁵⁰²

Am 28. März 1944 verstarb die Mutter „an Darmkatarrh bei Körperschwäche“ angeblich im Häftlingskrankenhaus. Sie war inzwischen unter der Häftlingsnummer 8.981 in das „Zigeunerfamilienlager“ verlegt worden.⁵⁰³ Eine Art „Zusammenführung“ hatte stattgefunden. Nachdem die Schwiegermutter von Christine Lehmanns Tod erfahren hatte, wandte sie sich an die Lagerverwaltung, und bat vergeblich um die Freigabe und Rückkehr der Kinder.

Nach dem Ende des NS-Staats und dem Verlassen des Lagers bewohnten die in Duisburg Überlebenden bis mindestens tief in die 1960er Jahre hinein Bunker, Baracken und andere Notquartiere an der gesellschaftlichen Peripherie. Einer Entschädigung für Freiheitsentziehung durch die Deportation 1940 nach Polen widersprach bei Familie Lehmann und auch bei anderen Sinti-Familien 1950 die Entschädigungsbehörde und mit ihr der als Sachverständiger gehörte Duisburger Kriposekretär Friedrich Duchstein.⁵⁰⁴ Er kannte die Situation der Deportierten, weil er zu deren Kontrolle nach Polen abgeordnet gewesen war. Nun trug er die ihn persönlich entlastende Legende vor, „alle Zigeuner und Zigeunerfamilien“ hätten „völlige Bewegungsfreiheit“ gehabt. Sie hätten nicht anders als vor ihrer „Umsiedlung“ „ihrem Gewerbe“ nachgehen können.⁵⁰⁵ In einem anderen Verfahren zitierte das Entschädigungsamt ihn mit den Worten „Fälle, in denen Zigeuner unter haftähnlichen Bedingungen in Polen leben mußten, sind mir nicht bekannt geworden. Ich bin bereit, diese Aussage gegf. unter Eid zu wiederholen.“⁵⁰⁶ Dem widersprach ein Beschluss des Innenministeriums, das die Berechtigung einer Entschädigung anerkannte.

Helten machte erfolgreich Nichtwissen und Nichtwollen geltend und betonte, er sei „Familienvater“ und damit unmenschlicher Handlungen unfähig.⁵⁰⁷ Er leugnete in seinem als „Mitläufer“ abgeschlossenen Entnazifizierungsverfahren, „bei Ablieferung der Kinder“ das Lager Auschwitz gesehen zu haben. „Nur durch Lesen der [Nach-NS-]Zeitungen“ wisse er überhaupt etwas über Auschwitz.

Duchstein und Hans Maly werden sich aus ihrer gemeinsamen Tätigkeit in den 1930er Jahren bei der Polizei des Saargebiets in Saarbrücken gekannt haben. Duchstein und ein weiterer Duisburger Kripobeamter waren dort bei der Gestapo eingesetzt gewesen,⁵⁰⁸ Maly hatte dort eine von ihm nicht näher erläuterte Tätigkeit ausgeübt.

⁵⁰² Gedenkbuch (wie Anm. 497), Bd. 2, S. 1.280f.

⁵⁰³ Ebenda, Bd. 1, S. 604f.

⁵⁰⁴ LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.000 EÜ-6.809, Entnazifizierungsakte Friedrich Duchstein.

⁵⁰⁵ StADu, 506, Nr. 782, Entschädigungsantrag Anton Lehmann, Aussage Friedrich Duchstein, 7.3.1950.

⁵⁰⁶ Ebenda, Nr. 974, Entschädigungsantrag Hugo Mettbach, Aussage Friedrich Duchstein, 7.3.1950.

⁵⁰⁷ LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.004 G 41.A1, Nr. 903, Entnazifizierungsakte Wilhelm Helten.

⁵⁰⁸ LAV NRW, Abt. Rheinland, NW 1.000 EÜ-6.809, Entnazifizierungsakte Friedrich Duchstein; ebenda, NW 1.004 G 41.A1-472, Entnazifizierungsakte Anton Kersting.

Friederike Reinhardt⁵⁰⁹

Friederike („Friedl“) Reinhardt wurde am 4. September 1920 in Freiburg i. B. geboren. Von der RHF als „ZM (+)“ begutachtet wurde sie im Februar 1942 im Krankenhaus Waldshut sterilisiert. Die Kripo verdächtigte sie, eine „heimliche Dirne“ zu sein. Den ihr 1942 auferlegten, nicht zu verlassenden Wohnort Urberg im Kreis Säckingen verließ sie im Mai 1943. Sie wurde am 25. Mai in Stuttgart festgenommen. Die Kripo Karlsruhe verfügte gegen sie die polizeiliche Vorbeugungshaft. Sie sei, hieß es in der Entscheidung, „sittlich hemmungslos“ und habe mehrere Männer, darunter Soldaten der Wehrmacht mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt. „Zum Schutze der Allgemeinheit und im Interesse der Staatsautorität“ sei es erforderlich, sie in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.

Maly genehmigte die Haft und verfügte die Einweisung von Friederike Reinhardt „in das Konzentrationslager Auschwitz (Frauenabteilung)“. Dort wurde ihr Eingang am 30. Juli 1943 vermerkt. Gesuche um Entlassung lehnte Malys Kollege Wiszinsky ab. Friederike Reinhardt hatte in Birkenau die Häftlings-Nr. Z 8.974. Am 21. November 1943 verstarb sie, angeblich an „Kachexie bei Darmkatarrh.“

Josef Reinhardt⁵¹⁰

Josef Reinhardt wurde am 6. September 1903 in Enzberg geboren. Er beabsichtigte, die „deutschblütige“ Ida Renz zu heiraten, mit der er bereits zwei Kinder hatte. Die Familie lebte in München. Auf gleich drei RKPA-Schreibtischen lag dieser Fall. Nachdem das Reichsministerium des Inneren die Aufhebung des Heiratsverbots von einer Sterilisierung abhängig gemacht hatte, schrieb Böhlhoff die Kripo München an, um die „Sterilisation zu überprüfen“. Maly hatte über eine „Einbürgerung in [eine] reinrassige Zigeunerfamilie“ zu entscheiden, die er ablehnte. Wiszinsky gab Order, das Gesundheitsamt solle die Sterilisierung mitteilen. Ende August heirateten die beiden. Es war also sterilisiert worden.

Eva Rotter⁵¹¹

Eva Rotter wurde als Eva Reinhardt am 14. Dezember 1901 in Welden, Kr. Augsburg, geboren. Ihre Eltern waren der Pferdewärter Wilhelm Reinhardt und die Hausfrau Louise Reinhardt geborene Schmid. Die Tochter besuchte sieben Jahre die Volksschule und war später als ambulante Händlerin tätig. 1933 wurde ihr der Gewerbeschein entzogen, woraufhin sie bei den Münchner städtischen Bädern arbeitete. Eva Rotter hatte zwei Kinder aus erster Ehe, Georg und Rita und den Sohn Helmuth aus ihrer zweiten Ehe.

⁵⁰⁹ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.191-1.287, hier: 1.269, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 20.4.1963; ebenda, Nr. 1.543, Bl. 1.359-1.391, hier: Bl. 1.370f., Anklageschrift gegen Hans Maly, 20.2.1964; Gedenkbuch (wie Anm. 497), Bd. 1, S. 604f.

⁵¹⁰ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.543, Bl. 1.359-1.391, hier: Bl. 1.373, Anklageschrift gegen Hans Maly, 20.2.1964; ebenda, Nr. 1.536, Bl. 369-388, hier: Bl. 381, 386, Auswertung Münchner Akten, undat. (Mai [?] 1960).

⁵¹¹ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.543, Bl. 1.359-1.391, hier: Bl. 1.369, Anklageschrift gegen Hans Maly, 20.2.1964; ebenda, Nr. 1.536, Bl. 369-388, hier: Bl. 381, 385, Auswertung Münchner Akten, undat. (Mai [?] 1960); ebenda, Bl. 466, Vernehmung Hans Otto, 12.7.1960; Bayerisches Hauptstaatsarchiv (im Folgenden: BayHStA), LEA 60.198, Entschädigungsakte Eva Rotter.

Die Kripo stellte fest, dass sie „nie nach Zigeunerart umherzog“ und beantragte 1942, sie aus den Zigeunerbestimmungen herauszunehmen.⁵¹² Dem widersprach Anna Tobler von der RHF. Sie forderte die Sterilisierung von Georg, von Rita und von deren Mutter. Eva Rotter habe einen „Zigeunereinschlag“ von beiden Eltern, sie müsse als „ZM (-)“ eingestuft werden. Die Tochter Rita zeige ein „vollständig asoziales Verhalten“, sei „frech, widersetzlich und verlogen“ und eine Diebin. Das gehe auf den „deutschblütigen Vater aus einer minderwertigen Sippe“ zurück. Eva und ihr Ehemann, der vormalige Ziegeleiarbeiter und spätere Händler Martin Rotter, schalteten einen Rechtsanwalt ein, um die Sterilisierung zu verhindern. Mit einer Verfügung forderte Maly am 5. Februar 1943 in Absprache mit der RHF unter Hinweis auf den Schnellbrief vom 29. Januar 1943 die Münchner Kripo auf, die für die Sterilisierung von Eva Rotter und ihrer aus erster Ehe stammenden zwei Kinder „erforderlichen Maßnahmen“ durchzuführen. Nachdem die „asoziale“ Tochter bereits 1942 sterilisiert worden war, sollte 1943 die Sterilisierung der Mutter folgen, die vom Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden unterstützt wurde. Angesichts der Alternative einer KZ-Haft willigte Eva Rotter darin ein, und wurde am 16. November 1943 in der Universitätsfrauenklinik in München sterilisiert. Nach der Operation verblieben erhebliche Schmerzen. Für ein Jahr konnte sie nur mit Krücken gehen. Der Schmerzbefund wurde noch 1957 von der Münchner I. Frauenklinik in einem Gutachten bestätigt.

Ihr Sohn Georg wurde „mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse“ 1944 von der in der RHF zuständigen Anna Tobler vorläufig und „bis nach Beendigung des Krieges“ zum „Nicht-Zigeuner“ erklärt. Dem dürfte dessen Sterilisierung vorausgegangen sein, denn die hatte Tobler dafür zur Bedingung gemacht.⁵¹³

Nach dem NS-Ende entstand für Eva Rotter eine schwierige Situation. Der ambulante fußläufig ausgeübte Handel schied als Erwerbsweise aus. Ihr Ehemann handelte, ging dann als Hilfsarbeiter in eine Betonfabrik, erkrankte und war arbeitslos.

Eva Rotter blieb auch nach dem NS-Ende unter polizeilicher Beobachtung. Das Münchner Zentralamt für Kriminal-Identifizierung machte sich 1949 ein Bild und stellte fest, dass die zu Überprüfende „nach erholtem[!] Strafregisterauszug“ nicht nur unbestraft war, sondern auch, dass die Wohnung „gut bürgerlich eingerichtet und sehr sauber gehalten“ war.⁵¹⁴ Eva Rotter firmierte für die bayerischen Behörden weiterhin „als Zigeuner-Mischling-I.“⁵¹⁵ bzw. als „Zigeunermischling mit vorwiegend deutschem Blutsanteil“. So führte sie das Bayerische Hilfswerk, Abt. Fürsorge, und so hatte sie nach Meinung des Kripo-Zentralamts „laut Gutachten der ehemaligen rassenhygienischen Forschungsstelle Berlin“ weiterhin „zu gelten“.

Nachdem Eva Rotters Sterilisierung nicht ohne Nachwirkungen geblieben war, gestand ihr das Städtische Gesundheitsamt 1948 eine Erwerbsminderung von mindestens 50 Prozent zu, und das Bayerische Landesamt für Wiedergutmachung gewährte eine monatliche Rente von 80 DM. Die wurde noch

⁵¹² Nach der 1949 vorliegenden NS-„Zigeuner-Personalakte“: ebenda, unpag., Zentralamt für Kriminal-Identifizierung und Polizeistatistik an Bayrisches Hilfswerk, 18.2.1949.

⁵¹³ Ebenda, Nr. 1.545, unpag. Einlage im Ordner, „Anna Tobler“, S. 3f.

⁵¹⁴ Ebenda, Zentralamt für Kriminal-Identifizierung und Polizeistatistik an Bayrisches Hilfswerk, 18.2.1949.

⁵¹⁵ BayHStA, LEA 60.198, unpag., Bayrisches Hilfswerk an Ministerium des Innern, Staatskommissariat für religiös, rassisch und politisch Verfolgte, 2.4.1948.

im selben Jahr auf 60 DM und ab 1950 auf 40 DM gekürzt. Um diese Beträge in ein Verhältnis zu Löhnen und Reproduktionskosten zu setzen: 1950 verdiente ein Bauhilfsarbeiter monatlich etwa 125 DM, 1955 etwa 180 DM.

Auf der Grundlage des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) wurde die Erwerbsminderung 1956 neu und auf 15 Prozent herabgesetzt. Die „laufende Geldrente“ wurde gestrichen und eine Kapitalentschädigung ausgeschlossen. Die Leistungen wurden auf eine „Heilbehandlung“ und auf die Gewährung eines Stützmieders reduziert. Die Freigabe des Betrags durch das Landesentschädigungsamt nahm mehr als zwei Monate in Anspruch.

Im Jahr darauf kam ein Gutachten der I. Frauenklinik in München zu dem neuen Ergebnis, die Gesamt-minderung der Erwerbsunfähigkeit belaufe sich auf 50 Prozent, und es seien zusätzlich „zweifellos ein seelisches Trauma, eine Minderung der Persönlichkeitsgefühle und eine eventuelle gesellschaftliche Diskriminierung von bleibender Dauer“ zu sehen, die schwerer wiegen würden als eine organische Schädigung. Aber der Appell zu einer Anerkennung dieser „Fakten, ... die unseres Erachtens einer grosszügigen Entschädigung bedürfen“, blieb ohne einen Widerhall.⁵¹⁶

1963 unternahm Eva Rotter einen neuen Anlauf zur Entschädigung ihrer Verfolgung. Dazu wurde als Beleg ihrer Angaben ihre „Zigeunerpersonenakte“ bei der Kripo München benötigt. In München existierte der NS-Aktenbestand noch und wurde zu erkennungsdienstlichen Zwecken weiterhin eingesetzt. Nun hatten allerdings die Akten zu Eva und Martin Rotter zugunsten des Frankfurter und Kölner Sammelverfahrens ihren Aufenthaltsort verlassen. Es brauchte nahezu zwei Jahre, um die nirgendwo vorhandenen, schon verschollen geglaubten Akten in München aufzufinden.

1987 versuchte Eva Rotter es ein weiteres Mal. Sie beantragte eine einmalige Abfindung. Auch das blieb ohne Erfolg. Ihre Kripoakte hätte sie in ein Verfahren diesmal nicht mehr einbringen können. Die war inzwischen vernichtet.

Rosina Schlegel⁵¹⁷

Rosina Schlegel wurde am 30. Dezember 1899 als Rosina Lehmann geboren. Sie sollte sterilisiert werden und war nicht einverstanden, was Maly nicht akzeptierte. Er wandte sich an den Ehemann, der offenbar bei der Wehrmacht und „deutschblütig“ war. Beim nächsten Urlaub sollte er stellvertretend sein Einverständnis erklären, teilte Maly ihm mit. Damit ging er über die Grenze des Üblichen hinaus, wonach der Fronturlaub dazu genutzt werden sollte, einen solchen Ehepartner zu informieren, damit die „betroffenen Teile“ gemeinsam in eine Sterilisierung einwilligen würden.⁵¹⁸ Der Sohn Alfred der beiden, Jahrgang 1927, sollte ebenfalls sterilisiert werden. Auch damit war die Mutter nicht einverstanden. Zum Gang und zum Ausgang des Verfahrens ist eine Antwort nicht möglich, da die Kripoakten vernichtet und die Entschädigungsakten verschollen sind.

⁵¹⁶ Ebenda, Gutachten Prof. Dr. W. Bickenbach und Privatdozent Dr. M. Burger, I. Frauenklinik und Hebammenschule der Universität München an LG München, 5. Entschädigungskammer, 20.2.1957.

⁵¹⁷ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.543, Bl. 1.359-1.391, hier: Bl. 1.373, Anklageschrift gegen Hans Maly, 20.2.1964; ebenda, Nr. 1.536, Bl. 402-411, hier: Bl. 402, 408, 410, Auswertung Karlsruher Akten, undat. (Mai [?] 1960).

⁵¹⁸ Siehe mit konkreten Beispielen: Fings (wie Anm. 128), S. 323.

Rosa Brigitte Schönberger⁵¹⁹

Brigitte Schönberger, geboren am 5. Juli 1934 in München als Tochter des „deutschblütigen“ späteren Wehrmachtssoldaten Johann Schönberger und der Sofie Schönberger aus der Sinti-Familie Höllenreiner, war von der RHF zum „Zigeunermischling mit vorwiegend deutschem Blutsanteil“ erklärt worden. Maly verfügte im September 1943 im Namen der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens und adressiert an die Kripoleitstelle in München, für das Kind sei nach dieser Bewertung die Sterilisierung vorzusehen, sobald es die gesetzte Altersgrenze von zwölf Jahren erreicht haben würde. „Es sei aber „schon jetzt vom gesetzlichen Vertreter ... die Einverständniserklärung ... zu erwirken.“ Ihr Bruder Helmut und ihre Mutter wurden sterilisiert, diese auf Anordnung Wiszinskys. Helmut war 1943, sobald er zwölf geworden war, und noch wieder im Jahr darauf zwei Eingriffen aufgrund des Verdachts, der erste sei nicht gelungen, ausgesetzt. Maly hatte bei Brigitte bereits, als sie gerade neun war, die Sterilisierung verfügt und daher angeordnet, Druck bei den Eltern zu machen, damit sie einwilligten. Die Tochter entging der Sterilisierung durch die Befreiung.

Paul Welp⁵²⁰

Paul Welp wurde am 24. Februar 1917 in Berlin-Charlottenburg als Sohn des Scherenschleifers Anton Welp aus Oldenburg in Schleswig-Holstein, wo der Sohn aufwuchs, geboren. Seine Mutter war zur „Halbzigeunerin“ erklärt worden. Er hatte 13 Geschwister. Er begann eine Metzgerlehre, die er nicht abschloss, stattdessen trat er in die beruflichen Fußstapfen des Vaters. Einige Zeit arbeitete er als Hilfsarbeiter, ging dann zum Reichsarbeitsdienst und war seit 1938 Soldat. Er erreichte den Rang des „Obergefreiten“, wurde mehrfach verwundet und ausgezeichnet. Nach einer Kopfverletzung war er längere Zeit halbseitig gelähmt und etwa ein Jahr im Lazarett. Da dienstunfähig und/oder als „ZM (-)“ eingeordnet, wurde er im März 1943 aus der Wehrmacht entlassen.

Paul Welp beabsichtigte, das erlernte Wandergewerbe zu praktizieren. Dabei unterstützte ihn der Landrat im Benehmen mit anderen Dienststellen gegenüber der Kriminalpolizeistelle Kiel. Der Landrat verwies auf die „besondere soldatische Bewährung des Welp während seiner 4-jährigen Dienst- und Kriegszeit“. Die Kripo Kiel reichte die Sache zur Entscheidung an das RKPA weiter. Dort entschied Maly im Juni 1943, die Erteilung des Wandergewerbescheins sei zu versagen und forderte Paul Welp gleichzeitig eine Einverständniserklärung zu seiner Sterilisierung ab. Würde er sie ablehnen, werde er ins KZ eingewiesen werden. Würde der Landrat sich gegen Malys Vorgehen wenden, werde umgehend die Dienstaufsicht eingeschaltet.

⁵¹⁹ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.191-1.287, hier: 1.270f., Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 20.4.1963; ebenda, Nr. 1.543, Bl. 1.359-1.391, hier: Bl. 1.372f., Anklageschrift gegen Hans Maly, 20.2.1964; ebenda, Nr. 1.536, Bl. 363-368, hier: 363f., Verzeichnis über die Personen, deren Erklärungen über die Unfruchtbarmachung gemäß Erl. D. RSHA v. 29.1.1943, Abschnitt III Ziff. 1-4, nach Berlin weitergegeben wurden, undat.; ebenda, Bl. 369-388, hier: Bl. 378f., 381, Auswertung Münchner Akten, undat. (Mai [?] 1960).

⁵²⁰ Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 352 Kiel, Nr. 11.755; ebenda, Nr. 12.363; ebenda, Abt. 761, Nr. 12.893; ebenda, Nr. 27.376; LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.537, Bl. 489, Anlage „Fotokopien aus Zigeunerakten Lübeck“, undat.; ebenda, Bl. 518, Vermerk StA Fritz Thiede, undat. (Anfang August 1960); ebenda, Nr. 1.542, Bl. 1.191-1.287, hier: 1.268, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 20.4.1963; ebenda, Nr. 1.543, Bl. 1.359-1.391, hier: Bl. 1.369f., Anklageschrift gegen Hans Maly, 20.2.1964.

Im Dezember ordnete dann Otto die Sterilisierung an. Er verlangte die Übersendung der Sterilisierungseinwilligung, die mit dem Hinweis auf eine Einweisung in ein Zigeunerlager zu erwirken sei. Es sei davon auszugehen, dass Welp „unerwünschten außerehelichen Mischlingsnachwuchs“ zu zeugen beabsichtige.

Paul Welp wurde im Januar 1944 im Kreiskrankenhaus Oldenburg (Holst.) sterilisiert. Sein Bruder Friedrich starb 1941 im KZ Flossenbürg. Sein Bruder Hans war im Mai 1942 von, wie die Akte sagt, der Gestapo Oldenburg festgenommen worden. Im April 1943 stand er wie auch der Bruder Theodor „im Arbeitseinsatz“. Es folgte für ihn eine KZ-Haft in Auschwitz, die im März 1944 mit dem Tod endete. Mehrere Entschädigungsanträge von Paul Welp für sich und für die Erbengemeinschaft wegen unterschiedlicher Schäden fielen in die 1940er bis 1980er Jahre. Sie waren nur begrenzt erfolgreich, der großen Erbengemeinschaft wurde eine Entschädigung von insgesamt DM 1.650 für den Verlust der beiden Brüder zugesprochen.

In der Argumentation der Entschädigungsbehörde wurde eine Vorstrafe von Paul Welp aufgegriffen, die als „zigeunertypisch“ interpretiert werden konnte oder sollte. Dabei ging es um eine nicht genehmigte Schlachtung im August 1946, ein zeittypisches Massendelikt in der „schlechten Zeit“ auf dem Land.

Luise Lieselotte Wolf⁵²¹

Der gelernte Krankenpfleger und Sanitäter beim Sicherheits- und Hilfsdienst Wilhelm Wolf, Vater der am 7. November 1921 geborenen Hausgehilfin Luise Lieselotte Wolf, lebte mit seiner „deutschblütigen“ Frau Luise Anna geborene Martin und fünf Kindern in Karlsruhe, ohne dass irgendwelche Zigeuner-Zuschreibungen auf ihn oder die Familie bezogen gewesen wären. Im Ersten Weltkrieg war Wilhelm Wolf Soldat gewesen und dabei mehrfach ausgezeichnet worden. Von seinen Kindern fiel 1940 ein Sohn in Frankreich. Die vier verbliebenen Kinder, neben Lieselotte die Schwester Hilda und die Brüder Waldemar Herbert und Edgar Berthold, hatten den Arbeitsdienst abgeleistet und befanden sich „in ordentlichen Berufen“. Die Söhne waren Mitglieder der Hitler-Jugend.

Im Juli 1938 meldete sich das Staatliche Gesundheitsamt ein erstes Mal mit dem Verdacht, Wilhelm Wolf sei womöglich ein „Zigeunersprößling“. Dahinter dürften genealogische Ermittlungen der RHF gestanden haben. Sie legte im August 1941 fest, der Vater sei „Zigeuner“, die Kinder seien „Zigeunermischlinge“. Ob es sich um eine „sozial angepaßte Zigeunermischlings-Familie“ handle, sei noch nicht ausgemacht. Dazu „möchten wir erst nach persönlicher Untersuchung Stellung nehmen.“ Eva Justin war sich 1941 „gar nicht im Klaren über Wolf“. Nur eine Großmutter sei „nicht echt“, was immer das heißen mochte, Wilhelm Wolf aber mache „den ausgesprochenen Eindruck eines Mischlings“. Sie vertrat die harte Linie. Zwar würden die Kinder nicht unter die Kripobestimmungen fallen können, „ihre Nachkommenschaft sollte man aber doch verhindern“. So auch das RKPA, sprich Maly, nachdem Wilhelm Wolf und dessen Kinder aufgrund „des schlechten Erbgutes“ und weil zu befürchten sei, „daß

⁵²¹ Alle Angaben in diesem Abschnitt, soweit nichts anderes angegeben: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.539, Bl. 703-704, Städtische Kriminalpolizei Karlsruhe, Ermittlungsbericht, 16.8.1958; ebenda, Bl. 762-764, StA Neukirchen, Aktenauszug, 15.11.1959; ebenda, Nr. 1.542, Bl. 1.290-1.291, Leitender OStA Murrelmann an Untersuchungsrichter des LG Köln, 29.5.1963; ebenda, Nr. 1.543, Bl. 1.359-1.391, hier: Bl. 1.373ff., Anklageschrift gegen Hans Maly, 20.2.1964.

sie einen für das deutsche Volk unerwünschten Mischlingsnachwuchs in die Welt setzen“, auf jeden Fall zu sterilisieren seien.⁵²²

Für Lieselotte und ihre Geschwister war ein „Zigeuner-Vater“ im Februar 1942 etwas Neues gewesen. Sie beantragten für sich eine „völlige Umschreibung auf Deutsch“, und die Karlsruher Kripo unterstützte sie dabei: „... haben ihren Geburtsort nie verlassen, ... sich in keiner Weise als Zigeunermischlinge gefühlt, ... alle berufstätig ..., haben weder Umgang mit Zigeunern noch sonst mit diesen etwas zu tun ..., haben sich in das Gemeinschaftsleben des Staates eingefügt.“ Die Kripo verwies darauf, dass der Sohn Anton 1940 als aktiver Feldwebel gefallen sei, und hatte noch im Oktober 1942 „keine Bedenken gegen [die] Herausnahme aus den Kripobestimmungen“. Die Kinder als „Zigeuner“ einzustufen wäre eine besondere Härte.⁵²³

Maly reagierte mit der Feststellung, der Vater sei „sesshafter Zigeuner“, jedoch „kein reinrassiger Sinte-Zigeuner (also nicht Reservat), kann daher frei bleiben. Aber Sterilisation ist durchzusetzen, notfalls mit Drohung KZ.“ Nach Intervention des Karlsruher Kreisleiters der NSDAP („gutes Wort eingelegt“) wurde auf die Sterilisierung verzichtet. Die Kripoleitstelle Karlsruhe schlug die Herausnahme aus den Bestimmungen vor.

Im Januar 1943 aber wurde gemeldet, die Tochter sei im fünften Monat aus einem Verhältnis mit dem „deutschblütigen“ Maler und Schützen der Wehrmacht Richard Meisinger schwanger. Lieselotte Wolf ließ sich nun mit der Zusage einer Ehegenehmigung zum Einverständnis mit einem Schwangerschaftsabbruch und einer „freiwilligen Sterilisierung“ zwingen, als im Winter 1942 die Nachricht der Leitstelle Karlsruhe im RKPA eintraf, dass Meisinger von einem Weihnachtsbesuch bei der Familie Wolf nicht zur Truppe zurückgekehrt sei. Das war Fahnenflucht, man nahm ihn fest und keinen Monat später wurde er in Wuppertal-Elberfeld zum Tode verurteilt und am 15. April 1943 in Köln erschossen. Mit der Meldung der Fahnenflucht war Maly am 27. Januar 1943 aktiv geworden. Er wies die Karlsruher Kripo, die selbst nicht bereit zu diesem Schritt war, an, gegen Lieselotte Wolf sei „unbeschadet der bestehenden Schwangerschaft die polizeiliche Vorbeugungshaft anzuordnen.“ Die am 3. Februar 1943 vorgenommene Festnahme von Lieselotte Wolf als „asoziale, nicht besserungsfähige Person“ genehmigte Maly am 20. Februar. Er entschied, Lieselotte Wolf sei „mit dem nächsten Sammeltransport in das Konzentrationslager Auschwitz (Frauenabteilung) zu überführen“. Als „asozial“ eingestuft, kam sie nicht in das „Zigeunerfamilienlager“. Die Auschwitz-Deportation ordnete Maly an, obwohl ihm ein Attest des Karlsruher Amts- und Gefängnisarztes vorlag, nach dem Lieselotte Wolf inzwischen im siebten oder achten Monat schwanger und nicht lagerhaftfähig war, und obwohl selbst nach den NS-Kriterien „von der Anordnung polizeilicher Vorbeugungshaft gegen Schwangere und Transportunfähige ... abzusehen“ war.⁵²⁴ Im März 1943 traf sie in Auschwitz ein. Sie erhielt die Häftlingsnummer 39.506 und verstarb am 7. Mai 1943, angeblich im Häftlingskrankenhaus. Der Vater hatte stellte einen Entlassungsantrag gestellt, den das RKPA abgelehnt hatte.

⁵²² LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep 231, Nr. 1.539, Bl. 796-798, NRW-Innenminister an Hans Maly, Dienstenthebung, 14.4.1960; ebenda, Nr. 1.540, Bl. 879 (= 16 Blätter in einer Hülle), Antragsverfahren ... (schwer leserlich), 20.9.1960.

⁵²³ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.539, Bl. 763, Aktenauszug, 15.11.1959; ebenda, Nr. 1.542, Bl. 1.191-1.287, hier: 1.264f., Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 20.4.1963.

⁵²⁴ Anordnung des RSHA vom 23.12.1942, nach: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep 231, Nr. 1.542, Bl. 1.227. Die Anordnung verlängerte eine vorher schon bestehende Regelung.

Für Lieselottes Familie wurde festgelegt, dass sie nicht nach Auschwitz zu deportieren sei, vorausgesetzt, sie lasse sich sterilisieren. Der Einsicht, „daß die Unfruchtbarmachung unbedingt erforderlich sei“, werde sie sich, erklärte Maly, nach der Verhaftung und Lagereinweisung der Tochter, „bei geeigneter Darlegung ... nicht verschließen“. Falls wider Erwarten doch, sei die polizeiliche Vorbeugungshaft, also Auschwitz, anzudrohen. Nach dem Tod der Tochter blieb die Familie unbehelligt. Ob und inwieweit es zu Sterilisierungen kam, ist nicht bekannt.

Die Eltern stellten 1957 einen Entschädigungsantrag für Lieselotte, und es gibt in diesem Fall eine klare Aussage zum Ergebnis. Haftunfähig eingeliefert war die Haftzeit durch den raschen Tod noch kürzer als aufgrund der Haftbedingungen ohnehin schon in der übergroßen Mehrzahl der Fälle. Das beschränkte die als „Wiedergutmachung“ firmierende Zahlung durch das entsprechende Amt in Karlsruhe. Sie belief sich für drei Monate und zwei Tage Freiheitsentzug auf 450 DM.⁵²⁵ Die jüdische Publizistin Lea Fleischmann schrieb 1980, „Gegen das Wort Wiedergutmachung hätte man sofort gerichtlich Einspruch erheben und verbieten müssen, es im Zusammenhang mit Judenverfolgungen zu nennen.“⁵²⁶ Für die Verfolgung der Roma-Minderheit gilt das doppelt.

1958 wurde die Familie von der Kripo Karlsruhe vorgeladen und vernommen. Die Polizei suchte nach dem Verfasser des anonymen Schreibens,⁵²⁷ in dem anhand der Entschädigungsakte Maly angezeigt worden war. Sie fahndete vergeblich. Bei dieser Gelegenheit kam auch zur Sprache, dass ein Sohn der Familie inzwischen als Polizeibeamter bei der Schutzpolizei Karlsruhe tätig war. Anders als in vielen anderen Fällen war es der Familie Wolf offenbar gelungen, nach den Jahren der Verfolgung dort noch wieder anzuknüpfen, wo sie sich sozial befunden hatte, bevor ihr das Zigeuner-Etikett angeheftet wurde.

Als eine Schlussfolgerung der biografischen Verläufe bis zum Zugriff der NS-Stellen ist festzuhalten, dass sie sich in ihrer Mehrheit weit ab der üblichen Klischeebildungen bewegten. Es gab in unterschiedlichen Graden seit den 1920er/30er Jahren oder auch schon vorher eine Annäherung an und einen Übergang in die Mehrheitsbevölkerung. Es wird in den Familien von Elvira Krause, Christine Lehmann, Eva Rotter und Lieselotte Wolf mehr oder weniger ausgeprägt „ethnische“ Herkunftsbestände gegeben haben, aber wesentliche soziale Differenzmerkmale zu dem umgebenden proletarischen oder kleinbürgerlichen Milieu sind nicht erkennbar.

Irgendwelche Ansatzpunkte, um wie auch immer das Konzept „Asozialität“ als angeblicher Eigenschaft von „Mischlingen“ mit einem Realbezug als Verfolgungsmotiv – und damit später dann auch zur Verweigerung von Entschädigung – einsetzen zu können, ergeben sich nicht. Das Gegenteil ist der Fall. Die Biografien veranschaulichen die allgemeine Feststellung eines Eingliederungsprozesses in die gesellschaftlichen Strukturen des sozialen Umfelds, wie bei anderen Bevölkerungsgruppen mit anderem „ethnischen“ Hintergrund auch.⁵²⁸ Die NS-Verfolgung brach die sich vollziehende Entwick-

⁵²⁵ GLA Karlsruhe, 480, Nr. 15.257, Landesamt für die Wiedergutmachung Karlsruhe an den Öffentlichen Anwalt für die Wiedergutmachung beim Amtsgericht Karlsruhe, 22.10.1957.

⁵²⁶ Lea Fleischmann, *Dies ist nicht mein Land. Eine Jüdin verlässt die Bundesrepublik*, Hamburg 1980, S. 70.

⁵²⁷ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.539, Bl. 702, anonyme Zuschrift „im Namen der Gerechtigkeit“ aus Karlsruhe, Anzeige gg. Maly wg. Fall Lieselotte Wolf, Verweis auf Entschädigungsakte, 1.8.1958.

⁵²⁸ Siehe: Opfermann (wie Anm. 78).

lung auf die zerstörerischste Weise ab und führte die Minderheit als Ganzes in einen umfassenden Zusammenbruch, aus dem ihre Angehörigen sich nach ihrer Befreiung, falls überhaupt, nur mit großen Schwierigkeiten herausarbeiten konnten.

Sie standen 1945 in sehr vielen Fällen nicht zurückversetzt da, wo sie sich zu Beginn der 1930er Jahre befunden hatten, sondern landeten hochtraumatisiert mit den Resten ihrer Familien an den Rändern der Städte, wo sich ihre soziale Lage dauerhaft verfestigte. Sehr lange geschah nahezu nichts zur strukturellen Herbeiführung gleicher Entwicklungschancen mit den Familien der „nivellierten Mittelstandsgesellschaft“, die sich im Zuge des Wirtschaftswunders um sie heranbildete. Wie schon seit der Reichsgründung behandelten die kommunale Politik und die Verwaltungen nach 1945 Roma und jensische „Landfahrer“ weiterhin als fernzuhaltende „Plage“, deren Quartiere durch eingeplante Defizite so zu organisieren waren, dass die „asozialen“ Bewohner möglichst rasch wieder verschwanden.⁵²⁹ Milde Gaben, wenn Verfolgten eine „Wiedergutmachung“ gelang, änderten daran nichts.

Verfahrensabschluss zu Eva Justin

Das Verfahren gegen Eva Justin endete bereits zwei Jahre nach der Anzeige von Siegmund A. Wolf. Am 12. Dezember 1960 wurden die Ermittlungen zu Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge und schwerer Körperverletzung im Amt mangels Beweises aufgrund des Straffreiheitsgesetzes von 1949, wegen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums und aufgrund von Verjährung durch Oberstaatsanwalt Heinz Wolf eingestellt. Es hätten sich „keine Anhaltspunkte“ für eine mögliche Strafverfolgung ergeben, zu einem Hauptverfahren mit Anklageerhebung kam es also nicht.⁵³⁰

Die Verjährung bezog sich auf die etwaige Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen, die Vorwürfe des Einstellungsbetrugs und der Nötigung zu anthropologischen Untersuchungen, Blutgruppenbestimmungen und Fotoaufnahmen. Bei dem „Verbotsirrtum“ ging es um einen konkreten Sterilisationsfall. Gemeint war, dass Justin nicht habe glauben können, dass eine so hohe staatliche Instanz wie ein Ministerium sie zu einer rechtswidrigen Handlung auffordern würde.⁵³¹

Der Einstellungsbeschluss ist von Wolf unterschrieben, er trägt die Handschrift von Thiede. Grundlinie war die Verweigerung des Sonderermittlers gegenüber dem Rassismus- und Mordvorwurf der Anzeigenerstatter, gegenüber der Einordnung von Justins Aktivitäten als Teil eines größeren Zusammenhangs und das Beharren auf strikter Einzeltäterschaft. Das war eine prinzipielle Abkehr von den Ausgangspunkten, die Wolf im März 1960 beim Eintritt in das Ermittlungsverfahren zu Justin formuliert hatte. Damals hatte er von einem „Ausrottungs-Programm gegen die Zigeuner“ und einem „Zigeunervernichtungsprogramm“ gesprochen, an dem RHF, RKPA und untere Kripostellen beteiligt gewesen seien.⁵³² Solche Größenordnung eines Vorwurfs hatte der „geeignete, jüngere Sondersachbearbeiter“, um den Wolf damals gebeten hatte, erfolgreich auf die kleinstmögliche Größe soweit herunterermittelt, dass die Beschuldigte aus dem Verfahren entlassen werden konnte.

⁵²⁹ Das ist exemplarisch für Freiburg und Straubing mit einem Ausblick auf ganz Südwestdeutschland überzeugend beschrieben in: Peter Widmann, *An den Rändern der Städte. Sinti und Jenische in der deutschen Kommunalpolitik*, Berlin 2001, S. 35-64.

⁵³⁰ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep 231, Nr. 1.540, Bl. 851-857, OStA Heinz Wolf, Einstellungsbeschluss, 12.12.1960.

⁵³¹ Ebenda, Nr. 1.536, Bl. 851-861, Einstellungsbeschluss der OStAsch am LG Frankfurt a. M., 12.12.1960.

⁵³² Ebenda, Nr. 1.545, Bl. 55, Heinz Wolf an Hessischen Minister der Justiz, 9.3.1960.

Entsprechend der Thiede-Praxis wurde an keiner Stelle des Beschlusses die Rassenhygienische und bevölkerungsbiologische Forschungsstelle beim Namen genannt. Es war in ständiger Wiederholung ausschließlich von einem „Kriminalbiologischen Institut des Reichsgesundheitsamtes“ die Rede. Zwar räumte der Beschluss „rasenbiologische Untersuchungen“ und „Gutachten“ von Justin ein, begrenzte sie aber auf die Zeit bis zu den Ausführungsvorschriften („Schnellbrief“) für den Auschwitz-Erlass. Bis dahin sei es nur um „Forschungsarbeiten“ für ein nach rechtlichen Kriterien ordentliches späteres „Zigeunergesetz“ gegangen und anschließend habe es die gutachtlichen Äußerungen nicht mehr gegeben.

„Rassismus“ scheidet als subjektive Überzeugung und Haltung von Justin deshalb aus, erklärten Wolf/Thiede, weil aus ihr nur immer Ritter gesprochen habe: „Als junge und unerfahrene Frau“ sei sie „gänzlich dem Einfluß ihres Lehrers Dr. Ritter erlegen“ gewesen. Justin habe sich trotz dieses Einflusses ohne alles weitere Überlegen naiv einfach nur der „Erfassung der im Reichsgebiet lebenden Zigeuner in genealogischer und sozialer Hinsicht“ gewidmet. Mit Einweisungen nach Auschwitz und Vernichtung habe das nichts zu tun gehabt, auch wenn die Gutachten dafür die Voraussetzung gebildet hätten. Auf den Zwangscharakter der mit KZ-Drohung abgenötigten Sterilisierungen ging das Ermittlungsergebnis gar nicht ein. Es sei zu unterscheiden: zwischen Justins akzeptabler Zuarbeit für ein Gesetz – das „Zigeunergesetz“ – und „späteren ungesetzlichen Maßnahmen“, an denen sie nicht beteiligt gewesen sei. Rassistisches Ausnahmerecht war aber, wie spätestens seit den Nürnberger Gesetzen allgemein bekannt, keine Frage der Ebene in der Hierarchie der staatlichen Normierung. Die Inhalte aller Vorschriften der NS-„Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse“ waren rassistisch, wie ihr Zweck offen und klar rassistisch war. Sie alle verletzen „von den zivilisierten Völkern anerkannte allgemeine Rechtsgrundsätze“, wie die Europäische Menschenrechtskonvention es 1950 formuliert hatte.

Sich blauäugig zu stellen und davon auszugehen, für Justin sei unvorstellbar gewesen, dass ein NS-Ministerium etwas Rechtswidriges anordne, war kaum nachvollziehbar, da jedermann und selbstredend auch Justin den Charakter des politischen Systems als Unrechtssystem, das gegen Menschenrechte permanent verstieß, mühelos erkennen konnte. Die Vorstellung eines NS-Staats, dessen Maßnahmen „nach Recht und Gesetz“ unangreifbar seien, war abwegig. Sie lief in Korrespondenz mit der Zurückweisung menschenrechtlicher Kriterien und mit dem Hochhalten des Rückwirkungsverbots auf einen NS-Staat als Rechtsstaat hinaus. Was Justin anging, war an dieser Stelle nur der eine Schluss möglich: dass Justin der Unrechtscharakter dieser Maßnahmen einfach egal war, wenn sie sie nicht begrüßte und unterstützte. Mit einer solchen Schlussfolgerung musste der Ermittler sich unter den gegebenen Bedingungen aber nicht beschäftigen.

Das „Verschwinden“ (Ritter) der Minderheit war erklärter Inhalt der „Lösung der Zigeunerfrage“ und wurde auch von Justin öffentlich vertreten. Darauf gingen die Autoren des Beschlusses nicht ein. Über die zahlreichen KZ-Einweisungen vor dem März 1943 oder über die Massendeportation im Mai 1940 gingen sie schweigend hinweg, obwohl diese Vorgänge in den von Thiede und dessen Helfern eingesehenen 20.000 Kriboakten ständig thematisiert wurden. Sie reduzierten wie die BGH-Juristen die Verfolgung der Roma-Minderheit auf die Zeit ab dem Schnellbrief vom 29. Januar 1943. Der aber sei für Justin unvorhersehbar gewesen. Ein subjektives Wissen um die Auswirkungen der „Gutachten“ sei ihr nicht nachzuweisen. Das ignorierte, dass um sie herum in großer Zahl Fachkollegen, Kripobeamte

auf allen Ebenen, Sterilisationsärzte, Euthanasieärzte, Erbgesundheitsrichter in enger Kooperation genau auf diesem Feld und mit der Absicht einer Beseitigung der Minderheit tätig gewesen waren. Gedeckt war die landgerichtliche Rechtsauffassung durch das StGB und die herrschende Rechtsprechung.

Die mediale Wahrnehmung der Verfahrenseinstellung beschränkte sich auf eine kurze Mitteilung in der Illustrierten *Quick*.⁵³³ Es erhoben sich Proteste aus der Minderheit und von Siegmund A. Wolf. Der Verband und Interessengemeinschaft rassisch Verfolgter nicht-jüdischen Glaubens meldete sich durch seinen Vorsitzenden Oskar Rose zu Wort.⁵³⁴

In seiner Beschwerde griff Wolf zunächst die Basis der staatsanwaltlichen Entscheidung an. Sie bestehe einseitig aus Aussagen von Justin und von Entlastungszeugen, die als „Komplizen“ anzusehen seien. Gemeinsam sei diesen Sprechern ein Mangel an Rechtsbewusstsein und klarer Urteilsfähigkeit, und bei Justin überschreite die Staatsanwaltschaft jedes Maß an gutem Glauben.

Ob Zwangssterilisation als früh erhobene „a-priori-Forderung“ oder als „Hauptmethode“ die Deportation in Konzentrationslager, das eine wie das andere sei auf „totalen Rassenmord“ hinausgelaufen und „Zweck und Ziel ihrer [Justins] Erfassungstätigkeit und der darauf basierenden Gutachten“ gewesen. „Vermeintlich vollrassische Rassensuperiorität“ habe die Rechtfertigung dafür und für ein etwaiges „Zigeunergesetz“ abgegeben, das analog zur Judengesetzgebung nur letzte verbliebene Lebensmöglichkeiten beseitigt haben würde. Mitarbeit daran müsse also ebenfalls belasten.⁵³⁵ Es sei auch unbegreiflich, dass die Staatsanwaltschaft angesichts eines Massenverbrechens und eines „großen[en] Kreis[es] der an der Erfassung, dem Abtransport und der Ermordung von etwa 20.000 reichsdeutschen Zigeunern beteiligten Erbgesundheitsrichter, Amtsärzte, Polizeibeamten usw.“ immer noch nicht „wenigstens auf einen verantwortlichen Beteiligten“ gestoßen sei.

Oskar Rose griff in seiner Beschwerde das Konstrukt der Beschuldigten an, nichts davon gewusst zu haben, dass mit der „Lösung der Zigeunerfrage“ die Vernichtung der Minderheit gemeint gewesen sei und dass sie ohne eine Vorstellung „von den Endfolgen ihrer Tätigkeit“ gewesen seien.⁵³⁶ Es sei nämlich „heute herrschende Auffassung“, dass die vollständige Vernichtung aus rassepolitischen Gründen wie im Falle der jüdischen Minderheit auch das Ziel bei der „Lösung der s. g. Zigeunerfrage“ gewesen sei. Das nicht gewusst zu haben sei eine „reine Schutzbehauptung“ von Justin. Ob Ausrottung durch Sterilisationen oder andere Gewaltmaßnahmen: Es sei „völlig unmöglich“, das dieses Ziel und die Methodik Justin nicht bekannt gewesen seien.

Eine solche Schutzbehauptung nahmen allerdings entgegen dem Wort von der „herrschenden Auffassung“ Anfang 1961 weiteste Teil der deutschen Bevölkerung zu beiden Minderheiten für sich in Anspruch.

Der Verband zeigte wenig Vertrauen in die staatliche Ermittlungstätigkeit. Er hatte inzwischen ein privates Detektiv-Büro mit Recherchen beauftragt. Es antwortete Oskar Rose auf seine Beschwerde

⁵³³ Sandner (wie Anm. 17), S. 313.

⁵³⁴ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.540, Bl. 927, 928-929, 932-934, Verband und Interessengemeinschaft rassisch Verfolgter nicht-jüdischen Glaubens deutscher Staatsbürger e. V. an OstA am LG Frankfurt a. M., Beschwerde, 22.12.1960 und 24.1.1961.

⁵³⁵ Ebenda, Nr. 1.540, Bl. 881-884, Beschwerde Siegmund A. Wolf, 26.12.1960.

⁵³⁶ Ebenda, Bl. 928f., Beschwerde Verband und Interessengemeinschaft rassisch Verfolgter nicht-jüdischen Glaubens deutscher Staatsbürger e. V., 24.1.1961.

mehr als ein Vierteljahr später Generalstaatsanwalt Bauer, der ihm mitteilte, dass es keine Veranlassung gebe, die Ermittlungen in irgendeiner Form fortzuführen. Keiner der von Rose genannten Zeugen habe Justin belasten können, die Verjährung sei zu akzeptieren, eine förmliche Beschwerde stehe dem Beschwerdeführer nicht zu. Rose hatte seine Beschwerde mit einem Strafantrag gegen sämtliche Angehörigen der RHF verbunden. Damit, so Bauer, möge er sich an die Staatsanwaltschaft Köln wenden.⁵³⁷

Im April 1963 entstand durch einen mehrseitigen Bericht im *Spiegel*⁵³⁸, den Siegmund A. Wolf initiiert hatte, aus Anlass verweigerter Entschädigung nochmals ein öffentliches Interesse an der Einstellung der Justiz zur NS-Verfolgung der Minderheit. Ein Verweis auf den Staatssekretär Hans Globke fehlte nicht, gegen den gerade in der DDR ein Verfahren vorbereitet wurde. Zeittypisch verbreitete die Zeitschrift dabei mit Vokabeln wie „Landstörzer“ oder „unstete Landfahrer“ das altbekannte Verdachtsbild von der Minderheit, benannte aber andererseits auch mit klaren Worten und anders als die einstellende Staatsanwaltschaft Justin als „Rassenhygienikern“ und Propagandistin umfassender Sterilisierungen.

In Frankfurt ergab sich daraus eine intensive Diskussion um die städtische „Psychologin“ und Erziehungsberaterin.⁵³⁹ Anders als nach der Beschwerde der Selbstorganisation zog das Medienecho bei der Staatsanwaltschaft die Entscheidung nach sich, die Ermittlungen wieder aufzunehmen. Das Justizministerium schaltete sich nun ein und fragte nach dem Sachstand. Generalstaatsanwalt Bauer meldete jetzt Zweifel am rechtlichen Inhalt der Einstellungsverfügung an. „Die Frage der inneren Tatseite“ sei anders zu beurteilen als geschehen. Damit war gemeint, dass den Rassenanthropologen und -hygienikern der RHF die Folgen der erzwungenen Alternative „entweder Sterilisierung oder KZ mit möglichem Tod“ persönlich klar gewesen seien. Es habe, hieß es nur wieder von staatsanwaltlicher Seite, keine Hinweise auf verfolgbare strafbare Handlungen Justins gegeben. Als das Autorenpaar Valentin und Irmgard Senger für den Hessischen Rundfunk einen ausführlichen Fernsehbeitrag „Der Fall Dr. Eva Justin“ vorbereitete, der diesen Standpunkt problematisierte, kam es zu einem bemerkenswerten Vorfall.⁵⁴⁰ Er verweist auf politische Implikationen, von denen Justin möglicherweise profitierte. Am Morgen des Sendetermins, dem 16. Mai 1963, erschienen Kriminalbeamte des politischen Kommissariats K 14 in der Wohnung der Sengers, durchsuchten sie „wegen Verdachts des Hochverrats“ und nahmen Senger zu einem ganztägigen Verhör mit. Das konnte die Sendung nicht verhindern, Frau Senger stellte sie fertig, so dass sie am Abend gezeigt werden konnte. Senger vermutete später, dass er einer Zusammenarbeit mit der Nachrichtenagentur ADN der DDR verdächtigt worden sei. Erst zwanzig Jahre später berichtete er darüber. Eine mediale Resonanz hatte es 1963 zu dem Kripo-Auftritt nicht gegeben.

Am Ende gab es einen 70seitigen städtischen Untersuchungsbericht und die abschließende Entscheidung, das Dienstverhältnis mit Justin zu bestätigen, wenngleich ohne weiteren Einsatz in der Erziehungsberatung. Als neuer Tätigkeitsort waren ihr in einem „Sonderauftrag“ die in Frankfurter Notun-

⁵³⁷ Ebenda, Nr. 1.546, Bl. 490, Schreiben GSTA Fritz Bauer an Oskar Rose, Verband und Interessengemeinschaft rassistisch Verfolgter nicht-jüdischen Glaubens deutscher Staatsbürger e. V., 18.4.1961.

⁵³⁸ „Zigeuner. So arisch“, in: Der Spiegel, 16 (1963), H. 17, S. 45-52.

⁵³⁹ Diese und die nachfolgenden Angaben, soweit nicht anders angegeben: Sandner (wie Anm. 17), S. 313ff.

⁵⁴⁰ Ebenda, S. 315.

terkünften lebenden Familien zugewiesen,⁵⁴¹ woraufhin sie monatelang von der Sozialverwaltung im „Wohnwagenlager Bonames“ eingesetzt wurde. Dort erhob sie wie zu NS-Zeiten Sozialdaten auch von Angehörigen der Roma-Minderheit. Das war ihr nur recht gewesen, sie hatte sich „sozusagen freiwillig“ dafür zur Verfügung gestellt. Es rehabilitierte sie geradezu.

Aufgrund einer Eingabe des Hanauer Sinto Anton Weinrich im Herbst 1964 war die Frankfurter Staatsanwaltschaft ein weiteres Mal gezwungen, in Ermittlungen zu Justin einzutreten. Oberstaatsanwalt Großmann setzte sich wieder mit den Kölner Ermittlern in Verbindung. Ergebnis war, es habe sich „nichts von Bedeutung“ im laufenden Verfahren zu Justin ergeben. Nach wie vor gelte die alte Feststellung, dass die notwendigen Anhaltspunkte auf der „subjektiven Tatseite“ fehlten. Justin sei die Vorstellung nicht nachweisbar, dass ihre „Gutachten“ zu KZ-Einweisungen und daraus hervorgehenden Tötungen hätten führen können. Die Freiheitsberaubung im Amt schließlich sei zweifelsohne verjährt.⁵⁴²

Verfahrensabschluss und -verlegung für eine Mehrzahl der Beschuldigten

Das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ wurde nach der Entscheidung zu Justin Ende 1960 zur Kölner Staatsanwaltschaft verlegt.⁵⁴³ In Nordrhein-Westfalen, wo einige der Beschuldigten wohnten, fanden bereits Ermittlungen gegen drei von ihnen (Böhlhoff, Maly, Otto) statt. Der Nachfolger des Frankfurter Staatsanwalts Fritz Thiede wurde in Köln, wo es eigenständige Ermittlungen gegen Maly gab, Wolfgang Kleinert. Auch er wurde zum „Sondersachbearbeiter“ ernannt, so dass das Verfahren seinen Ausnahmestatus behielt.⁵⁴⁴

Kleinert lehnte wie vor ihm Thiede die Perspektive auf genozidale Massenverbrechen, die eine große Gruppe Beteiligten gemeinschaftlich verübt hatten, ab. Es blieb auch dabei, dass weder in den Vernehmungen noch in irgendwelchen anderen staatsanwaltlichen Recherchen jene Fachbesprechung vom 15. Januar 1943 zwischen RHF, RKPA und anderen Beteiligten der Auschwitz-Deportation auftauchte, in der neben den Modalitäten eines zu verschonenden Anteils an der Minderheit der Transport nach Auschwitz für mehr als 90 Prozent der Erfassten abgeklärt wurde.⁵⁴⁵ Thiede hatte die wörtliche Übereinstimmung der Kategorien zur Unterscheidung von „Mischlings“- und „Nichtmischlings“-Fallgruppen wie sie der Schnellbrief vornahm mit dem Kategoriensystem der RHF nicht thematisiert, und auch Kleinert ging darauf nicht ein.

Die Kölner Staatsanwaltschaft bemühte sich zunächst um eine Bestandsaufnahme der bisherigen Ermittlungen. Mindestens 25 Fälle erschienen Kleinert auf einen ersten Blick trotz inzwischen eingetretener Verjährungen noch verfolgbar.⁵⁴⁶ Als Defizit stellte er heraus, dass die erreichbaren Erkenntnisquellen trotz Einblicks in 20.000 „Zigeuner-Akten (d. h. Akten über ‚Fahrendes Volk‘ und ähnlich)“ „bei weitem“ nicht ausgeschöpft worden seien. Wesentliche Indizien seien unbeachtet geblieben, so dass eine echte Gesamtauswertung noch ausstehe. Für Nordrhein-Westfalen sei bislang „noch gar keine

⁵⁴¹ Diese und die nachfolgenden Angaben in diesem Abschnitt siehe: ebenda, S. 318ff.

⁵⁴² Ebenda, Nr. 1.543, Bl. 1.554, Korrespondenz OStAsch am LG Köln/OStAsch am LG Frankfurt a. M., 21.1.1966.

⁵⁴³ Ebenda, Nr. 1.540, Bl. 861, OStA Heinz Wolf an OStAsch am LG Köln, 12.12.1960.

⁵⁴⁴ Ebenda, Nr. 1.544, Bl. 1.640.

⁵⁴⁵ Ebenda, Nr. 1.538, Bl. 700 e, Vernehmung Eva Justin, 21.10.1960.

⁵⁴⁶ Ebenda, Nr. 1.547, Bl. 506-510, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 17.9.1961.

Prüfung“ vorgenommen worden. Daher bestehe die Notwendigkeit einer erneuten und genaueren Überprüfung des Dokumentenmaterials. Eine „Klärung“ sei herbeizuführen, inwieweit im KZ Auschwitz Angehörige der Minderheit „rechtswidrig“ getötet worden seien, ferner sollten weitere schriftliche Quellen ausgewertet werden sowie eine „abschließende Vernehmung der Hauptbeschuldigten“ und weitere Vernehmungen stattfinden.⁵⁴⁷ Was die belasteten NRW-Beamten anging, solle die 1959 eingerichtete Sonderkommission des LKA für die Verfolgung von NS-Verbrechen eingeschaltet werden. An der Spitze des LKA stand nach wie vor der schon angesprochene Kriminaldirektor Dr. Oskar Wenzky, der bis dahin verhindert hatte, dass diese Kommission sich mit dem Fall von Lieselotte Wolf aus dem Sammelverfahren und mit dem mutmaßlichen Täter Maly beschäftigte.⁵⁴⁸

Im April 1963 legte Kleinert dann eine 93-seitige, seine Ermittlungen abschließende Ausarbeitung vor. Seine zentrale Frage war, ob ein Mordvorwurf, der noch nicht verjährt war und die einzige verbliebene Interventionsmöglichkeit bieten würde, gerechtfertigt sei.⁵⁴⁹ Der Text enthielt einen kurzen geschichtlichen Rückblick mit dem Tenor des „Einwanderns“ unter schon vor Jahrhunderten auftretenden wechselnden Bedingungen „zwischen Duldung und Verfolgung“, an welche er die NS-Verfolgung linear anschloss.

Der Abschnitt dazu fiel ausführlich aus. Kleinert bot einen umfangreichen Durchgang durch die NS-Vorschriften zur „Zigeunerfrage“. Das schloss diesmal auch die Maideportation von 1940 mit ein, die zusammen mit anderen Vorgängen Kleinert Anlass bot, sich ein Stück vom BGH zu distanzieren. Dass es kein Rassemotiv dabei gegeben habe, sei nach einem Buchheim-Gutachten nicht mehr haltbar. Es sei aber, reduzierte er seinen Abstand zum BGH dann wieder, diese Verfolgung „sicher ... ohne Vernichtungstendenzen“ gewesen.⁵⁵⁰ Jedenfalls sei bei den 1940er-Deportationen „kein Anhalt dafür vorhanden“ gewesen, dass die Vernichtung oder geplante Tötung dieser Menschen gewollt“ gewesen sei. Anschließend habe es zwar „grausamste Verfolgung“ von einem „Grossteil“ der osteuropäischen Roma „auf den östlichen Kriegsschauplätzen“ im „Sog der Juden- und Slawenverfolgung“ gegeben. Das habe aber die „Zigeuner“ innerhalb der Reichsgrenzen, das RKPA und die RHF nicht betroffen. Bis zum Auschwitz-Erlass vom 16. Dezember 1942 habe hinter der Verfolgung der „Zigeuner“ kein auf die gesamte Minderheit bezogener Vernichtungswille gestanden, während im Unterschied dazu gegen die jüdische Minderheit bereits auf der „sogen. Wannsee-Konferenz [20. Januar 1942], ... die ‚Endlösung‘, d. h. die geplante Massentötung beschlossen“ worden sei.

Gegen „Zigeuner“ sei es bei „KZ-Einweisungen ... seitens des RKPA (und der ihm untergeordneten Stellen) nur im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung wegen der ‚Asozialität‘ der Betroffenen“ gekommen „und nicht etwa – entsprechend der ‚Endlösung‘ bei den Juden – zum Zwecke der Tötung des betreffenden Einzelmenschen.“⁵⁵¹ Einen Vernichtungsplan gegen die Roma-Minderheit habe es nicht gegeben. Es fehlten „beweissichere Grundlagen für ein vorgeplantes Hinmorden der Zigeuner“. Damit bestritt Kleinert das genozidale Motiv, er verweigerte die Gleichstellung

⁵⁴⁷ Ebenda, Nr. 1.540, Bl. 974-976, Vermerk StA H. Neukirchen, 29.11.1961.

⁵⁴⁸ Ebenda, Nr. 1.539, Bl. 781-783, Vermerk OStA H. Neukirchen am LG Köln, 25.2.1960.

⁵⁴⁹ Diese und die nachfolgenden Angaben: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.191-1.287, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20.4.1963.

⁵⁵⁰ Diese und die nachfolgenden Zitate: ebenda, Bl. 1.207, 1.212, 1.214, 1.226, 1.235, 1.244.

⁵⁵¹ Ebenda, Bl. 1.226.

mit der jüdischen Minderheit. Das entsprach einer allgemeinen Auffassung. Es würde noch einige Zeit andauern, bis der Widerspruch gesellschaftliche Bedeutung hatte, auch wenn bereits 1982 ein Bundeskanzler öffentlich befand, dass auch „diese Verbrechen ... den Tatbestand des Völkermordes erfüllt (haben).“⁵⁵²

Kleinert umriss Punkt für Punkt die einzelnen Schritte der Radikalisierung bis hin zum Auschwitz-Erlass und dem anschließenden Schnellbrief, und zwar als Entwicklung, die „kaum anders zu erwarten“ gewesen sei.⁵⁵³

Der nachfolgende Abschnitt zu Auschwitz war umfangreich, nur wurde hier vor allem kleingeredet. Das „Zigeunerfamilienlager“ sei zu keinem Zeitpunkt ein Vernichtungslager gewesen. Vernichtungen in kleinerer Zahl habe es nur drei Mal außer der Reihe durch Instanzen im Lager selbst gegeben. Sie belegten kein „geplantes Tötungsprogramm“ aus Berlin, an dem das RKPA beteiligt gewesen sein könnte. Es habe nicht einen Tötungsbefehl aus dem RKPA gegeben. An dieser Stelle unterschied Kleinert zwischen der Zentrale der Kripo, die nach dem von den Kripo-Beamten aufgebracht und gepflegten Mythos „sauber“ geblieben war, und der mörderischen Gestapo. „Viele Anhaltspunkte“ sprächen dafür, „dass das RKPA die von ihm eingewiesenen Zigeuner in einem Arbeits- und Familienlager verwahrt glaubte.“⁵⁵⁴ Damit lehnte er sich an das Wort vom „Verwahrlager“ an, das Leo Karsten in die Prozessmaterialien eingebracht hatte. Selbst noch nach dem Erlass zu den Auschwitz-Deportationen, so Kleinert, seien Menschen nicht „durch ihre Zigeunereigenschaft zu vorbestimmten Todeskandidaten abgestempelt“ gewesen.⁵⁵⁵

Nicht zu übersehen sei dennoch der Tod der „überwiegenden Zahl der eingewiesenen Zigeuner“ in Auschwitz.

Das erkläre sich aus der Sterblichkeit, die „generell“ „in solchen Lagern“ hoch gewesen sei. Auf die katastrophalen Lebensbedingungen im „Zigeunerfamilienlager“ ging Kleinert nicht näher ein. Dort sei die hohe Sterblichkeit auf „enges Zusammenleben“ bei „besonders schlechter“ Hygiene zurückgegangen. Dieser Umstand habe Seuchen zur Folge gehabt. Das bewegte sich auf der Linie von Hans Eller, dem Kripomann aus der Bayerischen Landfahrerzentrale, der schon zu NS-Zeiten in der Münchner Zigeunerzentrale tätig gewesen war. Auch für Eller ging in einem Beitrag für die Zeitschrift *Kriminalistik* der bundesdeutschen Kripo 1951 die Sterblichkeit der aufgrund ihrer „teils asozialen, teils kriminellen Lebensweise“ in Vorbeugehaft Genommenen zum Teil auf Seuchen durch „die persönliche und angeborene Unsauberkeit“ zurück.⁵⁵⁶

Eine zweite Erklärung sei in der hohen Sterblichkeit der Kleinkinder zu finden. Dabei sei zu sehen, dass die Häftlinge „in Privatkleidung“ und mit ihren Musikinstrumenten „sippen- und familienweise lebten“. Das „Zigeunerfamilienlager“ sei ein Ort „ohne die brutale Strenge der sonstigen Lager“ gewesen, wenn auch die Häftlinge ihre Bewacher hätten grüßen und vor ihnen strammstehen müssen. Ständig

⁵⁵² So Helmut Schmidt (SPD) am 17.3.1982 bei einem Empfang des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, siehe: Silvio Peritore, Das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma, in: Matthias Bahr/Peter Poth (Hrsg.), Hugo Höllenreiner. Das Zeugnis eines überlebenden Sinto und *seine* Perspektiven für eine bildungssensible Erinnerungskultur, Stuttgart 2014, S. 189-202, hier: S. 194.

⁵⁵³ Dieses und das folgende Zitat: LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.191-1.287, Bl. 1.226.

⁵⁵⁴ Ebenda, Bl. 1.242.

⁵⁵⁵ Ebenda, Bl. 1.245.

⁵⁵⁶ Hans Eller, Die Zigeuner – ein Problem, in: *Kriminalistik*, 8 (1954), H. 5, S. 124-126, hier: S. 126.

seien unter den weniger einschränkenden besonderen Bedingungen dieses Lagers Kinder geboren, demnach fortwährend gezeugt worden. Als positiv vermerkte Kleinert, man habe die Kinder nicht wie anderswo den Müttern weggenommen, wenn sie auch nahezu alle gestorben seien.

Der Staatsanwalt hatte sich mit seiner Lagerdarstellung dem Stereotypen-, Beschönigungs- und Entlastungsrepertoire seiner Beschuldigten, des Kripo- und des RHF-Personals, angenähert. Er sah „natürlich“ zu nennende, nicht gezielt durch NS-Stellen herbeigeführte Ursachen der Sterbeziffern und ignorierte dabei die Informationen, die Häftlingszeugen in die Ermittlungen eingebracht hatten oder hätten einbringen können. Dass die Lebensbedingungen in Birkenau gezielt so organisiert waren, dass sie bei einem Großteil der Häftlinge den Tod herbeiführen mussten, war Kleinert kein Wort wert. Ebenso wenig, dass die ungewöhnlich hohe Todesrate nicht anders als die spätestens seit 1940 praktizierte Methodik der Kinder- und Krankenmorde in erster Linie auf eine systematische Unterversorgung zurückzuführen waren, obwohl „Euthanasie“-Täter unter den Beschuldigten waren und damit die entsprechenden Parallelen offensichtlich. Kleinerts zeitgeschichtlicher Durchgang und seine Ermittlungsergebnisse waren eine grundsätzliche Absage gegenüber jeder genozidalen Einordnung der Vernichtungspolitik an der Roma-Minderheit. Damit blieb er auf den Bahnen des Einstellungsbeschlusses des Frankfurter Vorgängergespanns Wolf/Thiede.

Eine Blindstelle gab es in der ausführlichen Chronologie der normativen Entwicklung: Die RHF kam als Adressat und Handlungsträger namentlich nicht vor, obwohl etwa der Himmler-Erlass von 1938 zur „Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse“ ihr eine wesentliche Aufgabenstellung zugemessen hatte.

Als Antwort auf seine Hauptfrage nach dem Tatbestand „Mord“ ergab sich für Kleinert, „dass stichhaltige Nachweise für eine geplante Massentötung der in Konzentrationslager eingewiesenen Zigeuner nicht erbracht werden können.“⁵⁵⁷ Belege dafür, dass die Beschuldigten, „die als Biologen, Kriminologen und Polizeibeamte entweder wissenschaftliche Erfassungsarbeit leisteten ... bzw. die an den unteren Polizeidienststellen für Zigeunerfragen ausführende Subalterne waren“, den Tod auch nur eines „Zigeuners bewusst in Kauf genommen und sodann gebilligt hätten“, seien ihm nicht begegnet. Keinem der Beschuldigten könne die Beteiligung an einer Mordtat, „sei es mit direktem oder indirektem Vorsatz“, nachgewiesen werden. Vorausgesetzt, es greife nicht im Einzelfall noch ein Verjährungshindernis bei Delikten unterhalb des Mordvorwurfs, könne also niemand für irgendetwas belangt werden. Ein wissentliches und willentliches Verhalten im Sinne des Mordvorwurfs und eines Ausrottungsprogramms sei grundsätzlich nur möglich bei den „Hauptverantwortlichen“, nicht aber bei den „nachgeordneten Beamten“.

Die Hauptverantwortlichen beschränkte Kleinert zunächst auf Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und Kaltenbrunner. Hinzu rechnete er anschließend noch Goebbels und Thierack, die er zitierte, wie sie sich im September 1942 einig gewesen waren, dass „hinsichtlich der Vernichtung asozialen Lebens ... der Gedanke der Vernichtung durch Arbeit der beste (sei).“ Allein bei diesen ging er vom niedrigen Beweggrund Rassismus aus, den er als irrationalen „Rassenhass“ definierte und für die darunter situieren, sachbezogen und rational an ihren Schreibtischen tätigen Angehörigen der Kripo und der RHF

⁵⁵⁷ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.542, Bl. 1.191-1.287, hier: Bl. 1.244, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20.4.1963.

ausschloss.⁵⁵⁸ Selbst den Leiter des RKPA Nebe machte er zu einer subalternen Figur, er sei nur „unterstellt“ gewesen. Wie auch immer, die sieben Hauptverantwortlichen jedenfalls lebten alle nicht mehr. Das war ein Plädoyer für einen kräftigen Schlussstrich. Es ergab sich aus dem zeittypischen Narrativ von der nicht mehr greifbaren allein verantwortlichen kleinen Spitze des nazistischen Systems, dem im Grunde genommen alle anderen, auf jeden Fall aber die bürgerliche Bevölkerung mit Bedenken und mit Verweigerung, wenn nicht mit Widerstand, entgegengetreten seien, so dass etwa bei „Zigeunern“ eine etwaige Vernichtungsabsicht unmöglich habe greifen können.

Nach Kleinert war nach dem Tod von elf Beschuldigten und dem Ausscheiden von Justin in 23 Fällen das Verfahren wegen Verjährung und 20mal mangels Beweises für strafbare Handlungen oder mangels Tatverdachts einzustellen.⁵⁵⁹

Die ausführliche Begründung seiner Beschlussvorlage datierte er im April 1963 auf den 20. Daraus ergab sich ein zeitlicher Bezug. An diesem Tag jährte sich der allen am Verfahren Beteiligten wohlbekannte Geburtstag des Führers.

Mit der staatsanwaltlichen Entscheidung waren die meisten Kripobeamten, alle RHF-Mitarbeiter und alle aus sonstigen Institutionen außer Verdacht gestellt. In einer Grauzone verblieben vier höhere Kripobeamte.⁵⁶⁰ Ein strafbewehrtes Verhalten „während der Dienstzeit im Reichskriminalpolizeiamt“ sei bei drei von ihnen „nicht ohne weiteres zu verneinen“, wie Kleinert mit viel Zurückhaltung anmerkte. Für die Beschuldigten Eichberger, Supp und Werner bestehe aber keine Kölner Zuständigkeit. Diese drei Fälle seien an die Landgerichte in Stuttgart und in München abzugeben. „Ein strafbares Verhalten“ sei „nicht ohne weiteres zu verneinen.“ Aufgrund von Einstellungen kam es im Anschluss in diesen Fällen ebenfalls nicht zu einem Hauptverfahren. Dann ging es am Ende noch um den Kölner Einzeltäter Hans Maly, dem nun letzten Beschuldigten im Sammelverfahren.⁵⁶¹ Hier lag ein Verjährungshindernis vor. Ein Amtsrichter in Bonn hatte ihn im September 1958 als Beschuldigten vernommen. Es war um einen Passus in einer RSHA-Anordnung vom 23. Dezember 1942 gegangen, nach der von polizeilicher Vorbeugungshaft gegen Schwangere „auch weiterhin“, also auch nach dem Auschwitz-Erlass, abzusehen war.⁵⁶² Maly hat sich darüber bei Lieselotte Wolf freihändig hinweggesetzt. So stand es im Vernehmungsprotokoll von 1958 und darauf bezog sich Kleinert im April 1963.

Nachdem elf der ursprünglich 66 als beschuldigt Geführten nach Kleinerts Feststellungen verstorben oder verschollen waren, blieb ein unbezeichneter Rest, bei dem sich die Verdachtsmomente in Luft aufgelöst hatten. Damit endeten nach fünf Jahren die als „Sammelverfahren“ begonnen Ermittlungen.

Verfahrensabschluss zu Hans Maly

Im Ergebnis der Vorermittlungen bereits des NRW-Innenministers war Maly erstens vorgeworfen worden, gegen Lieselotte Wolf eine Vorbeugungshaft angeordnet, ihre Deportation in das Konzentrationslager Auschwitz bewirkt zu haben und das durchgedrückt zu haben, obwohl sie nicht haftfähig war. Zweitens habe er den Vater von Lieselotte Wolf mit der Drohung der „regelmäßig in Konzentrationsla-

⁵⁵⁸ Ebenda, Bl. 1.245.

⁵⁵⁹ Siehe: Ebenda, Bl. 1.288-1.289, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 27.5.1963.

⁵⁶⁰ Ebenda, Bl. 1.256-1.258, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20.4.1963.

⁵⁶¹ Ebenda, Bl. 1.259-1.287, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20.4.1963.

⁵⁶² Ebenda, Bl. 1.227, Beschlussvorlage StA Wolfgang Kleinert, 20.4.1963.

gern vollzogenen „polizeilichen Vorbeugungshaft“ gezwungen, die Sterilisation seiner Tochter hinzunehmen.⁵⁶³ Das hatte Maly unter dringenden Verdacht gestellt und die Dienstenthebung nach sich gezogen.

Nach dreijährigen Ermittlungen erklärte die Kölner Oberstaatsanwaltschaft im Mai 1963 Hans Maly für hinreichend verdächtig. In der Nachfolge von Staatsanwalt Kleinert wurde nun Landgerichtsrat Dr. Heinz Recken zum Untersuchungsrichter bestellt. Mit ihm hätte vielleicht eine neue Perspektive auf den Fall gekommen sein können, denn der aufgeklärt liberale Recken war ohne NS-Lasten. Aber der Weg dorthin war verlegt. Recken wie nicht anders auch der die Staatsanwaltschaft vertretende Kleinert, sie waren beide in gleicher Weise daran gebunden, sich innerhalb der von der Politik und der Justiz gezogenen StGB- und BGH-Grenzen zu bewegen.

Im Oktober 1963 wurde die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet.⁵⁶⁴ Maly bestand in den zunächst wieder aufzunehmenden Vernehmungen vor allem darauf, dass er nach Vorschrift und auf Befehl von oben gehandelt habe. Dass er außerstande war, das mit schriftlichen Nachweisen zu belegen, erklärte er mit einer mutmaßlichen Unvollständigkeit der vorliegenden Belege und erging sich ansonsten in allgemeinen Behauptungen.

Das Ergebnis der Untersuchung legte Richter Dr. Recken am 10. Dezember 1963 dem Oberstaatsanwalt vor. Es entsprach ganz den Vorgaben Kleinerts und beschränkte sich auf den Fall Lieselotte Wolf. Es sei hinreichend erwiesen, dass Malys Anordnung, Wolf nach Auschwitz einzuweisen, „mit den damals geltenden Rechtsvorschriften“ nicht vereinbar und demnach Unrecht gewesen sei. Das sprach den NS-Vorschriften noch einmal Rechtscharakter zu. Recken hatte dem Vorwurf einige Entlastungsargumente beigegeben. Maly sei in mehrfacher Hinsicht unsicher gewesen: Er sei in einer Zeit der begrifflichen Ausweitung von „asozial“ ein „Neuling auf dem Gebiet der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ gewesen. Er habe sich an die „im RKPA damals geltenden Maßstäbe“ anpassen müssen. Er habe „gewiß nicht ohne höhere Anweisung“ gehandelt und die Ausnahme vom Deportationsverbot für zulässig ansehen können. Unaufklärbar sei, ob Maly sich einer Diskrepanz zwischen der Erlasslage und seinem Handeln bewusst gewesen sei und ob er mit dem Tod des Opfers im KZ zu rechnen gehabt habe.⁵⁶⁵ Der gemeinsame Befund des dienstälteren ehemaligen Sonderrichters und des jüngeren liberal gesinnten Untersuchungsrichters ergab sich nicht aus einem Überhang nazistischer Ideologie, aus individueller Liberalität oder aus einer Mischung von beidem, sondern aus dem rechtlichen Rahmen, in den die Überlegungen und Entscheidungen der beiden hineingestellt waren und der politisch gesetzt war.

Im Februar 1964 legte Kleinert eine umfangreiche Anklageschrift vor,⁵⁶⁶ und am 12. Mai 1964 wurde das Hauptverfahren gegen Maly vor der 1. großen Strafkammer des Landgerichts Köln eröffnet.⁵⁶⁷ Maly war angeklagt, in den Monaten Januar bis Mai 1943 als Beamter vorsätzlich und ohne eine ihm erteilte Berechtigung die Verhaftung von Lieselotte Wolf angeordnet zu haben. Deren Tod sei durch

⁵⁶³ Ebenda, Nr. 1.539, Bl. 796-798, Mdl NRW an Hans Maly, 14.4.1960.

⁵⁶⁴ Ebenda, Nr. 1.542, Bl. 1.287, Leitender OStA, Vermerk, 20.4.1963; ebenda, Bl. 1.317, Leitender OStA, Verfügung, 14.10.1963.

⁵⁶⁵ Ebenda, Bl. 1.354f., Landgerichtsrat Heinz Recken an OStA am LG Köln, 10.12.1963.

⁵⁶⁶ Ebenda, Nr. 1.543, Bl. 1.359-1.391, Leitender OStA an 1. große Strafkammer des LG Köln, 20.2.1964.

⁵⁶⁷ Ebenda, Bl. 1.394-1.395, Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens, 12.5.1964.

ihre Freiheitsentziehung oder das, was ihr während der Haft widerfahren sei, fahrlässig herbeigeführt worden. Maly wurde der Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge angeklagt. Kleinert ging in der Beschreibung der Persönlichkeit des Angeklagten kurz auch auf den Fall Paul Welp ein. Mit soldatischer Rhetorik hielt er fest, dass Malys „Fehlen jeglichen menschlichen Verständnisses einem verdienten Frontkämpfer gegenüber“ – gemeint war Welp – besonders auffallen müsse.⁵⁶⁸ Den von Maly angeführten Befehlsnotstand im Fall Lieselotte Wolf wies er aufgrund des offensichtlich verbrecherischen Charakters der KZ-Einweisung zurück.

Maly ließ sich wie schon in seinem Disziplinarverfahren durch den Kölner Rechtsanwalt Dr. Ernst Etzbach als seinen Wahlverteidiger vertreten. Nachdem dessen Mandant bereits damals argumentiert hatte, er sei ein Opfer von Fälschern von Papieren und Unterschriften aus der „Sowjetzone“ geworden, arbeitete Etzbach diese Verschwörungstheorie als Hauptlinie seiner Verteidigung weiter aus und hob das Verfahren damit auf die politische Ebene.⁵⁶⁹ Ein „fundamentaler Ausgangspunkt“ in diesem Verfahren fehle. Stattdessen stünden an seinem Beginn anonyme und verbrecherische Denunziationen. Gemeint waren die anonymen Schreiben, wie sie unzweifelhaft eine initiierte Rolle gespielt hatten. Das seien unfaire Mittel, und als deren Urheber kam nach Etzbach nur „die Ostzone“ infrage, die schon zu Malys Zeiten als Bonner Kripochef gegen ihn und „Bundeskanzler Dr. Adenauer“ „über Hetzsender intrigiert“ habe. „Ostzonale Agenten“, die vor nichts zurückschreckten, hätten „ein schmutzig und raffiniert angelegtes Machwerk“ geschaffen. Sie hätten die Akten „frisirt [und] gefälscht“. In erster Linie solle „Herr Dr. Adenauer“ belastet werden. Ein wahrscheinlich entlastendes Fernschreiben sei „todsicher aus den Akten entfernt worden, und zwar von einem der Agenten, die sich bemüht haben, die Akten zu fälschen und Herrn Maly zu belasten.“ Fälschungen von Agenten seien ihm geläufig, erklärte Etzbach, nämlich aus dem Verfahren gegen Hans Otto, den er ebenfalls vertreten habe. Das war ein Fantasieszenario im Kontext der Auseinandersetzung mit dem Systemfeind im Osten zu dem schwergewichtigen Thema „staatliche Sicherheit“, das allerhöchste Gefahren an die Wand malte. Im RHF/Kripo-Sammelverfahren war dieses Vorgehen etwas Neues. Es war der Versuch, das Verfahren zu politisieren. Keiner der drei Staatsanwälte hatte dergleichen zu irgendeinem Zeitpunkt erwogen, aufgegriffen und in diese Richtung ermittelt, obwohl von unterschiedlichen Seiten immer einmal auch das Stichwort „Hans Globke“ eingebracht worden war.⁵⁷⁰ Publizität lag in der Luft, und das lässt sich als Drohung verstehen, denn öffentliche Aufmerksamkeit und Diskussionen wären das gewesen, was Kleinert mit seiner Sonderrichtervergangenheit und damit das Landgericht ausgesprochen stören musste.

Es folgte dann noch, dass die Anklage einseitig Entlastendes verschweige und nur Belastendes erwähne. Wo etwa bleibe Malys Einsatz für „Zigeuner“ in Holland? Ein Motiv für die Maly vorgeworfene Überschreitung von Befugnissen gebe es nicht und alles in allem sei ja „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ gar keine Strafe, sondern „eine Abwehrmaßnahme“ gewesen und „asozial“ nun einmal immer derjenige, der sich der jeweiligen Staatsführung nicht anpassen wolle oder könne. Die erhobenen Vorwürfe seien auch deshalb ungerechtfertigt, weil Maly in einer Art Befehlsnotstand gestanden

⁵⁶⁸ Ebenda, Bl. 1.386.

⁵⁶⁹ Die Angaben in diesem Abschnitt: ebenda, Bl. 1.400-1.413, Antrag Ernst Etzbach, 19.5.1964.

⁵⁷⁰ Ebenda, Nr. 1.546, Bl. 374, Vernehmung Hans Hefelmann, 3.10.1960; ebenda, Nr. 1.536, Bl. 272-273, Mitteilung Hans Buchheim, 29.3.1960.

habe. Er sei höchstensfalls als Gehilfe anzusehen.⁵⁷¹ Im Übrigen sei er krankgeschrieben und „überhaupt nicht in der Lage, einer längeren Verhandlung standzuhalten.“

Als Termin für die öffentliche Hauptverhandlung war der 30. Juni 1964 vorgesehen. Dazu kam es jedoch nicht, da der Angeklagte laut Amtsarzt dauerhaft verhandlungsunfähig war. Maly sei bettlägerig. Sechs Jahre später beabsichtigten Kleinert und mit ihm der Leitende Oberstaatsanwalt, das Verfahren endgültig einzustellen. Generalstaatsanwalt Werner Kuhlmann und Justizminister Josef Neuberger (SPD) hatten „keine Bedenken“.⁵⁷² Das Verfahren wurde nach der sechsjährigen Ruhephase am 13. Mai 1970 vom Landgericht Köln ohne Urteil und aufgrund dauernder Verhandlungsunfähigkeit eingestellt. Maly sei aufgrund einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit dauernd verhandlungsunfähig und mit einer Besserung sei nicht zu rechnen. Die detaillierte medizinische Diagnose führte dann im Einstellungsbeschluss einen physiologischen Befund und ein Leiden auf, die in den vorausgegangenen amtsärztlichen Attesten nie zur Sprache gekommen waren. Der Angeklagte leide unter „Leberzellverfettung bei Alkoholabusus“.⁵⁷³ Dass diese Feststellungen nun plötzlich auftauchten, muss erstaunen, weil Alkoholismus sich in der Regel über Jahre hinweg eskalierend entwickelt und hartnäckig bleibt und niemand, schon gar nicht dem Amtsarzt bei seinen regelmäßigen Besuchen verborgen geblieben sein konnte. Es gab also eine Differenz zwischen dem öffentlichen Leben des führenden Polizeibeamten, seinem bürgerlichen Habitus und seinem privaten Leben. Wenn der „fröhliche Rheinländer“ in seiner Verteidigung neben Herumtreibern und Prostituierten „Trunkenbolde“ zu den gerechtfertigt als „typische Asoziale“ der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ Zuzuführende genannt hatte,⁵⁷⁴ setzte er einen bemerkenswerten Akzent von Unehrlichkeit und Doppelmoral. Er bekräftigte an dieser Stelle ein Persönlichkeitsbild, das bereits aus seinen Entnazifizierungsangaben herausgeschaut hatte, und das ausgeprägt bereits bei Robert Ritter begegnete.

Und ein zweiter Sachverhalt sei angesprochen: Wiewohl verhandlungsunfähig und nach Attest nur unter Schwierigkeiten in der Lage, seine Lebensverhältnisse zu gestalten, hatte Maly nach dem Tod seiner Ehefrau Anfang 1967⁵⁷⁵ bald schon wieder eine Nachfolgerin gefunden und ein weiteres Mal geheiratet. Auf Werner Best, den informellen Rechtsberater der NS-Täter, der nie verurteilt wurde und dessen großer Prozess ebenfalls mit Verhandlungsunfähigkeit endete, bezog Simon Wiesenthal sein Wort von der „medizinischen Amnestie“.⁵⁷⁶ Es passt auch hier.

Hans Maly verstarb anderthalb Jahre nach der Einstellung im Oktober 1971. Die Annahme ist also unzutreffend, das Verfahren habe mit dem Tod des letzten noch verbliebenen Beschuldigten und einzigen Angeklagten nicht aus rechtlichen, sondern aus „natürlichen“ Ursachen seinen Abschluss gefunden, wie immer wieder kolportiert und gelegentlich selbst von Staatsanwalt Kleinert fälschlich behauptet.⁵⁷⁷ Das Sammelverfahren zum „Zigeuner-Komplex“ begann dramatisch, es *endete* auf der juristischen Bühne als eine *Farce*.

⁵⁷¹ Ebenda, Nr. 1.543, Bl. 1.402-1.412, Verteidiger Ernst Eitzbach, 19.5.1964.

⁵⁷² Ebenda, Nr. 1.548, Bl. 785, GStA Werner Kuhlmann an Leitenden OStA am LG Köln, 3.4.1970.

⁵⁷³ Ebenda, Nr. 1.544, Bl. 1.683-1.684, LG Köln, 2. große Strafkammer, 13.5.1970.

⁵⁷⁴ Ebenda, Nr. 1.539, Bl. 809-813, hier: Bl. 812, Vernehmung Hans Maly, 1.2.1960.

⁵⁷⁵ Ebenda, Nr. 1.548, Bl. 772, Vermerk StA Wolfgang Kleinert, 31.1.1969.

⁵⁷⁶ Alte Kameraden, Alte Kameraden, in: Der Spiegel, 34 (1982), H. 26, S. 63-68, hier: S. 63.

⁵⁷⁷ LAV NRW, Abt. Rheinland, Ger. Rep. 231, Nr. 1.544, Bl. 1.734, Kleinert an StAsch am LG Stuttgart, 6.1.1972.

Zum Stellenwert des Sammelverfahrens innerhalb der westdeutschen Prozesse zum Genozid an der Roma-Minderheit

Am Beginn dieser Untersuchung stand ein Seitenblick auf das Parallelverfahren zur Bearbeitung der Auschwitz-Verbrechen an der jüdischen Minderheit. Der Vergleich ergibt, dass die Strafziele Schuldausgleich, Sühne und Vergeltung gänzlich unangemessen bearbeitet wurden und unerreich blieben. Aber es gab aufgrund der Prozessstrategie von Fritz Bauer ein bedeutendes mediales Echo, so dass ein Wissen über die Verbrechen in der Breite der Gesellschaft Eingang finden konnte. Es gab eine intensive gesellschaftliche Diskussion um die Frage des Umgangs mit der westdeutschen Vergangenheitspolitik, und es meldete sich eine anhaltende Kritik. Die sprang auf das RHF/Kripo-Verfahren nicht über, sie fehlte hier nahezu vollständig. Nach einem Durchgang durch die archivalische und sonstige Überlieferung erweist sich die Erwartung, dass der Auschwitz-Prozess eine Vorbildwirkung habe entfalten können als verfehlt. Das RHF/Kripo-Verfahren war zwar das nach Inhalt, Reichweite der Ermittlungen und Zahl der Beschuldigten am weitesten ausgreifende westdeutsche Verfahren zum Holocaust an der Roma-Minderheit, aber es musste in seinen Ergebnissen alle Erwartungen in der Minderheit und bei deren Unterstützern enttäuschen. Sang- und klanglos endete ein in seinen Anfängen großes Vorhaben. Es hatte einen besonderen Stellenwert nicht nur in seinem hohen Anspruch, sondern auch im Ausmaß seines Scheiterns. Danach wurden zwar noch einzelne weitere Ermittlungsverfahren eingeleitet, aber auch sie endeten mit Einstellungen und blieben ohne nennenswerte öffentliche Aufmerksamkeit.

Das einzige Verfahren zum „Zigeuner-Komplex“, bei dem das anders war, fand in den 1980er/90er Jahren statt. Es war der nach dem Angeklagten benannte „König-Prozess“ (1987-1991). Wie schon das Verfahren 1948/49 fand auch dieses vor dem Landgericht Siegen statt. Es ging auf eine Anzeige des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma 1984 zurück. Es war der einzige Prozess gegen ein Mitglied der SS-Wachmannschaft im „Zigeunerlager“ in Auschwitz-Birkenau. Ernst-August König war dort als SS-Rottenführer eingesetzt gewesen.

Seit den 1970er Jahren lebte er in Berleburg und damit in der nächsten Nähe von Verfolgtenfamilien, deren Angehörigen er beim Einkauf und auf der Straße begegnen konnte.⁵⁷⁸ Das ergab abseits der juristischen Fragen zur „Vergangenheitsbewältigung“ ein Nebeneinander von Tätern und Opfern wie in einer westdeutschen Nusschale.

Gegen den Rottenführer war erstmals Ende der 1950er Jahre im Vorfeld des Frankfurter Auschwitz-Prozesses ermittelt worden.⁵⁷⁹ Nach Auskunft des Nebenklage-Vertreters des Zentralrats, Arnold Roßberg, hatte es schon damals detaillierte Zeugenaussagen gegeben, nach denen König beim sogenannten „Sport“ im „Zigeunerlager“ die Brüder Oskar und Max Schopper zu Tode gequält hatte, was fast drei Jahrzehnte später in Siegen mit zu seiner Verurteilung führte. Königs Akte verschwand noch

⁵⁷⁸ MA [= Maria Anspach], Zeugin erlebte 1943 Deportation von Berleburg nach Auschwitz. Damals mit König in einem Lager. Heute mit ihm in derselben Stadt, in: Westfälische Rundschau, Regionalteil Siegerland-Wittgenstein, 11.1.1989.

⁵⁷⁹ Arnold Roßberg, Die Aufarbeitung des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma. Ermittlungsverfahren gegen die Täter und Anmerkungen zu dem Prozess beim Landgericht Siegen über das sog. „Zigeunerlager“ Auschwitz-Birkenau, in: Herbert Heuß/Arnold Roßberg (Hrsg.), Schonung für die Mörder? Die justizielle Behandlung der NS-Völkermordverbrechen und ihre Bedeutung für die Gesellschaft und die Rechtskultur in Deutschland. Das Beispiel der Sinti und Roma, Heidelberg 2015, S. 94-113, hier: S. 98f.

während des Auschwitz-Prozesses wieder in den Schubladen. 1979 konnte er sich als Zeuge im Jaworzno-Prozeß (1978-1981) zu seinem Einsatz in Birkenau und im Auschwitz-Nebenlager Jaworzno unbehelligt äußern, obwohl ehemalige Häftlinge ihn erneut des Mordes bezichtigt hatten. Der *Spiegel* bezeichnete damals den Jaworzno-Prozess (1978-1981) als einen der „vergessenen Prozesse“ dieser Jahre, von denen „die westdeutsche Öffentlichkeit ... kaum noch Notiz“ nehme.⁵⁸⁰ Immerhin stellte bei dieser Gelegenheit ein westdeutsches Gericht zum ersten Mal fest, dass es ein „rassenpolitisches Programm“ zur „Vernichtung der Sinti und Roma“ gegeben hatte, das „ebenso systematisch betrieben“ worden sei „wie die Vernichtung der jüdischen Minderheit.“⁵⁸¹ Auch das kam in der medialen und in der breiten Öffentlichkeit nicht an.

Durch einen Zufall erfuhr der Zentralrat von der weggelegten König-Akte, sammelte neue Zeugenaussagen und zeigte König 1984 an.⁵⁸² König wurde des Mordes an sechs Häftlingen und der Beihilfe bei Massentötungen angeklagt.⁵⁸³ Es ging nach dem bekannten Muster nicht um Handlungszusammenhänge, sondern um Einzeltäterschaft nach den Vorgaben des Individualstrafrechts des StGB. Eine Beteiligung an den Massenverbrechen in Auschwitz lasse sich, hieß es im Urteil, nicht belegen. Nur dreier Einzeldelikte konnte König überführt werden. Er wurde zu einer für die bundesdeutschen NSG-Verfahren ungewöhnlichen Freiheitsstrafe, zu „lebenslänglich“ verurteilt, der er sich durch Suizid entzog.

Der König-Prozess unterschied sich nicht nur durch das Strafmaß, sondern auch durch den Umgang von Klägern und von aufmerksamen Beobachtern mit dem Prozessstoff von allen bis dahin stattgefundenen Verfahren zum Genozid an der Roma-Minderheit. Sowohl der Zentralrat als auch die VVN und eine interessierte regionale Öffentlichkeit begleiteten das Verfahren, reagierten auf das Prozessgeschehen, problematisierten es, sorgten für Kritik und für mediale Resonanz.⁵⁸⁴

Schlussbemerkungen

Das Ergebnis des Sammelverfahrens zum „Zigeunerkomplex“ war für die Beschuldigten ein großer Erfolg und für die von ihnen Verfolgten und deren Unterstützer eine Niederlage. Es war allerdings auch nichts anderes zu erwarten gewesen, denn die Inhaber der gesetzgeberischen Kompetenz, also die vorherrschende Politik, hatten seit den ausgehenden 1940er Jahren darauf hingearbeitet, die rechtlichen Weichen so zu stellen, dass den Tätern nicht viel passieren konnte. Die Justiz in ihrer Abhängigkeit von den politischen Vorgaben setzte das dann in Feinjustierung im Einzelverfahren um. Es fehlten die rechtlichen Voraussetzungen, um das Verfahren so führen zu können, wie es seiner Thematik nach angemessen gewesen wäre, als Verfahren zu schwersten Verletzungen der Menschenrechte.

⁵⁸⁰ Kriegsverbrechen. Fragen nach Gräben, in: *Der Spiegel*, 30 (1978), H. 52, S. 54-57, hier: S. 55.

⁵⁸¹ Bettina Markmeyer, Kein Massenmord – aus Mangel an Beweisen, in: *taz*, 25.1.1991.

⁵⁸² Winckel (wie Anm. 2), S. 67.

⁵⁸³ Maria Anspach, Berleburger des Mordes an 6 Auschwitz-Häftlingen und der Beihilfe zur Massentötung angeklagt. Einer der letzten NS-Prozesse begann, in: *Westfälische Rundschau*, Regionalteil Siegerland-Wittgenstein, 6.5.1987.

⁵⁸⁴ woka [= Wolfgang Krause], Auschwitzprozeß. Tumulte vor dem Saal, in: *Westfalenpost*, Regionalteil Siegerland-Wittgenstein, 7.5.1987; ders., Tumulte nach Aussage des SS-Rapportführers. „Schlechte Verpflegung der SS“, Regionalteil, 14.5.1987; ders., Wieder Eklat im Auschwitz-Prozeß, Regionalteil, 20.5.1987; MA [= Maria Anspach], Verteidiger erheben massive Vorwürfe gegen Nebenkläger, in: *Westfälische Rundschau*, Regionalteil Siegerland-Wittgenstein, 14.12.1988.

Es greift also zu kurz und bleibt an der Oberfläche, allein einen für diese Juristengeneration typischen, moralisch blinden tradierten Staatskonformismus und Rechtspositivismus sowie „Vorurteile“ als Hauptklärung für die zahlreichen Einstellungen von NSG-Verfahren heranzuziehen. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass das politisch gewollte Regime eines unangetastet gebliebenen StGB auf die passenden Juristen stieß. Strikt weigerten sie sich, Verfolgung und Vernichtung als ein Ganzes und den Kontext von RHF, Kripo und KZ als real existierenden Arbeits- und Ideologiezusammenhang, der er war, anzuerkennen.

Diese Haltung speiste sich auch aus biografischen, sozialen und mentalen Gemeinsamkeiten in dieser Berufsgruppe. Die Juristen teilten schon aufgrund eigener Belastung das generelle Bedürfnis nach Nachsicht und nach einem raschen und unspektakulären Ende der justiziellen Beschäftigung mit NS-Straftaten. Belastung verband sie mit den Beschuldigten und trennte sie von den Verfolgten und ihren Angehörigen. Eine soziale „Affinität mit den Opfern“ (Christiaan F. Rüter) fehlte, wie es sie mit den Beschuldigten gab.⁵⁸⁵

Dem Betrachter begegnet eine dreifache Kontinuität: von Rechtsvorschriften, von staatlichen Juristen und von intakt gebliebenen weltanschaulichen Kontinuitäten, die weiterhin entscheidungsbestimmend blieben. Die klarste und am wenigstens der Kritik ausgesetzte Kontinuität ist die des Antikommunismus. Sie spielte im Selbstverständnis der staatlichen Neugründung im Westen eine tragende Rolle. Die Wiedereingliederung ehemaliger Nazis und ihrer vormaligen deutschnationalen Bündnispartner in die staatliche Organisation der Bundesrepublik, so in die Justiz, konnte aufgrund ihrer fachlichen, verlässlich mit einem gefestigten Antikommunismus unterlegten Kompetenzen aus allgemeinpolitischen Gründen nur erwünscht sein. In dem RHF/Kripo-Verfahren kam auch er vor, spielte aber eine nachgeordnete Rolle. Wenn Antikommunismus als „eine Art mentaler Brücke über die ideologische Zäsur von 1945“ beschrieben wird,⁵⁸⁶ verengt das die Perspektive, denn er war keineswegs der einzige Stoff aus dem die Brücke gebaut war, sondern nur ein Teil eines konservativen ideologisch-politischen Konglomerats, zu dem manches mehr gehörte. Der als „Volksgemeinschaft“ ausgewiesenen NS-Gesellschaft hatte die politische Führung mit Antisemitismus, Antirussismus, Antikommunismus (diese drei auch in Kombination als „Antibolschewismus“) und Antiziganismus, mit nationalen, ethnologischen und sozialen Überlegenheitskonstrukten, sprich mit Herrenmenschengehebe, mit Homophobie und anderen klassischen Komponenten einer bürgerlich-konservativen und völkischen Weltbetrachtung ein breites Angebot gemacht. Es fiel auf einen fruchtbaren Boden, der unbeeinträchtigt den „Zusammenbruch“ überdauert hatte und sich seit den ausgehenden 1940er Jahren erholen und revitalisieren konnte. Ihre Eignung für die Herbeiführung von Gemeinschaftlichkeit hatten diese Stoffe nicht verloren. Hier liegt ein politischer Ausgangspunkt für die Entscheidungen zum Umgang mit den NS-Verbrechen auch an der Roma-Minderheit.

⁵⁸⁵ Opfermann (wie Anm. 88), S. 325.

⁵⁸⁶ Stefan Kreuzberger/Dominik Geppert, Das Erbe des NS-Staats als deutsch-deutsches Problem, in: dies. (Hrsg.), Die Ämter und ihre Vergangenheit. Ministerien und Behörden im geteilten Deutschland 1949-1972, Paderborn u. a. 2018, S. 7-15, hier: S. 9.

Bekannt ist der Ausspruch eines damaligen Spitzenpolitikers und späteren bayerischen Ministerpräsidenten, „lieber ein kalter Krieger als ein warmer Bruder“ (1970) sein zu wollen.⁵⁸⁷ Das war eine Deklaration, die beim Austausch des zweiten Teils durch irgendetwas anderes für die gesamte weltanschauliche Übernahmемischung stehen könnte. Antiziganistische Ressentiments, wie sie von den Beschuldigten und den Staatsanwälten fortwährend im Sammelverfahren artikuliert wurden, durften – anders als antisemitische, die bald nur mehr hinter vorgehaltener Hand ausgesprochen wurden – weiterhin als Mittel eingesetzt werden, Zustimmung in der Gesellschaft zu organisieren. Ein „Sammelverfahren“ zum „Zigeunerkomplex“ mit Verurteilungen, mit einer starken medialen Resonanz bezogen auf die „wissenschaftlichen“ Konstrukteure der Feindbilder „Zigeuner“ und „Zigeunermischling“ und auf das restaurierte Täternetzwerk der Kripo hätte die Verfügbarkeit der Ressource Antiziganismus für die politische Stimmungsmache eingeschränkt, so wie der Auschwitz-Prozess die politische Verwendbarkeit von Antisemitismus reduziert hatte. Es hätte mit den Tätern und mit deren Verbrechen die Wahnideen und die Bereitschaft, sich ihrer zu politischen Zwecken zu bedienen, in einer großen Öffentlichkeit diskreditiert. Es hätte den Verfolgten den Weg zu der ihnen verheißenen, gesellschaftlich aber umstrittenen „Wiedergutmachung“ erleichtert.

Die stille Entlassung der Tatverdächtigen aus dem Verdacht und deren Rückkehr an ihre Arbeitsplätze, zu ihren Pensionen und in ein bürgerliches Leben beließ die Situation so, wie sie sich nach dem kurzen Schock der ersten Jahre inzwischen entwickelt hatte. Schon 1950 hatte das Landgericht Siegen in einem Amnestiebeschluss zur Deportation der Berleburger Sinti-Nachfahren seine Entscheidung hohen Zielen unterstellt. Es führte die „staatspolitische Zielsetzung“⁵⁸⁸ ins Feld, die nach Befriedung und Versöhnung verlange. Damit sei ein Schlussstrich unter die allgemein als „unselige Zeit“ bewerteten Jahre zu setzen. Ein mythisches deutsches Opfertum im „Dritten Reich“ erfuhr im anlaufenden Wirtschaftswunder seine erwünschte und als gerechtfertigt angesehene Entschädigung, die sollte nicht gestört werden.

Es dauerte lange, bis die wesentliche Ursache des Scheiterns einer juristischen „Vergangenheitsbewältigung“ in einer breiten bürgerlichen Öffentlichkeit zur Sprache kam und Korrekturen vorgenommen wurden. Der BGH rückte 2016 und damit mehr als 70 Jahre nach den Ereignissen und nach dem natürlichen Lebensende nahezu sämtlicher NS-Täter, einen Schritt vom Individualstrafrecht ab und bewegte sich in Richtung des Straftatbestands „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Er befand, wer am Vernichtungsort Auschwitz in der SS gewesen war, der hatte sich – gleich in welcher Funktion und mit welchen Tätigkeiten er dort am Werk gewesen war – an einem Verbrechen beteiligt und schuldig gemacht. Dem Kölner Oberstaatsanwalt Günther Feld war dieses Ereignis einen Rückblick wert: „Es hätte viel mehr NS-Prozesse geben müssen“, stellte er in der Tageszeitung *Die Welt* fest und benannte deutlich die für den westdeutschen Sonderweg verantwortlichen gesellschaftlichen Instanzen: „In den 50er- und 60er-Jahren“ sei „eine gründliche Aufarbeitung nicht denkbar gewesen, denn die Justiz war voll mit Leuten, die zu NS-Zeiten Karriere gemacht hatten. ... Der politische und juristische Wille

⁵⁸⁷ Eine Aussage von Dr. Franz Josef Strauß, zit. nach: Volker Heinz, Worte des Vorsitzenden Franz Josef. Selbstporträt eines nationalen Führers gestaltet aus seinen eigenen Worten, Hamburg 1972, S. 20.

⁵⁸⁸ LAV NRW, Abt. Westfalen, StAsch Siegen, Nr. 33, Beschluss des Schwurgerichts, 11.7.1950.

zur Strafverfolgung fehlte.⁵⁸⁹ Feld war von 1978 bis 2011 Staatsanwalt und leitete seit 2005 die Zentralstelle zur Verfolgung von NS-Verbrechen in Köln.

Der Ausgang des RHF/Kripo-Verfahrens ordnet sich in den allgemeinen Rahmen der juristischen „Vergangenheitsbewältigung“ ein. Faktisch reduzierte sich das fassbare Ergebnis des Sammelverfahrens auf die Vernichtung von Tausenden von Kripoakten, die für alle Zukunft zulasten einer juristischen, gesellschaftlichen und politischen Abarbeitung der NS-Verbrechen aus der Welt geschafft sind. Katrin Stoll schloss sich 2012 in ihrer Arbeit zu den Deportationen jüdischer Ghattobewohner 1943 nach Auschwitz und Treblinka durch Sipo-Beamte und zur Aufarbeitung dieser Verbrechen in einem Bielefelder Strafverfahren einer Schlussfolgerung aus den 1990er Jahren an. Demnach sei insgesamt „die Bilanz der Strafverfahren zwar unbefriedigend“ geblieben, weil „Anspruch und Wirklichkeit ... weit auseinander(klafften). Aber ohne Einsatz der Justiz und ohne Prozesse wäre das ganze Ausmaß der nationalsozialistischen Verbrechen weder aufgedeckt noch ins öffentliche Bewusstsein gerückt worden.“⁵⁹⁰ Hinter das Wort vom „Anspruch“, den Stoll und die von ihr Zitierte bei Politik und Justiz unterstellen, wäre sicher ein dickes Fragezeichen zu setzen, und ein Vergleich mit einer Situation ganz ohne Einsatz der Justiz und ohne Prozesse scheint mir ein reines Gedankenspiel und daher verfehlt. Es waren auch Menschen außerhalb der staatlichen Justiz, die als Verfolgte und als entschiedene Gegner sowohl des NS-Systems als auch einer restaurativen Politik in Westdeutschland dafür sorgten, dass die Justiz sich überhaupt bewegte. Der Erfolg ihrer Anstrengungen blieb begrenzt. Und schließlich haben die Strafverfahren zum Genozid an der Roma-Minderheit – und dafür steht ganz besonders das „Sammelverfahren“ – einen publizistischen und Aufklärungserfolg nicht bewirken können. Das dauerte noch und dabei stellte nicht die Justiz die entscheidenden Akteure.

Dem europaweiten Genozid an der Roma-Minderheit durch das NS-System und seine Verbündeten fehlte anders als den Verbrechen an der jüdischen Minderheit jahrzehntelang die publizistische, wissenschaftliche, justizielle, politische und staatliche Anerkennung. Die konnte erst durch eine selbstbewusste und selbstorganisierte Minderheit durchgesetzt werden. Das begann mit den sozialen und politischen Bewegungen der 1970er Jahre. Eine Bürgerrechtsbewegung, an deren Spitze nun der Verband Deutscher Sinti, die Rom und Cinti Union und andere standen, nahm sich des Themas an und entwickelte durch öffentliche Aktionsformen, die den vorausgegangenen Zusammenschlüssen der Verfolgten noch fremd waren, politische und gesellschaftliche Relevanz. Das ergab zunehmend Impulse für neue Perspektiven sowohl in der Justiz als auch in der Geschichtsschreibung und auch in der öffentlichen Meinung, zog sich über Jahrzehnte hin und hat doch eine faktische soziale und bürgerliche Gleichstellung noch nicht erreichen können.

⁵⁸⁹ BGH zum Fall Oskar Gröning, siehe: Per Hinrichs, Wer in Auschwitz Dienst tat, machte sich schuldig, in: Die Welt, 28.11.2016.

⁵⁹⁰ Lore Maria Peschel-Gutzeit, Aufarbeitung von Systemunrecht durch die Justiz, Berlin 1996, S. 6, zit. nach: Katrin Stoll, Die Herstellung der Wahrheit. Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige der Sicherheitspolizei für den Bezirk Białystok, Berlin 2012, S. 82.

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages